J. Gen. Gesetzsammlung
75 cd - 29

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

29ster Jahrgang 1842.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
DE LA
MONARQUIA

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1842.

I. (1.) Verordnung, die Ausführung des Zollgeſetzes und der Zollordnung betreffend. d. d. Braunſchweig, den 21. Decbr. 1841.

II. (2.) Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- u. Steuer-Direction, die Schärfung der Zoll-Controle im Binnenlande auf die erſte Hälfte des Jahrs 1842 betr. d. d. Br. den 1. Jan. 1842.

III. (3.) Bekanntmachung, die Braumalzſteuer betr. d. d. Br. den 24. Decbr. 1841.

IV. (4.) Regulativ, die Gefällevergütung auf Zucker bei der Ausfuhr ins Ausland betr. d. d. Br. den 24. Decbr. 1841.

V. (5.) Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oekonomiecommiſſion, die Normalpreiſe für den Kreis Blankenburg betr. d. d. Braunſchw. den 3. Decbr. 1841.

VI. (6.) Anweiſung zur Abfertigung von Waarenſendungen, welche beim Transport abwechſelnd das In- und Ausland berühren. d. d. Br. den 22. Decbr. 1841.

VII. (7.) Regulativ über die Behandlung der nach ausländiſchen Meſſen ausgeführten und von da wieder eingeführten inländiſchen Manufactur-

Digitized by Google

und Fabrikwaaren. d. d. Br. den 22. December 1841.

VIII. (8.) Anweisung über die Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden, selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker so wie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen. d. d. Br. den 22. Decbr. 1841.

IX. (9.) Regulativ über die Behandlung der auf Freipässe ein-, durch- oder ausgehenden Waaren. d. d. Br. den 22. Decbr. 1841.

X. (10.) Regulativ über die Creditirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben. d. d. Br. den 22. Decbr. 1841.

XI. (11.) Regulativ, wegen der Zollbegünstigungen, welche der Großhandel mit ausländischem Weine genießen kann. d. d. Br. den 22. Decbr. 1841.

XII. (12.) Bedingungen, welche von inländischen Raffinerien beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden, mit dem Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz von 5 ₰ für den Centner, zu erfüllen und zu beobachten sind. d. d. Br. den 22. Decbr. 1841.

(13.) Bestimmungen, wegen des vereinigten Betriebes der Colonial- und Rübenzuckerfabrikation. d. d. Br. den 22. Decbr. 1841.

(14.) Instruction, wegen Controle der Zuckersiedereien beim Bezuge. d. d. Br. den 22. December 1841.

XIII. (15.) Regulativ für den Herzoglichen Packhof in Braunschweig. d. d. Br. den 23. December 1841.

XIV. (16.) Regulativ für das Zoll-Lager bei dem Hauptzollamte in Wolfenbüttel. d. d. Br. den 23. Decbr. 1841.

XV. (17.) Bekanntmachung, die Verwaltung der indirecten Steuern in den bei dem Steuervereine auf das Jahr 1842 verbleibenden Landestheilen betr. d. d. Br. den 30. Decbr. 1841.

XVI. (18.) Verordnung, die abgabenfreie Einführung verschiedener Erzeugnisse und Fabrikate des Harz- und Weserdistricts in das Zollvereinsgebiet betr. d. d. Br. den 3. Jan. 1842.

Digitized by Google

XVII. (19.) Gesetz, die Erweiterung der Bestimmungen des §. 10. des Wahlgesetzes betr. d. d. Br. den 3. Jan. 1842.

(20.) Privilegium für den Hof-Lampenfabrikanten F. W. Gohl hieselbst, zur ausschließlichen Anfertigung einer von ihm hergestellten Lampe mit Sideralflamme. d. d. Br. den 3. Januar 1842.

XVIII. (21.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerialcommission betr. d. d. Br. den 4. Jan. 1842.

XIX. (22.) Regulativ, die Wollsortirungsanstalten betr. d. d. Br. den 4. Jan. 1842.

XX. (23.) Bekanntmachung, wegen der Gewerbsbefugnisse reisender Fabrikanten und Gewerbtreibenden aus den Staaten des Zollvereines in den hiesigen Landen, in Bezug auf den Art. 17. des Vertrags vom 19. Oct. v. J., wegen des Beitritts des Herzogthums zum Zollvereine. d. d. Br. den 6. Jan. 1842.

(24.) Bekanntmachung, die Anwendung der Position III. des Chausseegeldtarifs vom 28. Mai 1835 betr. d. d. Br. den 6. Jan. 1842.

XXI. (25.) Bekanntmachung, mehrere als Ausnahme von den allgemeinen im Zollvereine geltenden Vorschriften und Regeln eintretende Begünstigungen und Erleichterungen des diesseitigen Verkehrs betr. d. d. Br. den 6. Jan. 1842.

XXII. (26.) Bekanntmachung, das Regulativ über das Verfahren bei dem erleichterten Verkehr zwischen dem Steuervereine und den dem Zollverbande beigelegten Herzogl. Braunschweigischen Landestheilen betr. d. d. Br. den 9. Jan. 1842.

XXIII. (27.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection, in Betreff der Erneuerung des unterm 1. Novbr. 1837 abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. d. d. Br. den 10. Jan. 1842.

(28.) Reglementäre Bestimmungen in Ansehung der Führung gemischter Waarenläger von Seiten

Digitized by Google

der Großhandlungen mit fortlaufenden Conten und der Messconto-Inhaber. d. d. Br. den 11. Jan. 1842.

(29.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, die Mühlen-Administration in Braunschweig und Wolfenbüttel betr. d. d. Br. den 14. Jan. 1842.

XXIV. (30.) Gesetz, die Besteuerung des Rohzuckers und Farins, auch des Lumpenzuckers für inländische Siedereien zum Raffiniren, vom 16. März d. J. an, betr. d. d. Br. den 18. Jan. 1842.

XXV. (31.) Bekanntmachung des Königl. Preußischen Finanzministeriums, (die Gewährung einer Vergütung auf die, von dem im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Baiern, Würtemberg ꝛc. ausgeführt wird, entrichtete Maischsteuer betr.

XXVI. (32.) Bekanntmachung Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Verschärfung der Vorschriften über die Waarencontrole im Binnenlande betr. d. d. Br. den 14. Jan. 1842.

(33.) Bekanntmachung derselben, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. Lobmachtersen betr. d. d. Br. den 14. Jan. 1842.

XXVII. (34.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, die Ausführung des Zollvertrags betr. d. d. Br. den 8. Jan. 1842.

XXVIII. (35.) Bekanntmachung derselben, in Betreff der Erhebung der Messkosten. d. d. Br. den 16. Jan. 1842.

(36.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, das nach §. 14. des Zollgesetzes amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß betr. d. d. Br. den 20. Jan. 1842.

(37.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Erlassung allgemeiner Verfügungen der Landescollegien betr. d. d. Br. den 22. Jan. 1842.

(38.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, wegen der Erhebung der Uebergangsabgaben. d. d. Br. den 24. Jan. 1842.

Digitized by Google

XXIX. (39.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection vom 21. d. M., die Bekanntmachung des Königl. Preußischen Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg, wegen der Steuerstelle zu Buttlar betr. d. d. Br. den 11. Jan. 1842.

(40.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums zur Erläuterung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Decbr. 1841, wegen Besteuerung des Rübenzuckers. d. d. Br. den 31. Jan. 1842.

XXX. (41.) Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst. d. d. Br. den 10. Febr. 1842.

(42.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection, im Betreff der Legitimation des Sachverkehrs im Gränzbezirke. d. d. Br. den 29. Januar 1842.

XXXI. (43.) Gesetz, Modificationen und Ergänzungen der neuen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betr. d. d. Br. den 12. Febr. 1842.

XXXII. (44.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, das Abfertigungsverfahren bei den Zollämtern betr. d. d. Br. den 15. Febr. 1842.

XXXIII. (45.) Circularrescript Herzogl. Oberlandesgerichts an sämmtliche Gerichte des Landes, die Bewilligungen von Wegeentschädigungen an freigesprochene Forstfrevler betr. d. d. Wolfenb. den 14. Febr. 1842.

XXXIV. (46.) Bekanntmachung wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten bei Geltendmachung von Ansprüchen auf die Verlassenschaft eines im Königl. Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums. d. d. Br. den 23. Febr. 1842.

XXXV. (47.) Bekanntmachung, die im Sinne des §. 2a. des Gesetzes vom 21. Decbr. 1841 № 23. V. als Landstraßen anzusehenden Wege im Grenzbezirke betr. d. d. Br. den 7. März 1842.

XXXVI. (48.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betr. d. d. Br. den 10. März 1842.

(49.) Bekanntmachung desſelben, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein betr. d. d. Br. den 10. März 1842.

XXXVII. (50) Circularreſcript Herzogl. Oberlandesgerichts an ſämmtliche Herzogl. Aemter und das Herzogl. Stadtgericht Wolfenbüttel, die Einrichtung und Führung der Hypothekenacten und Hypothekenbücher betr. d. d. Wolfenb. den 3. März 1842.

XXXVIII. (51.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection, in Betreff des Salzdebits in den an das Preußiſche gränzenden Ortſchaften des Herzogthums. d. d. den 16. März 1842.

XXXIX. (52.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsminiſteriums, das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren betr. d. d. Br. den 2. April 1842.

XL. (53.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection, Beſtimmungen zur Anfertigung und Erledigung der Uebergangsſcheine betr. d. d. Br. den 31. März 1842.

XLI. (54.) Verordnung, das Wahlausſchreiben zu dem vierten ordentlichen Landtage betr. d. d. Br. den 19. April 1842.

(55.) Bekanntmachung, die Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien betr. de eod. d.

XLII. (56.) Bekanntmachung des Herzogl. Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betr. d. d. Wolfenb. den 18. April 1842.

XLIII. (57.) Verordnung, eine Sammlung zum Beſten der Abgebrannten in Hamburg betr. d. d. Br. den 10. Mai 1842.

(58.) Circularverfügung an ſämmtliche Kreisdirectionen in Beziehung darauf. d. d. Br. den 10. Mai 1842.

(59.) Bekanntmachung, die Aufhebung der Zollſtraße von Flachſtöckheim nach Lobmachterſen und Errichtung einer ſolchen von Heiningen nach der Börßumer Mühle betr. d. d. Br. den 9. Mai 1842.

XLIV. (60.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und

Steuerdirection in Betreff der Erleichterung des Sachtransports im Grenzbezirke. d. d. Br. den 24. Mai 1842.

XLV. (61.) Circularrescript des Herzogl. Oberlandesgerichts an sämmtliche Gerichte des Landes, wegen der den Königl. Hannoverschen Cammerconsulenten bei den hiesigen Gerichten zu gestattenden advocatorischen Praxis. d. d. Wolfenbüttel, den 30. Mai 1842.

XLVI. (62.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection, wegen Erhebung der Differenzabgabe ꝛc. bei der Einführung von zollvereinsländischem Spirit und Oel durch den Harz- und Weserdistrict in das übrige Steuervereinsgebiet. d. d. Br. den 1. Juni 1842.

XLVII. (63.) Gesetz über die Verhältnisse und die Verwaltung der Herzogl. Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft als Landes-Credit-Institut. d. d. Br. den 7. März 1842.

XLVIII. (64.) Verordnung, die Publication des Statuts für die Stadt Schöppenstedt betr. d. d. Br. den 16. Juni 1842.

(65.) Verordnung, die Classification verschiedener, bei der Verwaltung der indirecten Abgaben neu errichteter Aemter betr. d. d. Br. den 20. Juni 1842.

XLIX. (66.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer für reisende Kaufleute aus den Zollvereinsstaaten, rücksichtlich deren Gewerbetriebes im Harz- u. Weserkreise. d. d. Br. 15. Juni 1842.

(67.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, den in der Declaration vom 28. März 1833 (№ 7.) enthaltenen Redactionsfehler betr. d. d. Br. den 1. Juli 1842.

L. (68.) Circularrescript an die Herzogl. Kreisdirectionen, die den Staatsdienern 2. Classe und den im Staatsdienste beschäftigten, aber nicht förmlich angestellten Personen zu ertheilenden Trauscheine betr. d. d. Br. den 1. Juli 1842.

LI. (69.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, das Verfahren bei den Remissionen an

der Tabacksſteuer betr. d. d. Br. den 2. Juli 1842.

LII. (70.) Anweiſung für die Herzogl. Haupt-Zollämter zur Ausführung des Geſetzes vom 21. Decbr. 1841, die Steuer vom inländiſchen Taback betr. d. d. Br. den 2. Juli 1842.

(71.) Verordnung, die Ernennung des Kreisdirectors Eißfeldt zum Präſidenten des 5ten ländlichen Wahlcolleginms betr. d. d. Br. den 17. Juli 1842.

LIII. (72.) Verordnung, die Aufnahme des von dem Königl. Preußiſchen Forſtfiscus, innerhalb des hieſigen Gebiets, in der Nähe von Wienrode bei Blankenburg, errichteten Forſtgehöfts in den Communalverband der Gemeinde Wienrode betr. d. d. Br. den 19. Juli 1842.

(73.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection, die Abänderung der Contofähigkeit von Meſſwaaren betr. d. d. Br. den 9. Juli 1842.

LIV. (74.) Circularreſcript des Herzogl. Oberlandesgerichts an ſämmtliche Gerichte des Landes, das Verfahren bei Arreſtanlegungen auf Forderungen an öffentliche Behörden betr. d. d. Wolfenb. den 21. Juli 1842.

LV. (75.) Verordnung, die Publication des Vertrags vom 8. Febr. 1842, wegen des Beitritts des Großherzogthums Luxemburg zum Zollvereine, betr. d. d. Br. 27. Juli 1842.

LVI. (76.) Bekanntmachung Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Einführung von Erbſchaftsgegenſtänden gegen die allgemeinen Eingangsabgaben betr. d. d. Br. den 30. Juli 1842.

(77.) Verordnung, die Publication des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juli d. J., wegen des den Werken des Johann Gottfried von Herder gegen Nachdruck verliehenen Schutzes, betr. d. d. Br. den 19. Aug. 1842.

(78.) Bekanntmachung Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, in Betreff der von der Legitimationsſcheins-Pflichtigkeit im Grenzbezirke be-

freieten Waarentransporte. d. d. Br. den 4. August 1842.

LVII. (79.) Gesetz, die Publication eines Polizeireglements für die Oberschunter betr. d. d. Br. den 29. Aug. 1842.

LVIII. (80.) Landtagsabschied. d. d. Br. den 18. August 1842.

(81.) Verordnung, die Ernennung des Landesdirectors Pini zum Präsidenten des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums der drei Standesclassen betr. d. d. Br. den 2. Sept. 1842.

LIX. (82.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Gandersheim, die der Prediger Wittwen- und Waisencasse der General-Inspection Gandersheim beigelegten Rechte einer milden Stiftung betr. d. d. Gandersheim, den 19. August 1842.

(83.) Circularrescript des Herzogl. Oberlandesgerichts an die Gerichte des Landes, die zu erhebende Gebühr für die In- und Außer-Courserklärungen von Obligationen au porteur betr. d. d. Wolfenb. den 29. Aug. 1842.

LX. (84.) Circularrescript des Herzogl. Oberlandesgerichts an die Gerichte des Landes, wegen Beachtung verschiedener Vorschriften in bürgerlichen und Strafsachen. d. d. Wolfenb. den 27. Sept. 1842.

LXI. (85.) Verordnung, die Aufnahme der seither in polizeilicher Hinsicht mit der Stadt Schöningen verbunden gewesenen s. g. Teichsmühle in den Communalverband der Gemeinde Alversdorf betr. d. d. Br. den 12. Oct. 1842.

LXII. (86.) Gesetz, die Feststellung des Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr. d. d. Br. den 5. Nov. 1842.

LXIII. (87.) Gesetz, die einstweilige Modification einiger Positionen des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844, 1845 betr. d. d. Br. den 5. Novbr. 1842.

LXIV. (88.) Verordnung, die Zusammenberufung des vierten ordentlichen Landtages betr. d. d. Br. den 4. Novbr. 1842.

LXV. (89.) Verordnung, die Verlegung der Ortschaft Mühlenberg zu dem Herzogl. Amte Holzminden betr. d. d. Br. den 5. Novbr. 1842.

LXVI. (90.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, wegen der Erhebung einer Uebergangsabgabe vom Branntwein im Großherzogthum Hessen. d. d. Br. den 24. Nov. 1842.

LXVII. (91.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums über die beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze zu beobachtenden Grundsätze hinsichtlich der Anwendung des Zolltarifs. d. d. Br. den 12. Decbr. 1842.

(92.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Holzminden, die Trennung der Ortschaft Mühlenberg von dem Gemeindeverbande mit Schorborn und deren Constituirung als besondere Gemeinde betr. d. d. Holzminden den 10. Decbr. 1842.

(93.) Gesetz, den vom rohen Schwefel und von der Zuckererde vom 1. Jan. 1843 an zu entrichtenden Weserzoll betr. d. d. Br. den 12. Decbr. 1842.

LXVIII. (94.) Bekanntmachung, die Erhebung der von Harxbüttel nach dem Nebenzollamte II. zu Wenden führenden Straße zur Zollstraße betr. d. d. Br. 14. Decbr. 1842.

(95.) Verordnung, die Aufnahme des von dem Großköther und Müller Faber zur weißen Mühle bei Lütgenade zwischen diesem Orte und Forst, am s. g. Forstbache, errichteten Steinschleifwerks in den Communalverband der Gemeinde Lütgenade betr. d. d. Br. den 15. Decbr. 1842.

LXIX. (96.) Gesetz, wegen der Prolongation der Verträge vom 16. und 17. Decbr. 1841, wegen der einstweiligen Belassung der Kreisdirectionsbezirke Holzminden und Gandersheim, auch des Amts Harzburg ꝛc. bei dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine, und resp. wegen Erneuerung des Vertrags vom 1. Nov. 1837, wegen Erleichterung der Verkehrsverhältnisse ꝛc.,

so wie auch aller mit diesen Verträgen in Verbindung stehenden Uebereinkünfte ꝛc. auf das Jahr 1843. d. d. Br. den 23. Decbr. 1842.

LXX. (97.) Gesetz, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer für reisende Kaufleute aus den Zollvereinsstaaten, rücksichtlich des Gewerbebetriebes derselben im Harz- und Weser-Kreise. d. d. Br. den 23. Decbr. 1842.

(98.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, wegen Bestimmung der Zollstraßen für die Nebenzollämter 2. Classe zu Broistedt und Tiddische. d. d. Br. den 20. Dec. 1842.

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1842.

A.

Seite.

Arrestanlegungen auf Forderungen an öffentliche Behörden . . . . . 499—500

B.

Begleitscheine, das bei deren Ausfertigung und Erledigung zu beobachtende Verfahren . . . . . 369—388

Bier, inländisches, Steuervergütung bei der Ausfuhr desselben . . . . . 333—336

Branntewein, im Inlande erzeugter, welcher nach Baiern, Württemberg ꝛc. ausgeführt wird, die auf die davon entrichtete Maischsteuer gewährte Vergütung . . . . . 215—217

Branntewein, inländischer, Steuervergütung bei der Ausfuhr desselben . . . . . 337—340

Branntewein, Uebergangsabgabe von demselben im Großherzogthume Hessen 616

Braumalzsteuer . . . . . 7 — 8

Seite

Bürgerliche und Straf-Sachen, die Beobachtung verschiedener, dieselben betreffenden Vorschriften . . . . . 555—557
Buttlar, Steuerstelle daselbst, desfallsige Bekanntmachung der Zoll- und Steuer-Direction . . 247—248

C.

Cammerconsulenten, Hannoverische, die denselben bei den hiesigen Gerichten gestattete Praxis 425
Chausseegeldtarif vom 28. Mai 1835, die Anwendung der Position III. desselben 185

E.

Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, deren Creditirung . . . . . 79—93
Eingangsabgabe von Erbschaftsgegenständen . . . 517

F.

Fabersches Steinschleifwerk zwischen Lütgenade und Forst, dessen Aufnahme in den Communalverband der Gemeinde Lütgenade 628
Fabrikanten und Gewerbtreibende, reisende, aus den Staaten des Zollvereins, deren Gewerbsbefugnisse . . . . . 183—184
Forstfrevler, freigesprochene, die denselben bewilligten Wegentschädigungen . . . . . 297—298

G.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung, Modificationen und Ergänzungen derselben . . . . . 267—280
Gewerbesteuer für reisende Kaufleute aus den Zollvereinsstaaten, rücksichtlich deren Gewerbebetriebs im Harz- und Weser-Kreise, deren Ermäßigung für die Dauer des Jahres 1842 . . . 453—454

Seite

Gewerbesteuer für dieselben, wegen desselben Gewerbebetriebs, deren Ermäßigung für das Jahr 1843 . . . . . 633—634

Gohl, Hoflampenfabrikant zu Braunschweig, das demselben ertheilte Privilegium auf die Anfertigung einer Lampe mit Sideralflamme . . . 174

Gränzbezirk, die als Landstraßen anzusehenden Wege in demselben . . . . . 303—331

H.

Handwerkerwaaren, inländische, selbstverfertigte, die zu fremden Märkten ausgehen, und von Ausländern zu zollvereinsländischen Märkten gebrachte Waaren, deren Behandlung . . . . . 61—73

Hamburg, die Sammlungen zum Besten der dasigen Abgebrannten . . . . . 417—418

Hamburg, dieser Sammlungen Leitung durch die Kreisdirectionen 419

Harxbüttel-Wendener-Straße, deren Erhebung zur Zollstraße 627

Herder — Bundesbeschluß zum Schutze der Werke desselben gegen Nachdruck . . . . . 518—519

Hypothekenacten und Hypothekenbücher, deren Einrichtung und Führung . . . . . 341—364

J.

In- und Außer-Cours-Erklärungen von Obligationen au porteur — die dafür von den Gerichten zu erhebende Gebühr 554

L.

Landescollegien, die Art der Erlassung allgemeiner Verfügungen derselben 241

Landtagsabschied vom 18. August 1842 . . . . 533—551

Seite

Landtag, vierter ordentlicher, dessen Zusammenberufung . . . . . 613—614
Leihhausanstalt, deren Verhältnisse und Verwaltung . . . . . 427—436
Literarisches und artistisches Eigenthum, Gesetz zum Schutze desselben . . . . . 255—264
Lobmachtersen, Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. daselbst 222
Luxemburg, Großherzogthum, dessen Beitritt zum Zollvereine . . . . . 501—516

M.

Manufactur- und Fabrikwaaren, inländische — die Behandlung der nach ausländischen Messen ausgeführten und von da wieder eingeführten 45—60
Messkosten, deren Erhebung . . . . . 231—238
Messwaaren, die Abänderung der Contofähigkeit derselben 497
Ministerial-Commission, die Ernennung der Mitglieder derselben für das Jahr 1842 . . . . 175—177
Mühlenadministration in Braunschweig und Wolfenbüttel 209
Mühlenberg, die Trennung dieser Ortschaft von dem Gemeindeverbande mit Schorborn und deren Constituirung als besondere Gemeinde . . 624
Mühlenberg, die Verlegung dieser Ortschaft zum Amte Holzminden 615

N.

Normalpreise für den Kreis Blankenburg — deren Bekanntmachung . . . . . 17—24
Notariats- und advocatorische Praxis — Bekanntmachung der dazu berechtigten Personen . 409—416

Seite

O.

Oberschunter-Polizei-Reglement . . . . . 521—532
Ober-Zollinspectoren ꝛc., deren Classification nach dem Staatsdienstgesetze 451

P.

Packhof in Braunschweig, Regulativ für denselben 129—146
Postordnung, Berichtigung eines in der Declaration derselben vom 28. März 1833 eingeschlichenen Redactionsfehlers 455
Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse der General-Inspection Gandersheim — die derselben beigelegten Rechte milder Stiftungen 553

R.

Rohzucker und Farin, auch Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, deren Besteuerung . . . . . 211—213
Rübenzucker, dessen Besteuerung . . . . . 249—253

S.

Sachtransport im Gränzbezirke, dessen Erleichterung 421—422
Sachverkehr im Gränzbezirke, die Legitimation hinsichtlich desselben . . . . . 265—266
Salzdebit in den an das Preußische gränzenden Ortschaften des Herzogthums . . . . . 365—367
Scheppenstedt, Statut dieser Stadt . . . . . 437—450
Spirit und Oel, zollvereinsländischer, dessen Einführung durch den Harz- und Weser-District in das übrige Steuervereinsgebiet und die dabei zu erhebende Differenzabgabe ꝛc. . . . . 425—426
Steuern, indirecte, in den bei dem Steuervereine

Seite

auf das Jahr 1842 verbleibenden Landestheilen, deren Verwaltung . . . . . 165—167

Steuerverein, Hannover-Oldenburgischer, die Prolongation der Verträge, wegen einstweiliger Belassung der Kreis-Directionsbezirke Holzminden und Gandersheim ꝛc. bei demselben . . . . . 629—631

T.

Taback, inländischer, die Ausführung des Gesetzes wegen der Steuer von demselben betr. . . . . 479—492

Tabacksteuer, das Verfahren bei den Remissionen an derselben . . . . . 459—477

Teichsmühle bei Schöningen, deren Aufnahme in den Communalverband der Gemeinde Alversdorf 559

Trauscheine, die den Staatsdienern zweiter Classe und den im Staatsdienste beschäftigten, aber nicht förmlich angestellten Personen zu ertheilenden . . . . . 457—458

U.

Uebergangsabgaben, deren Erhebung . . . . . 243—245

Uebergangsscheine, deren Anfertigung und Erledigung . . . . . 389—403

V.

Verkehrserleichterungen und Begünstigungen, besondere, als Ausnahme von den allgemeinen, im Zollvereine geltenden Vorschriften . . . . . 187—189

Verkehrserleichterungen zwischen dem Steuervereine und den dem Zollvereine beigelegten diesseitigen Landestheilen — Regulativ über das Verfahren dabei . . . . . 191—197

Verkehrsverhältnisse zwischen den Staaten des

Seite

Zoll- und denen des Steuer-Vereins, die Erneuerung des wegen deren Beförderung unterm 1. Novbr. 1837 abgeschlossenen Vertrages . 199—201

Verlassenschaften im Königl. Niederländischen Seedienste verstorbener Individuen — Legitimation zu deren Empfangnahme . . . . . 299—301

W.

Waaren, auf Freipässe ein-, durch- oder ausgehende, deren Behandlung . . . . . 75—78

Waarencontrole im Binnenlande — Verschärfung der desfallsigen Vorschriften . . . . . 219—221

Waarenläger, gemischte, reglementäre Bestimmungen in Ansehung der Führung derselben von Seiten der Großhandlungen . . . . . 202—208

Waarentransporte, von der Legitimationsscheinpflichtigkeit im Gränzbezirke befreiete 520

Waarenversendungen, bei dem Transporte abwechselnd das In- und das Ausland berührende, deren Abfertigung . . . . . 26—43

Waarenverzeichniß, das nach §. 14. des Zollgesetzes amtlich bekannt zu machende 239

Wahlausschreiben zum 4. ordentlichen Landtage . 405—407

Wahlcollegien, Ernennung der Präsidenten derselben 407—408

Wahlcollegium der drei Standesclassen, die Ernennung des Landesdirectors Pini zum Präsidenten desselben 552

Wahlcollegium, 5tes ländliches, die Ernennung des Kreisdirectors Eißfeldt zum Präsidenten desselben an die Stelle des Kreis-Directors Bussius 493

Wahlgesetz, Erweiterung der Bestimmungen des §. 10. desselben . . . . . 171—173

Seite

Wein, ausländischer, Zollbegünstigungen für den Großhandel mit demselben . . . . . 95—105

Weserzoll vom rohen Schwefel und von der Zuckererde 625

Wienrode, die Aufnahme des vom Preußischen Forstfiscus auf hiesigem Gebiete, in der Nähe dieses Dorfes, errichteten Forstgehöfts in den Communal-Verband desselben . . . . . 495—496

Wollsortirungsanstalten, Regulativ für dieselben 179—182

Z.

Zollämter, das Abfertigungsverfahren bei denselben 281—295

Zollcontrole im Binnenlande, deren Schärfung in der ersten Hälfte des Jahres 1842 . . . 3—5

Zollgesetz und Zollordnung, Verordnung über deren Ausführung . . . . . 1—2

Zoll-Lager bei dem Hauptzollamte in Wolfenbüttel, Regulativ für dasselbe . . . . . 149—164

Zollstraßen für die Nebenzollämter zu Broistedt und Tiddische, deren Bestimmung 635

Zollstraße von Flachstöckheim nach Lobmachtersen, deren Aufhebung und die Errichtung einer solchen von Heiningen nach der Börßumer Mühle 420

Zolltarif, dessen Anwendung bei Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei Abänderung einzelner Tarifsätze . . . . . 619—623

Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 561—608

Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845, einstweilige Modification einiger Positionen desselben . . . . . 609—611

Zollvereinsgebiet, die abgabenfreie Einführung verschiedener Erzeugnisse des Harz- und Weserdistricts in dasselbe . . . . . 169—170

Seite

Zollvertrag, dessen Ausführung . . . . . 223—229

Zucker, Colonial- und Rüben-, Bestimmungen wegen des vereinigten Betriebes der Fabrikation desselben . . . . . 109—111

Zucker, Gefällevergütung auf denselben bei dessen Ausführung ins Ausland . . . . . 9—15

Zuckerraffinerieen, inländische, die von denselben beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden, mit dem Anspruche auf den ermäßigten Steuersatz von 5 ℛ für den Centner, zu erfüllenden Bedingungen . . . . . 107—108

Zuckersiedereien, deren Controle beim Bezuge fremden Rohzuckers . . . . . 113—127

Druckfehler.

Die Seitenzahlen zwiſchen pag. 170. und pag. 247. laufen nicht fort, indem auf pag. 170. die pag. 72. u. ſ. w. folgen. Im obigen Regiſter ſind die richtigen Seitenzahlen angegeben.

Digitized by Google

I.

Regulativ

über die

Behandlung der mit den Staats-Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 38. der Zollordnung wird hiermit näher bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Packete mit den Staats-Posten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereinsgebiets in den andern mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1. Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.
2. Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

§. 1. Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, 3 Loth Zollgewicht oder darüber schwer verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mittelst der Staats-Fahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Packeten, Ballen, Fässern, Kisten, Körben oder in Briefform ꝛc., verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a. den Namen des Empfängers;
b. den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist;
c. dessen Zeichen und Nummer;
d. die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betr. Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
e. wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f. den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
g. den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt hierbei.

3. Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung.

§. 2. Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Packet zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a. sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 8 Thlr. vom Zollcentner Brutto;
b. in allen andern Fällen nach dem Satze von 110 Thlr. für einen Zollcentner des nach Abrechnung der Tara zu 13 pCt. bei Ballen und 22 pCt. bei Kisten sich ergebenden Nettogewichts erhoben.

4. Erleichterungen hierbei.

§. 3. Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung

der bei der betr. Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener in einem Poststücke zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Colli nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Packete befindet.

§. 4. Auch wird von dem Inhalte der Colli, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes statt.

5. Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

§. 5. Die mit der Post eingehenden Colli werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seiten der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls im Bestimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich nach Maaßgabe des anliegenden Verzeichnisses eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet.

6. Vorabfertigung an der Grenze.

§. 6. Die Vorabfertigung an der Grenze beſteht darin, daß die Poſtſtücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, ſoweit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Reviſionsnoten erſetzt und die Poſtſtücke nach Umſtänden entweder revidirt oder unter Verſchluß geſetzt werden.

Der amtliche Verſchluß erfolgt durch Verſiegelung oder Verbleiung und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beſchaffenheit des Collo einen völlig ſichernden Verſchluß nicht zu, ſo wird daſſelbe zu dieſem Zwecke mit entſprechender Emballage auf Koſten des Empfängers verſehen, und der Koſtenbetrag durch die Poſtbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

7. Schlußabfertigung.

a. Bei der Zollbehörde im Beſtimmungsorte;

aa. wenn die Poſtſtücke daſelbſt revidirt werden müſſen.

§. 7. Befindet ſich im Beſtimmungsorte eine zur Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde, ſo werden die an der Grenze unter Verſchluß geſetzten Poſtſtücke von der Poſtbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieſelben im Beiſein desjenigen, der ſich durch Vorzeigung der Adreſſe als Empfänger ausweiſet, geöffnet, mit der Declaration verglichen und, bei richtigem Befunde, nach geleiſteter Abgabenzahlung verabfolgt werden.

Iſt die Zollbehörde ein Hauptzollamt oder ein Nebenzollamt 1ſter Claſſe, ſo kann die Reviſion, ſobald der Adreſſat ſich meldet, innerhalb der vorgeſchriebenen Dienſtſtunden ohne Aufenthalt geſchehen.

Bei anderen Zollbehörden darf die Reviſion, ſofern die Colli 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, deſſen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle iſt, in ſolchen Fällen daher abgewartet werden muß-

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zulässig erachtet und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höhern Gewichte auch ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

bb. Wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

§. 8. Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolls durch Vermittelung der Postbehörde an den Adressaten.

b. Bei einer anderen zunächst gelegenen Zollbehörde.

§. 9. Diejenigen Poststücke, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine zur Zollerhebung befugte Dienststelle befindet, werden, behufs der Abfertigung nach den Vorschriften der §§. 7. und 8., auf der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Erhebungsstelle vorhanden ist, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, der Eröffnung und Untersuchung des Poststücks entweder persönlich beizuwohnen, oder durch einen Beauftragten beiwohnen zu lassen, als worauf jedoch nicht über acht Tage hinaus gewartet werden kann.

Dieser Aufenthalt kann jedoch ganz vermieden werden, wenn der Empfänger erklärt, daß das Postamt des Stationsortes ihn bei der Revision und Verzollung ein für allemal vertreten könne, in welchem Falle die Abfertigung dann ohne Aufenthalt erfolgt, und die Poststücke unmittelbar an den Empfänger gelangen.

8. Verfahren, wenn Poststücke

a. vom Adressaten nicht angenommen werden.

§. 10. Sollten dergleichen Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Adressaten nicht angenommen werden, oder Letzterer nicht auf-

zufinden ſein, ſo hat die Zollbehörde das Poſtſtück, ſofern es annoch mit zollamtlichen Verſchluß verſehen iſt, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung, unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages, nach dem Auslande zurückgehen zu laſſen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poſtſtück nicht aus den Händen der Poſt- oder der Zollbehörde gekommen iſt, ſteht jedem Adreſſaten frei, deſſen Annahme abzulehnen.

In dieſem Falle muß das Poſtſtück auf demſelben Poſtcourſe, auf welchem es eingegangen iſt, von Seiten der Poſtanſtalt nach dem Auslande zurückgeſendet werden. Die Zurückſendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird.

b. oder unabgeholt bleiben.

§. 11. Bleiben Poſtſtücke, die vom Auslande eingegangen ſind, ganz unabgeholt, ſo werden ſolche entweder nach §. 10. unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den beſtehenden Poſtreglements behandelt.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

§. 12. Die zur Durchfuhr mit der Poſt beſtimmten Packete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe.

Wer Gegenſtände verpackt mit den Staatsfahrpoſten durchführen zu laſſen beabſichtigt, muß ebenfalls dem Poſtſtücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeſchrieben worden, beifügen.

Fehlt dieſe Erklärung, oder iſt ſie unvollſtändig, ſo muß die höchſte für den Straßenzug, welchen das Poſtſtück nimmt, im Tarif feſtgeſetzte Durchgangsabgabe vom Bruttogewichte entrichtet und zugleich das Collo unter ſo vollſtändig ſichernden Verſchluß geſetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht ſtattfinden kann.

Iſt die Verpackung des Poſtſtücks zur Anlegung eines ſolchen Verſchluſſes geeignet, ſo wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andern Falls aber das Collo für Rechnung des Ei-

genthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13. Der Betrag der zu erlegenden Durchgangsabgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14. Bei Colli, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingange nur dann zulässig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststücks zum Nachtheile der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1. Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

§. 15. Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Collo offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

2. Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16. Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 43. bis 45. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Aus-

gange den Zollbeamten der Begleitsschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Collo gehörigen Adresse zu bemerken: »nebst Begleitschein,« welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

D. Waarenversendungen von einem Orte des Vereinsgebietes nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17. Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Course durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt (Declarationsschein) abgefaßt, offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dies in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders oder an demjenigen Orte, wo das Collo zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Collo vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dies von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß

unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin der Inhalt der Packete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt und gelangen so an den Bestimmungsort; die Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction wird sodann auf deshalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sei oder nicht.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1. Ausnahmen.

§. 18. Auf Poststücke, welche unter unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen §§. 1. 4. u. 17. keine Anwendung.

2. Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 19. Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung übereinstimmend befunden worden ist, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waarendeclaration in dem Zollstrafgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Hiernach haben die Zoll- und Postbehörden, so wie Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Braunschweig, den 21. December 1841.

Muſter zu einer Inhaltserklärung bei einer Packetſendung mit der Fahrpoſt aus dem Auslande.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Beſtimmung) werden hierbei geſendet:

4 Ballen (Zeichen und Nr.) davon enthält:

Nr. 1. Gefärbte Seide.

Nr. 2. Baumwollene Strumpfwaaren.

Nr. 3. Seidene Zeug- und ſeidene Strumpfwaaren.

Nr. 4. Porcellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porcellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausſtellung)

(Name des Verſenders.)

Verzeichniß

derjenigen Orte im Herzogthume Braunschweig, wo die mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände revidirt und versteuert werden können.

Name des Orts.	Eigenschaft der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuer-Erhebungsstelle.	Hauptamts-Bezirk.	Bemerkungen.
A. Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. und sonstige Steuer-Hebestellen, von denen die Revision und Versteuerung der mit den Posten vom Auslande eingehenden Gegenstände unbeschränkt bewirkt werden kann.			
Braunschweig	Haupt-Zollamt		
Wolfenbüttel	Haupt-Zollamt		
Helmstedt	Steueramt	Wolfenbüttel	Die Abfertigung der Gegenstände über 15 Pfund darf nur in Gegenwart des daselbst stationirten Ober-Beamten geschehen.
B. Zoll- und Steuer-Erhebungsstellen, von welchen nur Poststücke im Gewicht bis zu 15 Pfund ohne Zuziehung eines Ober-Beamten abgefertigt werden können.			
Immendorf	Steueramt	Wolfenbüttel	
Schöppenstedt	Steueramt	Wolfenbüttel	
Hessen	Steueramt	Wolfenbüttel	
Schöningen	Steueramt	Wolfenbüttel	
Königslutter	Steueramt	Wolfenbüttel	
Vorsfelde	Neben-Zollamt I.	Wolfenbüttel	

II.

Bestimmungen

über das

Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke.

Ueber das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke werden folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Nach §. 87 der Zollordnung wird der zum Transporte von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertiguug von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 2.

Nach §. 84 der Zollordnung sind von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise jedoch befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;
d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;
e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 3.

Ueber die Gegenstände, welche bei den Grenzzollämtern verzollt worden sind und unmittelbar nach der Verzollung weiter transportirt werden sollen, haben die abfertigenden Zollämter in

der Zollquittung oder in der Waaren-Eingangs-Declaration die Bescheinigung über Zeit und Richtung des Transports zu ertheilen.

§. 4.

Für eingehende Waarentransporte, die von den Grenzämtern unter Begleitschein-Controle abgefertigt werden, oder welche bei denselben mit Begleitscheinen oder mit Declarationsscheinen anderer Aemter ankommen und mittelst Ertheilung des Passage-Attestes vom Amte des Wiedereingangs abgefertigt werden, dienen die Begleitscheine oder Declarationsscheine zur Legitimation des Transports im Grenzbezirke, nachdem von den Zollämtern das Erforderliche auf diesen Abfertigungen angemerkt worden ist, so weit bei Begleitschein-Gütern die etwa mitgehende Eingangs-Declaration nicht schon diese Legitimation enthält. — Wird der Declarationsschein beim Eingange an der Grenze wegen dort ertheilter schließlicher Abfertigung abgenommen und die darauf verzeichneten Gegenstände in freien Verkehr gesetzt, so sind besondere Legitimationsscheine über den Transport derselben durch den Grenzbezirk zu ertheilen, zu denen das Muster hier unter I. beigefügt ist.

§. 5.

Bei dem Gebrauche dieses Musters ist Folgendes zu beobachten:

a. die mit lateinischer Schrift gedruckten Worte sind, bis auf die, welche auf den jedesmaligen Abfertigungsfall passen, zu durchstreichen, und ebenso ist

b. von dem Vordrucke

Vor- / Nach- } mittag

das auszustreichen, was mit der einzurückenden Abfertigungsstunde nicht übereinstimmt;

c. Tag und Stunde der Ausfertigung, die Menge der bescheinigten Gegenstände, die Stundenzahl der Gültigkeit sind in Buchstaben anzugeben;

d. die Gattung und Menge der Gegenstände des Transports ist in der Regel nach den Maaßstäben und in den Ausdrücken des Zolltarifs anzugeben. Erfolgt die Ausfertigung nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen ohne Verwiegung oder Gewichts-Angaben nur in den Ausdrücken des gewerblichen Verkehrs, und die Gegenstände bestehen in Manufacturwaaren oder solchen Sachen, die zu einer näheren Bezeichnung geeignet sind, dann ist neben der Gattung auch die Art der Waare anzugeben, z. B. weißes Baumwollenzeug, zehn Stück, zusammen fünfzig Ellen;

bunt
blau } bedrucktes Baumwollenzeug, drei Stück, zusammen

sechszig Ellen; Leinenzeug, roth gestreiftes, zwei Stück ꝛc.

Reicht der zur Angabe der Gattung und Menge im Formulare vorhandene Raum nicht aus, so kann von dem Versender ein besonderes, Gattung und Menge der Waaren genau, und die Zahlen in Buchstaben ausdrückendes, von ihm gefertigtes oder unterschriebenes Verzeichniß gefordert und dasselbe dem Legitimationsschein angestempelt oder angesiegelt werden.

e. Die Frist, für welche der Legitimationsschein gültig sein soll, muß mit Umsicht nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, der Schwere der Ladung, der Transportkräfte, der Beschaffenheit der Wege u. s. w. abgemessen und darf in der Regel für den Grenzbezirk nur auf den Transport während der gesetzlichen Tagesstunden gerichtet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen, unter Genehmigung des Hauptamtes oder eines Oberbeamten zulässig, und dann im Register bei der Abfertigungspost besonders zu bemerken.

f. Jeder Legitimationsschein ist mit dem Stempel und der Unterschrift der ausfertigenden Stelle zu versehen.

§. 6.

Die Ertheilung der Bescheinigung über den Sachtransport im Grenzbezirke setzt immer die Ueberzeugung der abfertigenden Stelle voraus, daß die dabei in Rede stehenden Gegenstände sich im zollrechtlichen Besitz dessen befinden, welcher einen Legitimationsschein dafür nachgesucht hat. Der Legitimationsschein darf daher von den Zollämtern, so wie von den Anmeldungs- oder Legitimationsschein-Ertheilungs-Stellen nur ertheilt werden, wenn in dieser Hinsicht keine Anstände bestehen. Der Ertheilung des Legitimationsscheins muß in der Regel vorausgehen:

a. Vergewisserung über das Vorhandensein der zu bescheinigenden Gattung und Menge der Waaren, und
b. nähere Erwägung der Abstammung derselben aus verzollten Beständen, oder von ihrer inländischen Erzeugung oder Fabrication.

Zu a.

Die Vergewisserung über das Vorhandensein der Waaren erfolgt durch Besichtigung. Die Menge kann durch Verwiegung festgestellt werden, wenn die Ausfertigungsstelle mit Waagegeräth versehen ist. Kann der Versender das Gewicht angeben, und stimmt diese Angabe unter Berücksichtigung der Waarengattung, der Collizahl und der Transportmittel mit der erfahrungsmäßigen Schätzung überein, so kann die Verwiegung unterbleiben, oder nach Umständen nur probeweise stattfinden.

Auf den Legitimationsscheinen ist aber in allen Fällen, wo dieselben auf Gewicht lauten, und dasselbe nicht durch amtliche Verwiegung festgestellt worden, ausdrücklich

» nach Angabe «

zu bemerken, und außer dem Gewichte die Menge der Waaren noch auf andere Weise anzugeben.

Wo es an Waageanstalten fehlt, ist die Menge nach dem gewerblichen Maaßstabe zu bezeichnen. Flüssigkeiten und Getraide sind nach dem üblichen Maaß, Zeugwaaren nach Ellen, Stücken

u. ſ. w. anzugeben, und dabei die Vorſchriften zu 3. d. zu beachten.

Ueber Transporte von Kleinigkeiten, deren Menge nach Abſchätzung leicht zu erkennen iſt, beſonders bei Rückkehr der Käufer von Jahr- oder Wochenmärkten, wird dieſe Abſchätzung und der Augenſchein in der Regel zur Ausfertigung der Legitimationen nach Gewicht oder Maaß ohne Verwiegung hinreichen.

Waaren, welche hauptſächlich Gegenſtand des Schleichhandels ſind, als: Zeuge von Baumwolle oder Seide oder Wolle, Branntwein aller Art, Caffee, Tabacksfabricate, Wein und Zucker, können unter Verſchluß gelegt werden, wenn die Verſendung in das Binnenland oder an einen Gewerbetreibenden im Grenzbezirke, oder in verdächtiger Richtung der Grenze entlang erfolgt, die Menge dieſer Gegenſtände einen halben Centner oder mehr beträgt, und im Beſtimmungsorte oder auf geradem Wege dahin noch eine Amtsſtelle belegen iſt, auf welche der Legitimationsſchein gerichtet und wo der Verſchluß abgenommen werden kann.

Die Anlegung des Verſchluſſes iſt auf dem Legitimationsſchein zu bemerken, und der Ausfertigung die Weiſung zur Anmeldung bei der vorgeſchriebenen Stelle beizufügen.

Dieſe Maaßregel iſt jedoch nur dann anzuwenden, wo ſolche zur Abwendung vorherzuſehender ſchleichhändleriſcher Mißbräuche nothwendig erſcheint.

In den Legitimationsſcheinen über Branntwein in Gebinden von mehr als einem halben Eimer muß von dem Verſender jedesmal die Stärke nach dem Alkoholometer nach Tralles angegeben, oder amtlich ermittelt und auf dem Legitimationsſcheine bemerkt werden.

Für Waaren, welche an Empfänger in verſchiedenen Orten beſtimmt ſind, iſt nicht über den ganzen Transport ein einziger Legitimationsſchein auszuſtellen, ſondern es muß über die in das Binnenland gehenden controlpflichtigen Waaren, wenn auch nicht für jeden Empfänger, doch für jeden Ort ein beſonderer Legitimationsſchein ausgefertigt werden, und es iſt die Abſtempelung der

Frachtbriefe, welche zu dergleichen Waaren gehören, gänzlich zu unterlassen, da eine solche Stempelung der Frachtbriefe nirgend vorgeschrieben ist, und dergleichen abgestempelte Frachtbriefe als eine zweite Transport-Legitimation und sonst mißbräuchlich benutzt werden können.

Nur in einzelnen Fällen, wenn durch ein solches Verfahren die Abfertigung zu sehr verzögert werden sollte, kann über dergleichen Ladungen ausnahmsweise Ein Legitimationsschein ertheilt werden; dann aber ist auf einem jeden der bezüglichen Frachtbriefe, neben Angabe einer laufenden Nummer, unter Beidruckung des Amtsstempels und unter der Firma des Amts der Vermerk zu setzen:

» zum Legitimationsschein Nr. gehörig «

und zwar unter oder neben der in Buchstaben auszudrückenden Gesammt-Waaren-Menge oder Collizahl, und nach Durchstreichung der offenen Räume mit starken Federstrichen, so daß ein Waarennachtrag in dem Frachtbriefe nicht thunlich ist.

Dagegen unterbleibt in solchen Fällen die nähere Bezeichnung der Waaren in dem Legitimationsscheine, und es ist statt derselben der Vermerk:

» Die in dem beiliegenden, abgestempelten, mit amtlichen
» Vermerke versehenen Stück Frachtbriefen genannten
» und nach in stündiger Trans-
» portfrist bestimmten Waaren, aus überhaupt
» Colli bestehend «

aufzunehmen,

Dies Verfahren bleibt indeß auf dringende Fälle beschränkt.

§. 7.

Legitimationsscheine zum Hausir-Verkehr, soweit er Gegenstände betrifft, für welche nach §. 91 der Zollordnung der Hausirhandel im Grenzbezirke nicht überhaupt verboten ist, sind jederzeit mit der Verpflichtung zur Anmeldung bei der nächsten Amtsstelle, die der Hausirer auf seinem Wege berührt, und wo die

Visirung, oder, bei abgelaufener Gültigkeitsfrist, die Erneuerung des Scheins erfolgen muß, auszufertigen.

§. 8.

Wenn der Legitimationsschein bei einer vom Orte der Versendung entfernten Abfertigungsstelle auszuwirken ist, so muß in der Regel ein Interims-Legitimationsschein zum Transport der Waaren zu jener Stelle gelöst werden. Zur Erleichterung kann in solchen Fällen, wo nicht besondere Bedenken obwalten, der Legitimationsschein sogleich ausgefertigt und ausgehändigt, die Aushändigung aber an die Bedingung geknüpft werden, die Waaren binnen einer zu bestimmenden Frist der Expeditionsstelle mit dem Legitimationsschein noch vorzuführen.

Bei bekannten, unverdächtigen Versendern und bei Gegenständen, die keinen Mißbrauch befürchten lassen, kann ausnahmsweise auch der Transport gleich aus dem Orte, in welchem sie sich befinden, zum Bestimmungsorte gestattet werden.

Zu b.

(conf. §. 6.)

§. 9.

Zur Ueberzeugung von der erfolgten Verzollung oder inländischen Abstammung der Waaren, worüber Legitimationsscheine begehrt werden, ist die Nachweisung dieser Erfordernisse mit Umsicht zu verlangen.

§. 10.

Bei Gewerbetreibenden, welche unter Buchcontrole stehen, wird es des Ausweises regelmäßig nicht bedürfen, weil bei der Lagerrevision die Abschreibung mit dem Inhalte des Legitimationsschein-Registers verglichen, und die etwaige Mehrversendung zur Erörterung gezogen werden kann.

Unverhältnißmäßige, d. h. den gewöhnlichen Bestand des Anmelders übersteigende Quantitäten werden indessen auch von

buchpflichtigen Gewerbetreibenden durch Vorlegung ihrer Bücher zu beglaubigen sein.

Fabricanten und Handwerker, insbesondere solche, welche nur selbstgefertigte Waaren versenden, können in der Regel mit der Zumuthung umständlichern Ausweises über die Abstammung der Waaren verschont werden, so lange sie nicht den Ruf des unredlichen Verkehrs verschulden, und die Art der Waaren nicht in einzelnen Fällen zur Nachfrage Veranlassung giebt. Von Personen aber, welche dem Ausfertigungsamte entweder ganz unbekannt sind, oder welche Waaren von der angemeldeten Gattung und Menge nicht zu besitzen oder zu versenden pflegen, ist der Ausweis über den inländischen Ursprung oder die Verzollung derselben jedesmal vor Ertheilung des Legitimationsscheins zu fordern.

§. 11.

Legitimationsscheine, welche von den dazu ermächtigten, zuverlässigen Ortsbehörden über die Producte und Fabricate des Orts und der nächsten Umgegend ausgestellt werden, sollen zum Unterschiede

»Versendungsscheine«

genannt werden, und sind nach der unter §. 12 für die von Privaten auszufertigenden Transportbescheinigungen gegebenen Vorschrift und Form auszustellen. Die Ortsbehörde ꝛc. erhält Erlaubnißscheine gleichlautend mit dem Inhalt des dort vorgeschriebenen Musters.

§. 12.

Den Inhabern gewerblicher Anlagen wird die Ausfertigung von Legitimationen von der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction nur anvertraut werden:

wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist, d. h. wenn mit der gewerblichen Anlage häufige Versendungen verbunden sind, und die nächste amtliche Legitimationsstelle über eine Viertelstunde von der gewerblichen Anlage entfernt liegt, und

wenn der betreffende Gewerbetreibende den Ruf der Zuverlässigkeit für sich hat, und entweder selbst fähig ist, die Versendungsscheine auszustellen, oder einen fähigen und zuverlässigen Stellvertreter stellen kann, dessen Handlungen zu vertreten er zusagt.

Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Befugniß darf nur für selbstgewonnene Producte, oder für selbst gefertigte oder bearbeitete Fabricate benutzt werden.

b. Die Ausfertigung solcher Versendungsbescheinigungen darf bei Gegenständen, die nach dem Auslande gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle, oder bis zum Grenzzollamt, unter der Bedingung der Stellung des Transports bei dieser Stelle zur Revision geschehen, sofern in einzelnen Fällen hierunter nicht durch besondere Verfügungen Ausnahmen gestattet worden sind.

c. Bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks, oder nach dem Binnenlande, darf die Bescheinigung in der Regel nur mit der Beschränkung erfolgen, daß die Gegenstände dem ersten auf dem graden Wege zum Bestimmungsorte gelegenen Zoll- oder Steueramte, soweit dergleichen Amtsstellen in der Richtung des Transports oder in dessen Bestimmungsorte vorhanden sind, zur Revision vorgeführt werden.

Findet sich bei letzteren gegen die Richtigkeit der Bescheinigung und gegen die Uebereinstimmung derselben mit dem Transport nichts zu erinnern, so visirt das Amt den Versendungsschein unter seiner Unterschrift und Stempel-Beidruckung, ohne Eintragung in das Legitimationsschein-Register.

Kann aber der Bestimmungsort des Transports innerhalb der auf dem Versendungsschein bemerkten Gültigkeitsfrist nicht erreicht werden, so fertigt die Amtsstelle einen Legitimationsschein nach der allgemeinen Vorschrift darüber aus und behält den Versendungsschein zum Register-Belag zurück.

Zu den Versendungsscheinen liegt das Muster hier unter II. bei, welches auf rothem Papier abzudrucken ist.

d. Die Ausfertigung muß allemal zweifach geſchehen, um ein Exemplar zurückzubehalten und das zweite dem Waarenführer mitgeben zu können.

e. Das betreffende Hauptamt behändigt dem autoriſirten Ausſteller den erforderlichen Muſtervorrath in Büchern, worin zwei Formulare neben einander gedruckt ſind, durchzieht dieſe Bücher mit einer Schnur, welche auf dem erſten Blatte anzuſiegeln iſt, und bedruckt die voranſtehenden Exemplare mit ſeinem Farbenſtempel.

Der Ausſteller ſchneidet das voranſtehende Exemplar nach der Ausſtellung ab, und läßt das andere an der Schnur befindliche ſtehen, um ſolches jederzeit zur Vergleichung vorlegen zu können.

f. Dem Ausſteller werden die Formulare unentgeltlich geliefert, derſelbe muß jedoch bei Empfang eines neuen Vorraths den alten Stock der Verſendungsſcheine dem Hauptamte aushändigen.

g. Fabricanten, welche Waaren verfertigen, die einen Farbenſtempel annehmen, ſind anzuhalten, dieſelben mit einem auf ihre Koſten zu fertigenden Farbenſtempel bedrucken zu laſſen, wenn ſolche im Grenzbezirke auf eigene Beſcheinignng verſandt werden ſollen.

h. Verſendet der Fabricant ſeine Fabricate auch nach fremden Meſſen oder Märkten mit dem Rechte der ſteuerfreien Rückkehr, ſo darf der bei Transporten im Grenzbezirke anzuwendende Stempel nicht demjenigen gleich ſein, womit die nach ausländiſchen Meſſen und Märkten beſtimmten Waaren bezeichnet werden.

i. Die Art und Menge des Transports iſt, wenn der Ausſteller zu ſeinem Gewerbe einer Waage bedarf, nach den Maaßſtäben des Tarifs anzugeben; ſonſt kann die diesfällige Angabe nach dem gewöhnlichen gewerblichen Maaßſtabe gemacht werden.

Es iſt jedem Ausſteller vorzuſchreiben, nach welchem Maaßſtabe er die Waaren anzugeben hat.

k. Dergleichen Versendungsscheine dürfen niemals auf andere als Tagesstunden lauten.

Der Aussteller muß von seiner und seines Stellvertreters Unterschrift, und von dem Siegel oder Stempel, dessen er sich bei der Ausfertigung bedienen will, einige Exemplare an das Hauptamt einliefern, wovon eins im Hauptamte verbleibt, ein zweites der Ober-Controleur des Bezirks erhält, und die übrigen an die Amtsstellen, in deren Nähe der Aussteller wohnt, ausgehändigt werden, um nöthigenfalls Siegel oder Stempel und Unterschrift zur Stelle vergleichen zu können.

l. Die allgemeinen und besondern Unterschriften sind in einem dem Aussteller von der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection auszufertigenden Erlaubnißschein, nach dem beiliegenden Muster III., zusammengestellt worden.

m. Der Erlaubnißschein ist in der Regel nur für ein Jahr zu ertheilen, kann aber, wo Gründe dafür sprechen, auch auf mehrere Jahre bewilligt werden.

n. Fehler bei der Ausfertigung können mit übereinkömmlichen Ordnungsstrafen von 8 Ggr. bis 10 Thlr. geahndet werden, ziehen aber, wenn sie mehr als dreimal verübt werden, den Verlust des Erlaubnißscheins nach sich.

Mißbrauch der Bescheinigungsbefugniß zur Verdeckung einer Contravention oder zur Bescheinigung fremder, dem Aussteller nicht gehöriger Waaren hat, abgesehen von der gesetzlichen Strafe, den gleichzeitigen Verlust des Erlaubnißscheins zur Folge.

§. 13.

Die in der Dienstanweisung für die Grenzaufseher vorgeschriebene Annotation der von dem Aufsichtspersonal im Grenzbezirk angetroffenen Legitimationsscheine erstreckt sich auch auf die von Ortsbehörden und Privatpersonen ausgestellten Versendungsscheine.

§. 14.

Die Oberinſpectoren und Obercontroleure müſſen auf ordnungsmäßige Ausfertigung der Legitimations- und Verſendungsſcheine und auf vorſchriftsmäßige Regiſterführung halten, bemerkte Fahrläſſigkeiten dabei rügen und dem geſammten Aufſichtsperſonal die fleißige Vergleichung der Beſcheinigungen mit den angetroffenen Transporten einſchärfen.

§. 15.

Auf den Hauſirhandel im Grenzbezirke muß, unter Beobachtung der zum Zwecke des Zollſchutzes bereits beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften beſondere Aufmerkſamkeit verwendet werden, und es iſt darauf zu ſehen, daß ſich die im Grenzbezirke herumziehenden Hauſirer mit ihren von den Regierungen oder Polizeibehörden ausgeſtellten Gewerbe- oder Hauſirſcheinen bei den betreffenden Zollämtern ſtets anmelden und dieſe Scheine daſelbſt gehörig viſiren laſſen. Abgelaufene Scheine ſind nebſt den Waaren zurückzubehalten, und den Inhabern iſt aufzugeben, unverzüglich neue Hauſirſcheine herbeizuſchaffen, gegen deren Vorzeigung ihnen die innebehaltenen Waaren wieder zurückgegeben werden.

Außer dieſen polizeilichen Erlaubnißſcheinen müſſen die Hauſirer auch noch Waaren-Legitimationsſcheine bei ſich führen, welche mit der einzuſchaltenden Verpflichtung für den Inhaber, ſich bei der nächſten Amtsſtelle, welche von ihm betroffen wird, anzumelden, den Legitimationsſchein viſiren und, dafern deſſen Gültigkeit abgelaufen ſein ſollte, ſolchen verlängern zu laſſen, ausgefertigt werden müſſen. Dieſe Verlängerung des Legitimationsſcheins darf jedoch nicht geſchehen, wenn der Gewerbe- oder polizeiliche Erlaubnißſchein abgelaufen iſt, vielmehr tritt ſolchen Falls das oben vorgezeichnete Verfahren ein.

Ueber die nach §. 91 der Zollordnung verbotenen Waaren, darf behufs des damit im Grenzbezirke zu treibenden Hauſirhandels unter allen Umſtänden kein Legitimationsſchein ertheilt werden.

§. 16.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann Statt, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waaren-Bestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des Wiederverkaufs nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Braunschweig, den 21. December 1841.

Muſter I.

№

Legitimations-Schein.

den ten 18

Vor- / Nach- } mittags um Uhr.

D aus

1) führt vom Auslande abgabenfrei ein
nach

2) führt von
nach

auf mit beſpannt

die nachſtehend angegebenen Gegenſtände, nämlich:

Der Wagenführer nimmt den Weg über die Orte:

Dieſer Schein iſt nur bis

im Grenzbezirke, und außer demſelben nur bis

gültig.

Für die Ausgangs-Abgaben ſind hier

Thlr. Ggr. Pf.

niedergelegt.

Herzogl. Amt.

Muſter II.

№ **Versendungs-Schein.**

den ten 18

Vor= / Nach= } mittags um Uhr

verſende

durch

folgende Gegenſtände, als:

aus an

zu

Der Transport geht über die Orte:

und meldet ſich bei de Amt

zu

Gegenwärtiger Schein iſt nur auf

Stunden gültig.

Muſter III.

Auf den Grund des §. der Zollordnung vom wird nach dem Antrage des Herzoglichen Haupt-Zoll-Amts zu dem

hiermit auf d Jahr die Erlaubniß ertheilt, über nachgenannte Gegenſtände, als:

Gegenſtände.	Höchſte Menge für einen Transport.	Höchſte Menge für ein Jahr.

die zum Ausweise im Grenzbezirke erforderlichen Transportbescheinigungen auszufertigen, dieses jedoch nur unter den nachstehenden Bedingungen:

1) Es darf
Versendungsscheine nur ertheilen über die vorbezeichneten Gegenstände in der vorgeschriebenen Menge.

2) Die von ihm auszufertigenden Versendungsscheine sind jedoch bei Gegenständen, welche ins Ausland gehen, nur bis zur nächsten auf diesem Wege gelegenen Amtsstelle oder dem Grenz-Zollamte gültig, bei Transporten innerhalb des Grenzbezirks, oder nach dem Binnenlande aber auf die nächste, auf dem geraden Wege zum Bestimmungsorte gelegene Amtsstelle zu richten, wo die Gegenstände zur Revision gestellt werden müssen.

3) Die Versendungsscheine können nur von
selbst und eigenhändig, oder in Abwesenheit oder Verhindernng von als, dem durch das Hauptamt in dazu ein für allemal anerkannten Stellvertreter, ausgefertigt werden. Die Versendungsscheine müssen vom Aussteller unterschrieben und untersiegelt oder unterstempelt werden. Von der Unterschrift und dem Abdrucke des Siegels oder Stempels, womit die Versendungsscheine versehen sein sollen, muß ein faches Exemplar an das Hauptzollamt in
abgeliefert werden.

4) Es darf nur diejenigen gedruckten Formulare zu Versendungsscheinen benutzen, welche
von dem Herzogl. Haupt-Zollamte
in dazu übergeben werden.

Der Vordruck ist in beiden neben einander stehenden Formularen jederzeit vollständig auszufüllen; Tag und Stunde der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände und die Stundenzahl der Gültigkeit werden nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben angegeben. Nach vollendeter Ausfüllung wird das

voranstehende Exemplar zur Begleitung des Transportes abgeschnitten, und das an der Schnur stehende zurückgelassen. Je nachdem die Stunde Vor-, oder Nachmittags, oder Mittags ist, wird das Wort »Vor-«, oder »Nach-«, oder eins wie das andere dieser Worte ausgestrichen.

Hinter das Wort »gültig« kommt die Unterschrift des Ausstellers, mit Bemerkung der Eigenschaft, in welcher er die Ausfertigung giebt.

In dem Versendungsscheine muß angegeben sein:

a. der Versender;
b. der Führer und Empfänger des Gegenstandes;
c. der Gegenstand selbst nach Art und Menge, und zwar nach Gewicht, Anker, Ellen, Schock u. s. w.;
d. der Ort, woher er kömmt, und
e. der Ort, wohin er gehen soll;
f. der Weg zum Bestimmungsorte, mit Angabe der Orte, welche auf diesem Wege im Grenzbezirke berührt werden;
g. die erste Amtsstelle auf dem Wege, bei welcher der Waarenführer den Versendungsschein vorlegen und die Waare zur Revision stellen soll. Es muß
h. Ort, Tag und Stunde der Ausstellung und die Zeitgültigkeit des Versendungsscheins, welche genau nach der Länge des Wegs im Grenzbezirke mit Beachtung der gesetzlichen Transportstunden (§. 86 der Zollordnung), welcher lautet:

»Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen »und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die »Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in »den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in »dieser Beziehung angesehen werden:

»In den Monaten Jannar, Februar, October, Novem»ber, December: die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 »Uhr Abends; in den Monaten März, April, August, »September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr

»Abends; in den Monaten Mai, Juni, Juli: von 4
»Morgens bis 10 Uhr Abends.

abzumessen ist, und nur auf diese Tagesstunden gerichtet werden darf, auf demselben genau vermerkt, auch der Schein mit der laufenden Nummer versehen werden.

5) Das Haupt-Zollamt in wird dem den Formularienbedarf in Büchern liefern, welche mit einer auf dem ersten Blatte angesiegelten Schnur durchzogen sind, um die an der Schnur stehenden Exemplare festzuhalten.

Diese Bücher müssen reinlich gehalten und dergestalt aufbewahrt werden, daß ein Dritter davon keinen Mißbrauch machen kann. Sobald der empfangene Vorrath verbraucht ist, muß unter Zurückgabe der an der Schnur verbliebenen Duplicate des Stockes der neue Bedarf vom Haupt-Zollamt in vorgeschrieben werden.

6) Es muß sich dem Herzogl. Haupt-Zollamte in schriftlich verpflichten, mit aller Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transportführer die Versendungsscheine nicht doppelt brauchen können. Zu dem Zwecke ist erforderlich, daß der Schein nie früher ausgestellt werde, als zur Zeit des Abgangs der Sendung. Auch darf kein Versendungsschein auf mehrere Versendungen nach verschiedenen Bestimmungsorten, oder an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsorte ausgestellt werden. Es ist vielmehr für jeden Bestimmungsort und für jeden Empfänger ein besonderer Versendungsschein erforderlich.

7) Die gegenwärtige Erlaubniß ist, wie oben bestimmt, nur auf Jahr gültig.

Im Falle Erneuerung gewünscht wird, ist solche durch das Herzogl. Haupt-Zollamt in so zeitig nachzusuchen, daß solche vor Ablauf dieses Zeitraums gewährt werden, und die Bewilligung eintreffen kann.

8) Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungsvorschriften wird mit Conventionalstrafen von acht Gutegroschen bis zehn Thalern geahndet, und wenn solche Fehler nach vorgängiger dreimaliger Bestrafung anderweit vorkommen, die Erlaubniß zur eigenen Legitimation sofort eingezogen.

Mißbrauch der Ausfertigungsbefugniß zur Bedeckung einer Waaren-Contravention, Verweigerung der Vorlegung des Stockes der Versendungsscheine an die Beamten, und Anmaßung der Bescheinigung der Waaren eines Dritten wird gleich das erste Mal mit Zurücknahme des Erlaubnißscheins geahndet.

den ten 18

III.

Regulativ

für die

Führung der Waarenlager- und Buch-Controle im Grenzbezirke.

In Gemäßheit des §. 35. des Zollgesetzes vom heutigen Dato und des §. 88. der Zollordnung von demselben Tage werden zur Controle des Handels im Grenzbezirke folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die verordneten Hauptämter haben davon Ueberzeugung zu nehmen, daß jeder Kaufmann im Grenzbezirke das in §. 89. der Zollordnung vorgeschriebene Handlungsbuch führe.

§. 2.

Die im §. 90. der Zollordnung gedachten Krämer und Gewerbetreibenden dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen (welche den in §. 89. der Zollordnung gegebenen Vorschriften unterliegen) und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist Letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen beziehen, welche ordnungsmäßige Bücher führen;

auch dürften sie solche Waaren lediglich in ihren Läden absetzen, davon aber keine Versendungen machen.

§. 3.

In den nach §. 89. und 90. der Zollordnung von den Handelstreibenden im Grenzbezirke zu führenden Handelsbüchern müssen die ersten Anschreibungen für 1842 mit dem Inhalte der Nachsteuer-Declarationen übereinstimmen. Die ferneren Anschreibungen müssen auf die betreffenden Zollquittungen und Legitimationsscheine Bezug nehmen.

§. 4.

Neben der allgemeinen kaufmännischen Buchführung, welcher alle Waarenvorräthe der Kaufleute und anderer Gewerbetreibenden im Grenzbezirke unterliegen, sollen für jetzt

Kaffee
Zucker
Taback
Wein und
Branntwein

einer fortlaufenden amtlichen Lager- und Buch-Controle unterworfen sein.

§. 5.

Wer mit den in §. 4. benannten Waaren Handel treibt, er mag solche selbst erzeugen und fabriciren, oder von Anderen beziehen, ist gehalten, der Steuerstelle, in deren Bezirk sein Wohnort liegt, die Vorräthe an Waaren genau nach Art und Menge, sowie diejenigen Behältnisse schriftlich anzumelden, in welchen die Gegenstände des Handels oder der Fabrication aufbewahrt werden sollen. Eben so müssen Veränderungen in den Lagerorten vorher der Steuerstelle schriftlich angemeldet werden.

§. 6.

Die Aufbewahrungsorte sind so wenig als möglich zu vervielfältigen und, falls ihrer mehrere nach dem Umfange des Gewerbes nicht zu entbehren sein möchten, wo thunlich an einander hängend, oder doch in einem und demselben Gebäude und in

einer Etage desselben zu wählen, und müssen in zugänglichem und verschließbarem Zustande sich befinden.

§. 7.

Die Waaren müssen im Lagerraume so wenig als möglich im Gemenge mit nicht controlpflichtigen Gegenständen und, nach ihren verschiedenen Gattungen, in gewissen Quantitäten von Gewicht oder Maaß, und an bestimmten Plätzen aufgestellt und geordnet sein, wovon nur der zum Detailverkauf dienende Theil ausgenommen ist.

§. 8.

Außerhalb der angemeldeten Lagerräume dürfen keine der Controle unterworfenen Waaren vorhanden sein, widrigenfalls die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung und die gesetzliche Folge eintritt.

§. 9.

Je nach Bedürfniß wird die Controle auf andere als die §. 4. genannten Gegenstände ausgedehnt, oder der eine oder der andere Gegenstand außer Controle gesetzt werden.

§. 10.

Den Waarenlager-Revisionen muß der Gewerbetreibende oder dessen Stellvertreter beiwohnen, um die nöthige Auskunft zu geben und Hülfe zu leisten.

§. 11.

Wer einen Handel mit controlpflichtigen Waaren aufgeben will, hat hiervon gleichfalls der Steuerstelle, unter Angabe der Bestände, schriftliche Anzeige zu machen und bleibt, bis zur Aufräumung der Vorräthe aus dem Lagerraume, der Controle unterworfen.

§. 12.

Damit sich Niemand mit Unwissenheit über seine Obliegenheiten entschuldigen könne, wird ein Exemplar der gegenwärtigen Vorschriften, nebst einem Auszuge der vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen, dem zu führenden Lagerbuche vorgeheftet, oder dem Gewerbetreibenden lose behändigt, und, daß solches geschehen,

und der Gewerbetreibende sich den Vorschriften in allen Stücken unterwerfen wolle, zum ersten Male in einem Protocolle, wovon ein Exemplar dem Gewerbetreibenden, das Duplicat aber der Steuer-Abfertigungsstelle zu überantworten ist, vermerkt.

§. 13.

Der Gewerbetreibende ist verbunden, über den Vorrath, Zu- und Abgang der Waaren, ein Lager-Controlebuch nach dem anliegenden Muster zu führen, in An- und Abschreibung mit Angabe des Tages, der Waarenmenge, nach Roh- und Reingewicht und Bezeichnung und des Steuerausweises.

§. 14.

Dieses Lagerbuch wird von dem Hauptamte mit der Blätterzahl bezeichnet, mit einer angesiegelten Schnur durchzogen und auf dem Titelblatte ausgefüllt; der Titelbogen wird kostenfrei geliefert; die Einlagebogen werden dagegen von dem Gewerbetreibenden in entsprechendem Formate beschafft. Das Buch muß stets in dem angemeldeten Lagerraume, den das Titelblatt, gemäß der in Folge des §. 5. abgegebenen Erklärung, bezeichnet, und zwar, wenn mehrere Räume angemeldet sein sollten, in demjenigen, wo der Kleinverkauf stattfindet, zur Einsicht den Steuerbeamten an einem ein für alle Male bestimmten schicklichen und zugänglichen Platze offen niedergelegt oder ausgehängt werden.

§. 15.

Der Gewerbetreibende muß in der Regel selbst das Lagerbuch führen, oder, wenn er dazu nicht oder nicht immer im Stande sein sollte, insonderheit also für Abwesenheitsfälle, die damit beauftragte zuverlässige Person der Steuerstelle, unter Beifügung einer Probe der Hand- und Unterschrift derselben, schriftlich anzeigen, und bleibt alsdann für deren Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Controlevorschriften verhaftet.

§. 16.

Die erste Post der Anschreibung wird durch die Eintragung des angemeldeten, oder bei Aufnahme des Lagers ermittelten und als im rechtlichen Wege bezogen ausgewiesenen Vorrathes, von

Seite des revidirenden Beamten, gebildet und hinsichtlich ihrer Richtigkeit jedesmal durch die Unterschrift des Gewerbetreibenden am Rande anerkannt.

§. 17.

Der Waarenzugang wird sogleich nach der Ankunft im Lagerraume, wohin die Waaren unmittelbar zu bringen sind, von dem Gewerbetreibenden im Lagerbuche angeschrieben, und die Nummer der Eintragung auf dem begleitenden Steuerausweise (der Zollquittung, dem Legitimationsscheine, dem abgestempelten Frachtbriefe u. a.) vermerkt.

§. 18.

Die Papiere werden alsdann dem Lagerbuche nach der Nummerfolge beigeheftet, oder, wenn deren Anzahl groß ist, besonders geheftet und in, oder bei dem Buche aufbewahrt.

§. 19.

Wenn der Zugang durch eigene Erzeugung oder Bereitung erfolgt, z. B. von Zucker und Taback, so muß die Anschreibung gleich nach dem Uebergange der Gegenstände aus der Fabricationsstätte in den Lagerraum, dieser Uebergang und die Anschreibung aber jedenfalls am Abend eines jeden Fabricationstages geschehen.

§. 20.

Der Waarenabgang durch Verkauf im Orte selbst und nach außerhalb, sowie durch Tausch ꝛc. muß zur Stelle bei der wirklichen Abfuhr der Gegenstände, nicht früher und nicht später, im Buche abgeschrieben werden. Nur für den Verkauf von Kleinigkeiten ist es gestattet, diese nach der Willkür des Gewerbetreibenden entweder sogleich, oder erst am Abend jeden Tages summarisch im Gesammtbetrage des Abganges während des Tages, unter der Bezeichnung »Kleinverkauf«, abzuschreiben.

Unter Kleinigkeiten sind in diesem Sinne Mengen unter 5 Pfund bei Gegenständen, die nach Gewicht, und unter 2 Quartier bei Flüssigkeiten, die im gewöhnlichen Leben nach Maaß verkauft werden, zu verstehen.

§. 21.

Ueber die Verkäufe nach außerhalb in steuerpflichtigen Mengen, zu deren Transport der Käufer eines Legitimationsscheins bedarf, hat der Gewerbetreibende ihm eine mit der Eintragungsnummer versehene Verkaufsnote zuzustellen, mit welcher sich derselbe bei der Steuerstelle ausweis't.

§. 22.

Die An- und Abschreibungen der trockenen Gegenstände geschehen, wenn der Zu- und Abgang colloweise (in der ursprünglichen Verpackung, oder auch nach Umpackung) erfolgt, auf Bruttogewicht, mit Angabe der Anzahl, der Marken und Nummern, der Kisten oder Fässer, und zwar mit Eintragung jedes einzelnen Collo unter besonderen Registernummern.

Wenn der Verkauf im Einzelnen nach der Ausschüttung geschehen soll, so wird das ganze Bruttogewicht des einzelnen Collo in Abgang, und das wirkliche Nettogewicht des Inhaltes in Zugang gebracht, der künftige Abgang durch Kleinverkauf aber in der Spalte für das Nettogewicht eingetragen.

Die Getränke dürfen nur in geaichten Gefäßen aufbewahrt, und müssen diese mit dem Quart-Inhalte bezeichnet sein. An- und Abschreibungen erfolgen stets nach Maaß.

§. 23.

Das Lagerbuch muß stets in voller Regelmäßigkeit und Deutlichkeit und ohne Rasur geführt, auf jeder vollgeschriebenen Seite aufgerechnet und die Summe transportirt; ferner muß dasselbe rein, unversehrt und zur Einsicht bereit (§. 14.) gehalten werden, und darf nicht abhanden kommen. Sobald dasselbe vollgeschrieben ist, wird es von dem Inhaber abgeschlossen und, sammt den in dem §. 17. gedachten Belägen, der Steuerstelle zur Aufbewahrung oder Vernichtung überliefert, der verbleibende Bestand aber in ein neues Buch übertragen, und zwar Letzteres von der Steuerstelle, wenn dieselbe sich im nämlichen Orte befindet, sonst von dem Gewerbetreibenden, welcher sich daher zeitig

zuvor im Besitz eines neuen Buches setzen muß, damit keine Unterbrechung in den regelmäßigen Eintragungen eintrete. Befindet sich die Steuerstelle im nämlichen Orte, so prüft dieselbe vor der Bestandsübertragung die Richtigkeit des Abschlusses nach den Belägen und in calculo, attestirt solche im alten Buche und behändigt das neue Lagerbuch dem Inhaber, nachdem die Richtigkeit des Uebertrags darin von ihm bescheinigt ist; befindet sich die Steuerstelle vom Wohnorte des Gewerbetreibenden entfernt, so unterwirft sie nach dem Empfange des alten Buches solches der nämlichen Prüfung und Bescheinigung, und veranlasst, wenn sie selbst dazu nicht im Stande ist, einen Aufsichtsbeamten, die Uebereinstimmung des Uebertrags im neuen Buche zu untersuchen und darin zu bescheinigen, etwaige Unrichtigkeiten aber anzuzeigen.

§. 24.

Ergeben sich hierbei bedeutende Abweichungen, so müssen solche durch eine augenblickliche Bestandsaufnahme aufgeklärt, oder im processualischen Verfahren weiter untersucht werden.

§. 25.

Die Lagerräume mit ihren Vorräthen und das Lagerbuch mit seinen Belägen unterliegen in den Tagesstunden der Revision der Steuerbeamten, womit übrigens auch untere Beamten beauftragt werden können, ohne Beisein eines Gemeindebeamten, sofern nicht eine Haussuchung damit verbunden werden soll.

§. 26.

Bei der ersten Bestandsaufnahme wird das Resultat in dem §. 12 gedachten Protocolle niedergeschrieben, dieses von den revidirenden Beamten und dem Gewerbetreibenden unterzeichnet, der Waarenbefund aber im Lagerbuche (§. 13.) unter Angabe des Datums der Revision und Mitunterschrift des Gewerbtreibenden vorgetragen.

§. 27.

Die nachfolgenden Revisionen werden in ähnlicher Weise bewirkt, ohne daß jedoch eine Verhandlung hierüber aufgenommen

zu werden braucht, ſondern es wird der Befund nach gehörigem Abſchluſſe des Lagerbuchs in demſelben eingetragen, und ſolches ebenfalls von dem Inhaber für richtig anerkannt.

§. 28.

Die vorhandenen Beläge (§. 17.) werden bei der Reviſion entweder eingeriſſen, oder mit Handzeichen und Datum verſehen und bei dem Lagerbuche belaſſen.

§. 29.

Wenn das Lagerbuch nicht vorſchriftsmäßig geführt, bereit gehalten oder verwahrt wird, oder ſonſt die Vorſchriften dieſer Inſtruction verletzt, Waaren in nicht erklärten Lagerorten vorgefunden oder Unrichtigkeiten (§. 24. und 27.) entdeckt werden, ſo tritt proceſſualiſches Verfahren auf Anwendung der geſetzlichen Strafe ein.

§. 30.

Bei gegründetem Verdachte, daß die Quantitäten des Kleinverkaufs mit unterſchleiflichen Abſichten unrichtig angeſchrieben ſeien, und bei ſonſtigen Mißbräuchen wird eine den Umſtänden nach abzumeſſende ſchärfere Controle, namentlich die Feſtſetzung eines Maximums der Waarenvorräthe jeder Gattung, vorbehalten.

Braunſchweig, den 21. December 1841.

Lagerbuch

über

Bestände an

des

zu

Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von

Angefangen den ten 18

Geschlossen den ten 18

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten angehefteten Schnur durchzogen sind.

den ten 18

Die zur Aufbewahrung der Waaren erklärten Räume sind:

Herzogliches Amt zu

Anschreibung.

№	Datum des Empfangs	Von wo und auf welche Art die Waaren angelangt sind	Benennung der Waaren							Bemerkungen
			Caffee	Zucker		Candis	Wein		Branntwein	
				inländischer	ausländischer		rother	weißer		
			Netto	Netto	Netto	Netto				
			℔	℔	℔	℔	Quart	Quart	Quart	

Abschreibung.

Datum des Abgangs	Name und Wohnort des Empfängers	Benennung der Waaren							Bemerkungen
		Caffee	Zucker		Candis	Wein		Branntwein	
			inländischer	ausländischer		rother	weißer		
		Netto	Netto	Netto	Netto				
		℔	℔	℔	℔	Quart	Quart	Quart	

IV.

Regulativ

über

die Handhabung der Binnen-Controle.

---

§. 1.

Die Vorschriften der Zollordnung über die Binnencontrole enthält der unter A. anliegende, die §§. 92—97 und 110 umfassende Auszug aus derselben.

A.

§. 2.

In Orten des Binnenlandes, wo sich keine Zollämter befinden, sind die Steuerämter mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragt.

§. 3.

Die Vorführung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren zur Besichtigung ist nicht allgemein zu fordern. Es ist von dieser Befugniß jedoch bisweilen und besonders dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Rufe der betheiligten Personen, nämlich des Absenders, Waarenführers oder Waarenempfängers, oder aus anderen Umständen zu vermuthen steht, daß die vorgezeigte Bezettelung zur Verheimlichung anderer, als der darin genannten Waaren gemißbraucht werde,

oder daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere, als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Bezettelung eingegangen sei. Es ist besonders darauf zu halten, daß die in der letzteren für den Transport im Binnenlande vorgeschriebene Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

§. 4.

Die im §. 92 der Zollordnung erwähnte Bezettelung besteht: im Fall die Waare aus dem Auslande kommt, in der Quittung über den bezahlten Zoll oder einem Begleitscheine II, und im Fall die Waare aus dem Grenzbezirke abgeht, in dem Legitimationsschein (Transportzettel).

§. 5.

Anlangend die nach §. 93 der Zollordnung erforderlichen Frachtbriefe, welche von den Waarenversendern auszufertigen und vor Absendung der Waare dem Zoll- oder Steueramte des Versendungsortes zum Visiren und Abstempeln vorzulegen sind, wird bemerkt:

a. Es müssen so viele Frachtbriefe, als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden;
b. wenn Waaren, die der Binnencontrole nach §. 93 unterliegen, aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen, muß der Transport außer der im Grenzbezirke empfangenen Bezettelung auch schon die vorschriftsmäßigen Frachtbriefe mit dem amtlichen Vermerk, zu welchem Legitimationsschein sie gehören, von derjenigen Stelle versehen bei sich führen, welche den Legitimationsschein für den Grenzbezirk ausgestellt hat;
c. es wird die Abfertigung erleichtern, wenn die Versender über den controlepflichtigen Theil der Ladung einen be-

sonderen Frachtbrief ausstellen, wenigstens die controlefreien Waaren von den übrigen in den Frachtbriefen getrennt aufführen; ebenso, wenn die controlepflichtigen Güter von den anderen möglichst abgesondert verpackt sind;

d. zu gleichem Zwecke ist bei Ausfertigung der Frachtbriefe eine wo möglich gleiche Form zu beobachten, und dienen hierzu die Beilagen B. und C. als Muster.

B. C.

Es ist jeder Buchdruckerei des Landes gestattet, den Druck von Formularen hiernach zu veranstalten und solche zum Absatz stets bereit zu halten.

Wenn in den Frachtbriefen über Waaren, welche der Gattung nach controlepflichtig sind, das Nettogewicht angegeben ist, so entscheidet der Betrag desselben darüber, ob die betreffende Waarenpost auch in Absicht des Gewichts der Transportcontrole im Binnenlande unterliegt oder nicht. Ist aber die Angabe des Nettogewichts in den Frachtbriefen verabsäumt, so muß für die Beurtheilung der Controlepflichtigkeit das in den Frachtbriefen enthaltene Gewicht zum Anhalt dienen, da während des Transports eine Ermittelung des Nettogewichts in der Regel ohne große Weitläuftigkeit nicht geschehen kann, und es ist daher in etwanigen Contraventionsfällen nur dann eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift als nicht vorhanden anzunehmen, wenn das, im Frachtbriefe angegebene und an sich die Controlepflichtigkeit bedingende Gewicht ausdrücklich als Bruttogewicht bezeichnet ist und, nach Abrechnung der im Zolltarif für eine Verpackung der betreffenden Art festgesetzten Taravergütung, sich ein Nettogewichtsbetrag herausstellt, welcher die Controlepflichtigkeit ausschließt.

§. 6.

In Beziehung auf die Vorschrift im §. 93 lit. b. der Zollordnung wird bemerkt, daß, wenn Wein und Branntwein

in Flaschen, die in Kisten verpackt sind, versendet wird, so ist die Menge nach Gewicht anzugeben.

§. 7.

Für solide Fabrikanten kann mit Genehmigung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection eine Anzahl von ihnen bereits vollzogener Frachtbriefe im Voraus amtlich beglaubigt und denselben zum Gebrauche ausgehändigt werden.

§. 8.

Die im Schlußsatze des §. 95 der Zollordnung in Bezug auf Waarenzuladung an Marktorten ausgesprochene Verpflichtung findet auf zugeladene der Binnencontrole nicht unterliegende Güter keine Anwendung.

§. 9.

Die Zollämter und beziehungsweise die Steuerämter haben darauf zu sehen:

a. daß kein der Binnencontrole unterliegender Gegenstand abgesendet werde, ohne daß derselbe mit dem vorschriftsmäßigen Frachtbriefe versehen, und dieser ihnen vor dem Abgange der Waare an ihren Bestimmungsort zum Visiren und Abstempeln vorgelegt worden ist, und
b. daß ebenso keine Abladung controlepflichtiger Gegenstände erfolge, bevor ihnen die im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen, oder, im Falle der Absendung aus einem Orte im Binnenlande, der visirte und abgestempelte Frachtbrief zum Abstempeln vorgelegt worden ist.

Bei Wahrnehmungen, daß in der einen oder andern Weise diese Vorschriften nicht erfüllt worden, ist sogleich der Fall zu constatiren, und den zunächst vorgesetzten Beamten zur Einleitung des weitern Verfahrens unverzügliche Mittheilung mittelst Uebersendung des Constatirungsprotocolls zu machen.

§. 10.

Sobald eine controlepflichtige Waare zur Absendung aus dem Grenzbezirke in einen Ort des Binnenlandes angemeldet, oder diese Bestimmung bei der zollamtlichen Abfertigung bekannt wird, hat das Amt ferner dafür zu sorgen, daß von dem Waarenführer so viele Frachtbriefe, als verschiedene Empfänger und verschiedene Bestimmungsorte sind, übergeben werden. Auch wird das Amt den Waarenführer hierbei belehren, daß er die visirten und abgestempelten Frachtbriefe neben der Zollquittung oder dem Legitimationsschein (Transportzettel) dem Amte des Bestimmungsortes vorzulegen, bei einem zwischen dem Grenzbezirke und dem Bestimmungsorte eintretenden Frachtwechsel aber die im Grenzbezirke erhaltene Bezettelung dem Abnehmer der Ladung mit auszuhändigen habe.

§. 11.

Geht der Waarentransport, ohne Berührung des Grenzbezirks, von einem Binnenorte zum andern, so bedarf es nur der Vorlage des im §. 93 der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbriefes zur Visirung und Abstempelung; gehen die Güter vom Binnenlande in den Grenzbezirk über, so ist der Waarenführer an die auf der Tour zu berührende Controlestelle zu verweisen, welche den visirten und abgestempelten Frachtbrief dem für den Transport im Grenzbezirke zu ertheilenden Transportzettel anzustempeln hat.

Zur Verhütung von Mißbrauch mit einer auf diese Weise amtlich abgefertigten doppelten Bezettelung ist der Frachtbrief mit der amtlichen Bemerkung zu versehen, zu welchem Legitimationsschein er gehört.

§. 12.

Die weitere Dienstobliegenheit der Aemter besteht hierbei darin, daß:

a. die Frachtbriefe (Beilage B. C.) dahin geprüft werden, ob

alle Erfordernisse in denselben ausgedrückt sind; im Gegenfalle sind dieselben zur Berichtigung und Ergänzung zurückzugeben;

b. bei den Frachtbriefen (Beilage C.) die Eigenschaft des Versenders beigesetzt und von der betreffenden Dienststelle gehörig bescheinigt ist;

c. in Fällen obwaltenden Verdachts zuvor die Gestellung der Waaren zur Revision zu verlangen.

Nachdem der Frachtbrief visirt und abgestempelt worden, wird die controlepflichtige Waare in das Abgangsnotizbuch, D. (Beilage D.) eingetragen, und der Frachtbrief mit der Eintragungsnummer des Notizbuches bezeichnet.

§. 13.

Bei Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte wird der Frachtbrief abgestempelt, die controlepflichtige Waare in das E. Ankunftsnotizbuch (Beilage E.) eingetragen, und die Nummer dieses Buchs dem Frachtbrief beigesetzt.

Auch hier kann, wenn es nöthig erscheint, die vorherige Gestellung der Waaren zur amtlichen Revision verlangt werden.

§. 14.

Werden controlepflichtige Waaren zur Versendung auf Jahrmärkte im Binnenlande angemeldet, so ist das von dem Versender zu übergebende Verzeichniß, wenn es alle im §. 95 der Zollordnung vorgeschriebene Angaben enthält, zu visiren und abzustempeln, und sofort die controlepflichtige Waare in das Notizbuch D. einzutragen.

§. 15.

Bei der Ankunft am Orte des Jahrmarkts ist das am Absendungsorte erhaltene visirte und abgestempelte Verzeichniß zum Viso bei der Ankunft und Abfahrt vorzulegen, und im Falle eine Zuladung bei der Abfahrt erfolgt, noch ein beson-

deres Verzeichniß zu übergeben, welches gleichfalls visirt, abgestempelt und nach Inhalt und Menge in das Notizbuch D. eingetragen werden muß.

§. 16.

Die Notizbücher D. E. betreffend, zu deren Führung die Aemter gedruckte Formulare empfangen werden, dienen folgende Anweisungen:

Jedem bedeutenden Kaufmanne, welcher controlepflichtige Waaren in größerer Menge oft bezieht oder versendet, ist in diesen Büchern eine besondere Abtheilung zu eröffnen und jahrgangsweise abzuschließen, um den Verkehr eines jeden derselben dadurch leichter und mit einiger Sicherheit übersehen zu können.

Diese Controle hat in der Regel zu geschehen, zumal aber an solchen Orten, von und nach welchen bekanntlich geschmuggelt wird, und insbesondere gegen diejenigen Personen, welche in dieser Beziehung vorzugsweise Aufmerksamkeit bedürfen und deren Verkehr daher mehr zu verfolgen ist.

Für alle übrigen Waarenempfänger und Versender ist eine gemeinschaftliche, jedoch für den Eingang und für den Abgang getrennte Abtheilung zu bilden, und der Name des Empfängers resp. Absenders in die fünfte Spalte mit einzutragen.

§. 17.

Die Register sind unabgebrochen fortzuführen, jedoch jahrgangsweise abzuschließen.

Die Waarenmenge wird in der betreffenden Colonne nur summarisch, und zwar bei Wein und Branntwein in Fässern nach Quartieren, sonst aber wie bei allen übrigen Waaren nach Gewicht eingetragen, und ist bei den im §. 93 der Zollordnung unter Ziffer 1 bezeichneten Stuhlwaaren und Zeugen in der Rubrik „Gattung“ vorzüglich darauf zu sehen, daß die Waare selbst möglichst genau beschrieben ist.

§. 18.

Die Bezettelung wird schwarz abgestempelt und die Anmerkung der erfolgten Visirung nur ganz kurz vollzogen:

Gesehen zu . . . . . am . . ten . . . . 18 . .

N.

Die geschehene Besichtigung der Waare wird in die zu Bemerkungen bestimmte Spalte des Notizbuchs eingetragen.

§. 19.

Die Transportzettel (Legitimationsscheine, Transport-Legitimationen, Versendungsscheine), welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind von den Aemtern, nach der Abstempelung, durch Einreißen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen und den Inhabern nur in diesem Zustande zurückzugeben. Zollquittungen müssen den Besitzern aber unversehrt belassen, auch Frachtbriefe, nach der Abstempelung, zurückgegeben werden.

§. 20.

In dem im zweiten Satze des §. 97 der Zollordnung berührten Falle braucht die Bemerkung des neuen Bestimmungsortes nur durch Niederschreibung am Rande des Transportzettels und Angabe des Datums, unter Beifügung des Stempels, zu geschehen, z. B.:

Nach N.

N. am . . ten . . . . 18 . .

(L. S.)

Der veränderte Bestimmungsort ist durchzustreichen.

§. 21.

In Fällen, wo im Binnenlande versendete Waaren, welche nach den Bestimmungen der Zollordnung nur auf amtlich beglaubigte Frachtbriefe versendet werden sollen, ohne diesen Ausweis betroffen werden, ist jedesmal die gehörige Untersuchung zu veranlassen; ergiebt sich durch diese, daß die Waaren ver-

steuerte oder im Inlande fabricirte sind, und daß mithin keine Abgabeverkürzung (Defraudation), sondern nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so ist nicht blos auf Bestrafung der Absender, sondern auch der Waarenführer anzutragen.

Der Strafgrund liegt darin, daß die Zollordnung nicht etwa blos dem Absender die Ausstellung eines Frachtbriefes oder Transportzettels vorschreibt, sondern anordnet, daß die Waaren mit einem solchen Ausweise versehen sein müssen. Dadurch ist sowohl der Absender zur Ausstellung des Frachtbriefs, als der Waarenführer dazu verpflichtet, denselben auf dem Transporte bei sich zu führen, und es kann füglich der Fall vorkommen, daß der Absender zwar seine Pflicht erfüllt, der Frachtführer aber die seinige vernachlässigt hat. Es zeigt sich also als Regel, daß der Frachtführer jedesmal straffällig ist, wenn er auf dem Transporte ohne die vorgeschriebene Bescheinigung betroffen wird.

Braunschweig, den 21. December 1841.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93

2. Waaren, welche bei der Verſendung im Binnenlande controlepflichtig ſind.

a. Vorſchriften für den Verſender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit andern Geſpinnſten gemiſchte Stuhlwaaren und Zeuge;
2. Zucker aller Art;
3. Caffee;
4. Tabacks-Fabrikate;
5. Wein, und
6. Branntwein aller Art

verſendet, muß ſolche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, ſo wie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht überſteigt, mit einem Frachtbriefe verſehen.

Derſelbe muß enthalten:

a. Die Vor- und Zunahmen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Ankern) in Buchſtaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Beſtimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letzteren mit Buchſtaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlſtelle des Abſendungsortes, oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung geweſen iſt, zum Viſi-

ren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt sein.

§. 94.

b. Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorgelegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der

darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezeettlung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Emfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den amtlichen Befugnissen und Pflichten der Aufsicht-Beamten im Inneren.

§. 110.

Steuer-Aufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Controle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspector des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichts-Beamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

Anlage B.

N. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Unterzeichnete sendet hiermit, durch Fuhrmann N. N. von N. an Herrn N. N. in N. N. die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf . . . . . vom Centner bedungenen Fracht, binnen . . . Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

O.-Z.	Der Colli.						Visa der Steuerbehörden.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	№	Inhalt.	Maaß oder Gewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Ballen	P	6	Baumwollene Stuhlwaaren.	Siebenzig Pfund.	№ 126. Gesehen zu . . . . . den . . ten . . . . . 18 . . . . . Steueramt N. N. (Stempel.)
2	2	Faß	M	1 u. 2	Brode Zucker.	Fünf Centner neun Pfund.	
3	2	Sack	R	4 u. 5	Caffee.	Ein Centner.	
4	1	Faß.	H	3	Arrac.	Dreihundert Maaß.	
5	1	Ballen	T	4	Madras-Halstücher.	Funfzig Pfund.	№ 106. Gesehen zu . . . . . den . . ten . . . . . 18 . . . . . Steueramt N. N. (Stempel.)

(Unterschrift.)

Anlage C.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Der Unterzeichnete sendet hiermit durch Fuhrmann . . . . . von . . . . . an Herrn . . . . . in . . . . . die nachfolgend angegebenen Güter, welche bei Verlust von Ein Drittheil der auf . . . . . vom Centner bedungenen Fracht, binnen . . . . Tagen wohlbehalten abzuliefern sind, und womit laut Bericht zu verfahren ist.

O.-Z.	Der Colli						Visa der Steurbehörden.
	Zahl.	Benennung.	Zeichen.	№	Inhalt.	Maaß oder Gewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	1	Ballen	B	1	Rauchtaback.	Zwei Centner.	№ 146. Gesehen zu . . . . . . den . . ten . . . . . 18 . . . . Steueramt Unterschrift. (Stempel).

N. N. Tabacksfabrikant.

Die vorstehend angegebene Eigenschaft des Versenders wird dadurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Steueramt

(Stempel). Unterschrift.

Anlage D.

Steueramt . . . . . .

Abgangs-Notizbuch für die Binnen-Controle.

Laufende №	Tag des Eingangs	Der vorgelegten Bezettelung			Des Absenders		Name des Waarenführers	Gattung und Menge der Waaren							Bestimmungsort	Bemerkungen
		Ausstellungs-		Benennung	Name.	Wohnort.		Baumwollene Stuhlwaaren		Zucker	Kaffee	Branntwein	Fabricirter Tabak	Andere Gegenstände		
		Tag	Ort					Gattung	Menge Pfnde.	Pfnde.	Pfnde.	Pfnde.	Pfnde.	Gattung	Menge Pfnde. | Maaße	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15	16	17

Anlage E.

Steueramt . . . . . .

Ankunfts-Notizbuch für die Binnen-Controle.

Laufende №	Tag des Eintrags	Der vorgelegten Bezettelung			Des Empfängers		Name des Waarenführers	Gattung und Menge der Waaren							Bemerkungen.
		Ausstellungs-		Benennung	Name	Wohnort		Baumwollene Stuhlwaaren		Zucker	Kaffee	Branntwein	Fabricirter Tabak	Andere Gegenstände	
		Tag	Ort					Gattung	Menge Pfnde.	Pfnde.	Pfnde.	Pfnde.	Pfnde.	Gattung	Menge Pfnde. / Maaße
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15	16

V.

Meßordnung für die Stadt Braunschweig.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf den Meßhandel überhaupt.
» 2. Eintheilung der Meßgüter in
I. ausländische noch nicht verzollte,
II. inländische oder bereits verzollte ausländische.
» 3. Wem ein Conto bewilligt wird.
» 4. Welche Güter als contofähige anzusehen sind.
» 5. Wirkungen des Contoverfahrens.
» 6. u. 7. Fortlaufende Conti.
Meß-Conti.
Erfordernisse zur Erlangung eines Meßconto.
» 8. a. Im Allgemeinen.
» 9. b. Hinsichtlich der Waarenmenge.
» 10. c. Vermischte Läger von ausländischen und gleichnamigen inländischen oder sonst im freien Verkehr befindlichen Waaren.
» 11. d. Wegfallen des Anspruchs auf Contirung bei inländischen aus dem Auslande eingehenden Waaren.
Ad I. Verkehr mit ausländischen noch nicht verzollten Meßgütern.
A. Waaren, die nicht contirt werden können.
» 12. Behandlung derselben, nach den allgemein geltenden Vorschriften.
B. Waaren, die contirt werden können.
» 13. Verfahren bei den nur für die Messen bestehenden Conti.
» 14. Zeitbestimmung für Eröffnung und Schluß der Conti.
» 15. Vorabfertigung der Meßgüter.
1. bei unmittelbarem Eingange aus dem Auslande.
» 16. a. mittelst Frachtfuhrwerks.
» 17. Eingang zu Braunschweig.
» 18. Anfertigung der Meß-Anmeldung (Anlage A. und I.).
» 19. Weitere Behandlung.
» 20. Revision.
» 21. Verfahren bei Ermittelung des Nettogewichts.
» 22. Verfahren, wenn sich bei der Revision Unrichkeiten ergeben.
» 23. Contirung.
» 24. Verabfolgung der Waaren.
» 25. Erleichterung der Contirung (Anlage II.)
» 26. b. Eingang mit den Posten.

2. Verfahren beim Eingange von Meßgütern unter Begleitschein-Controle.
§. 27. Bestimmungen für die Abfertigung derselben.
» 28. Eintreffen in Braunschweig, Anmeldung am Thore, Uebergebung der Bezettelung an das Hauptzollamt.
» 29. Ausstellung und Einlieferung der Anmeldungen.
» 30. Verfahren bei Verweigerung der speciellen Revision der Waaren.
» 31. 3. Behandlung der aus der Packhofs-Niederlage in Braunschweig zur Messe declarirten Waaren.
» 32. Feststellung des Conto-Credits.
» 33. Ausgang der Meßgüter und deren Abschreibung vom Conto.
1. Abschreibung vom Conto beim Verkaufe zur Abführung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten.
» 34. Abschreibungsfähiges Quantum.
» 35. Ausstellung von Certificaten (Anlage B.).
» 36. Verhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer.
» 37. Gestattung von Mittelspersonen.
» 38. Ausgangs-Abfertigung (Anlage C.).
» 39. Weitere Behandlung.
» 40. Verfahren bei der directen Ausfuhr nach dem Auslande.
» 41. Versendung unter Begleitschein-Controle.
» 42. Packkammern.
» 43. Verfahren, wenn die Waaren von dem Einkäufer einzeln zur Revision gestellt werden.
» 44. Waaren-Verschluß.
» 45. Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und Käufer oder Extrahenten der Ausgangs-Abfertigung.
» 46. Abfertigung bei Versendung nach Packhofsstädten.
» 47. Abführung von erkauften Meßwaaren überhaupt.
» 48. 2. Abschreibung contirter Waaren bei deren Abführung durch den Conto-Inhaber selbst.
» 49. 3. Niederlegung unverkaufter Waaren zum Bestande (Anlage D.).
» 50. Verfügung über Bestandsgüter außer den Messen.
» 51. 4. Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto.
» 52. Abrechnung mit dem Conto-Inhaber zur Feststellung des Zollbetrages (Anlage E.).
» 53. Ermittelung und Feststellung desselben.

Ad II. Von dem Verkehre mit inländischen oder bereits verzollten ausländischen Waaren.

» 54. Beschränkung desselben.
» 55. Strafverfahren.
» 56. Besondere Bestimmungen.
» 57. Meß-Commission.

Ordnung,

den

Handel mit Meßgütern in der Stadt Braunschweig betreffend.

Mit Beziehung auf den §. 81 der Zollordnung wird hiermit über die wegen des Handels mit Meßgütern zu Braunschweig zu beobachtenden Vorschriften Folgendes verordnet:

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf den Meßhandel überhaupt.

§. 1.

Die Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung finden auch auf den Handel mit Meßgütern in der Stadt Braunschweig in allen Fällen Anwendung, wo nicht in den folgenden §§. eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2.

Die Meßgüter bestehen

I. aus ausländischen noch nicht verzollten Waaren, die entweder
   1) direct vom Auslande eingehen, oder
   2) unter Begleitschein-Controle von andern Meßplätzen, Packhofsstädten ꝛc. auf die Messe eingeführt werden, oder
   3) aus der Packhofs-Niederlage in Braunschweig zur Messe entnommen werden;

II. aus inländischen oder bereits verzollten ausländischen Waaren.

Behandlung unverzollter Meßgüter.

§. 3.

Den die Braunschweiger Messen mit Meßgütern (§. 4) besuchenden auswärtigen Verkäufern, imgleichen den in Braunschweig etablirten Handlungen, welche dergleichen vertreiben, werden Conti bewilligt.

Welche Güter als contofähige Meßgüter anzusehen sind.

§. 4.

Als Meßgüter, welche, wenn sie unverzollt in Braunschweig eingehen, den Anspruch auf ein Conto und auf das davon abhängende, weiterhin vorgeschriebene Contoverfahren begründen, werden in der Regel alle, nach der jedesmaligen Erhebungsrolle, mit einer Eingangs-Abgabe von vier Thlr. und darüber vom Zoll-Centner belegten Gegenstände angesehen. Ausgeschlossen vom Conto bleiben jedoch:

a. alle im Tarif nach einem andern Maaßstabe, als nach dem Centnergewichte für die Zollerhebung belegte Artikel, mit alleiniger Ausnahme der größeren Spiegelgläser (Tarif Nr. 10. d.);
b. alle bei dem Eingange zollfreie und nur bei dem Ausgange mit einem Zolle belegte Waaren;
c. die zu den Materialwaaren und Verzehrungsgegenständen gehörigen Artikel. Es bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, auch fernerhin andere Gegenstände, zu deren Contirung kein Bedürfniß sich ergeben möchte, von der Conto-Berechtigung auszuschließen, oder entgegengesetzten Falls dieselbe zu bewilligen. Solche fernerweite Ausnahmen sollen recht zeitig bekannt gemacht werden.

Wirkungen des Contoverfahrens.

§. 5.

Die Wirkungen des Contoverfahrens überhaupt sind folgende:

a. die Zollgefälle von den contirten Waaren werden dem Contoinhaber auf gewisse Zeit gegen Sicherstellung (§. 32) creditirt;

b. der unter Zollcontrole ins Ausland zurückgehende Theil der auf Conto genommenen Güter wird, gegen Erlegung einer Durchgangs-Abgabe von 12 Sgr. für den Zollcentner Reingewicht, vom Conto abgeschrieben;

c. die Abschreibung vom Conto, ohne Erlegung von Ein- und Durchgangsabgabe, findet Statt bei den Waaren, welche im Meßorte zur Packhofs-Niederlage gelangen, oder unter Begleitschein-Controle nach andern Packhofsstädten versandt werden;

d. von dem übrigen Theile der contirten Waaren, soweit sie nicht zum Bestande für die nächstfolgende Messe deponirt, oder auf ein anderes Conto übertragen sind, hat der Contoinhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

Fortlaufende Conti.

§. 6.

Die nach §. 3 den in Braunschweig etablirten Handlungen bewilligten Conti können bei Großhändlern die besondere Ausdehnung erhalten, daß die Conti dieser Grossisten, während alle andere nur für die §. 14 bestimmten Meßzeiten Statt finden, in Folge besonderer Bewilligung, auch in der Zeit zwischen den Messen fortlaufen.

§. 7.

Die Bedingungen, unter welchen ein Braunschweiger Großhändler ein solches fortlaufendes Conto erhalten kann, werden durch eine besondere Ordnung festgesetzt.

Meßconti. Erforderniſſe zur Erlangung eines Meßconto.

a. Im Allgemeinen.

§. 8.

Wer auf ein Meßconto und auf die damit verbundenen Vortheile des Steuercredits bis zur Abrechnung Anſpruch machen will, muß:

wirklicher Verkäufer ſein, d. h. eine eingerichtete mit ſeiner Firma bezeichnete offene Verkaufsſtätte innehaben, und darin Verkaufsgeſchäfte betreiben, ſich in letzterer Beziehung auf Erfordern genügend ausweiſen können, und in den Meßeingangs-Anmeldungen die Straße und Hausnummer, oder den Budenſtand ſeiner Verkaufsſtätte ausdrücklich angeben.

b. Hinſichtlich der Waarenmenge.

§. 9.

Wer nicht von den im §. 4 bezeichneten Meßgütern überhaupt wenigſtens ſechs Centner Reingewicht zur Meſſe einführt, hat keinen Anſpruch auf ein Meßconto.

c. Vermiſchte Läger von ausländiſchen und gleichnamigen inländiſchen oder ſonſt im freien Verkehre befindlichen Waaren.

§. 10.

Es iſt in der Regel nicht erlaubt, mit fremden contirten und gleichnamigen inländiſchen oder überhaupt aus dem freien Verkehre des Zollvereinsgebiets abſtammenden Waaren neben einander Meßhandel zu treiben.

Ausnahmsweiſe ſoll die Zollverwaltung indeſſen befugt ſein, ſichern Handelshäuſern, deren Gewerbsbetrieb die Führung ſolcher

gemiſchten Läger erfordert, ſolches unter beſonders vorzuſchreibenden Controlen, deren Grundlagen jedenfalls die in dem §. 18 enthaltenen Vorſchriften ſind, und die nach Umſtänden für dergleichen gemiſchte Waarenläger durch den dort gemachten Vorbehalt genau claſſificirter Anmeldungen und anderer beſonderer Controlmittel verſchärft werden können, zu geſtatten.

d. Wegfallen des Anſpruchs auf Contirung bei inländiſchen aus dem Auslande eingehenden Waaren.

§. 11.

Inländiſche oder überhaupt aus dem Zollvereinsgebiete abſtammende, ins Ausland übergegangene Waaren, auf welche bei ihrem Wiedereingange die Vorſchriften des Zollgeſetzes §. 5 Anwendung finden, und die daher den fremden Waaren in Bezug auf Zollpflichtigkeit gleich zu achten ſind, haben keinen Anſpruch auf ein Meßconto. Werden dergleichen Waaren daher bei der Ausgangs-Reviſion unter den nach dem Auslande gehenden contirten Waaren vorgefunden, ſo treten die ſtrafgeſetzlichen Vorſchriften ein, und es kann davon weder die Verſicherung noch die Beweisführung, daß dergleichen inländiſche Gegenſtände unter den beim Eingange ihrer fremden Abſtammung nach angemeldeten und contirten Waaren, gegen Wiſſen des Anmelders, ſchon befindlich geweſen ſeien, entbinden.

Ad I. Verkehr mit ausländiſchen noch nicht verzollten Meßgütern.

A. Waaren, die nicht contirt werden können.

§. 12.

Alle Waaren, bei denen ein Contiren auf der Meſſe nicht zuläſſig iſt, werden auch dann, wenn ſie zum Meßverkehre beſtimmt ſind, lediglich nach den ſonſt geltenden allgemeinen Vorſchriften behandelt.

B. Waaren, die contirt werden können.

§. 13.

Bei den nur für die Messen bestehenden Conti findet in Ansehung des Gefällecredits, insbesondere auch der Zeit, auf welche derselbe bewilligt wird, der Controle des wirklichen Ausgangs der nach dem Auslande abgesetzten oder dahin zurückgehenden Waaren, und in Absicht des im Lande bleibenden Theils derselben folgendes Verfahren Statt.

Zeitbestimmung für Eröffnung und Schluß der Conti.

§. 14.

Die Zeitdauer, binnen welcher An- und Abschreibungen auf den Meßconti Statt finden können, ist der Regel nach an die Zeitdauer der beiden in Braunschweig alljährlich abzuhaltenden Messen, der Licht- und Laurentius-Messe, deren Anfang jedesmal durch die öffentlichen Blätter vorher bekannt gemacht werden soll, gebunden, rücksichtlich deren es bei den bereits bestehenden meßpolizeilichen Bestimmungen sein Verbleiben behält. Mit der Contirung der eingehenden Meßgüter kann jedoch auch schon vor Beginn der Messe verfahren werden. Die Waaren bleiben in diesem Falle einstweilen in Verwahrsam des Packhofs, sofern sie nicht mit Genehmigung des Haupt-Zollamts nach vorgängiger speciellen Revision unter Verschluß zur Niederlegung in ein Privatlocal des Empfängers abgelassen werden.

Die Verabfolgung vom Packhofe, resp. die Abnahme des Verschlusses erfolgt der Regel nach mit dem für das Auspacken der Waaren bestimmten Termine; der Zollverwaltung bleibt indessen vorbehalten, solche auch schon vorher eintreten zu lassen, in keinem Falle jedoch früher, als in den letzten 14 Tagen vor dem Auspackungstermine.

Die polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Meßauspa-

ckungstermine erleiden durch vorstehende Bestimmungen eine Abänderung überall nicht, bleiben vielmehr in voller Kraft.

Vorabfertigung der Meßgüter.

§. 15.

Die Vorabfertigung der Meßgüter beim Eingange ist verschieden, je nachdem dieselben

1) unmittelbar aus dem Auslande eingehen, oder
2) unter Begleitschein-Controle eingeführt, oder
3) aus der Packhofs-Niederlage in Braunschweig zur Messe entnommen werden.

1. Bei unmittelbarem Eingange aus dem Auslande.

a. Mittelst Frachtfuhrwerks.

§. 16.

Die mittelst Frachtfuhrwerks direct aus dem Auslande eingehenden Meßgüter sind zunächst bei dem auf der betreffenden Zollstraße belegenen Ansageposten anzumelden, und werden von dort in der nämlichen Art, wie alle übrigen unverzollt ankommenden Waaren, abgefertigt.

Eingang zu Braunschweig.

§. 17.

Bei der Ankunft in Braunschweig ist die Ladung sofort auf den Packhof oder den sonst zu dem Ende besonders angewiesenen Wagenplatz zu führen, und die von dem Ansageposten ertheilte Bezettelung nebst den eingesiegelten Frachtbriefen an das Haupt-Zollamt abzugeben, wo vorläufig das Nöthige notirt wird, dem Waarenführer aber sodann die Frachtbriefe zurückge-

geben werden, um für die Beibringung der gewöhnlichen Eingangs-Declaration und der im §. 18 vorgeschriebenen Meß-Eingangs-Anmeldung zu sorgen.

Anfertigung der Meß-Eingangs-Anmeldung.

§. 18.

Die Meß-Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem beiliegenden Schema A. (in welchem die Columnen 5, 6 und 7 in diesem Falle nicht auszufüllen sind) von dem Waarenempfänger auszufertigen. Unter dem Empfänger wird hier und im weitern Verfolg dieser Ordnung überall derjenige verstanden, der als zur Disposition über die eingegangenen Waaren befugt, gegen das Haupt-Zollamt sich ausgewiesen hat. In der Anmeldung oder in einem derselben beizufügenden besondern Verzeichnisse muß das Ausland, aus dem die Waare abstammt, außer der Bezeichnung der letzteren, nach den Vorschriften der Erhebungsrolle, für jede Waarengattung speciell angegeben werden. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Feststellung der Identität der Waaren für nöthig erachtet, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung der einzelnen Artikel, sondern auch, den Umständen nach, eine noch speciellere Angabe über die Menge jeder Waarengattung, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse ꝛc., welche in dem Collo enthalten sind, classificirt zu fordern und auch anderweite zu diesem Zwecke führende Controlmittel anzuordnen. Der Waarenempfänger ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf ein Meßconto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen. Die in dem sub I. beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Waarenartikel müssen, unter gleicher Verwarnung, entweder ein jeder dieser Artikel für sich in besondere Colli verpackt eingehen und hiernach getrennt in die Meß-Anmeldungen aufgenommen werden, oder es ist, falls dieselben unter sich oder mit anderen Waaren

vermiſcht in einem Collo enthalten ſind, das Nettogewicht jeder einzelnen Gattung dieſer vorgenannten Waaren ſpeciell anzumelden. Dieſer ſpeciellen Angabe unterliegen die mehr genannten Artikel auch dann, wenn ſie unter anderen kaufmänniſchen Benennungen vorkommen, ſobald bei techniſcher Unterſuchung ſich herausſtellt, daß dieſelben nach Maaßgabe ihres Werthes und ihrer Fabricationsart zu den nach den dermaligen üblichen Benennungen in der Anlage I aufgeführten Gattungen gehören. Iſt der Einbringer oder Empfänger darüber zweifelhaft, ſo wird ihm geſtattet, dies bei Geſtellung der Waaren zur Reviſion vor derſelben zu erklären und zur Sicherung der Wiederabſchreibung vom Conto Proben niederzulegen, oder auch auf Bezeichnung der Waaren anzutragen. Der Zollverwaltung bleibt es vorbehalten, ſobald ſich das Bedürfniß einer ſolchen ſpeciellen Angabe bei noch anderen Gegenſtänden, als den vorgedachten ergeben ſollte, ſolches anzuordnen, und die betroffenen Artikel nachträglich namentlich bekannt zu machen.

Die Eingangs-Anmeldung muß deutlich geſchrieben, und es darf darin weder durch Ausſtreichen noch Radiren etwas geändert ſein. In der Spalte 8 wird nebſt ſonſtigen etwaigen Anträgen vermerkt:

ob die Berechnung der Tara nach dem Tarife oder Ermittelung derſelben durch Verwiegung verlangt werde.

In letzterm Falle kann das Nettogewicht bei jedem Collo in der Anmeldung angegeben werden. Der Empfänger gewinnt dadurch diejenigen Vortheile, welche im §. 20 wegen der Probereviſion angeführt ſind.

Anmeldungen, welche gegen dieſe Vorſchriften, oder überhaupt mangelhaft angefertigt ſind, werden dem Anmelder zur Beibringung einer fehlerfreien oder zur Ergänzung der Mängel zurückgegeben.

Behauptet derſelbe, die Eingangs-Anmeldung mit der Eingangs-Declaration des Waarenführers übereinſtimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letztern Unrichtigkeiten oder

Irrthümer untergelaufen, so hat er dies mit den etwa zu machenden Berichtigungen auf der Anmeldung zu erklären, und es wird sodann zu genauer specieller Revision geschritten.

Inwieweit eine solche Berichtigung noch zur Entschuldigung des Waarenführers dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle, nach den dabei obwaltenden Umständen, von dem Ermessen der Zollverwaltung ab.

Weitere Behandlung.

§. 19.

Nachdem die Eingangs-Declaration und die angefertigten Anmeldungen resp. mit den Verzeichnissen und sämmtlichen zugehörigen Frachtbriefen dem Haupt-Zollamte übergeben, daselbst nach vorgängiger Vergleichung der Frachtbriefe mit der Eingangs-Declaration ꝛc. und der letztern mit den Anmeldungen die Eintragung in das Declarations-Register bewirkt, und solches in den Anmeldungen bescheinigt worden, werden diese Anmeldungen, nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen, an die Meßbuchhalterei abgegeben. Diese bewirkt die vorläufige Eintragung der Anmeldungen auf das Meßconto, notirt Blatt und Nummer des Conto auf denselben und giebt das Haupterexemplar der Anmeldung, nachdem das dazu gehörige specielle Verzeichniß, sofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt worden ist, dem Präsentanten zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Haupterexemplar legt der Anmelder dem Ober-Zoll-Inspector oder dem dazu besonders committirten Oberbeamten vor, der sie einer der Revisionsstellen zur Revision zuschreibt und die Eintragung in das Anmeldungs-Register verfügt. Erst nachdem letztere erfolgt und die Nummer des Anmeldungs-Registers auf der Anmeldung vermerkt worden ist, wird mit dieser die Waare zur Revision gestellt.

Revision.

§. 20.

In der angewiesenen Revisionsstelle bestimmt der Ober-Zoll-Inspector oder der dazu committirte Ober-Beamte die Ausführung des Revisions-Geschäfts. Hat der Empfänger der Waaren bei deren Eintreffen erklärt, ihre specielle Revision nicht sofort vornehmen lassen zu können, so bleiben die eingegangenen Güter, nach bewirkter allgemeiner Revision, im Verwahrsam des Haupt-Zollamts, und werden nach den allgemeinen Vorschriften über die zur Packhofs-Niederlage gelangenden Waaren behandelt. Der Waaren-Empfänger muß dann bei deren spätern Abfertigung im Drange des Geschäfts denjenigen nachstehen, deren Waaren zwar später eingegangen sind, aber zur sofortigen Revision angemeldet werden, und die definitive Entlassung des Waarenführers bleibt bis nach bewirkter specieller Revision der Waaren ausgesetzt, insofern der Empfänger sich nicht verbürgt und zugleich Vollmacht des Waarenführers beibringt, wodurch er ermächtigt wird, bei der im Falle einer später entdeckten Unrichtigkeit einzuleitenden Untersuchung des Waarenführers Rechte in dieser wahrzunehmen und statt dessen sich auf die Sache selbst einzulassen.

Lautet die Anmeldung nicht dahin, daß das Netto-Gewicht erst durch die Revision ermittelt werden soll, sondern ist dasselbe für jedes Collo vom Anmelder bereits angegeben, und zwar, bei tarifmäßigen verschiedenen Waaren-Gattungen mit genauer Bezeichnung des Netto-Gewichts jeder Waaren-Gattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Brutto-Gewichte gefallen lasse, dann sind, nach Anordnung des die Revision leitenden Ober-Beamten, Probe-Revisionen zulässig.

Verlangt der Anmelder Netto-Ermittelung, so muß er im Drange des Geschäfts denjenigen nachstehen, welche ihre Anmeldungen so eingerichtet haben, daß darauf nach vorste-

henden Bestimmungen Probe-Revisionen für zulässig erachtet werden können.

§. 21.

Bei Ermittelung des Netto-Gewichts von Meßgütern, behufs der Verabfolgung und Contirung bis zur Abrechnung, werden alle diejenigen Umschließungen von der Waare entfernt, die nicht erforderlich sind, um dieselbe unbeschädigt verwiegen zu können.

Verfahren, wenn sich bei der Revision Unrichtigkeiten ergeben.

§. 22.

Ergeben sich bei der Revision Unrichtigkeiten, so wird davon zunächst dem Ober-Zollinspector Anzeige gemacht, und das weitere Verfahren gegen den Waarenführen, der die unrichtige Declaration verschuldet hat, eingeleitet. Unmittelbar gegen die Waaren-Empfänger (Anmelder) sofern sie sich nicht für den Waarenführer (Declaranten) verbürgt haben, findet kein Strafverfahren wegen Unrichtigkeiten, welche die Revision gegen die mit der Eingangs-Declaration des Waarenführers übereinstimmende Meß-Eingangs-Anmeldung ergeben möchte, Statt, es wäre denn, daß im Verfolg des Untersuchungs-Verfahrens gegen den Empfänger (Anmelder) der Verdacht einer nach den Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes zu bestrafenden Theilnahme begründet würde.

Mangel an Uebereinstimmung der für die Messe vorgeschriebenen besondern Classification der Güter nach ihrem Ursprunge ꝛc. (§. 18) mit dem Revisionsbefunde zieht nähere Erörterung und eventuell nach dem Ermessen der Zollverwaltung ein Strafverfahren (§. 55) gegen den Anmelder nach sich. Die Waare bleibt in diesem Falle, wenn nicht eine genügende Verständigung und Berichtigung herbeigeführt wird, eben so wie

im ersten Falle, bis auf nähere Bestimmung der Zollverwaltung im amtlichen Verwahrsam.

Contirung.

§. 23.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Hauptexemplare der Anmeldung bescheinigt.

Dieses gelangt sodann zunächst an den Führer des Declarations-Registers, um Blatt und Nummer des Meß-Conto in diesem Register, die Nummer des letztern aber auf der Anmeldung nachzutragen, auch die Frachtbriefe dem Waarenführer abgestempelt zurückzugeben, und hiernächst an den Führer des Anmeldungs-Registers, sodann aber an die Contobuchhalterei, welche die vorläufige Eintragung im Conto-Register vervollständigt, und darnach das zweite Exemplar der Anmeldung berichtigt.

Verabfolgung der Waaren.

§. 24.

Dem Anmelder wird hiernächst das zweite Exemplar der Anmeldung ausgehändigt, und die Waaren werden vom Platze abgelassen.

§. 25.

Zur Erleichterung der Contirung können die in dem anliegenden Verzeichnisse II. aufgeführten, in der Erhebungsrolle unter verschiedenen Hauptartikeln begriffenen, sprachgebräuchlich als: „grobe kurze Waaren“ bezeichneten, gleichbesteuerten Gegenstände unter dem Collectiv-Namen

„grobe kurze Waaren“

in An- und Abschreibung contirt werden. In den An- und Abmeldungen sind sie zwar tarifmäßig zu specificiren, aber

hintereinander aufzuführen, und durch eine Klammer als zu den groben kurzen Waaren gehörige Artikel summarisch zu verbinden.

Eingang mit den Posten.

§. 26.

Auf die mit den Fahrposten unverzollt eingehenden Meßgüter finden, insofern dieselben zum Meß-Conto gelangen sollen, die obigen Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Revision dieser Güter im Postgebäude stattfindet, so weit das Haupt-Zollamt deren Gestellung auf dem gewöhnlichen Revisionsplatze nicht anordnet.

2. Verfahren beim Eingange von Meßgütern unter Begleitschein-Controle.

§. 27.

Für die Abfertigung der mit Begleitschein eingehenden Meßgüter gelten im Wesentlichen ebenfalls die vorhin ertheilten Bestimmungen; es treten dabei jedoch folgende Modificationen ein.

§. 28.

Bei dem Eintreffen in Braunschweig hat der Waarenführer mit Vorlegung des Begleitscheins in der Thor-Expedition sich zu melden, und, nachdem von letzterer auf selbigem die Zeit des Eingangs vermerkt worden, die Ladung sofort auf den Packhof oder den besonders angewiesenen Wagenplatz zu führen und die Bezettelung an das Haupt-Zollamt abzugeben, wo dieselbe vorläufig notirt und dem Waarenführer zurückgegeben wird, um die Beibringung der Anmeldungen darnach zu veranlassen.

Damit etwaige, vom Declaranten unverschuldete Irrthümer in den Begleitscheinen, oder unerhebliche Versehen des Waarenführers bei der dem Ausfertigungs-Amte gemachten

Declaration bei dem Eintreffen in Braunschweig sogleich wahrgenommen, aufgeklärt und nach Umständen zur Stelle beseitigt werden können, wird bei dem Haupt-Zollamte von den abgestempelten Frachtbriefen Einsicht genommen werden.

§. 29.

Die Anmeldungen sind nach dem Schema A. in duplo auszustellen, und unter Wiederverlegung des Begleitscheins an das Haupt-Zollamt abzugeben. Nach vorgängiger Vergleichung der Frachtbriefe mit den Begleitscheinen ꝛc. und der letzteren mit den Anmeldungen, erfolgt die vollständige Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register; Blatt und Nummer desselben werden auf den Anmeldungen bemerkt, und diese an die Meß-Buchhalterei abgegeben, wonach das weitere Verfahren, wie in den §§. 19 u. f. vorgeschrieben ist, eintritt.

§. 30.

Will der Empfänger die specielle Revision nicht sofort beim Eintreffen der Waaren vornehmen lassen, so bleibt die Erledigung des Begleitscheins so lange ausgesetzt, bis entweder der Empfänger sich verbürgt und Vollmacht des Waarenführers beigebracht hat, oder bis die specielle Revision der Meßwaaren vorgenommen und die Richtigkeit der Eingangs-Declaration dadurch erwiesen ist. Im erstern Falle bleiben die Bürgschaftsverhandlungen als Belag beim Begleitschein-Empfangs-Register. Im andern Falle bleibt der Begleitschein, bis nach bewirkter specieller Revision der Waaren, beim Haupt-Zollamte zurück, und der Waarenführer haftet also bis dahin für die auf den Waaren ruhenden Abgaben.

3. Behandlung der aus der Packhofs-Niederlage in Braunschweig zur Messe declarirten Waaren.

§. 31.

Werden Waaren aus der Packhofs-Niederlage zur Messe

entnommen, so findet mit den sich von selbst ergebenden Modificationen das in obigem vorgeschriebene Verfahren Statt.

Feststellung des Conto-Credits.

§. 32.

Für jeden nach §§. 8 und 9 zur Erlangung eines Meß-Conto geeigneten Meßhändler wird ein solches angelegt, dem die etwaigen Bestände aus der letztvergangenen Messe, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit darüber getroffenen Verfügungen, vorgetragen werden.

Zur Sicherheit der Zollcasse wegen Berichtigung des danach creditirten Abgabenbetrages muß der Conto-Inhaber, nach der Bestimmung der Zollverwaltung, entweder baar, oder durch einen annehmlichen Bürgen Sicherheit leisten, welche bis zur gänzlichen Entlastung des Conto verhaftet bleibt.

Ausgang der Meßgüter und deren Abschreibung vom Conto.

§. 33.

Die Abschreibung vom Conto erfolgt:

1) bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten;
2) bei der Rückführung unverkaufter Waaren nach dem Auslande, nach Packhofsstädten, oder nach andern vereinsländischen Meßplätzen durch den Conto-Inhaber selbst;
3) bei Deponirung unverkaufter Waaren in das Packhofslager oder zum Bestande für die nächstfolgende Messe;
4) bei Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto, und zwar nach folgenden Regeln.

1. Abschreibung vom Conto beim Verkaufe zur Abführung nach dem Auslande, oder nach Packhofsstädten.

Abschreibungsfähiges Quantum.

§. 34.

Die Abschreibung verkaufter, ins Ausland oder nach Packhofsstädten gehender Waaren vom Meß-Conto erfolgt bei Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren von vier zwei Drittel Pfund Netto-Zollgewicht an, wenn die Waare mit mehr als zwanzig Thaler vom Centner versteuert, und von achtzehn zwei Drittel Zoll-Pfund Reingewicht an, wenn sie nur mit zwanzig Thalern oder weniger vom Centner belegt ist.

Bei Waarenposten von geringerem Betrage findet keine Abschreibung vom Conto Statt.

Ausstellung von Certificaten.

§. 35.

Der Verkäufer hat über jeden Waarenpost zwei übereinstimmende Certificate nach dem beiliegenden Muster B. unter Handlungsunterschrift und Beifügung des Handlungssiegels auszustellen. Diese Certificate müssen das Folium enthalten, welches dem Verkäufer in der Meß-Buchhalterei gegeben ist, und nach fortlaufender Nummer ertheilt werden, dergestalt, daß jeder Verkauf seine eigene Nummer enthält. Die Bezeichnung der Waaren muß in demselben Maaße geschehen, wie wegen der Eingangs-Anmeldungen im §. 18 vorgeschrieben ist, namentlich das Ausland, woher dieselbe stammen, und außerdem deren Nettogewicht angegeben werden.

Das eine Exemplar händigt der Verkäufer dem Käufer ein, mit der Verpflichtung, die Waaren danach binnen bestimmter Frist zur Ausgangs-Revision zu stellen; das zweite Exem-

plar befördert derselbe periodisch an die Buchhalterei zur Sammlung und vorläufigen Abschreibung.

Uebrigens ist es zur Erleichterung des Geschäfts zulässig, die zweiten Exemplare der Certificate in Form eines deren Inhalt vollständig umfassenden Verzeichnisses abzugeben.

Verhältniß zwischen dem Verkäufer und Käufer.

§. 36.

Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer die Waare mit dem ihm eingehändigten Certificate zur Ausgangs-Abfertigung gestelle, ist lediglich Sache beider Interessenten.

Gestattung von Mittelspersonen.

§. 37.

Es ist gestattet, daß dieser Theil des Geschäfts auf kürzerem Wege durch Mittelspersonen zwischen dem Verkäufer und Käufer gemacht werde, sofern nur dabei der Zweck erreicht wird, daß jede Waare, worüber ein Certificat ausgefertigt worden, zur Ausgangs-Abfertigung gestellt und der Verkäufer nicht eher, als bis dies geschehen, seiner Verpflichtung, für die Eingangs-Abgabe zu haften, entlastet werde.

Ausgangs-Abfertigug.

§. 38.

Der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung hat über die abzuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certificate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangs-Declaration nach dem beiliegende Muster C. auszustellen, in welcher Waaren, die zu den in der Anlage 1. aufgeführten gehören, speciell angegeben sein müssen.

Die Colli müssen mit der Declaration zugleich zur Aus-

gangs-Abfertigung geſtellt, jedoch (mit Ausnahme des §. 42 vorgeſchriebenen Falls) dergeſtalt gepackt werden, daß ſich Waare, worüber ein Certificat lautet, nicht in verſchiedenen Colli befindet; auch müſſen die Certificate, ſo wie die Waaren, welche in einem Collo verpackt wurden, in der Declaration hinter einander aufgeführt werden, und endlich ſämmtliche Certificate den Declarationen beigefügt ſein.

Die Colli ſind ſo einzurichten, daß ſie, behufs der Reviſion ihres Inhalts, leicht geöffnet werden können.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren (Declarant) legt die Ausgangs-Declaration dem Ober-Zoll-Inſpector oder dem dazu committirten Ober-Beamten vor, der ſolche einer Reviſionsſtelle zuſchreibt und die Eintragung in das Abmelderegiſter verfügt. In jener Stelle ordnet entweder der vorerwähnte Ober-Beamte, oder der erſte Reviſions-Beamte an, ob ſämmtliche Colli ſpeciell, oder nur einige derſelben probeweiſe revidirt werden ſollen. Es findet hierbei das bei der Eingangs-Reviſion (§. 20) vorgeſchriebene Verfahren Statt.

Behufs der Reviſion müſſen von dem Declaranten die Waaren auseinander gelegt, und jeder Waarenpoſt, worüber ein Certificat lautet, muß auf daſſelbe beigefügt werden.

Bei den der Special-Contirung unterworfenen Waaren-Artikeln (§. 18. Anlage I.) iſt die Reviſion nicht eher vorzunehmen, als bis auf dem Certificate durch die Conto-Buchhalterei beſcheinigt worden, daß dem Ausſteller des Certificats die Waare in ſeinem Conto ſpeciell angeſchrieben iſt.

Weitere Behandlung.

§. 39.

Hat ſich bei der Reviſion nichts zu erinnern gefunden, ſo beſcheinigt die Reviſionsſtelle ſolches auf der Declaration und den zugehörigen Certificaten und veranſtaltet unter ihrer Aufſicht die Verpackung der Waaren.

Die weitere Abfertigung ist davon abhängig, ob:

1) die Waaren von Braunschweig aus direct ins Ausland gehen, oder
2) unter Begleitschein-Controle versandt werden sollen.

Im erstern Falle muß die Verladung stets auf dem Packhofe geschehen, und es wird den Umständen nach der ganze Wagen, im letztern dagegen werden in der Regel die sämmtlichen Colli einzeln unter Verschluß gesetzt.

Verfahren bei der directen Ausfuhr nach dem Auslande.

§. 40.

Sollen die Waaren über einen der vorliegenden Ansageposten direct ins Ausland versandt werden, so vertritt die Ausgangs-Declaration die Stelle des Begleitscheins. Die Waaren werden, nachdem die Revision beendigt, die Colli unter Aufsicht der Revisions-Beamten verladen sind und den Umständen nach der Wagen unter Verschluß gesetzt ist, in das Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen und der Wagen unter amtlicher Begleitung nach der Grenze abgelassen. Zu dem Ende werden die Declarationen den ausbegleitenden Beamten behändigt, und es wird auf letzteren der wirklich erfolgte Ausgang demnächst in vorschriftsmäßiger Weise attestirt. Die Ausgangs-Declarationen gelangen sodann an das Begleitschein-Ausfertigungs-Register zurück und dienen zum Belag desselben; die Certificate aber gehen sofort, wenn die Eintragung der Ausgangs-Declarationen in das Begleitschein-Ausfertigungs-Register bewirkt und solches auf den Certificaten bescheinigt ist, an die Meß-Buchhalterei, die dadurch die Beläge zu den Abschreibungen im Conto erhält und davon den Verkäufer auf sein Anmelden, unter Rückgabe der Duplicat-Certificate, in Kenntniß setzt.

Versendung unter Begleitschein-Controle.

§. 41.

Sollen die Waaren über ein anderes Haupt-Zoll-Amt ausgeführt, oder nach einer Packhofsstadt versandt werden, so erfolgt die Abfertigung auf Begleitschein. Die nach Maaßgabe des §. 39 gehörig bescheinigte Ausgangs-Declaration wird, nebst den Certificaten, zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangs-Declaration und den Certificaten bescheinigt worden, diese Papiere sämmtlich an die Meß-Buchhalterei abgiebt.

Der Verkäufer wird damit seiner Verhaftung für die Eingangs-Abgabe von den zum Ausgange abgefertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an den Begleitschein-Extrahenten nach den über das Begleitschein-Verfahren bestehenden Vorschriften.

Ob der Declarant über alle von ihm abzuführende fremde Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen. Im letztern Falle wird mit den einzelnen Begleitschein-Ausfertigungen, wie vorstehend vorgeschrieben, verfahren.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certificats oder mehrerer in einem und demselben Begleitschein übernommen werden; Theilung der Certificate hierbei ist nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

Packkammern.

§. 42.

Auf Verlangen sollen den ausländischen Einkäufern, soweit es der Raum zuläßt, unter Zollverschluß stehende Packlocale eingeräumt werden, um ihre erkauften Waaren darin

niederlegen und nach Bedürfniß verpacken zu können. Namentlich sollen diese Packkammern auch denjenigen Einkäufern zur Benutzung dienen, deren Verhältnisse es wünschenswerth machen, die Waarenquantitäten, worüber sie nur ein Certificat zu produciren haben, in verschiedene Colli bei der Absendung zu verpacken. Die Waaren sind übereinstimmend mit den Certificaten in diese Locale zu bringen, und es müssen die in denselben zur Versendung gepackten Colli dieselben Waarenquantitäten nach den Tarifgattungen nachweisen, welche von jedem Verpacker, laut der bei der Einbringung vorgelegten Certificate, in das Local in Summa eingebracht worden sind. Die näheren Anweisungen über das hierbei zu beobachtende Verfahren ertheilt das Haupt-Zoll-Amt in den einzelnen Fällen.

Im freien Verkehre befindliche Waaren dürfen in keinem Falle in diese Locale gebracht werden.

Verfahren, wenn die Waaren von dem Einkäufer einzeln zur Revision gestellt werden.

§. 43.

Es ist nicht nothwendig, daß der Käufer seine sämmtlichen erkauften Waaren zugleich zur Revision stellt, vielmehr steht es demselben frei, die zur Ausfuhr bestimmten Colli vorher einzeln revidiren zu lassen. Die Revision geschieht in diesem Falle eben so, wie im §. 38 vorgeschrieben ist.

Nachdem dieselbe beendigt, werden die Colli einzeln unter Verschluß gesetzt, und solches auf den Certificaten neben dem Revisionsbefunde angemerkt, letztere nebst den verschlossenen Colli aber fürerst dem Käufer zurückgegeben. Soll hiernächst die Abfuhr geschehen, so wird von dem Käufer die im §. 38 vorgeschriebene Ausgangs-Declaration auf den Grund der Certificate angefertigt. Es sind in diese Declaration die sämmtlichen zugehörigen Certificate aufzunehmen, also auch diejenigen, welche nicht zur vorläufigen Revision gestellt sind. Nur die

letzteren Waaren werden speciell revidirt, wogegen die, welche bereits revidirt worden, sofern der angelegte Verschluß unverletzt befunden wird und sich nicht Verdachts-Gründe einer Umtauschung oder sonstigen Unrichtigkeit ergeben, einer nochmaligen Revision überhoben bleiben.

Waarenverschluß.

§. 44.

Es ist nicht gestattet, unverzollte Waaren, deren Abschreibung von dem Conto des Verkäufers bei dem Ausgange erfolgt, mit inländischen oder anderen, im freien Verkehre befindlichen Waaren zu verpacken.

Die Verpackung der ersteren muß vielmehr jederzeit besonders und dergestalt geschehen, daß ein sicherer Verschluß der Colli angelegt werden kann. Dem Waarenführer bleibt jedoch unbenommen, dergleichen Colli wiederum in größere verschlußfreie Colli anderer, im freien Verkehre befindlichen Waaren zu legen.

Eine Ausnahme hiervon kann den Umständen nach hinsichtlich derjenigen Waaren zugelassen werden, welche von Braunschweig aus über einen Ansageposten direct ins Ausland versandt werden.

Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und Käufer oder Extrahenten der Ausgangs-Abfertigung.

§. 45.

Finden sich bei Revision der zum Ausgange declarirten Waaren Unrichtigkeiten, daß nämlich

entweder geringer besteuerte Waaren, als diejenigen, welche das Certificat besagt, zur Revision vorgelegt werden,

oder daß das Gewicht geringer als das im Certificate angegebene befunden wird, oder daß die Identität der Waare

nach deren specieller Bezeichnung im Certificate zweifelhaft erscheint,

so ermittelt das Haupt-Zollamt sofort, ob eine Vertauschung oder Entfernung der im Certificate bezeichneten Waaren stattgefunden habe, oder ob nach dem Anerkenntnisse des Verkäufers die erkaufte Waare unverändert und unvermindert zur Revision gestellt worden, die Abweichung des Befundes also in unrichtiger Angabe des vom Verkäufer ausgestellten Certificats ihren Grund habe.

Wird Letzteres vom Verkäufer zu Protocoll anerkannt, so berichtigt das Haupt-Zollamt das Certificat nach dem Befunde und zieht den Verkäufer wegen Ausstellung des unrichtigen Certificats zur Verantwortung. Der Extrahent der Ausgangs-Abfertigung bleibt aber außer Anspruch. In allen anderen Fällen, wo Unrichtigkeiten bei der Ausgangs-Revision entdeckt werden, hält sich die Zollverwaltung lediglich an den Extrahenten der Ausgangs-Abfertigung (Declaration).

Abfertigung bei Versendung nach Packhofsstädten.

§. 46.

Bei Versendung unversteuerter contirter Meßwaaren nach Packhofsstädten gelten die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen. Gehen die Waaren demnächst von den Packhöfen unversteuert ins Ausland, so kommt daselbst die Durchgangsabgabe mit mindestens 12 Sgr. vom Zollcentner oder nach dem für die Richtung, in welcher der Ausgang erfolgt, etwa sonst tarifmäßig bestehenden Satze zur Erhebung.

Abführung von erkauften Meßwaaren überhaupt.

§. 47.

Der Käufer hat von den gekauften Meßwaaren keine Abgabe zu entrichten.

Bei der Abführung von Meßwaaren müssen

a. die Vorschriften in den §§. 83 ff. der Zollordnung wegen der Transportcontrole beobachtet, und,

b. sofern der Transport in contirten, unter Begleitscheincontrole abgefertigten Waaren besteht, die Bestimmungen in den §§. 38 ff. wegen Entlastung des Conto des Verkäufers vom Zollbetrage erfüllt werden.

2) Abschreibung contirter Waaren bei deren Abführung durch den Contoinhaber selbst.

§. 48.

Bei der Abführung contirter Meßgüter ins Ausland, nach Packhofsstädten oder nach anderen vereinsländischen Meßplätzen durch den Contoinhaber selbst, wird in derselben Art, wie bei der Ausführung verkaufter Waaren verfahren; der Eigenthümer stellt darüber die §. 35 vorgeschriebenen Certificate aus, fertigt die Ausgangs-Declaration an (§. 38) und verfolgt den in den §§. 38 bis 44 bezeichneten Gang des Verfahrens.

Die Abschreibungen erfolgen hierbei, wie bei den auf Verkaufs-Certificate abgeschriebenen Waaren, nach dem Nettogewichte.

3) Niederlegung unverkaufter Waaren zum Bestande.

§. 49.

Ueber diejenigen contirten Meßgüter, welche als Bestand am Meßorte verbleiben sollen, werden keine Certificate ausgestellt, sondern es wird darüber eine Bestands-Declaration (gemäß §. 18) nach dem anliegenden Muster D. unter Gestellung der Waare zur Revision vorgelegt. Der fremde Eigenthümer der Waare muß einen Kaufmann oder Spediteur zu Braunschweig

bevollmächtigen, an den sich das Haupt-Zollamt in allen die Bestandsgüter betreffenden Fällen wenden und halten kann.

Das Revisionsverfahren ist dasselbe, wie in den §§. 38 ff. für Versendungen contirter Waaren angeordnet worden, mit dem Unterschiede nur, daß die Ausbegleitung, resp. die Ertheilung des Begleitscheins wegfällt. Die Abschreibung in der Buchhalterei erfolgt auf den Grund der bescheinigten Declaration, so wie zugleich die Anschreibung zur nächsten Messe.

Findet sich bei der Revision nichts zu erinnern, so werden die im Bestande bleibenden Güter in der Regel zur Packhofsniederlage gebracht. Ausnahmsweise können die Bestandsgüter, unter völlig sicherem amtlichen Verschlusse, in die Privatniederlage der Eigenthümer, oder der zur Aufbewahrung der Waaren befugten Spediteurs ꝛc. nach Befinden gegen Sicherheitsstellung verabfolgt werden.

Bei größeren Bestandslägern kann, nach dem Ermessen der Zollverwaltung, das vorstehend bezeichnete Verfahren in der Art ausnahmsweise modificirt werden, daß es nicht der Gestellung sämmtlicher Bestandsgüter behufs der Revision im amtlichen Revisionslocal bedarf, sondern daß die Bestände in verschlußfähigem Zustande in den zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Localen verbleiben, oder alsbald in solche übergehen können. Der Ober-Zoll-Inspector oder der dazu committirte Ober-Beamte bezeichnet in solchen Fällen die Colli, welche der Proberevision zu unterwerfen und zu diesem Behuf zum Amtslocal zu schaffen sind. Findet sich bei dieser nichts zu erinnern, so werden die übrigen im Privatlocal niedergelegten Colli durch mindestens zwei abzuordnende Beamte allgemein revidirt, mit der Bestands-Declaration verglichen und unter amtlichen Verschluß gesetzt. Die probeweise speciell revidirten Colli gelangen entweder zur amtlichen Niederlage, oder gehen, wenn der Eigenthümer es wünscht, unter Verschluß ebenfalls in das Privatlocal zurück.

Bei allen außerhalb der Packhofsniederlage lagernden Be-

ſtandsgütern hat die Zollverwaltung mit Eintritt der nächſten Meſſe zu beſtimmen, ob die verſchloſſene Waare wiederum behufs der Abnahme des Verſchluſſes und zur Reviſion zum Packhofe geſchafft, oder ob dieſer ſteueramtliche Act ausnahmsweiſe durch abzuſendende Beamten in den Niederlagen der Waareninhaber vollzogen werden ſoll. In beiden Fällen wird, wenn ſich bei Recognition des Verſchluſſes und Reviſion des Beſtandsguts nichts zu erinnern gefunden hat, daſſelbe dem Contoinhaber wieder zur Depoſition geſtellt.

Verfügung über Beſtandsgüter außer der Meſſe.

§. 50.

Dem Eigenthümer von Beſtandsgütern iſt auch geſtattet, über dieſelben in der Zwiſchenzeit von einer Meſſe zur andern zu disponiren. Es geſchieht dies auf Anzeige bei dem Haupt-Zollamte mit Vorlegung einer Anmeldung, und bei Verſendungen in das Ausland unter Beifügung des dazu erforderlichen einfachen Certificats jederzeit unter Geſtellung der Waare zur ſpeciellen Reviſion im Amtslocal. Von in das Ausland gehenden Waaren ſind die Durchgangsabgaben alsdann nach Vorſchrift des §. 46 zu entrichten.

4) Uebertragung contirter Waaren auf ein anderes Conto.

§. 51.

Sollen Waarenpoſten während der Meſſe von dem Conto des einen auf das Conto eines andern Lagerinhabers übertragen werden, was aber nur bei Poſten von der Menge, wie §. 34 beſtimmt worden, ſtattfinden darf, ſo ſtellt der erſte Eigenthümer zwei Certificate nach Vorſchrift des §. 35 aus. Mit dieſen meldet ſich derjenige, auf deſſen Conto die Waaren

übergehen, unter Beifügung zwei gleichlautender Eingangs-Anmeldungen (§. 18) in der Buchhalterei. Auf den Grund des Certificats erfolgt dort die Abschreibung vom Conto des erstern Eigenthümers, und auf den Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Conto desjenigen, an den die Waare übergeht. Ein Exemplar der Anmeldung und des Certificats erhält derselbe zurück, ersteres zur Aufbewahrung, letzteres zur Aushändigung an den Verkäufer. Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht; die Anmeldung der letztern muß aber gleichzeitig mit der Anmeldung über die Uebernahme der Waare geschehen. Inwiefern für die Erhöhung des Gefällecredits, welche dem zweiten Contoinhaber dadurch zu Theil wird, besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen ist, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung vorbehalten.

Abrechnung mit dem Contoinhaber zur Feststellung des Zollbetrages.

§. 52.

Nach beendigtem Meßgeschäfte erfolgt die Abrechnung mit dem Contoinhaber nach Maaßgabe der Abschreibungen, welche auf den Grund der Certificate (§§. 35, 48 und 51) und der Bestands-Declarationen (§. 49) vom Conto erfolgt sind.

Zu diesem Behufe fertigt der Contoinhaber oder der von demselben dazu bevollmächtigte Spediteur die Abrechnungs-Anmeldung nach dem anliegenden Muster E. an, und legt solche der Buchhalterei vor.

Sollten dem Verkäufer bei der Abrechnung sämmtliche Duplicatexemplare der von ihm während der Messe ausgestellten Certificate noch nicht als erledigt (§§. 40 und 41) wieder zugegangen, und sollte der Waarenausgang bei der Buchhalterei noch nicht vollständig vermerkt sein, so kann dessenungeachtet die Abschreibung sämmtlicher Waaren, worüber von

ihm Certificate ertheilt und die Duplicate zur Meßbuchhalterei befördert worden sind (§. 35), erfolgen, wenn der Verkäufer für den Betrag der Abgaben von den auf unerledigte Certificate verkauften Waaren (§. 45) Sicherheit bestellt, welches verlangt werden kann.

Werden die fehlenden Certificate innerhalb 4 Wochen vom Tage der Abrechnung an nicht beigebracht, so wird die tarifmäßige Abgabe nachträglich vom Verkäufer eingezogen.

§. 53.

Die Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift der laufenden Erhebungsrolle. Außerdem hat der Verkäufer von dem ins Ausland versandten und überhaupt dahin zurückgegangenen Theile der contirten Waaren die Durchgangsabgabe mit 12 Sgr. vom Zollcentner Nettogewicht und von sämmtlichen zum Eingange angemeldeten contirten Waaren einen Beitrag zu den Meßkosten mit 4 Sgr. vom Zollcentner brutto zu erlegen.

Ad II. Von dem Verkehre mit inländischen oder bereits verzollten ausländischen Waaren.

§. 54.

Der Verkehr mit inländischen und fremden versteuerten, also im freien Verkehre befindlichen Waaren ist auf den Messen bis auf folgende Modificationen unbeschränkt:

1. Der Verkäufer solcher Waaren hat die allgemeinen meßpolizeilichen Vorschriften zu befolgen.
2. Die Waaren unterliegen den Bestimmungen wegen der Transportcontrole nach den in dem Zollgesetze und der Zollordnung deshalb ertheilten Vorschriften.
3. Führen die Verkäufer in den geeigneten Fällen zugleich

fremde contofähige Waaren, so treten die Vorschriften des §. 10 ein.

4. Von sämmtlichen aus dem freien Verkehre abstammenden zu den Meßartikeln gehörigen Waaren, welche in den Messen von auswärtigen Verkäufern zum Handel ausgestellt werden sollen, ist ein Beitrag zu den Meßkosten mit 2 Ggr. vom Centner brutto zu entrichten.

Besondere Bestimmungen.

§. 55.

Die rücksichtlich des Meßverkehrs bestehenden polizeilichen Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

Die Verladungen von Meßgütern dürfen den geltenden Bestimmungen gemäß und durch Vermittelung des am Packhofe bestehenden Güterbestätiger-Bureaus stattfinden.

Blankets zu sämmtlichen bei dem Meßabfertigungsgeschäfte erforderlichen Papieren können gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten bei dem Haupt-Zollamte in Braunschweig in Empfang genommen werden.

Meß-Commission.

§. 56.

Zur obern Leitung der Meßgeschäfte wird in Braunschweig eine Meßcommission errichtet, welche nach den Anweisungen der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu verfahren hat.

Braunschweig, den 21. December 1841.

I.

Zu §. 18 der Meßordnung.

Verzeichniß

der

der Specialcontirung unterworfenen Artikel.

a. Sarcenets (Futterkattun).
b. Printers (unbedruckte Kattune), Shirtings und Matapolans.
c. Nankeens, englische und ostindische.
d. Swandowns (Parchende).
e. Bandanoes (Tücher).
f. Bearerteens, Sateen-tops, Cantoons, Stormonds, Cotton lastings.
g. Ordinaire gestreifte Cambriks in den Gattungen bis mit 80 Kettenfäden in einem rheinländischen Zoll.
h. Schweizer und Elsasser rothgrundige Kattune und dergleichen Tücher.
i. Englische wollene Tuche.
k. Hemdenflanell.
l. Parfümerien.
m. Babbinets.
n. Nankeens aus der Schweiz.
o. Sammetbänder

p. Cambrics aus der Schweiz.
q. Neufchateller Baumwollenwaaren.
r. Seidener und halbſeidener Sammet in Stücken, worunter auch Weſtenſtoffe begriffen.
s. Franzöſiſche und belgiſche Wollentuche.

II.

Zu §. 25 der Meßordnung.

Verzeichniß

der

zu den groben kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände.

Waaren, gefertigt, ganz oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgaren Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh, oder theilweise aus Email, Glas, Fayence, oder weißem Porzellan in Verbindung mit unedlen Metallen oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder=, Drechsler=, Kammmacher=, Korbflechter=, Siebmacher=, Schnitzwaren und sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Eisenguß= und andere Waaren; feine Blei=, Zinn=, Kupfer=, Messing= und dergleichen grobe lackirte Waaren; Gürtler= und Nadlerwaaren, Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, feine bossirte Wachswaaren, Blei= und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh= und Stricknadeln; Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayence, weißem Porzellan ꝛc. mit unechten Beschlägen; Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Täfelchen und Kugeln;

Spielzeug, Stroh- und Baſtgeflechte; grobe Strohhüte und Decken aus ungeſpaltenem Stroh, Fiſchbein-, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnirung; Glas- und unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc., überhaupt alle dahin gehörenden Waaren, außer Verbindung mit Geſpinnſten, Gold, Silber, Platina, Semidor oder anderen feinen Metallgemiſchen, Perlmutter, Perlen und ächten Steinen, wie ſolche unter

Nro. 3 c., 4 b., 6 e. 3., 10 e., 12 f., 19 b., 27 d., 31 c., 33 b., 35 b., 38 g., 40 c. und 43 b.

der Erhebungsrolle aufgeführt ſind.

A.

Reviſions-Büreau №

Conto-Reg. Anmelde-Reg. { Decl.-Reg. / Begl.-Sch.-Empf.-Reg. / Niederl.-Reg. / Bl. . . № . . .

Fol. . . № . . Bel. . . № . . .

Eingangs-Anmeldung.

Von der Handlung . . . . . aus . . . . werden die innen verzeichneten mit { Anmeldeſchein des Anſagepoſtens zu . . . d. d. . . . / dem Begleitſchein d. d. . . . . } den . . . . . 18 . . № . . . . zur Braunſchweiger . . . . . Meſſe 18 . . eingegangenen Waaren zur Contirung als Meßgut angemeldet, und ſollen während der Meſſe zum Verkauf aufgeſtellt werden in de . . . . .

Inhalt { der abgegebenen Eingangs-Declaration / des Begleitscheins

Der Colli		Gattung und Menge der Waaren				
		nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitscheins-Extrahenten / Waarenführers			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung	
1	2	3	4 Zoll-Gewicht		5	6 Zoll-Gewi
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nr.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Brutto Cent. ℔	Netto Cent. ℔	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs	Brutto Cent. ℔	N nach Ver Gu Cen

Unterzeichnete... hafte.. unter Verzicht auf die Ausflüchte der Vorausklage
Waaren, bis entweder die Versteuerung derselben erfolgt, oder ihr Wiederaus

Braunschweig, den

		Revisions-Befund				
7	8	9	10			
		in Beziehung auf Waarengattung	in Bezug auf Menge			
				Netto-Gewicht		
Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der Bleie	Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers	Tarif-Position	Brutto-Gewicht Cent. ℔	durch Verwiegung Cent. ℔	durch Anwendung der tarifsmäßigen Thara Cent. ℔

Theilung als Bürge und Selbstschuldner für die vollen Abgaben von obigen gehörig nachgewiesen ist.

Conto № B. Begleitsch.-Ausfert.-Register C.
des Registers Blatt №
Ordnungs-Nummer Durchgangs-Zollsatz.

Certificat

der unterzeichneten Handlung

. . . . . .

über nachstehende von ihr zur -Messe 18 eingeführte
contirte und während derselben an zu
{zurückgehende / verkaufte} Waaren.

Tarifposition.	Specielle Benennung der Waaren.	Deren Zahl nach Stücken, Dutzend. u. s. w.	Des Abmelders Nettogewicht nach der Angabe				Revisions-Befund.			
			in Ziffern.			in Buchstaben.	in Bezug auf Inhalt.	in Bezug auf Verwiegung (netto).		
			Ctr	℔	1/10			Ctr	℔	1/10

Die Richtigkeit der obigen Angabe versichert hiermit an Eides Statt.
Braunschweig, den ten 18

Für die Richtigkeit der Revision
Braunschweig, den ten 18
Die Revisions-Beamten.

Digitized by Google

C.

Revisions-Büreau №

Begleitsch.-Ausfert.-Reg.-№ Abmeld.-Reg.-№

Ausgangs-Declaration.

D Unterzeichnete aus declarirt

nachbenannte hier eingeführte und contirte Waaren { als verkauft / » Rückgut

zum an Herrn nach

durch über

Hierzu gehören Certificate.

Die Certificate enthalten das Fol.	Die Certificate enthalten die №	№ und Markirung der einzelnen Colli.	Netto-Gewicht nach den Tarif-Positionen. Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Brutto-Gewicht jedes Collo. Ctr	℔	Zahl der angelegten Bleie.

Für die vollen Gefälle, so wie für Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen, die den früheren Declaranten treffen, falls der Inhalt der obigen uneröffnet gebliebenen Waaren-Colli mit gegenwärtiger Ausgangs-Declaration künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte, verbürgt sich bis { nach Rückkunft des Begleitscheins / nach bescheinigtem Ausgange } als Selbstschuldner unter Verzicht auf die Ausflüchte der Theilung und Vorausklage.

Braunschweig, den ten 18 Die

Die zu dieſer Ausgangs-Declaration gehörigen Colli ſind

unter Wagenverſchluss hier eingetroffen und nach erfolgter Abnahme der Bleie

am ten 18 Vor-/Nach- mittags Uhr

unter unſern Augen über die Grenze ausgeführt worden.

Anſagepoſten zu (Stempel) Unterſchriften.

Die Begleitungs-Beamten Unterſchriften.

Conto Fol. Anmeldungs-Reg. №

Die nachbenannte unverkauft gebliebene contirte fremde zum Bevollmächtigten während ihrer Abwesen ernennt.

Anzahl und Art der Colli.	t.	Zahl der angelegten Bleie.	Abgang.	
			Datum des Abgangs.	Nachweis des weitern Verbleibs.

:vifions=Befund.				Zahl der angelegten Bleie.	Abgang.	
Brutto=Gewicht.		Netto=Gewicht.			Datum des Abgangs.	Nachweis des weitern Verbleibs.
Ctr	℔	Ctr	℔			

Straße Nro.
ofort Anzeige zu
nirt werden ſoll,
klage als Bürge

Braunſchweig,
den 18

Die Richtigkeit obiger Waaren= und Gewichtsangaben beſcheinigen mit folgenden Bemerkungen

Die Reviſionsbeamten

Conto der Handlung
e und Theilung für die vollen Gefälle ſo lange, bis
in wird.

Fol.

o n

der unterſchriebæ die in der
Meſſe 18 zunung der Abgaben von denjenigen

Nummer der Eingangs-Anmeldung.	ſo wie auch Bemerkung					
	℔	ß	℔	ß	℔	ß

chreibungen.

Waaren und Nettogewicht derſelben, ſo wie auch merkung der Poſition des Tarifs.

℔	Lr	℔	Lr	℔	Lr	℔	Lr	℔

Der ertheilten Certificate №	wicht derselben, so wie auch n des Tarifs.					
	N					
		Th	Ngr	Th	Ngr	Th

chnung.

	Tarif=Satz.		Betrag der Gefälle.		
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Der Buchhalter

Thlr. Sgr. Pf.

18

asse.

VI.

Ordnung,

die

fortlaufenden Conti in der Stadt Braunschweig über baumwollene, leinene, seidene und wollene Waaren

betreffend.

Die Bestimmungen, unter welchen den dazu geeigneten Handlungen in der Stadt Braunschweig ein fortlaufendes Conto für baumwollene, leinene, seidene und wollene Waaren ertheilt werden kann, sind folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Erlaubniß, baumwollene, leinene, seidene und wollene Waaren auf ein fortlaufendes Conto nehmen zu dürfen, ist ein Act des Vertrauens, auf welchen ein Rechtsanspruch überall nicht stattfindet; sie kann daher, wenn dieses Vertrauen schwindet, ohne Weiteres zu jeder Zeit widerrufen werden.

§. 2.

Die Erlaubniß ist zunächst bei der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction schriftlich nachzusuchen.

§. 3.

Diese erörtert, ob dem Gesuche Statt zu geben ist und ob der Antragsteller die nach dem Umfange des Geschäfts erforderliche Sicherheit für den zu gewährenden Zollcredit in vorschriftsmäßiger Weise zu leisten vermag, wonächst sie den Umständen nach das Erforderliche verfügt.

§. 4.

Gegen die Entschließung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction steht der Recurs an das Herzogl. Staats-Ministerium offen, welches über derartige Gesuche in letzter Instanz entscheidet.

§. 5.

Wenn Handlungs-Etablissements die Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung in Anspruch nehmen, so ist die §. 2. bemerkte nächste Erörterung von der Behörde auf die Prüfung der Handelsverhältnisse des Nachsuchenden mit dem In- und Auslande, seiner Solidität und Vermögensumstände, so wie seines Rufes und Geschäftsumfanges zu richten, und in letzterer Beziehung von dem Nachsuchenden der etwa für nöthig erachtete Beweis zu führen.

§. 6.

Contoinhaber, welche das ihnen bewilligte Conto zur Defraudation des Zolles benutzen, gehen dadurch sofort dieser Bewilligung verlustig, unabhängig von der sonst im Wege des processualischen Verfahrens nach dem Zollstrafgesetz eintretenden Strafe.

§. 7.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern einer der betreffenden Handlungen durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer, oder durch Bestellung eines Sequesters ein, so ist hierüber der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direc-

tion binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen, und über die Fortgewährung oder Einziehung des fortlaufenden Conto Entschließung zu erwarten.

B. Besondere Bestimmungen über das Regieverfahren.

§. 8.

Die Wirkungen der fortlaufenden Contirung sind (mit Ausnahme des weiter unten im §. 18. näher festgesetzten Betrags der Durchgangsabgabe) die nämlichen, welche in der Meßordnung §. 5. angedeutet worden.

§. 9.

Inhaber fortlaufender Conti erhalten für die contirten Artikel keine besonderen Meßconti. Daher haben auch die in der Meßordnung §. 14. enthaltenen Vorschriften, in Ansehung der Eröffnung und des Schlusses dieser Conti, auf sie keine Anwendung, vielmehr findet diesfalls das nachstehend bezeichnete Verfahren statt.

§. 10.

Die Aufnahme von Gütern in das fortlaufende Conto erfolgt zu jeder Zeit, in und außer den Messen. Es sind hierbei dieselben Regieformen zu beobachten, welche in der Meßordnung (§. 16. bis einschließlich 30.) für diejenigen Meßgüter vorgeschrieben sind, die zu einer Zeit eingehen, wo die Meßconti bereits eröffnet sind.

§. 11.

Die §§. 10. 11. und 54. der Meßordnung sind von den Inhabern fortlaufender Conti ebenfalls zu beobachten.

§. 12.

Die Abschreibung von dem Conto erfolgt:

a. bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande, oder nach Packhofsstädten, und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande, dafern nur gedachte Versendungen und beziehentlich Rücksendungen in allen Fällen unter Begleitscheincontrolle oder unter Ausgangsbegleitung bewirkt werden; ferner
b. bei Uebertragung contirter Waaren auf das Conto eines Andern und bei Deponirung derselben im hiesigen Packhofe.

§. 13.

Während der Meßzeiten (§. 14. der Meßordnung) erfolgt die Abschreibung schon mit den im §. 34. der Meßordnung bestimmten Quantitäten, außer den Meßzeiten dagegen nur bei seidenen Waaren schon mit 4⅔ Pfund Netto Zollgewicht; bei andern Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren aber nur mit zwölf ⅚ Pfund Netto Zollgewicht und mehr, wenn die Waare höher als mit 20 Thlr. vom Zollcentner besteuert; und mit fünfundzwanzig ⅔ Pfund Netto Zollgewicht und mehr, wenn sie mit 20 Thlr. oder weniger vom Zollcentner belegt ist.

§. 14.

Wird die abzuschreibende Waare von dem Inhaber des fortlaufenden Conto sofort in Braunschweig an den Käufer oder dessen Beauftragten oder an einen Spediteur übergeben, so tritt in und außer der Meßzeit das Abfertigungsverfahren nach §§. 35. bis incl. 46. und 48. der Meßordnung, jedoch mit folgenden Modificationen ein:

a. Die Duplicatexemplare der von dem Contoinhaber während der Messe (Meßordnung §. 35.) ausgestellten Certificate müssen der Meßbuchhalterei, insofern die Waare bis dahin nicht bereits zur Revision gestellt worden, jedenfalls bis zum Schlusse der Messe und der Meßconti zugegangen sein, unter der Verwarnung, daß außerdem von den darin verzeichneten Waaren nicht der Meßdurchgangszoll, sondern

die vollen tarifmäßigen Durchgangssätze nach Maaßgabe des genommenen Versendungscourses und zwar nach näherer Maaßgabe des §. 46. der Meßordnung, jedoch vom Nettozollcentner zur Erhebung kommen.

b. Wird die darin verzeichnete Waare unter Vorlegung des ersten Exemplars des Certificats von dem Käufer dem Hauptzollamte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Meßfrist zur Ausgangsabfertigung gestellt, und die Post dadurch definitiv erledigt, so findet die Abschreibung derselben vom Conto des Verkäufers nicht statt; falls aber solche auf den Grund des Duplicatcertificats schon früher vorläufig bewirkt sein sollte, wird das Conto mit diesem vorläufig abgeschriebenen Betrage wiederum belastet.

c. Certificate, welche Inhaber fortlaufender Conti außer den Meßzeiten ausstellen, sind nur acht Tage, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig und begründen keine Abschreibung vom Conto, wenn sie dem Hauptzollamte später vorgelegt werden, sei es im Duplicatexemplare von Seiten des Verkäufers, oder in dem ersten vom Käufer mit der Ausgangsdeclaration einzureichenden Exemplare des Certificats.

d. Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer innerhalb der Gültigkeitsfrist des Certificats die Waare mit dem in seinen Händen befindlichen Exemplar desselben zur Ausgangsabfertigung gestelle, ist lediglich seine Sache.

e. Unterzieht sich dagegen der Inhaber des fortlaufenden Conto selbst der Versendung der Waare, so ändert sich dieses Verfahren insoweit, als derselbe nur Ein Exemplar des Certificats der von ihm selbst auszufertigenden Ausgangsdeclaration beizufügen hat, und daß die Abschreibung der Waarenpost vom Conto erst dann erfolgt, wenn der von ihm extrahirte Begleitschein als erledigt zum Hauptzollamte zurückgelangt ist.

§. 15.

Der Käufer von Waaren, welche auf fortlaufendem Conto gestanden haben, hat von denselben irgend eine Abgabe nicht zu entrichten.

§. 16.

Sollen Waarenposten von einem Meß- oder einem fortlaufenden Conto, oder auch von einem Bestandlager (§§. 49. und 50. der Meßordnung) auf ein fortlaufendes Conto übertragen werden, so ist den Vorschriften der §§. 50. und 51. der Meßordnung nachzugehen.

§. 17.

Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift des laufenden Tarifs halbjährlich Ende Mai und Ende November.

§. 18.

Hiernächst hat der Verkäufer von dem in das Ausland versendeten Theile der contirten Waaren den Durchgangszoll und zwar:

a. wenn die vom Contoinhaber diesfalls abzugebenden Certificate laut ihres Datums (welches jedoch in dem bezeichneten Falle durch rechtzeitige Anmeldung bei der Contobuchhalterei bestätigt sein muß) noch während der Meßzeit ausgestellt worden sind, nur mit 12 Sgr. vom Nettozollcentner;
b. wenn hingegen die Abfertigung dieser Certificate in den Zeitraum zwischen den Meßfristen fällt, nach den tarifmäßigen von dem Ausgangspunkt des Courses abhängenden Sätzen, jedoch ebenfalls nur vom Nettozollcentner, so wie endlich
c. von sämmtlichen zur Abschreibung gelangten Waaren den in der Meßordnung §. 53. bestimmten Beitrag zu den Meßunkosten von Nettozollcentner zu erlegen.

§. 19.

Jeder Lagerinhaber ist verpflichtet, zu dieser Zeit seinen Absatz im Lande schriftlich bei dem Hauptzollamte anzumelden, seine Bestände in dieser Declaration übersichtlich zu verzeichnen und sein Lager dergestalt zu ordnen, daß eine amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

Ob eine solche jedesmal halbjährlich oder in längeren Zwischenräumen zu bewirken, und im vorliegenden Falle lediglich die Declaration des Absatzes der Versteuerung zu Grunde zu legen sei, bestimmt in den einzelnen Fällen das Hauptzollamt, welchem überhaupt vorbehalten bleibt, diese Aufnahme nicht allein halbjährlich, sondern auch zu jeder andern Zeit eintreten zu lassen, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 20.

Findet sich bei der Aufnahme, daß der Absatz zu gering angegeben ist, so wird diese mißbräuchliche Vorenthaltung fälliger Abgaben, sobald die Differenz 10 pCt. übersteigt, mit den §. 55. f. der Meßordnung für unrichtige Bestandsangaben angedroheten Strafen geahndet, wie sich denn von selbst versteht, daß stets von dem vollen ermittelten Lagermanko die Eingangsabgabe zu erlegen ist.

§. 21.

Der nach Abzug des angemeldeten Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen verbleibende oder resp. bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Conto.

§. 22.

Sollte bei der Declaration ein unverhältnißmäßig geringes Manko oder gar nichts als im Lande abgesetzt erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Contoinhaber nach dem Ermessen der Zollverwal-

tung zum nähern Nachweiſe über die Abſtammung der Waaren und ihre Identität mit den im Conto angeſchriebenen nach den geſetzlichen Beſtimmungen über die Waarenlagercontrolle im Innern verpflichtet.

§. 23.

Die tarifmäßige Eingangsabgabe von dem im Lande abgeſetzten Waarenquanto iſt zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feſtſtellung und Bekanntmachung, zur andern Hälfte aber ſpäteſtens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, der Betrag des 2ten Semeſters jedoch jedenfalls vor dem Jahresſchluſſe, zu berichtigen. Die Verſäumniß dieſer Termine hat unmittelbar das Erlöſchen der Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung zur Folge.

Braunſchweig, den 21. December 1841.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 8. Januar 1842.

(1) Verordnung, die Ausführung des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung betreffend.
d. d. Braunschweig, am 21. December 1841.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da wir zur Ausführung des Zollgesetzes und der Zollordnung vom heutigen Dato diejenigen Bestimmungen treffen wollen, welche die hier angeschlossenen Regulative, als

1) das Regulativ über die Behandlung der mit den Staats-Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren;

2) die Bestimmungen über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Gränzbezirke;

3) das Regulativ für die Führung der Waaren-Lager und Buch-Controlle im Gränzbezirke;

4) das Regulativ über die Handhabuug der Binnen-Controlle;

5) die Ordnung, den Handel mit Meßgütern in der Stadt Braunschweig betreffend, und

6) die Ordnung, die fortlaufenden Conti in der Stadt Braunschweig über baumwollene, leinene, seidene und wollene Waaren betreffend,

enthalten, so lassen Wir dieselben hierdurch bekannt machen, und haben sich Alle, die es angeht, insbesondere Unsere Zoll- und Steuerbehörden, Zoll- und Steuerbeamten und Postbeamten aufs Genaueste danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. December 1841.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 31. December 1841.

(2.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection, die Schärfung der Zoll-Controle im Binnenlande auf die erste Hälfte des Jahres 1842 betreffend.

d. d. Braunschweig, den 1. Januar 1842.

Zur Verhinderung der Defraude mit der Nachsteuer unterworfenen Waaren ist bestimmt worden, daß die Zoll-Controle im Binnenlande (§. 92—98 der Zollordnung vom 21. d. M.) vom 1. Januar bis zum 30. Juni d. J. in folgender Art geschärft werde, weshalb Wir Nachstehendes unter Autorisation des Herzoglichen Staatsministeriums hiermit verfügen:

1) Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:
   a. baumwollene und dergleichen, mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
   b. Zucker aller Art;
   c. Kaffee;

d. Tabacksfabrikate;

e. Wein, und

f. Branntwein aller Art;

versendet, muß solche, wenn deren Menge **25** Pfd. Zollgewicht Netto übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Die hiervon nicht abweichenden Bestimmungen der Zollordnung §. **93—97** finden auch auf diese Frachtbriefe, und auf den Transport der vorgedachten Waaren-Artikel in Mengen unter einem halben, beziehungsweise einem ganzen Centner, jedoch über **25** Pfd. Zollgewicht Netto, Anwendung.

2) Die Vorschriften der Zollordnung §. **92—98** über die Controle im Binnenlande und die vorstehende Bestimmung finden auch auf die Versendungen mit den Fahrposten Anwendung.

3) Wer im Binnenlande baumwollene und dergleichen mit, anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge in Mengen über **25** Pfd. Zollgewicht Netto versendet, muß solche in dem oben unter **№ 1** er-

wähnten Frachtbriefe mit einer ſpeciellen Angabe der Art der Waaren nach deren gewerblichen — Handels-gebräuchlichen — Waaren-Bezeichnung verſehen.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich alle, die es angeht, bei Vermeidung der im Zollſtrafgeſetze §. 18 angedroheten Ordnungs-Strafe, zu achten.

Braunſchweig, den 1. Januar 1842.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Zoll- und Steuer-Direction.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 4. Januar 1842.

(3.) Bekanntmachung, die Braumalzsteuer betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. December 1842.

In Bezug auf die §§. 6, 7 und 25. des Gesetzes über die Branntweinsteuer vom 21. d. M. und auf die §§. 7 und 10. des Gesetzes über die Braumalzsteuer vom nämlichen Tage, wird hiemit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Die von den Branntweinbrennern, Destillateuren und Brauern an die Steuerhebestellen einzureichende Anmeldung der Betriebs-Räume und Geräthe ist nach dem anliegenden Muster A. (vid. Anlage A.) anzufertigen.

2.

Dergleichen Anmeldungen sind für das Mal ohnfehlbar im Laufe des Monats Januar 1842 von sämmtlichen vorhingedachten Gewerbetreibenden den betreffenden Steuerhebestellen in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

3.

Ueber eine jede mit den Räumen und Geräthen vorgehende Veränderung hat der Besitzer derselben der Steuer-

hebestelle eine schriftliche Anzeige nach dem Muster **B.** (vid. Anlage **BB.**) zu machen, welches auch zu den Versendungsscheinen dient, welche Kupferschmiede und andere Personen, welche Destillirgeräthe, Pfannen und dergleichen aus den Händen geben, auszustellen haben.

4.

Jeder Branntweinbrenner erhält von der betreffenden Steuer-Hebestelle ein Quittungsbuch, worin über die von ihm entrichtete Branntweinsteuer bei jeder Zahlung quittirt wird, unentgeldlich zugestellt.

5.

Jedem Brauer wird ein Steuerbuch, welches zugleich die Stelle der Braudeclarationen ersetzt, ebenfalls unentgeldlich ausgehändigt.

6.

Die Anmeldungsscheine über steuerfreie Bereitung des Haustrunks in Koch-Kesseln sind nach dem Muster C. (vid. Anlage **C.**) anzufertigen, durch Ausfüllung des Vordrucks, von welchem dasjenige durchstrichen wird, was auf den angemeldeten Fall nicht paßt. — Formulare werden von den Steuer-Hebestellen auf Begehren unentgeldlich verabreicht.

Braunschweig, den **24.** December **1841.**

Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

Muster B.

Veränderungs

Vorschriften für den

1) Die Veränderungs-Anzeige wird in doppelte eine Exemplar, von der Hebestelle bescheinig über die geschehene Meldung zurückgegeben.

2) Die zweite Ausfertigung, deren Erledigung d verfolgen ist, wird mit der Nummer des Inve Inspector oder einem anderen dazu geeigneten sondere schriftliche Veranlassung, vorgelegt. in der Regel nur, wenn eine ihm obliegende

3. Dieser Beamte (№ 2.) hat sich zu überzeu beispielsweise neu zutretende Räume vollständ Geräthe aus der Betriebsanstalt geschafft, un anderweiten Bestimmung überwiesen oder ver zu sorgen, daß an Geräthen, welche abgesch Betriebsanstalt überzugehen, die Steuerstemp Ihm liegt ob, neu zutretende Geräthe, w nicht etwa schon eine Verhandlung vorhanden Steuerstempel versehen zu lassen. Nach Maß berichtigt er die in der Betriebsanstalt vorhan

4) Was hiernach befunden worden und geschehe der dafür bestimmten Stelle der Veränder Probe-Eintragung, ganz kurz bescheinigt, r aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen

Anzeige.

—

Gebrauch.

r Ausfertigung eingereicht, und das
t, dem Anmeldenden zum Ausweise

urch das Correspondenz-Journal zu
ntariums versehen, und dem Steuer-
Steuerbeamten kurzweg, ohne be-
ln den Steuer-Inspector gelangt sie
Vermessung nöthig ist.

gen, ob die Anzeige richtig ist, ob
ig angegeben; zum Abgange erklärte
d, nach Maßgabe des Falls, ihrer
nichtet worden sind. Er hat dafür
hafft werden, ohne in eine andere
el ganz unkenntlich gemacht werden.
nn über deren frühere Vermessung
ist, zu vermessen und sie mit dem
gabe der eingetretenen Veränderung
denen Geräthe-Anmeldung.

n ist, wird von dem Beamten an
ungs-Anzeige, nach Anleitung der
vonächst die Anzeige mit den etwa
an die Hebestelle zurückgelangt.

Muster C.

Anmeldungs-Schein
zur
steuerfreien Bereitung des Haustrunks in einem Kochkessel.

Die Wittwe N. N. zu N. N.
hat der unterzeichneten Steuerstelle erklärt, während

des Jahres / der Monate } 1842

den für ihren Hausstand, bestehend aus:
dem Hausherrn
der Hausfrau
3 Kindern und andern Angehörigen männl. Geschlechts von 4, 6 und 20 Jahre
2 Kindern und andern Angehörigen weibl. Geschlechts von 3 und 16 Jahre
2 Dienern
3 Mägden
erforderlichen Haustrunk in einem gewöhnlichen Kochkessel von Vier und zwanzig Quart Inhalt bereiten, dazu während des obgenannten Zeitraums überhaupt höchstens 40 Himten — Metzen Malzschrot verwenden, auch der gesetzlichen Vorschrift, wonach jedes Ablassen des Getränks an nicht zum Hausstande gehörige Personen untersagt ist, genau nachkommen zu wollen.

Solches wird hiermit bescheinigt.

Gültig für die Dauer des Jahrs 184

N. N. den 15. November 1842.

Herzogliches Amt

N.

nleitung für den Anmeldenden.

1. Wer von der gesetzlichen Befugniß, n Haustrunk steuerfrei zu bereiten, Ge- ich machen will, meldet sich deshalb vor ng des Jahres schriftlich oder persönlich der Steuer-Hebestelle, zu welcher sein nort gelegt ist, und giebt an:

die Zahl der zu seinem Hausstande ge- hörigen Personen, imgleichen das Alter der darunter befindlichen Kinder und son- stigen Angehörigen;

den Quart-Inhalt des zu benutzenden Kochkessels;

den Zeitraum, für welchen die Anmel- dung gelten, und

die Malz-Schrot Menge, welche wäh- rend dieses Zeitraums überhaupt höch- stens verwendet werden soll.

2. Ueber die Angabe zu 1a. ist eine heinigung der Ortsbehörde beizubringen, he die zu dem Hausstande gehörigen Per- n nach den umseitig enthaltenen Unter- dungen ergeben muß, gleichzeitig aber rere Haushaltungen umfassen kann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 5. Januar 1842.

(4.) Regulativ, die Gefälle-Vergütung auf Zucker bei der Ausfuhr in's Ausland betreffend.
d. d. Braunschweig, den 24. December 1841.

Den Unternehmern vereinsländischer Zuckersiedereien wird von dem in denselben aus indischem Rohzucker raffinirten Kandis- und Hutzucker bei der Versendung in's Ausland eine Vergütung von $6^2/_3$ ℔ vom Centner gewährt, wenn mindestens eine Quantität von Einem Centner in einer Sendung ausgeführt wird.

Es ist dabei Folgendes zu beobachten:

1.

Der Uebernehmer der Siederei erhält von der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction einen, für einen bestimmten Zeitraum geltenden, Zusageschein.

Nur diejenigen Zuckersiederei-Besitzer können Zusagescheine auf Exportation von Zucker gegen Vergütung erhalten, die ausschließlich indischen, vom Auslande bezogenen, Rohzucker verarbeiten, weder Besitzer noch Theilnehmer einer am Orte der Siederei befindlichen Anstalt sind, in welcher Zucker oder Syrup aus inländischen oder andern zuckerhaltigen Stoffen als ausländischer Zucker

fabricirt wird, und welche mit dergleichen aus inländischem oder anderen Stoffen gefertigten Zucker oder Syrup am Orte der Siederei überhaupt keinerlei Verkehr treiben.

2.

Bei der ersten Exportation von Zucker wird dieser Zusageschein dem mit der Ausfuhrabfertigung beauftragten Amte im Orte der Siederei vorgelegt, welches für jede Exportation beglaubte Abschrift davon nimmt, die in die Stelle des Begleitscheins tritt und bei deren weitern Ausfertigung alle, für die Begleitschein-Expedition bestehenden, Vorschriften gelten. Der Original-Zusageschein bleibt beim Amte und auf demselben werden alle einzelne Versendungen fortlaufend abgeschrieben.

3.

Die Vergütung wird nur bei Versendungen aus den Siedereien in's Ausland bewilligt.

4.

Soll eine Ausfuhr erfolgen, so meldet der Versender solche dem Amte schriftlich an. Der Zucker wird revidirt, netto verwogen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, insonderheit die Raffinirung als inländisch erwiesen ist, wozu gehört, daß der Hutzucker vorschriftsmäßig mit dem Stempel der Siederei belegt sei, verpackt, sorgfältig plombirt und demnächst brutto verwogen.

5.

Die Abfertigung geschieht auf der, unter 2. gedachten, beglaubten Abschrift des Zusageſcheins, in welchem die Gattung des Zuckers, das Brutto- und Nettogewicht desſelben, die Art der Verpackung und des Verſchluſſes, die Zeichen und Nummern der Colli, imgleichen das Ausgangsamt, welches nur ein Hauptamt ſein darf, unter Beſtimmung der Friſt des Ausgangs, genau angegeben ſein müſſen.

6.

Das Ausgangsamt konſtatirt und beſcheinigt den richtigen Ausgang nach den Regeln für die unter Begleitſchein-Controle ausgehenden Waaren, und ſendet dem Ausfertigungs-Amte des Exportationsſcheins ſolchen ohne Verzug zurück. Iſt daſſelbe nicht ſelbſt ein Hauptamt, ſo fertigt es, unter Bemerkung des Datums der Zurückkunft des beſcheinigten Zuſageſcheins, denſelben dem Haupt-Amte des Bezirks, zur Aufnahme der Poſt in die Vergütungs-Berechnung alsbald zu.

7.

Die Vergütungs-Liquidation wird nach dem beiliegenden Muſter von den Haupt-Aemtern, auf den Grund der beſcheinigten Zuſageſcheine, vierteljährlich aufgeſtellt, und mit letzteren belegt, zur Anweiſung auf das Hauptamt, in deſſen Bezirk die Raffinerie belegen iſt, an die Ober-Behörde eingeſandt. Der Original-Zuſageſchein,

auf welchem die einzelnen Abschreibungen geschehen, vertritt die Stelle des Registers und gelangt, in den bestimmten Fristen, zur Revision.

8.

Die Vergütung wird mit $6^2/_3$ ℔ vom Centner netto gezahlt.

Braunschweig, den 24. December 1841.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Nachweisung

des

im Jahre 1842 im II. Quartale aus dem Bezirke des Haupt-Zoll-Amts Braunschweig exportirten Hutzuckers und Kandis.

Laufende № der Exportanten.	Vor- u. Zuname der Zucker-Fabrikanten.	№ der vom Haupt-Amte vidimirten Abschriften vom Haupt-Zusageschein.	Zuckerversendung im Jahre 1841					
			Bestimmungs-Ort.	in der Provinz.	Datum der geschehenen Revision und des Verschlusses im Absendungs-Orte.	Namen des expedirenden Grenz-Zoll-Amts.	Revisions-	
							Datum der Revision beim revidirenden Grenz-Zoll-Amte.	Anzahl der vorgefundenen plombirten (versiegelten) Gebinde (Colli).
1	Friedr. Conrad N. N.	5173	Annaberg zur Exportation	Sachsen	6. April 1841	Haupt-Zollamt Annaberg	17. Apr. 1841	2 Fässer

II. Quartal auf Zusageschein

Befund.				Betrag der dafür aus der Kasse zu zahlenden Vergütigung.			Vergleichung der liquidirten Vergütigung gegen die erlegten Gefälle									Bemerkungen.
Gewicht.							an Steuer ist erlegt im I. u. II. Quartale 1841.			darauf wird liquidirt vom 1. Januar bis ult. Juni 1841			fließt zur Kasse.			
brutto		netto														
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	℔	Sg	₰	℔	Sg	₰	℔	Sg	₰	℔	Sg	₰	
							1842	12	—							
25	15	22	29	148	18	—	i. I. Quartale 2377	1	—	148	18	—	4070	25	—	
							i. II. Quartal 4219	13	—							

Daß die höheren Orts vorgeschriebenen Bedingungen bei dem Zucker-Raffinerie-Besitzer Friedrich Conrad N. N. alle erfüllt sind, wird hierdurch bescheinigt.

Braunschweig, den 5. Juli 1841.

Herzogliches Haupt-Zoll-Amt.

gez. N. N. N. N. N. N.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunſchweig, den 5. Januar 1842.

(5.) Bekanntmachung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commiſſion, die Normalpreiſe für den Kreis Blankenburg betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 3. December 1841.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 92 der Ablöſungs-Ordnung vom 20. December 1834 verſammelt geweſene Commiſſion für den Kreis Blankenburg ihr Gutachten über die bei den in dieſem Kreiſe vorkommenden Ablöſungen in den Fällen zum Grunde zu legenden Normalpreiſe, wo das Geſetz darüber keine Beſtimmung enthält, abgegegeben hat, die von der Commiſſion vorgeſchlagenen Preiſe ſodann von uns geprüft und feſtgeſetzt, und nach vorgängiger Berichtserſtattung durch ein Reſcript des Herzoglichen Staats-Miniſterii vom 5. v. Mts. genehmigt ſind, ſo werden ſolche nach Vorſchrift des §. 93 der Ablöſungs-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	Betrag für den ganzen Kreis Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Vegetabilische Erzeugnisse.	der in der Ablösungsordnung erwähnte neue Braunschwg. Himten			
1	Mengkorn von Weizen und Rocken				
	a. Weizen	»	—	21	—
	b. Rocken	»	—	17	—
2	Mengkorn von Gerste und Hafer				
	a. Gerste	»	—	13	—
	b. Hafer	»	—	9	—
3	Mengkorn von Gerste oder Hafer und Wicken				
	a. Gerste	»	—	13	—
	b. Hafer	»	—	9	—
	c. Wicken	»	—	16	—
	Ad 1 bis 3 mit der Bestimmung, daß nach dem quantitativen Verhältnisse, in welchem die einzelnen Getraidearten in dem Gemenge vorkommen, der Preis des Mengkorns näher zu ermitteln ist.				
4	Erbsen, a. weiße	»	—	18	—
	b. graue	»	—	16	—
5	Bohnen, a. s. g. Feld- oder Pferdebohnen .		—	17	—
	b. Vietsbohnen	»	1	—	—
6	Wicken	»	—	16	—
7	Linsen	»	—	22	—
8	Wintersaat, a. große	»	1	4	—
	b. kleine	»	1	1	—
9	Sommersaat und Dotter	»	—	22	—
10	Mohn	»	1	12	—
11	Hirse	»	—	18	—
12	Senf	»	—	18	—
13	Kümmel	»	2	—	—
14	Anis	»	2	12	—

№	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	Betrag für den ganzen Kreis Thlr.	Sgr.	Pf.
		der in der Ablösungsordnung erwähnte neue Braunschwg. Himten			
15	Zwiebeln	»	—	7	—
16	Kartoffeln	»	—	3	4
17	Kohl und Mohrrüben ohne Kraut	100 Pfd. Cöln.	—	4	—
18	Runkel- und Rotherüben desgl.	»	—	3	—
19	Wasserrüben desgl.	»	—	2	8
20	Das Kraut der ad 17 bis 19 genannten Rübenarten, für 100 Pfund Rüben . . .	»	—	—	6
21	Cichorien	»	—	5	—
22	Weißer Kohl, a. ohne Blade	das Schock	—	4	6
	b. mit Blade.	»	—	5	4
	Bei der Schätzung des Zehnten vom Kohl bleiben die nicht gerathenen Pflanzen außer Anrechnung.				
23	Flachs mit Bollen	das s. g. Knuttebund	—	2	—
24	Esparsette, a. trockene.	die 100 Pfd. Cöln.	—	12	—
	b. grüne	»	—	3	—
25	Lucerne oder Klee, a. trocken	»	—	11	—
	b. grün	»	—	2	6
26	Heu von s. g. Ackerlegden				
	a. beste Qualität . . .	»	—	10	—
	b. mittlere » . . .	»	—	8	—
	c. geringste » . . .	»	—	4	—
27	Stroh und Scheuern-Abgänge bei den Oelsaaten, auch incl. der Pohlen.				
	a. Weizen- und Rockenstroh	die 600 Pfd.	1	4	—

№	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl rc.	Betrag für den ganzen Kreis Rthlr.	Sgr.	Pf.
	b. Gersten- oder Haferstroh	die 600 Pfd.	1	—	—
	c. Stroh von weißen Erbsen	»	1	8	—
	d. » » grauen Erbsen, Wicken oder Pferdebohnen . .	»	1	4	—
	e. Linsenstroh	»	1	12	—
	f. Winter- oder Sommersaat, und Dotter, auch Hirse	»	—	6	—
	g. Mohnstroh	»	—	8	—
28	Brot, a. von Rocken	das Pfund	—	—	4
	b. von Rocken und Gemenge . . .	»	—	—	3½
29	Branntewein, a. von Korn	das Quart.	—	2	—
	b. von Kartoffeln	»	—	1	10
30	Bier, a.	die Tonne zu 108 Quart.	1	8	—
	b.	das Quart. einzeln	—	—	4
31	Koffent, a.	»	—	—	½
	b.	in der Quantität, so viel eine Person in einem Tage trinken mag	—	—	2
	B. Animalische Erzeugnisse.				
32	Eine Gans, a. auf Michaelis abzuliefern . .	das Stück	—	8	—
	b. » Jacobi » . .	»	—	6	—
33	Hahnen oder Hühner, a. alte	»	—	3	—
	b. junge, auf Michaelis oder Martini abzuliefern	»	—	2	—
	c. dito, wenn sie aus dem Himten springen können . . .	»	—	1	—
34	Butter	das Pfund	—	4	—

№	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl	Betrag für den ganzen Kreis fl	xr	₰
35	Käse, a. Kuhkäse	das Pfund	—	1	4
	b. Schafkäse	»	—	1	6
36	Speck	»	—	3	—
37	Fleisch, a. Schweinefleisch	»	—	1	8
	b. Rindfleisch	»	—	1	4
	c. Hammelfleisch	»	—	1	—
	d. Kalbfleisch	»	—	—	8
38	Wurst, a. Mett- oder Bratwurst	»	—	2	4
	b. Rothwurst	»	—	1	8
39	Eier	das Schock	—	7	6
	C. Diversa.				
40	Handschuhe	das Paar	—	6	—

B. Normalpreise der Dienste.

No		Für die berechtigten Haushaltungen Stiege und Grünthal der gewöhnliche Morgen			Blankenburg, Börnecke, Heimburg der Flur-Morgen		
		℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
	A. Der Handdienste.						
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht.						
1	Einen Morgen zu mähen						
	a. Weizen, Rocken, dergl. Mengkorn, Erbsen, Wicken, kleine Wintersaat, Klee oder Luzerne (letztere beiden pro Schur)	—	6	—	—	4	6
	b. Gerste, Hafer, Mengkorn von Gerste und Hafer, Gerste oder Hafer mit Wicken, Linsen, Sommersaat und Dotter . .	—	4	—	—	3	—
	c. große Wintersaat und Pferdebohnen .	—	8	—	—	6	—
	d. Esparsette	—	5	—	—	3	9
2	Einen Morgen Weizen, Rocken oder dergl. Mengkorn zu mähen, aufzubinden und in die Stiege zu setzen	—	10	—	—	7	6
3	Einen Morgen Sommergetraide oder Brachfrüchte aufzuharken, einzubinden und in die Stiege zu setzen	—	1	8	—	1	3
4	Ein Tagewerk Wiese zu mähen	—	6	8	—	6	8
5	Ein » » zu trocknen	—	12	—	—	12	—
6	Einen Morgen Klee zu trocknen pro Schur	—	4	6	—	3	4½
7	Bansen pro Morgen, a. Winterkorn . .	—	1	6	—	1	1½
	b. Sommerkorn . .	—	1	—	—	—	9
8	Bansen pro Tagewerk, Wiesen	—	2	3	—	2	3
9	Kohlpflanzen pro Morgen	—	5	4	—	4	—
10	Kartoffeln zu pflanzen pro Morgen . . .	—	4	—	—	3	—
11	Miststreuen pro Morgen	—	1	6	—	1	1½

№	B. Normalpreise der Dienste.	Für den ganzen Kreis ℬ	ℳ	ℒ
12	Die übrigen Arten von Dienstarbeiten nach den Kosten des Tagelohnes, welche im Durchschnitte der längeren und kürzeren Arbeitszeit in den Sommer- und Wintermonaten bestimmt sind, für den Tag zu 9 Arbeitsstunden:			
	a. für einen Mann auf	—	4	3
	b. für eine Frauensperson auf	—	3	4
	c. für einen Jungen oder ein Mädchen von 14 – 16 Jahren auf	—	2	10
	resp. nach dem hiernach zu berechnenden Kostenbetrage, welchen der Berechtigte aufwenden muß, um das durch die Dienstpflichtigen zu verrichtende Arbeitsquantum haushälterisch zu ersetzen.			
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Dienstage, nicht aber zugleich der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Ein Jagddiensttag ohne Rücksicht auf die Zeitdauer . . .	–	2	—
	B. Der Spanndienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeiten feststeht.			
	Nach den Kosten für ein Hofgespann von 4 Pferden und 2 Leuten, welche bestimmt sind pro Tag			
	a. Erntefuhren	2	5	—
	b. Mist- und Baufuhren	1	16	8
	resp. nach der von einem solchen bei jeder berechtigten Haushaltung anzunehmenden Arbeitsleistung zu dem durch die Pflichtigen derselben zu verrichtenden Arbeitsquanto, und wenn zur Anfuhr der Baumaterialien die Hofgespanne über Feld fahren, oder eine Nacht ausbleiben müssen, unter Berücksichtigung der besondern Zehrungs- und sonstigen Unkosten, insofern solche von den Pflichtigen zu bestreiten waren.			

№	B. Normalpreise der Dienste.	Für den ganzen Kreis ℛ𝔱	ℳ𝔤	ℌ
	III. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Dienſttage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber der Umfang der darin zu beſchaffenden Arbeit feſtſteht.			
	Für einen Tag von			
	a. zehn Arbeitsſtunden in den Monaten April bis September,			
	b. acht Arbeitsſtunden in den Monaten October bis März,			
1	zu pflügen mit 2 Pferden und 1 Mann			
	a. zur Saatfurche	—	8	10
	b. zu den übrigen Furchen	—	6	7
2	Getraide einfahren			
	a. mit 4 Pferden und 2 Mann	—	22	—
	b. » 3 » » 2 »	—	18	7
	c. » 2 » » 2 »	—	15	3
3	Miſtfuhren und ſonſtige Dienſtverrichtungen mit dem Wagen			
	a. mit 4 Pferden und 2 Mann	—	16	6
	b. » 3 » » 2 »	—	13	11
	c. » 2 » » 1 »	—	9	2
	Sollte die Arbeitszeit der Dienſte länger oder kürzer, als reſp. 10 und 8 Arbeitsſtunden dauern, ſo wird für jede längere oder kürzere Dauer			
	a. in den Sommermonaten ein Zehntheil			
	b. in den Wintermonaten ein Achttheil			
	bei den Normalpreiſen zu- oder abgeſetzt.			

In den Fällen, wo die Dienſte als durch Ochſen oder Kühe wirklich geleiſtet, bei einer Ablöſung berechnet werden, gehen den Normalpreiſen für die nach Umfang nicht gemeſſenen Leiſtungen 20% ab.

Braunſchweig, den 3. December 1841.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneb. Landes-Oeconomie-Commiſſion.

(gez.) Dedekind.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(6.) Anweisung zur Abfertigung von Waaren-Versendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1841.

Für das Verfahren in denjenigen Fällen, wo Gegenstände des freien Verkehrs vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden sollen, und beim Wiedereingange derselben in Gemäßheit des §. 41 des Zoll-Gesetzes und des §. 76 der Zoll-Ordnung die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, werden folgende Vorschriften ertheilt:

A. Gegenstände, welche im freien Verkehr befangen sind.

1. Abfertigungsbefugniß der Aemter.

§. 1.

Der Aus- und Wiedereingang solcher Gegenstände darf nur über Haupt-Zoll-Aemter und Neben-Zoll-Aemter I. Klasse stattfinden, und über letztere nur in der Beschränkung auf solche Mengen, für welche diese Aemter bei fremden Waaren zur Erhebung des Eingangs-Zolles berechtigt sind.

2. Declaration, Revision und Verschluß der Waaren.

§. 2.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangs-Zoll-Amte über die aus- und wieder einzuführenden Gegenstände eine schriftliche Declaration nach dem beiliegenden Muster A.

wozu gedruckte Formulare bei den Dienststellen unentgeldlich zu haben sind.

§. 3.

Die Declaration muß enthalten:

a. Die Gattung der Waaren nach den Benennungen der Erhebungs-Rolle, und bei Schnittwaaren: die Art derselben nach den im Handel üblichen Benennungen, die Stückzahl und die Angabe, ob die Stoffe gefärbt und bedruckt sind, oder nicht;
b. das Gewicht eines jeden Kollo, nach der Brutto-Verwiegung;
c. von Kolli gemischten Inhalts: die Angabe des Netto-Gewichts von jeder der darin verpackten Waaren;
d. die besondern Bezeichnungen und Marken der Kolli;
e. das Zoll-Amt, über welches die Ausfuhr, und dasjenige, über welches die Wiedereinfuhr stattfinden soll, und
f. den Namen und Wohnort des Empfängers der Waare, wobei die allgemeine Angabe: »auf Ordre« unzulässig ist.

§. 4.

Auf den Grund der Declaration werden die Waaren revidirt, und nach richtigem Befunde so weit unter Verschluß gesetzt, als solches, nach dem Ermessen des Amts, zur Festhaltung der Identität der Waaren erforderlich ist, und diese verschlußfähig sind.

§. 5.

In der Regel sind die Kolli zu verschließen; Wagenverschluß ist hingegen nur in besonderen Fällen anzuwenden.

§. 6.

Branntwein muß mit dem Alkoholometer geprüft und und ſeine Stärke in der Declaration bemerkt, bei Weinſendungen aber von jeder Weingattung eine mit dem Amtsſiegel verſchloſſene Probe beigefügt werden.

§. 7.

Wenn Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen aus dem Inlande durch das Ausland wieder in das Inland getrieben werden, ſo wird dieſes Vieh bloß mit Declarationsſcheinen, in welchen die kürzeſte Zeitfriſt für den Durchtrieb durch das Ausland vorzuſchreiben iſt, begleitet.

§. 8.

Diejenigen Zoll-Aemter, bei welchen der Aus- und Wiedereingang ſtattfindet, führen darüber ein Notizbuch nach dem Muſter B.

Daſſelbe wird ohne beſtimmte Zeitabſchnitte, bis es vollgeſchrieben iſt, fortgeführt, und es muß der Ober-Inſpector deſſen Reviſion von Zeit zu Zeit vornehmen und, daß dies geſchehen, jedesmal im Regiſter bemerken.

§. 9.

Iſt eine derartige Ladung ſo bedeutend, daß der Raum in dem Declarations-Formular die ſpecielle Aufnahme ſämmtlicher Gegenſtände nicht geſtattet, ſo kann derſelben ein nach dem beiliegenden Muſter C. anzufertigendes ſpecielles Verzeichniß angeſtempelt werden. Es genügt dann, wenn in der Declaration, unter Bezugnahme auf das Verzeichniß, nur die Zahl der Kolli und deren Brutto-Gewicht ſummariſch angegeben wird. Wird ein ſolches Verzeichniß zweifach übergeben, ſo fördert dies die raſche Abfertigung des Waarenführers beim Ausgangsamte. Denn Letzteres be-

hält in diesem Falle das zweite Exemplar als Register-Belag zurück, und trägt die Ladung, unter Bezugnahme darauf, in das Notizbuch ebenfalls nur summarisch ein.

§. 10.

Die Anmeldung der Waaren und die Anlegung des Verschlusses braucht nicht nothwendig bei dem Zoll-Amte, über welches der Ausgang erfolgen soll, zu geschehen, sondern kann bei jedem Haupt-Amte, so wie bei allen übrigen mit Verschlußwerkzeugen versehenen Zoll- und Steuer-Aemtern stattfinden.

§. 11.

In solchen Fällen bedarf es bei dem Ausgangs-Amte keiner nochmaligen Revision, sondern nur der Prüfung des Verschlusses und der Ueberzeugung, daß die angemeldeten Kolli auch wirklich ausgehen.

3. Bezeichnung der Waaren mittelst Siegel oder Stempel.

§. 12.

Wünscht der Versender die amtliche Bezeichnung der Waaren mit Siegel oder Stempel, oder sprechen besondere Gründe dafür, so kann sie zwar erfolgen, aber immer nur mit den, zu andern Zwecken vorhandenen Siegeln oder Stempeln des Amts, indem dazu keine besondere Bezeichnungsmittel gegeben werden.

4. Abfertigung beim Aus- und Wiedereingang.

§. 13.

Das Ausgangs-Amt bestimmt nach Maaßgabe der zur directen Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit, jedoch unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der zum Wiedereingangs-Punkte führenden Straße, so wie der Beschaffenheit der Ladung und der Transportmittel,

die über das wirkliche Bedürfniß nicht auszudehnende Frist, für welche die dem Waarenführer mitzugebende Declaration gültig sein soll.

§. 14.

Gehen die Waaren innerhalb dieser Frist bei dem zum Wiedereingange gewählten Amte ein, so werden dieselben nach der mitkommenden Declaration revidirt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach vorheriger Eintragung in das Notiz-Register (Muster B.), bei welchem die Declaration als Belag zurückbleibt, in den freien Verkehr gesetzt, resp. mit der erforderlichen Legitimation zur Durchfahrt durch den Grenzbezirk abgelassen.

§. 15.

Die dazu gehörigen Frachtbriefe werden ebenso, wie dies Hinsichts der fremden Waaren geschehen muß, abgestempelt.

5. Besondere Vorschriften wegen der einem Ausgangs-Zoll unterworfenen Gegenstände.

§. 16.

Sind dergleichen Gegenstände einem Ausgangs-Zoll unterworfen, so muß letzterer bei der Abfertigung zum Ausgange durch Pfandlegung oder Bürgschaft sicher gestellt und auf dem darüber zu ertheilenden Depositenschein der richtige Wiedereingang bescheinigt werden, gegen welche Bescheinigung die Rückzahlung der hinterlegten Summe oder die Löschung der Bürgschaft erfolgt. In Betreff der Sicherheits-Leistung ist in gewöhnlicher Art zu verfahren. Bleibt der Nachweis des Wiedereingangs ausgangszollpflichtiger Gegenstände über die bestimmte Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Abgaben eingezogen und verrechnet.

Daß Letzteres eintretenden Falls geschehen werde, ist in der Fristbestimmmung für den Wiedereingang hinzuzufügen.

Der Plombage-Verschluß kommt lediglich bei Woll-Transporten in Anwendung, und wird bei anderen ausgangszollpflichtigen Gegenständen nur dann angelegt, wenn der Absender oder Waarenführer es ausdrücklich verlangt.

6. Mehrmalige Berührung des Auslandes.

§. 17.

Muß zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts das Ausland zweimal abwechselnd durchfahren werden, so bleibt es der Wahl des Waarenführers überlassen, ob er bei dem ersten Wieder-Eingangs-Amte seine Ladung revidiren und in den freien Verkehr treten lassen will, um solche bei dem zweiten Ausgangs-Amte aufs Neue nach den allgemeinen Vorschriften abfertigen zu lassen, — oder ob er bei der Zwischen-Passage durch das Inland die mitgekommene Declaration zum Gebrauch bei der letzten Durchfahrung des Auslandes an sich behalten will.

In dem letzten Falle wird die Declaration bei dem ersten Wieder-Eingangs-Amte nicht abgenommen, sondern mit einem bloßen Passage-Atteste versehen dem Waarenführer belassen und ihr Inhalt, mit Angabe dieses Sachverhältnisses in das Notizbuch (Muster B.) eingetragen.

Bei den zwischenliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern findet eine Revision Statt, welche sich jedoch, wenn die Gegenstände verschlossen sind, auf die Prüfung des Verschlusses beschränken kann.

7. Erhaltung des Waaren-Verschlusses im Auslande.

§. 18.

Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht verstatten, den Waaren-Verschluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, so müssen die

Zollämter, sobald sie davon in Kenntniß kommen, dies der ihnen vorgesetzten Behörde anzeigen, damit für diesen Fall von derselben andere Vorkehrungen getroffen werden können.

B. Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle versandt werden.

§. 19.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt worden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wieder-Eingangs-Amte ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

1. Wenn die Waaren genau bekannt sind.

§. 20.

Genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, können über Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I. Klasse inmitten des Transports und vorbehältlich der definitiven Erledigung des Begleitscheins durch dasjenige Haupt-Amt, auf welches er gerichtet ist, aus- und wieder eingehen.

Dieselben werden ohne besondere Declaration im Ausgangs-Amte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitscheine, unter Beifügung der Bestimmung, wenn die Waaren beim Eingangs-Amte wieder eingetroffen sein müssen, bescheinigt, und die Waaren werden, nach erfolgter Eintragung in das Notizbuch (Muster B.) abgelassen.

In gleicher Art wird, unter den sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangs-Amte verfahren.

2. Wenn die Waaren nicht gehörig bekannt sind.

§. 21.

Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte

Waaren lautet, so ist der Aus- und Wieder-Eingang nur über Haupt-Zollämter verstattet.

Sind dergleichen Waaren, wie in der Regel geschehen muß, unter Verschluß abgefertigt, und wird solcher gut und unverdächtig befunden, so genügt, sowohl im Aus- als Eingangs-Amte, dessen Recognition.

Ist kein Verschluß vorhanden, so wird in beiden Stellen zur besondern Revision geschritten.

Im Uebrigen ist das weitere Verfahren dem obigen gleich.

3. Ertheilung des Passage-Attestes.

§. 22.

Bei dem Waaren-Transport auf Begleitscheine dürfen die Bescheinigungen über den Zwischen-Aus- und Eingang niemals in der Schlußbescheinigung über die erreichte Bestimmung auf dem Begleitscheine eingetragen werden.

Sie werden außerhalb der Schlußbescheinigung niedergeschrieben, und neben derselben wird mit größern Buchstaben bemerkt:

»Passage-Bescheinigung.«

Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer und vom Ausbringer des Begleitscheins aus demselben übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt.

C. Verfahren, wenn die Declarationsscheine mangelhaft ausgestellt sind, oder die Transportfrist überschritten worden.

§. 23.

Gehen Waaren mit Declarationsscheinen ein, in welchen letztern die Namen der Empfänger und ihre Wohnorte unrichtig angegeben sind, oder ist die Transportfrist überschritten, so können dergleichen Declarationsscheine nicht respectirt werden, sondern sie müssen als ungültig betrachtet, und die

darauf eingehenden Waaren als fremde, zur Verzollung gezogen werden.

Sprechen in vorkommenden einzelnen Fällen Gründe dafür, hiervon eine Ausnahme zu machen, so berichtet das Haupt-Zollamt an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction.

Braunschweig, den 22. Decbr. 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

Digitized by Google

A.

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endes = Unterzeichneter

von über das Zollamt

zu ausführt, um sie über das Zollamt

zu wiedereinzuführen, und sind die Waaren

für den bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

, den ten 18

Abfertigung des Amts am Versendungsorte.

Nummer des Notizbuchs.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amte in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

, den ten 18

Amt

Abfer=

Abfertigung des Ausgangs-Zollamts.

Nummer des Notizbuchs.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen { Vor- / Nach- } mittags um Uhr.

, den ten 18

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit demselben bis zum ten beim Eingangsamte eintreffen.

, den ten 18

Zollamt.

Abfertigung des Eingangs-Zollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den ten hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuch unter Nummer eingetragen.

, den ten 18

Zollamt.

B.

Notiz-Buch

über

Waaren-Versendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren,

geführt vom

Amte

zu

für den Zeitraum vom

bis

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Waaren nach Brutto- und Nettogewicht, Zahl der Kolli und deren Zeichen.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den angelegten Verschluß.	Waaren, über welche ausgestellt des Begleitscheins		
							№	Datum.	Ausstellungsort.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Begleitscheine worden.		Waaren, im freien Verkehr befangen.								
		Ausgehende Waaren.		Wieder eingehende Waaren.			Frei vom Ausgangszoll abgefertigte Waaren.			
				des mitgekommenen Legitimationsscheins			der mitgekommenen Quittung			
Ueber welches Amt der Eingang wieder erfolgen soll.	Ueber welches Amt der Ausgang erfolgt ist.	Angabe des Bestimmungsorts.	Wie und wo wegen des Ausgangszolls Sicherheit geleistet worden.	№	Datum.	Ausstellungsort.	№	Datum.	Ausstellungsort.	Der Wiedereingang ist bescheinigt vom Amte zu
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

zum Declarations- und Legitimations-Atteſt Nr.
über diejenigen Waaren, welche Unterzeichneter,
Fuhrmann aus über das
Haupt-Zollamt zu auf Wagen
mit beſpannt ausführt, um ſie über das
Haupt-Zollamt zu wieder einzuführen.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Gedruckte Formulare zu dieſem Verzeichniß, welches in doppelten Exemplaren zu übergeben iſt, kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Zoll- und Steuerämtern unentgeltlich erhalten.
2. Ein Exemplar dieſes Verzeichniſſes wird der Declaration angeſtempelt, das zweite Exemplar bleibt bei dem Ausgangs-Amte als Regiſter-Belag zurück.
3. Der Declarant muß die zu verſendenden Waaren genau angeben und beſchreiben, und zwar:
   a. Die Gattung der Waaren nach den Benennungen der Erhebungs-Rolle.
   b. Das Gewicht eines jeden Kollo nach der Brutto-Verwiegung.
   c. Von Kolli gemiſchten Inhalts, das Netto-Gewicht von jeder darin angegebenen Waare.
   d. Die beſondern Bezeichnungen und Marken der Säcke, Ballen, Kiſten, Fäſſer ꝛc.
4. Zugleich iſt das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr ſtattfinden ſoll, ſo wie auch der Name und das Gewerbe des Empfängers anzugeben, wobei die allgemeine Angabe „auf Ordre“ unzuläſſig.
5. Dieſes Verzeichniß iſt von dem Declaranten umſeitig zum Schluß mit Angabe ſeines Gewerbes eigenhändig zu unterſchreiben, und dieſe Unterſchrift macht ihn für die Richtigkeit ſeiner Declaration verantwortlich.

I. Declaration.

1. Nr. der einzelnen Posten.	2. 3. Der Versender		4. 5. Der Empfänger		6. Zahl der Kolli und Angabe der Verpackungs-Art.	7. Deren Marken u. Nummern.	8. 9. 10. Menge.				
							Gewicht.				Anderweiter Maßstab.
	Namen.	Wohnort.	Namen und Gewerbe.	Wohnort.			Brutto Ctr.	Brutto Pf.	Netto. Ctr.	Netto. Pf.	

	II. Revisionsbefund.					
11. Benennung der Waaren nach der Klassification der Hebe-Rolle.	12. Benennung der bei der Revision vorgefundenen Waaren.	13. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Ctr.	℔	14. Netto. Ctr.	℔	15. Angelegter Verschluß.	16. Wiederholung des ermittelten Brutto-Gewichts in Buchstaben.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(7.) Regulativ über die Behandlung der nach ausländischen Messen ausgeführten und von da wieder eingeführten inländischen Manufactur- und Fabrikwaaren.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1841.

In Bezug auf den §. 77 der Zoll-Ordnung werden hiermit über die Bedingungen, unter welchen die zollfreie Zurückbringung unverkaufter inländischer Manufactur- und Fabrikwaaren von ausländischen Messen Statt finden kann, folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Es ist gestattet, die in den beigedruckten Verzeichnissen unter A. und B. benannten inländischen Fabrikate auf die Messen zu Botzen, Basel, St. Gallen, Lüneburg, Zurzach und Zürich mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben, unter den nachfolgenden Bedingungen und Vorschriften, zurückzubringen. Diese Gestattung soll jedoch hinsichtlich der im Verzeichnisse A. genannten Waaren-Artikel nur Fabrikanten, und zwar nur für die in ihren eigenen inländischen Anstalten verfertigten Waaren dieser Art, zu Gute kommen, kann hingegen für die im Verzeichnisse B. genannten Waaren auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht verfertigt werden, Handel treiben, und Kaufleuten bewilligt werden.

Bei eintretenden besondern Umständen kann aber auch

für andere, als die in jenen Verzeichnissen genannten inländischen Waarenartikel, insofern sie nur nicht in Gegenständen der Verzehrung, als: Branntwein, Taback ꝛc. bestehen (welche keinen Falles zollfrei zurückgeführt werden können), eine gleiche Gestattung ertheilt werden.

§. 2.

Die vorstehenden Begünstigungen sollen überall nur solchen Gewerbtreibenden zu Theil werden, welche sich den Ruf persönlicher Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben. Fabrikanten, welche gleichartige Waaren, sowohl im In- als im Auslande verfertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, kann die Begünstigung des zollfreien Zurückbringens unverkaufter Fabrikate von fremden Messen nicht zugestanden werden.

§. 3.

Die Versender müssen, wenn sie von ihren auszuführenden Waaren den unverkauften Theil zollfrei zurückbringen wollen, um einen Erlaubnißschein bei der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction nachsuchen, und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen.

Ein solcher Erlaubnißschein, welcher den Inhaber zur Versendung und zum zollfreien Wiedereingange der Waaren legitimirt, aber von demselben nur für sich selbst gebraucht werden darf, kann nur für zwei Jahre ertheilt und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction ein der versendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll- oder Steuer-Amt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland gesendet werden sollen, von dem Versender angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a. die Benennung der Waaren nach den Sätzen des Tarifs;
b. das Netto-Zollgewicht derselben mit Buchstaben;
c. die Anzahl, die Marken und die Nummern der Colli;
d. das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen;
e. die Benennung der zu besuchenden Messe;
f. den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen.
g. den Ort, den Tag und die Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt unter C. bei.

Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, zugestellt werden. In dem, der Anmeldung beizufügenden, Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waarenpositionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung und das Verzeichniß sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden,

a. wenn solche für seidene oder halbseidene, aus Baumwolle und Seide bestehende Fabrikate, oder für Artikel, die nach dem Tarife zur Gattung der kurzen Waaren gehören, auf mindestens einen Centner lauten;
b. wenn die Anmeldungen auf sonstige Fabrikate mindestens auf fünf Centner lauten.

Auf baumwollene Waaren können indessen auch Anmeldungen über Quantitäten von mindestens einem Centner in dem Falle angenommen werden, wenn dieselben zu einer Sendung von seidenen und halbseidenen Waaren gehören, welche zusammen mindestens fünf Centner beträgt.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen.

Als Bezeichnungs- und Erkennungs-Mittel sind zulässig:

a. besondere Stempel oder Siegel,
b. beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders verfügen wird.

Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungsamte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung der Waaren oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an den Waaren oder auf den Knoten einer die Waaren mit dem Bleie in Verbindung setzenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder von dem abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Verbleiung der Packete, von beliebiger Größe, worunter jedoch nicht ganze, kleinere Packete enthaltende Colli zu verstehen sind, unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben, in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen; es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren zollfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben, nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungsformulare, die Erkennungsmittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waaren-Colli werden verbleiet, und brutto verwogen. Hiernächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar (vergl. §. 5) bleibt beim Amte.

§. 12.

Der Versender legt die dem Abfertigungs-Amte übergebenen Waaren (vergl. §. 7) mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Haupt-Zoll-Amte vorüber welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waaren-Verzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports, so werden die Waaren-Colli uneröffnet über die Grenze gelassen, Bei erheblichem Bedenken hingegen werden die Colli eröffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungs-Amt zugleich Ausgangs-Amt ist, so folgt auf die im §. 11 vorgeschriebene Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13.

Das Haupt-Zoll-Amt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehen oder über ein anderes und welches Haupt-Zoll-Amt wieder eingebracht werden soll.

In dem erstern Falle bleibt die Anmeldung beim Ausgangs-Amte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zoll-Amte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes (§. 13) kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieses so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche bei dem Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amtes bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelfreien Erkennungsmitteln (§. 7) versehene Waaren können zollfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen Andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörenden Waaren müssen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des zollfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren in verschiedenen Transporten zollfrei zurückzubringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur zollfrei zurückgeführt werden

a. nach dem Versendungsorte (wenn sich daselbst eine zur Begleitschein-Erledigung befugte Steuer-Stelle befindet, sonst müssen die Waaren an der Grenze revidirt und in freien Verkehr gesetzt werden);
b. nach den zollverbandlichen Meßplätzen Braunschweig, Cassel, Frankfurt a/M., Frankfurt a/O., Leipzig, Naumburg und Offenbach.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren zollverbandlichen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der zollfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus dem Magazine des einen Ortes versendeten Waaren auch in einem der andern Lagerorte wieder in zollfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt-Amt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden.

Unter stehenden Lagern, welche Fabrikanten von ihren eigenen Waaren außerhalb des eigentlichen Fabrikations-Ortes halten, und wohin nach Obigem der unverkaufte Theil ihrer Waaren ebenfalls zollfrei zurückgeführt werden darf, sind nur solche Lager zu verstehen, die dort unter ihrer eigenen Firma bestehen, also wirkliche Commanditen des Haupt-Geschäfts sind, deren Disponent in die Steuer-Rolle des Ortes als solcher aufgenommen ist und der alle bürgerlichen Lasten in Beziehung auf seine Niederlassung dort mit trägt. Bloße Commissions- oder Speditions-Lager, die unter Aufsicht und Leitung eines Commissionairs oder Spediteurs stehen, sind darunter nicht zu verstehen, und es wird für solche ein Meß-Erlaubnißschein niemals ertheilt.

Wenn Fabrikanten stehende Lager nach den obigen Erfordernissen an anderen Orten halten, so können auch aus denselben Versendungen nach fremden Messen, jedoch nur immer in regulativmäßigen Mengen (§. 6), nicht aber in geringeren Mengen zur etwaigen Ergänzung von Versendungen aus dem eigentlichen Fabrikationsorte gemacht werden.

§. 18.

Das Eingangs-Amt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle ein und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung (§. 13) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schluß-Abfertigung (§. 17) suchen will.

§. 19.

Waaren, welche zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Monaten zur Schluß-Abfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist sollen die Grenz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben (vergl. §§. 13 und 14), die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 20.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehen oder Anderen dazu behülflich sein, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der zollfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

Braunschweig, den 22. December 1841.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche zollfrei zurückgebracht werden dürfen, jedoch bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

---

1. Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinnmaterial gemischt.
2. Reiche und halbreiche Stosse, platte, façonnirte und brochirte Zeuge, Tücher und Shawls, Flor, Sammet, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Franzen, Schnüre.
3. Baumwollene und halb baumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinnmaterial gemischt, gefärbt, gedruckt. Zeugwaaren, Gaze, Strumpfbänder, Franzen, Schnüre.
4. Wollene Waaren:
   Circassienne und Cassinets, feiner Moll, Chalons, Berkan, Etamin (Tamys), Bombassin, Merinos (Zeug), Merino-Shawls, Merino-Tücher, Wollkords, feine Fußteppiche, Strumpfwaaren.
5. Leinene Waaren:
   Battist, Linon, Damast im eigentlichen Sinne, Kanten, buntgedruckte Leinwand, Strümpfe.
6. Leder:
   Kalb- und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Corduan, Saffian, Erlanger Leder, sämischgares Leder.

7. Lederwaaren:
   Feine Handschuhe, feine Schuhe, feine Stiefel, feine Sättel, feines Riemerwerk, Brieftaschen, Mappen.
8. Metallwaaren:
   Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, echte und unechte Gold- und Silbertreſſenwaaren, plattirte Waaren, Bronçewaaren, feine Stahlwaaren, als: feine Meſſer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei dem zollfreien Wiedereingange von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

---

1. Wollene Waaren:
   Tuch, Casimir, Rattin und Rasch, Flanell, Fries, Boy, Kalmuck, ordinairer Moll, ordinaire Fußdecken, schwarze Serge, gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, ordinaire Hüte, gestrickte Strumpfwaaren, Franzen.
2. Leinene Waaren:
   Leinwand, graue, weiße und buntgewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewirkter; Bänder und Schnüre (auch mit Wolle und Baumwolle gemischte).
3. Leder.
   Sohlleder aller Art; Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder; weißgares Leder.
4. Lederwaaren:
   Ordinaire aller Art.
5. Metallwaaren:
   Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn; Metallknöpfe.

Digitized by Google

C.

Anmeldung

über

inländiſche Waaren zur Verſendung nach ausländiſchen Meſſen, nach dem Regulativ des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 22. December 1841.

Der Unterzeichnete meldet dem Herzoglichen Haupt-Zoll-Amte zu ..... mit Bezugnahme auf den von der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction unterm ..... erhaltenen Erlaubnißſchein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichniſſe näher angegebenen Waaren, beſtehend in

Laufende №	Benennung der Waaren nach den Sätzen des Zolltarifs.	Nettogewicht der Waaren mit Buchſtaben geſchrieben.		Der Colli		
		Zoll-Centner.	Pfund.	Anzahl.	Marke.	Nummer.

über das Haupt-Zoll-Amt ..... zur Meſſe nach ....

verſenden, den unverkauften Theil aber ſpäteſtens in ſechs Monaten { hierher / nach } zurückbringen will, und verſichert hierbei an Eides Statt, daß dieſe Waaren in ſeiner Fabrikanſtalt zu ..... gefertigt worden ſind.

....., den ...ten ..... 18..

Bescheinigung
des
Versendungs-Amtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu ..... sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Colli sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Colli ist, wie folgt, ermittelt:

Marke.	Nummer.	Menge, mit Buchstaben geschrieben.	
		Zoll-Centner.	Pfund.

Ein jedes Collo ist mit ... Bleien des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und angesiegelten Verzeichnisse so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zoll-Amt zu ....

....., den ... ten ..... 18..

Herzogl. Haupt-Zoll-Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

Bescheinigung

des

Grenz-Ausgangs-Amtes.

Obige Waaren sind dato richtig hier angekommen. { Die Plombage ist richtig befunden. / Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt. }

Sie sind vom selbigen Tage frei über die Grenze gelassen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse { bleibt / wird } auf

Verlangen { bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen. / mit nächster Post an das Hauptzoll-Amt zu ..... / ..... gesandt. }

....., den ... ten ..... 18..

Herzogl. Haupt-Zoll-Amt.

(Unterschriften der Beamten.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(8.) Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker, so wie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1841.

Zur gleichmäßigen Ausführung der in den §§. 78, 79 und 80 der Zollordnung enthaltenen Vorschriften wird hier Folgendes bestimmt:

A. Besuch benachbarter fremder Märkte.

1. Mit inländischen Handwerkswaaren.

§. 1.

Zu §. 78 der Zollordnung.

Die zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker sind in einer nach dem angeschlossenen Formulare A. anzufertigenden Declaration bei dem betreffenden Zollamte schriftlich anzumelden.

A.

§. 2.

Die angemeldeten Gegenstände werden gewogen, revidirt und in geeigneter Art bezeichnet, und der Revisionsbefund so-

wohl, als die gewählte Bezeichnung, wozu der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden ꝛc. auf eigene Koſten zu beſorgen hat, wird in der Declaration vermerkt.

§. 3.

Hierauf wird die Ausgangsbeſcheinigung unter Feſtſetzung der, zur Wiedereinfuhr erforderlichen, kürzeſten Friſt ertheilt, und das Nöthige in einem für dieſen Marktverkehr nach dem Muſter B. beſonders zu führenden Notizbuche angemerkt.

B.

§. 4.

Iſt das Haupt=Zoll=Amt ſo gelegen, daß es ſich von der Waarenausfuhr unmittelbar überzeugen kann, ſo ertheilt es dieſe Ausfuhrbeſcheinigung ſelbſt, andern Falls, und wenn noch ein anderes Zollamt oder ein Anmeldepoſten zu paſſiren iſt, wird die wirkliche Ausfuhr vom letztern beſcheinigt.

§. 5.

Bei der Rückkehr ſolcher Waaren richtet ſich die amtliche Unterſuchung darauf, daß keine andere Waaren zurückgebracht werden, als ausgeführt worden ſind.

§. 6.

Hat das Haupt=Zoll=Amt außerdem die feſte Ueberzeugung, daß die als Rückgut angegebene Waare wirklich ſolches und eigenes Fabrikat des Einbringers iſt, ſo wird dieſelbe zollfrei eingelaſſen, nachdem der Reviſionsbefund ſowohl in der Declaration, als in dem Notizbuche angemerkt und letzteres mit der Declaration belegt worden. Bleibt aber das Haupt=Zoll=Amt in jener Ueberzeugung zweifelhaft, ſo erhebt es den Eingangszoll als Depoſitum, oder ſtellt ſolchen durch Verbürgung ſicher, bis die Entſcheidung der vorgeſetzten Behörde eingeholt iſt.

2. Mit inländiſchem Vieh.

§. 7.

Zu §. 79 der Zollordnung.

Die Vorſchriften der §§. 1—6 kommen hier ebenfalls zur Anwendung.

§. 8.

Es kann verlangt werden, daß beim Ausgange der Führer des Viehes ſich als Inländer und Eigenthümer oder als deſſen Beauftragter durch glaubhafte Beſcheinigungen aus ſeinem Wohnorte, welche das Vieh ſtückweiſe genau bezeichnen, legitimire.

§. 9.

Der Wiedereintrieb des unverkauften Viehes muß unmittelbar nach Beendigung des ausländiſchen Markts binnen der vom Ausgangsamte feſtgeſetzten, der Entfernung des Marktortes von der Grenze entſprechenden Friſt erfolgen.

B. Verkehr ausländiſcher Handel- und Gerwerbetreibenden.

1. Auf inländiſchen Meſſen.

§. 10.

Zu §. 80 der Zollordnung

Die vom Auslande zum Verkauf auf inländiſchen Meſſen eingehenden Waaren ſind nach den in der für jeden Meßplatz beſonders entworfenen Meßordnung enthaltenen Vorſchriften zu behandeln.

2. Auf inländiſchen Märkten.

§. 11.

Von Waaren, welche Ausländer zu dieſſeitigen Märkten bringen, iſt, ſo weit ſolche im Lande abgeſetzt werden, der Ein-

gangszoll, so weit sie aber unverkauft zurückgehen, der Durchgangszoll für den betreffenden Straßenzug zu entrichten, wenn nicht in letzterer Beziehung in Folge besonderer Staatsverträge eine Befreiung von Entrichtung des Durchgangszolles stattfindet.

§. 12.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, kann die Abfertigung bei einem Haupt-Zoll-Amte oder bei einem Neben-Zoll-Amte 1. Klasse nehmen.

§. 13.

In beiden Fllen darf die Erleichterung nur dann stattfinden, wenn der Ausgang über dasselbe Amt, bei welchem die Eingangs-Abfertigung geschehen ist, längstens in 8 Tagen nach derselben erfolgt.

§. 14.

Bei dem Eingange muß, neben der gewöhnlichen Grenz-Eingangs-Declaration, ein ganz genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren eingegeben werden, damit die Waaren bei ihrem Ausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingegangen sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Musterstücke von der Waare zurückzubehalten, auch nach Befinden Bezeichnung der Waaren durch Siegel- oder Stempelaufdruck eintreten zu lassen, wozu jedoch der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden ꝛc. auf eigene Kosten zu liefern hat; baumwollene, leinene, wollene, seidene und halbseidene Stuhlwaaren müssen stets gesiegelt werden.

Dies Verzeichniß wird der Zoll-Amts-Abfertigung beigefügt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten und welche Bezeichnungen außerdem angewendet worden sind.

§. 15.

Bei dem Ausgange wird dieſes Verzeichniß wieder vorgelegt, und es muß darauf, wenn nach demſelben die Reviſion vollzogen worden, von dem Ausbringer über den vollſtändigen Rückempfang der etwa beim Eingange beſtellten Sicherheit oder zurückgelaſſenen Sachen quittirt werden.

§. 16.

Bei dem Eingange wird von der ganzen Waarenladung der volle Eingangszoll pfandweiſe hinterlegt oder verbürgt, und bei dem Ausgange werden, gegen Rückgabe des Depoſitums, die zu entrichtenden Eingangs- und Durchgangszölle eingezahlt, deren Buchung im Hebe-Regiſter in der vorgeſchriebenen Art erfolgt.

§. 17.

Hierauf wird der unverkaufte Theil der Waaren unter amtlicher Begleitung über die Grenze zurückgeführt, und daß dies geſchehen, von dem betreffenden Begleitungs-Beamten auf der Eingangs-Declaration niedergeſchrieben, welche nebſt Verzeichniß als Belag beim Declarations-Regiſter bleibt.

§. 18.

Das Nettogewicht von jeder Waarengattung iſt ſowohl beim Eingange, als auch bei der Rückführung durch Verwiegung zu ermitteln und in Spalte 12 der Eingangs-Declaration zu notiren.

Braunſchweig, den 22. December 1841.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches
Staats-Miniſterium.

(gez.) Schulz.

Digitized by Google

A.

Declaration

nachfolgender selbst verfertigter Waaren, als:

Eine Kiste sig. R. Nro. 1. brutto
Centner Pfund Zollgewicht

enthält:

Männer-Stiefeln,
Kinder-Stiefeln,
Paar Männer-Schuhe,
Paar Frauen-Schuhe,
und
Paar Pantoffeln,

welche Endes-Unterzeichneter, der Schuhmachermeister N. N., durch den Frachtführer über das Herzoglich Braunschweigische Zollamt zu . . . . . zum Markte nach . . . . . ausgeführt, um den unverkauften Theil binnen vier Tagen über das vorgenannte Haupt-Zollamt zurückzubringen.

Die Richtigkeit dieser Declaration, und daß die vorstehend aufgeführten Waaren mein eigenes Fabrikat sind, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

Braunschweig, den ten 18

Friedrich N. N.
Schuhmachermeister.

Nummer des Notizbuches. **Abfertigung des Haupt-Zoll-Amtes am Versendungsorte.**

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Haupt-Zollamte in der nachstehend angegebenen Art

mit Verschluss belegt worden
bezeichnet worden

jedes Paar Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln ist mit einem Beidruck des Haupt-Zoll-Amts-Stempels versehen.

Dieses bescheinigt hiermit

Braunschweig, den ten 18

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nummer des Notizbuches. **Abfertigung des Ausgangs-Zoll-Amtes.**

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Haupt-Zoll-Amt mit folgenden Bemerkungen:

Umstehende Kiste ist hier mit Drei Centner Sechs Pfund brutto verwogen, und nach richtigem Befunde der Stückzahl, so wie der Bezeichnung nach, zum Markt nach Goslar abgelassen worden.

Diese Abfertigung ist nur in sofern gültig, als von den darin bezeichneten Waaren der unverkaufte Theil bis zum ten hier wieder zur weitern Abfertigung gestellt wird.

Wolfenbüttel, den ten 18

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen
N. N. den ten 18 Vor- / Nach- mittags um . . Uhr.
N. N.

Abfertigung beim Wiedereingang.

Von umstehend verzeichneten Waaren ist

Eine Kiste sig. R. Nro. 1. brutto
Zwei Centner Funfzig Pfund,

enthaltend:

Zwanzig Paar Männer-Stiefeln,
Acht Paar Kinder-Stiefeln,
Neun Paar Männer-Schuhe,
Sechs Paar Frauen-Schuhe
und
Acht Paar Pantoffeln

als der unverkaufte Theil hier wieder eingegangen und nach richtigem Befunde in freien Verkehr geſtellt worden.

Wolfenbüttel, den ten 18

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches
Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterſchriften.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständeu nach.

B.

Haupt=Zoll=Amts=Bezirk.

Notiz=Buch

des

Amtes zu

über

inländiſche Handwerks=Waaren, womit benachbarte fremde Märkte beſucht worden ſind.

Geführt für den Zeitraum von

bis

Datum der Abfertigung.	Laufende №	Des Markt-Besuchers			Der zu
		Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Benennung.

Markte geführten Waaren			Hiervon sind zurück-gebracht				
Menge.		Bezeichnung.	Menge.		Anderweiter Maaßstab.	Datum der Rückführung.	Sonstige Bemerkungen.
Ctr	B		Ctr	B			

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(9.) Regulativ über Behandlung der auf Freipässe ein-, durch- oder ausgehenden Waaren.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1841.

Zur richtigen Anwendung des Art. 24 des Zoll-Vertrages vom 19. October d. J. in Betreff der auf Freipässe der verschiedenen Gouvernements ein-, durch- oder ausgehenden Waaren werden folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Jede Regierung der Zollvereins-Staaten hat das Recht vorbehalten, Pässe zu ertheilen, welche von Entrichtung der Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben befreien oder sie ermäßigen; jedoch sollen solche Erlasse auf alleinige Rechnung desjenigen Gouvernements gehen, welches den Paß ertheilt hat, und sollen die Waaren, für welche ein Paß ertheilt ist, der zollgesetzlichen Behandlung unterworfen werden.

§. 2.

Derartige Pässe werden Herzoglich Braunschweigscher Seits von dem unterzeichneten Staats-Ministerium, Königlich Preußischer Seits von dem General-Director der Steuern, Königlich Baierscher, Königlich Sächsischer, Königlich Württembergischer, Großherzoglich Badenscher, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischer Seits von dem Finanz-Ministerium, Herzoglich Nassauischer Seits von dem dortigen Staats-Ministerium und in der freien Stadt Frankfurt von dem Senate, unter dem üblichen Dienstsiegel ertheilt.

§. 3.

Die Herzoglichen Zoll-Aemter haben die solcher Gestalt ausgefertigten Pässe zu respectiren, daher die Abgaben so zu erheben oder unerhoben zu lassen, als darin bestimmt sein wird.

§. 4.

Die Pässe werden genau das Individuum bezeichnen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt worden, sie werden die Waaren bestimmt nach Classification der Erhebungs-Rolle angeben, auf die Menge, worauf sie gültig sein sollen, lauten, und klar festsetzen, ob völliger Erlaß oder wie weit Ermäßigung Statt finden soll.

Ihre Gültigkeit beschränkt sich auf ein Jahr vom Tage der Ausfertigung, und sie müssen bei der Dienststelle, welche die schließliche Abfertigung mit Befreiung oder Ermäßigung besorgt, vor Anfang der Abfertigung vorgelegt werden.

Diese bemerkt darauf, mit Angabe der Gattung und Menge der abgefertigten Waaren, die Statt gefundene Begünstigung und behält den Paß zurück.

§. 5.

Kommt die Quantität, auf welche der Paß lautet, nicht in Einem Transporte zur Abfertigung, so wird der Paß zurückgegeben, die abgefertigte Quantität darauf bemerkt, Abschrift des Passes aber, welche jederzeit vom ersten Beamten der Dienststelle sidemirt sein muß, zurückbehalten.

Wäre das Quantum, worauf der Paß lautet, in einer zweiten und dritten Sendung noch nicht erschöpft, so ist bei den folgenden Abfertigungen eben so zu verfahren; die zurückzubehaltende Abschrift des Passes muß sich aber auch auf die Annotation über die vorangegangenen Abfertigungen ausdehnen. Bei derjenigen Abfertigung, bei welcher das Quantum des Passes erschöpft, oder die Dauer von dessen Gültigkeit abgelaufen ist, behält das abfertigende Amt ihn zurück.

§. 6.

In ganz besonders eiligen Fällen, in welchen Gegenstände auf Verfügung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, vorbehältlich der spätern Ertheilung von Freipässen, frei oder gegen verminderte Sätze auf privative Rechnung eines Vereins-Staates eingehen, muß ebenfalls im Augenblick der Abfertigung die Eintragung erfolgen. Es wird dabei einstweilen auf die Nummer und das Datum der Verfügung der Direction Bezug genommen, späterhin aber beim Eingange des Freipasses dieser dem Register nachträglich beigefügt.

§. 7.

Ueber die freigeschriebenen Gefälle ist ein eigenes Register in der vorgeschriebenen Form zu führen.

Dieses Register ist, sobald in einem Quartal dergleichen Abfertigungen vorgekommen sind, mit den Belägen bei den andern Registern zur Revision mit einzusenden, und dient in solchen Fällen als Anlage des Hebe-Registers.

Kommen bei einem Amte keine dergleichen Eintragungen vor, so wird in dieses Register die einfache Bemerkung aufgenommen:

„In diesem Quartale sind keine Fälle vorgekommen, welche eine Eintragung nöthig gemacht hätten,“

und statt Einsendung des Registers wird sodann im Hebe-Register hinter dem Quartal-Abschlusse desselben folgende Bescheinigung ertheilt:

„In diesem Quartale sind keine Abfertigungen auf Freipässe vorgekommen, weshalb die Einsendung des betreffenden Registers unterbleibt.“

N. N.
(Einnehmer.)

§. 8.

In dieses Register werden nicht aufgenommen:

die freigeschriebenen Gefälle auf Pässe, welche Handlungsreisenden auf freie Wiedereinführung von Musterstücken inländischer Fabriken, ferner den ins Land heirathenden Personen auf Ausstattungsgegenstände, so wie auf Erbschaftsgut, ertheilt werden.

Auch wird zur Vermeidung von Mißverständnissen noch bemerkt, daß dies Register nur über die auf Freipässe, welche als solche am Fuße jederzeit bezeichnet sein werden, freigeschriebenen Gefälle, nicht aber über solche, zur Erhebung gekommenen, Gefälle, deren Minderung oder Erlaß aus anderweiter Veranlassung entspringt, z. B. von Waaren, die als Retourgut von fremden Messen auf Meßerlaubnißscheine zurückkommen, oder welche in Gefolge besonderer Vereinsverträge allgemein freigeschrieben werden ꝛc., geführt wird.

Braunschweig, den 22. December 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(10.) Regulativ über die Creditirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.

d. d. Braunschweig, den 22. December 1841.

Da zur Erleichterung des Handelsstandes in einzelnen Fällen die Creditirung der schuldigen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wünschenswerth sein kann, so wird über das dabei zu beobachtende Verfahren Folgendes bestimmt.

§. 1.

Kaufleuten und Fabrik-Unternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Ruf stehen und die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, können an Orten, wo ein Haupt-Zollamt oder Haupt-Steueramt seinen Sitz hat, die verschuldeten Abgaben zeitweise creditirt werden.

Inländische Handlungshäuser, die an andern Orten bestehen, oder deren Waarenlager sich anderwärts befinden, und die über solche Aemter Waaren beziehen und Creditirung der Abgaben davon wünschen, müssen sich durch ein creditfähiges Handlungshaus am Orte vertreten lassen, auf dessen Conto der Credit eingetragen wird, und an welches sich die Steuerbehörde allein hält.

Der Credit wird übrigens nur bei Abgabe-Beträgen zugestanden, die sich mindestens auf Fünf Thaler in einer Post belaufen.

§. 2.

Wer nicht wenigstens Dreitausend Thaler jährlich an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgabe entrichtet, kann auf Creditirung der Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 3.

Jedes Creditconto wird mit dem 1. Januar eines jeden Jahrs geöffnet, und mit dem letzten December des nämlichen Jahres geschlossen, und die Creditfrist auf sechs Monate als Regel bestimmt.

Die kürzeste Frist des hier bedingten Credits ist drei Monate. Es können indessen längere Fristen im Laufe des Jahres, doch unter keinen Umständen über den jährlichen Abschluß hinaus bewilligt werden.

§. 4.

Spediteurs und Commissionairs, die keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen, haben in der Regel nur Anspruch auf dreimonatlichen Credit.

§. 5.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Creditfrist zu leisten, hat auf fernere Creditbewilligung keinen Anspruch.

§. 6.

Jedes Handlungshaus, welches für die verschuldete Steuer hinlängliche Sicherheit leistet, kann insoweit Credit erhalten, als diese Sicherheit reicht. Trägt aber ein Handlungshaus auf Creditirung der Abgaben an, ohne die Steuer völlig sicher zu stellen, dann ist die Höhe des zu bewilligenden Credits nach der vorjährigen Steuerzahlung des Creditnehmers abzumessen, und darf innerhalb Jahresfrist in der Regel nicht mehr, als die von demselben im verflossenen Jahre erlegten Abgaben betragen.

§. 7.

In der Regel soll für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Credit bis zum Betrage von 25 pro Cent Sicherheit auf annehmbare Weise bestellt werden.

Für außerordentlich erhöheten Credit muß in der Regel völlige Sicherheit bestellt werden.

§. 8.

Wer, ohne völlige Sicherstellung der creditirten Summen, Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Hauptamts, und, falls sein Zustand Besorgnisse einflößt, der Beschlagnahme und Verwerthung von so viel Waaren, Seitens desselben, unterwerfen, als zur völligen Deckung des creditirten Steuerbetrages nöthig ist. Unter Umständen, welche einen Ausfall an den creditirten Steuern besorgen lassen, können die gestundeten Abgaben auch vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, so wie die Creditbewilligung von der Steuerbehörde jederzeit zurückgenommen werden kann.

§. 9.

Wenn von einem Kaufmann Credit ohne völlige Sicherheitsleistung nachgesucht wird, muß jedes Mitglied des Hauptamts sich nach den Vermögensumständen und der Rechtlichkeit desselben bei Männern von gutem Ruf im Stillen erkundigen und das Resultat der Forschung innerhalb acht Tagen zu Protocoll geben, welches der Amts-Dirigent aufzunehmen hat. Stimmen die drei Mitglieder des Hauptamts dahin überein, daß der Credit zu bewilligen sei, so wird der Beschluß in das Protocoll aufgenommen, und der Creditnehmer mittelst protocollarischer Verhandlung, worin die Höhe des Credits, die Creditfrist und die der Bewilligung, nach Vorstehendem, zum Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen sind, damit bekannt gemacht. Beide Verhandlungen werden mit den zur Sicherheit eingelegten Documenten bei der

Hauptamts-Casse aufbewahrt. Hat dagegen auch nur ein Hauptamts-Mitglied gegen die Bewilligung Bedenken, so tritt sie nicht ein, sondern es wird deshalb an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction Bericht erstattet.

§. 10.

Sämmtliche Hauptamts-Mitglieder haben ferner die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Creditgenießenden möglich in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Casse nöthigen Maaßregeln ergreifen zu können.

§. 11.

Innerhalb dieser Vorschriften kann von einem Hauptamte ohne besondere höhere Genehmigung Credit bewilligt werden, und die Mitglieder desselben bleiben, bei vorausgesetzter Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen, in dem möglichen Fall eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

§. 12.

Handlungshäuser, die im allgemeinen Ruf der Solidität und Sicherheit stehen, können auf den Antrag des betreffenden Hauptamts, nach dem Ermessen der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, von der Sicherheitsbestellung für den Gefällecredit (§. 7) gänzlich entbunden werden. Auch ist diese ermächtigt, die sechsmonatliche so wie die dreimonatliche Creditfrist der Spediteurs und Commissionairs (§. 4) innerhalb des Creditjahrs zu verlängern, und, bei nachgesuchter außerordentlicher Crediterhöhung, nach Umständen die Sicherheitsbestellung zu ermäßigen, oder ganz zu erlassen. Bei vorausgesetzter sorgfältiger Erwägung solcher erweiterten Zugeständnisse

können dieselben ebenfalls ohne Verantwortlichkeit für unvorhergesehene Fälle ertheilt werden.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei dem, den Weinhandlungen zugestandenen fortlaufenden (eisernen) und zeitweise gewährten Credit in Anwendung, mit der Maaßgabe, daß für die Ablösung der zeitweise gestundeten Eingangs-Abgabe vom Wein die Vorschrift des §. 10 des betreffenden Regulativs in Kraft bleibt.

§. 14.

Die Waaren, für welche die Eingangs-Abgaben creditirt werden sollen, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften eben so abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich davon entrichtet würden. Die Gefälle davon werden daher auch in das Heberegister, wie gewöhnlich, gebucht, und die Waare tritt als völlig versteuert in den freien Verkehr, mit dem Unterschiede, daß über den Steuerbetrag nicht quittirt wird.

Der Creditnehmer übergiebt dagegen dem Hauptamte, neben der Declaration zur Versteuerung, über diejenigen Waaren, für welche die Gefälle creditirt werden sollen, ein schriftliches Anerkenntniß:

daß ihm die Waarenpost, der Kollizahl, Gattung und Menge nach, ohne Gefälle-Erlegung verabfolgt sei,

womit, wie im §. 16 vorgeschrieben, verfahren wird.

Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Die Eingangs-Abgabe von Waaren, mit Begleitscheinen Muster II. bezeichnet, ist bei der Präsentation der Bezettelung sofort zu verrechnen, und eine weitere Stundung derselben unzulässig.

§. 15.

Ueber die creditirten Abgaben wird ein vom Amts-

Dirigenten zu siegelndes und zu foliirendes Creditregiſter nach dem Muſter A, und ein Creditconto nach dem Muſter B geführt. A. B.

In dem Creditregiſter wird jeder einzelne geſtundete Betrag ſogleich bei deſſen Buchung im Heberegiſter in Anſchreibung gebracht, und jede Zahlung, welche darauf erfolgt, ſo wie ſie geleiſtet wird, in chronologiſcher Ordnung aufgeſchrieben. Dies Regiſter wird in An- und Abſchreibung monatlich abgeſchloſſen. In dem Creditconto erhält dagegen jeder Creditnehmer ſein eignes Folium, auf welches jeder ihm geſtundete Betrag, ſo wie jede darauf erfolgte Zahlung, mit Hinweiſung auf die Nummer des Creditregiſters, verzeichnet wird. Es wird ebenfalls monatlich abgeſchloſſen, und beide Bücher werden das ganze Creditjahr durch geführt.

Sie bleiben bei dem Amte, müſſen aber von dem Amts-Dirigenten wenigſtens bei der Caſſenreviſion jedesmal genau geprüft werden.

§. 16.

Auf dem nach §. 14 vom Creditnehmer beim Empfange der Waarenpoſt, für welche die Gefälle creditirt werden ſollen, auszuſtellenden Anerkenntniſſe wird die Nummer des Creditregiſters vermerkt, unter welcher die Poſt in daſſelbe eingetragen, und die Nummer des Heberegiſters, unter welcher der Gefällebetrag dafür verrechnet worden, ſo wie dieſer Betrag ſelbſt nach den verſchiedenen Münzſorten. Dies Anerkenntniß dient zum Belage des Creditregiſters.

Werden Abſchlagszahlungen geleiſtet, ſo erhält der Einzahler ſo viel unter dem Datum der Einzahlung quitirte Anerkenntniſſe zurück, als die Abſchlagszahlung beträgt. Läßt ſich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, ſo wird der Ueberſchuß auf einem der zu-

rückbleibenden Anerkenntniſſe als Abſchlagszahlung notirt. Der Einzahler kann dieſen Vermerk mit unterſchreiben.

Mit Ablauf der Creditperioden müſſen alle ältere Anerkenntniſſe ausgelöſet werden.

§. 17.

In das Caſſenbuch (Haupt-Journal) werden die creditirten Abgabenbeträge aus dem Heberegiſter, als baar zur Caſſe gefloſſen, aufgenommen, und die dafür eingelegten Anerkenntniſſe, ſo weit nicht überſchießende Abſchlagszahlungen darauf vermerkt ſind, vertreten die Stelle der baaren Gelder.

Alle Einzahlungen auf creditirte Gefälle gehen daher nicht durch die Hebe-, ſondern lediglich durch die Creditbücher.

§. 18.

Im Orte anſäſſigen ſicheren Gewerbebetreibenden, die auf den nach Vorſtehendem bedingten größeren Gefällecredit keinen Anſpruch haben, oder ſolchen Credit nicht begehren, können die Abgaben von den für ſie eingehenden fremden Gegenſtänden, auf ihr Anſuchen, innerhalb Monatsfriſt geſtundet werden, wofür ſie Sicherheit zu beſtellen haben.

Niemals dürfen dergleichen creditirte Gefälle beim Quartalabſchluſſe als Beſtand erſcheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieſer Credit, wie im §. 14 vorgeſchrieben, behandelt, im Heberegiſter gleich definitiv gebucht, und in die Creditbücher eingetragen. Im Creditconto iſt dafür eine beſondere Abtheilung am Schluſſe des Regiſters zu bilden.

Braunſchweig, den 22. December 1841.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

(gez.) Schulz.

Digitized by Google

A.

Credit-Register

des

Hauptamts zu

für den Zeitraum

vom 1sten Januar 18 bis Ende December 18

Enthält

Blätter,

welche von einer mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

den ten 18

Der Ober -Inspector

Geführt

von dem Hauptamts-Rendanten.

Conto

Anschreibung

Creditfrist	Tag der Anschreibung	№ des Credit-Registers in Anschreibung	Benennung der gefundeten Abgabe	Creditirter Betrag zp Sgl λ	

des

Abschreibung

Tag der Einzahlung	№ des Credit-Registers in Abschreibung	Betrag der Zahlung Rthl. Sgl. Pf.	

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(11.) Regulativ wegen der Zollbegünstigungen, welche der Großhandel mit ausländischem Wein genießen kann.

d. d. Braunschweig, den 22. Decbr. 1841.

Mit Bezugnahme auf den §. 75 der Zoll-Ordnung vom 21. December d. J. werden hiermit zur Erleichterung des Großhandels mit ausländischem Wein folgende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Der Eingangs-Zoll von ausländischem Wein ist bei der Einfuhr verschuldet.

§. 2.

Dem Großhändler wird jedoch unter nachfolgenden Bedingungen von dem Weine, welcher innerhalb Landes abgesetzt werden soll, ein fortlaufender Eingangs-Zoll-Kredit, und für den Wein, der nach dem Auslande wieder verkauft werden soll, ein unverzolltes Privatlager zugestanden.

§. 3.

Als Großhändler kann von der Zoll-Verwaltung nur derjenige anerkannt werden, welcher ein kaufmännisches Buch über den Weinhandel führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und solchen hauptsächlich faßweise absetzt. Wer bloß Weinschänker, Kleinhändler mit Materialwaaren oder Gastwirth ist,

kann daher an den Bewilligungen dieses Regulativs nicht Theil nehmen.

§. 4.

Es muß beim Eingange des Weines am ersten Bestimmungsorte sofort declarirt werden:

ob solcher zum Absatz

a. innerhalb Landes oder

b. außerhalb Landes

bestimmt sein soll.

A. Von dem zum Absatze im Lande bestimmten Weine.

§. 5.

Führt ein Großhändler zum Absatze innerhalb Landes gewöhnlichen Wein in einer Menge von Neun ein Sechstel Orhoft Braunschweigisch (Zehn Orhoft Preuß.) oder feinen Wein, als: Kap-, Malaga-, Madeira-, Muskat-, Xeres-Wein, und endlich alle anderen Sorten von Wein, welche einen höhern Werth als 163 Thlr. pr. Orhoft Braunschweigisch (Einhundert und Funfzig Thaler pr. Orhoft Preußisch) haben, in einer Menge von $3^2/_3$ Braunschweigischen Orhoften (4 Orhoft Preußisch) in 1 Ohm- oder größeren Gebinden zusammen ein, alsdann wird für Abgang oder Auslaufen der funfzehnte Theil oder Sechs und zwei Drittheile vom Hundert an dem tarifmäßigen Eingangs-Zolle abgesetzt und erlassen.

§. 6.

Wird Wein in Quantitäten von wenigstens 23 Braunschweigischen Orhoften (fünf und zwanzig Orhoft Preußisch) zusammen in 1 Ohm- oder größeren Gebinden

a. unmittelbar aus spanischen, französischen, portugiesischen, italienischen oder entfernteren Häfen, auf dem Rhein über Emmerich, auf der Elbe über Wittenberge, anf der Weser über Karlshafen oder Minden,

und zu Lande über Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen, Braunschweig,

b. aus Frankreich über Trier, Neuburg, Kehl, Altbreisach und Zoll-Amt bei Schusterinsel,

c. aus der Schweiz über Zollamt bei Rheinfelden, Waldshut, Stühlingen, Singen, Konstanz, Ludwigshafen, Friedrichshafen und Lindau,

d. aus den österreichischen Staaten über Passau, Schärding am Thurm, Simbach, Kiefersfelden, Mittenwald, Pfroeten, Neuberun, Neustadt in Ober-Schlesien, Zittau, Pirna, Marienberg,

eingeführt, dann wird neben dem gestatteten Abzug von $6^2/_5$ Procent vom Eingangszolle (§. 5) ein weiterer Zollerlaß von dreizehn und einem Drittheil Procent als Vergütung des Verlustes durch Zehrung und Satz bewilligt.

§. 7.

Der Zoll-Erlaß für Abgang und Auslaufen (§. 5) so wie der Erlaß für Zehrung und Satz (§. 6) wird nach dem Bruttogewicht, wie die Hebung des Eingangs-Zolles geschieht, regulirt. Der Erlaß wird von demjenigen Haupt-Zoll-Amte festgestellt, bei welchem der Eingangszoll zum Ansatz kommt.

An dem einmal gehörig festgestellten Eingangszollbetrage wird späterhin ein Zollerlaß nicht zugestanden.

Für Wein, welcher aus französischen Hafenplätzen bezogen wird, kann der Zollerlaß von 20 Procent nur dann zugestanden werden, wenn der unmittelbare Bezug daher durch Connoissements nachgewiesen wird, welche von einem in dem Hafenplatze bestellten vereideten Mäkler unterschrieben sind und dessen Unterschrift durch den Consul eines der Vereinsstaaten beglaubigt ist.

Die französischen Hafenplätze, in welchen sich zur Zeit dergleichen Consulate befinden, sind: Bayonne, Bordeaux, Cette, Marseille, La Rochelle, Rochefort, St. Mar-

tin, Isle d'Oleron, Rouen, Havre de Grace, Nantes und Noirmoutier.

§. 8.

Spediteure und Commissions-Handlungen genießen den Zoll-Erlaß nicht. Ist der von diesen eingeführte Wein aber für Rechnung eines inländischen Großhändlers bezogen worden, so wird diesem letztern der Zoll-Erlaß zugestanden. Es muß jedoch derselbe bei der Eingangs-Declaration oder der Abfertigung genannt werden, und sich für den Eigenthümer erklären.

§. 9.

Nur Weinhandlungen, welche regelmäßig ein Lager von Einhundert und Vierzig Braunschweigischen Oxhoften (Einhundert und Funfzig Oxhoft Preußisch) an ausländischem Weine zum inländischen Absatze halten, kann auf ein dem Umfange des Lagers angemessenes Weinquantum ein fortlaufender Kredit bewilligt werden.

In Folge dieser Bewilligung bleibt der Eingangszoll so lange notirt, bis der Lagerstand unter das bestimmte Quantum herabgekommen ist, wovon sich die Zollbehörde jährlich, so weit nöthig, überzeugt.

§. 10.

In einzelnen Jahren, welche zum Einkaufe von jungem Weine günstig sind, kann neben dem fortlaufenden Kredit noch zeitweise ein vergrößerter Eingangszoll-Kredit zugestanden werden, wenn von der einzelnen Handlung Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen und bei der Besichtigung des Lagers ein über den fortlaufend kreditirten Bestand so viel vermehrter Vorrath vorhanden ist, daß davon mehr als dreitausend Thaler an Eingangszoll gezahlt werden soll.

Der zeitweise gestundete Eingangszoll muß, nach Maaßgabe des Absatzes, in monatlichen Stück-Zahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung

mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Zollbehörde angeben muß, bis der einstweilige Kredit gelöscht ist.

§. 11.

Bei dem fortlaufenden sowohl, als bei dem zeitweise ertheilten Kredit muß Sicherheit gestellt werden. Die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction ist befugt, sich die Sicherheit mit dem Weinlager selbst gerichtlich bestellen zu lassen, wenn auf einem solchen Lager, zur Zeit der Kredit-Bewilligung, kein Pfandrecht eines Dritten haftet, und zugleich gerichtlich der Befugniß entsagt wird, im Laufe des Zoll-Kredits das den Kredit genießende Lager einem Dritten zu verpfänden. Von Weinhandlungen anerkannter Solidität können Wechsel als Deckungsmittel angenommen werden.

§. 12.

Die Prüfung der Qualification der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Kredits und die Stellung der Bedingungen gebührt der Herzoglichen Zoll- nnd Steuer-Direction, vorbehaltlich des Recurses an das Herzogliche Staats-Ministerium. Auch zu einem zeitweise vermehrten Kredit muß die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction selbst dann ihre Zustimmung geben, wenn solcher noch im Laufe des Kalenderjahres abgelöst werden soll.

§. 13.

Die wirkliche Hebung des fortlaufend oder zeitweise gestundeten Eingangszolls geschieht nach demjenigen Tarif, welcher zu der Zeit gültig ist, wo die Zahlung erfolgen soll.

§. 14.

Jede Weinhandlung, welche Zoll-Kredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder andere Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, schriftlich der

Zoll- oder Steuer-Behörde anzumelden, auch Veränderungen des Aufbewahrungs-Ortes jedesmal anzuzeigen.

Zu solchen Behältnissen ist dem Ober-Inspector des Haupt-Amts oder den Beamten, die dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zum Besichtigen, Proben und Vermessen des Vorraths insofern zu verstatten, als es erforderlich ist, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß dasjenige Weinquantum, für welches Kredit gegeben worden, noch im Eigenthum der Handlung vorhanden ist. — Weinhändlern, welche gleichzeitig mit inländischen, überhaupt im Zollvereins-Gebiete erzeugten Weinen Handel treiben, kann der in diesem Regulativ gedachte Kredit nur unter den für solche Handlungen jedesmal besonders festzusetzenden Bedingungen gewährt werden.

B. Von dem zum Absatze ins Ausland bestimmten Weine.

§. 15.

Weinhandlungen, welche an Orten, wo das Niederlagsrecht bewilligt ist, ein beständiges Lager von ausländischem Weine von wenigstens 184 Braunschweigischen Orhoften (Zweihundert Orhoft Preußisch) zum Absatze in das Ausland halten, bleibt ein unverzolltes Lager verstattet, um aus demselben solche Quantitäten, welche bis auf weitere Verfügung mindestens einen Anker Braunschweigisch betragen, ins Ausland abzusetzen.

§. 16.

Diese Weinlager dürfen nur in Kellern oder Räumen Statt finden, welche von jedem andern Behältnisse völlig getrennt sind. Stehen sie durch Thüren, Fenster, Treppen oder auf andere Weise in Verbindung, so muß diese aufgehoben werden. Solche Lagerorte sollen nur einen sicher zu verschließenden Eingang haben, der in

der Regel an der offenen Straße sein muß, wovon jedoch, wo örtliche Umstände solches behindern, Ausnahmen zugelassen werden können.

Der Eingang soll an der Außenseite die Inschrift erhalten:

Weinlager des (Name des Besitzers).

So lange die Einrichtung nicht getroffen ist, daß über einen Keller oder andern Lagerraum gehörige Aufsicht des Zolls halber geführt werden kann, muß der Gebrauch als Lagerort für unverzollten Wein versagt bleiben.

§. 17.

Die Keller oder Behältnisse, worin unverzollter Wein lagert, stehen fortwährend unter Kontrole und unter dem Mitverschluß der Zollbehörde. So oft es von dem Weinhändler gewünscht wird, veranlaßt die Zollbehörde auf schriftliche Anmeldung des Weinhändlers das Oeffnen. Der Zugang zu denselben muß aber, bis zum Wiederverschlusse, von Zollbeamten bewacht werden, welche bei Verlust ihres Amtes weder Flüssigkeiten ohne schriftliche Erlaubniß des Haupt-Amtes oder des ersten Amts-Vorgesetzten, der im Lagerorte befindlich ist, in den Lagerraum einlassen, noch gestatten dürfen, daß Wein ohne Bezettelung des dazu befugten Amts aus demselben herausgebracht werde.

Von den Verrichtungen im Keller selbst haben die Zoll-Beamten keine Kenntniß zu nehmen.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem derselbe die Aufschließung verlangt, eine Gebühr von 12 Sgr. entrichten, und kann an einem Tage acht Stunden und zwar:

in den Monaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 — 12 Uhr und Nachmittags

von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr
im Keller arbeiten lassen.

§. 18.

In das unverzollte Lager muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht werden, in welcher derselbe unmittelbar aus dem Auslande eingegangen ist.

Es kann nur Wein in solche Lager aufgenommen werden, welcher entweder sogleich beim Eingange zum unverzollten Lager declarirt und vom Haupt-Zollamte an der Grenze unter Verschluß abgefertigt worden, oder welcher aus einem unverzollten Lager unter Verschluß in ein anderes übergeht.

§. 19.

Das Ueberstechen, Ausfüllen, Vermischen, Verlängern und jede sonstige Bearbeitung des eingeschlagenen Weines bleibt dem Weinhändler, wie er es seines Handels wegen gut finden mag, überlassen. Insofern aber eine Vermehrung der Flüssigkeit erfolgt, oder zur Vermehrung des Lagers von inländischem Weine Gebrauch gemacht wird, muß die Menge der Flüssigkeit, welche in den Keller gebracht werden soll, vorher der Zollbehörde schriftlich angezeigt und vor dem Uebergange in das unverzollte Lager genau ermittelt, dann aber dem Lagerbestande zugeschrieben, jedenfalls auch mit dem andern Lagerbestande ins Ausland ausgeführt werden, indem Alles, was von dem Lager abgeht, wie unverzollter Wein zu behandeln ist.

§. 20.

Der unverzollt gelagerte Wein muß in demjenigen Zustande in das Ausland übergehen, in welchem solcher aus dem Lager herausgeht.

Der Versender muß sich allen Maaßregeln der Zollbehörde unweigerlich unterwerfen, welche zur Sicherstel-

lung dieser Bedingung entweder im Allgemeinen oder im einzelnen Falle angeordnet werden.

§. 21.

Uebertragungen von Wein aus dem Kreditlager auf Transitolager, mit Abschreibung ihres Zollwerths vom Kreditconto, sind für solche Inhaber von Kreditlagern, welche zugleich mit inländischen, überhaupt im Zollvereinsgebiete erzeugten Weinen handeln, gänzlich unzulässig. Für Weinhandlungen, die lediglich mit ausländischem, zollpflichtigem Weine handeln, darf eine solche Uebertragung nur auf specielle Erlaubniß der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction geschehen.

Diese Erlaubniß kann nur aus ganz besonderer Veranlassung gegeben und darf nur für solchen Wein zugestanden werden, von dessen unvermischter Beschaffenheit die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction sich volle Ueberzeugung verschafft hat.

Wird eine solche Ausnahme bewilligt, so tritt eine Zurückrechnung der von solchem Weine bereits genossenen und im Kredit-Conto abgesetzten Vergütung dergestalt ein, daß vom Conto des Kredit-Inhabers zwanzig Procent weniger abgeschrieben werden, als die Menge des in das unverzollte Lager übergehenden, und als Zugang bei demselben vollständig zu notirenden Weines wirklich beträgt.

§. 22.

Aus dem unverzollten Lager kann mit Genehmigung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zwar Wein in das Kreditlager übergehen, aber eine Vergütung wird in solchen Fällen nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weines wird im Conto des unverzollten Lagers ab- und im Kredit-Conto ohne Abzug angeschrieben.

§. 23.

Das Conto über den unverzollt zum Absatze in das

Ausland gelagerten Wein wird nach dem Maaße geführt. Die Menge des Weines, welcher zum Lager kommen soll, wird durch innere Visirung der Gefäße genau ermittelt und angeschrieben.

Dasselbe gilt von andern Flüssigkeiten, die in den Lagerraum gebracht werden. Erfolgt eine Versendung, so wird die Menge durch Vermessung auf gleiche Weise festgestellt, und die Fässer, Kisten ꝛc. werden, vor dem Ausbringen aus dem Keller, von dem Beamten verschlossen.

Die unter Verschluß gesetzten Stücke werden demnächst an der Amtsstelle verwogen, mit einem Begleitscheine versehen, und nach dem dabei sich ergebenden Brutto-Gewichte wird die Durchgangs-Abgabe vor der Verabfolgung des Weines erhoben.

§. 24.

Auf den zu unverzollten Lagern eingehenden Wein findet beim Eingange des Weines keine Vergütung Statt, sondern der Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren, der sich bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes findet, wird abgeschrieben, insofern solcher Zehn vom Hundert nicht übersteigt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Weinhändler, sowohl diejenigen, welche einen Zollkredit genießen, als die, welchen ein unverzolltes Weinlager zum ausländischen Absatze gestattet ist, sind verpflichtet, mit Ablauf des Monats Juni jeden Jahres abzuschließen, um ihren Lagerbestand nachzuweisen und, wo es erforderlich, berichtigen lassen zu können, wobei von ihnen alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verwaltung nöthig findet, um solchen gehörig besichtigen und vermessen zu können.

§. 26.

Alle Koſten, welche aufgewendet werden müſſen, um die einzelnen Weinhändler in den Genuß der durch dieſes Regulativ zugeſtandenen Vortheile zu ſetzen, als: Gebühren der Sachverſtändigen, Koſten für den Mitverſchluß der Lager u. ſ. w., müſſen von denſelben getragen werden.

§. 27.

Weinhändler, welche den Vorſchriften dieſes Regulativs zuwiderhandeln, oder die darin aufgeſtellten Bedingungen nicht erfüllen, ſind der Befugniſſe und Vortheile, welche ihnen daſſelbe gewährt, verluſtig.

Iſt von ihnen dadurch zugleich, oder auf andere Weiſe, eine Zoll-Contravention begangen, dann wird dieſe außerdem geahndet, wie es die geſetzlichen Beſtimmungen ergeben, indem den Verpflichtungen, die daraus hervorgehen, durch dieſes Regulativ kein Eintrag geſchehen ſoll.

Braunſchweig, den 22. December 1841.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

(gez.) Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(12.) Bedingungen, welche von inländischen Raffinerien beim Bezuge von Rohzucker zum Versieden, mit dem Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz von 5 Thlrn. für den Centner, zu erfüllen und zu beobachten sind.

d. d. Braunschweig, den 22. Decbr. 1841.

1) Keinem Sieder ist der Handel mit indischem Rohzucker gestattet.

2) Neu zu errichtendende Raffinerien haben nur dann Anspruch auf die Begünstigung, wenn sie sich an Orten befinden, wo ein Hauptamt, oder ein zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Unteramt seinen Sitz hat.

3) Neben der Zuckerfabrication darf der Unternehmer derselben in den Siedereigebäuden, oder in andern, mit letzteren im Zusammenhange stehenden Räumen fortan kein Gewerbe mit Gegenständen betreiben, zu deren Bereitung Zucker gehört, wie z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrication u. s. w.

4) Als vollständige wirkliche Zuckerraffinerien werden nur diejenigen Anstalten angesehen, in welchen sich mindestens befinden:

   a. ein feuerfester Raum, worin die Klär- und Siedepfannen, letztere in den dazu bestimmten Oefen mit den erforderlichen Schornsteinen versehen, angebracht sind,
   b. eine Klärpfanne,
   c. eine Siedepfanne,
   d. ein Kühlkessel,
   e. eine Füllstube,
   f. ein Kalkback,
   g. ein Thonback,

h. ein Formback,
i. der erforderliche Bodenraum zum Aufstellen der mit Thon gedeckten Zuckerformen,
k. die Formen selbst, nebst den dazu gehörigen Untersetzgefäßen,
l. eine feuerfeste, stark heizbare Trockenstube, zum letzten Austrocknen des fertigen Zuckers,
m. die Räume zur Aufbewahrung der rohen und fertigen Waare.

5) Der mit Anspruch auf Steuer-Ermäßigung bezogene Rohzucker steht unter amtlicher Aufsicht.

6) Den Raffinerie-Inhabern ist zwar gestattet, neben der Zuckerfabrication aus indischem Rohzucker, auch Zucker aus inländischen, oder andern zuckerhaltigen Stoffen in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit der ersteren zu verarbeiten; doch folgt hieraus
a. der unbedingte Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Steuer für exportirten Hutzucker und Kandis,
b. die Verpflichtung, denjenigen besonderen Vorschriften und Controlen genau nachzukommen, welche die Steuerbehörde für solche Fälle, den Umständen und der Oertlichkeit gemäß, speciell anzuordnen für nöthig erachtet.

7) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabricat bezeichnet, zu belegen.

Braunschweig, den 22. Decbr. 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

(13.) Bestimmungen wegen des vereinigten Betriebes der Colonial- und Rübenzuckerfabrication.

d. d. Braunschweig, den 22. Decbr. 1841.

Wegen des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrication aus Runkelrüben und aus Colonialzucker gelten folgende Bestimmungen:

I.

Zuckersiedereien, deren Hauptgeschäft in der Raffinirung indischer Zucker besteht, können nebenbei auch aus Runkelrüben-Rhozucker bereiten, oder Runkelrüben-Rohzucker weiter verarbeiten, ohne daß sie deshalb des Anspruchs auf den Bezug der indischen Roh- und der Lumpenzucker zu den für die Raffinerien festgesetzten ermäßigten Eingangszöllen verlustig werden.

II.

Den Zuckersiedereien, deren Hauptgeschäft in der Bereitung von Runkelrüben-Rohzucker besteht, oder die sich in beiläufig gleichem Umfange mit der Bereitung von solchem Zucker und mit der Raffinirung indischer Zucker befassen, kann der Bezug der indischen Roh- und Lumpenzucker zu den für die Raffinerien festgesetzten ermäßigten Eingangszöllen gleichfalls zugestanden werden, und zwar:

1) wenn sie sich nicht mit der Verarbeitung der Runkelrüben zu Rohzucker, sondern nur mit der Raffinirung von Runkelrüben-Rohzucker und von indischem Zucker beschäftigen, ohne Beschränkung;

2) wenn sie sich auch mit der Verarbeitung der Runkelrüben zu Rohzucker beschäftigen, unter der Beschränkung, daß sie entweder
   a. beide Fabricationszweige — einerseits nämlich die Bereitung des Rohzuckers aus Runkelrüben und anderseits die weitere Verarbeitung von Roh- und Lumpenzucker — nur in getrennten Perioden betreiben, also die Raffinirung der indischen Zucker für sich allein oder mit Runkelrübenzucker erst dann besorgen, wenn die Fabrication des Rohzuckers aus den Runkelrüben ruht, oder
   b. bei gleichzeitiger Betreibung beider Fabricationszweige mindestens 1000 Centner indischen Roh- und Lumpenzucker im Laufe des Jahres beziehen.

III.

Zuckersiedereien, bei denen nach Satz I. oder II. der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrication aus indischem Zucker und aus Runkelrüben stattfindet, haben

1) auf eine Ausfuhr-Bonification für ausgeführten Zucker keinerlei Anspruch. Sie müssen sich überdies

2) allen denjenigen Bedingungen und Vorschriften unterwerfen, welche für solche Fabricanten bestehen, die ausschließlich indische Zucker verarbeiten. Insbesondere dürfen sie also
   a. nur in solchen Orten angelegt und betrieben werden, in welchen sich eine zur Controle ermächtigte Zoll oder Steuerstelle befindet;
   b. einen Handel weder mit indischem, noch mit Runkelrüben-Rohzucker betreiben;

c. in den Siedereigebäuden oder andern, damit zusammenhängenden Räumen kein Gewerbe mit Gegenständen zu deren Bereitung Zucker gehört, als Zuckerbäckerei, Liqueurfabrication u. s. w. ausüben.

Etwaige Anträge auf Gestattung des vereinigten Betriebes der Zuckerfabrication aus Runkelrüben und aus Colonialzucker sind Seitens der Haupt-Aemter hiernach zu behandeln.

Doch bedarf es zu solchem Betriebe in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction.

Braunschweig, den 22. Decbr. 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

(14.) Instruction wegen Controle der Zuckersiedereien beim Bezuge.
(d. d. Braunschweig, den 22. December 1841.)

a. des indischen Rohzuckers zum Versieden gegen den ermäßigten Eingangs-Zoll.

1.

Der Anspruch der vereinsländischen Zuckersiedereien, welche indischen Rohzucker verarbeiten, auf den Bezug des fremden Rohzuckers gegen Entrichtung des ermäßigten Eingangs-Zolles für Zucker-Raffinerien, wird durch Erfüllung der deshalb gegebenen Vorschriften und durch den Nachweis einer vollständig eingerichteten Zuckerraffinerie bedingt. Das Anerkenntniß dieses Anspruches ertheilt in jedem einzelnen Falle die den Hauptämtern vorgesetzte Behörde.

2.

Rohzucker, für welchen der ermäßigte Zollsatz in Anspruch genommen wird, muß, wenn der Eingang für Rechnung der betheiligten vereinsländischen Raffinerie erfolgt, sogleich beim Grenz-Eingangsamte, wenn der Zucker aber für andere Rechnung eingegangen ist, bei der Verabfolgung vom Packhofe an eine solche Siederei, für dieselbe mit der ausdrücklichen Bestimmung zum Versieden declarirt werden.

3.

Die Revision und Abfertigung des solchergestalt zum Versieden declarirten Rohzuckers geschieht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit der Maaßgabe, daß der Zucker nach der ersten Revision unter Begleitschein-Controle I. oder auch auf Begleitschein Nr. II. auf das Hauptamt oder dasjenige zur weitern Abfertigung befugte

Zollamt, an dessen Sitze die Siederei sich befindet, und jedenfalls unter völlig sichernden Verschluß abgefertigt wird.

Nur dann findet hierunter eine Ausnahme Statt, wenn die Raffinerie am Orte des Grenz-Eingangsamtes belegen sein sollte, und demselben daher auch die Versiedungs-Controle des eingegangenen Rohzuckers obliegt.

4.

Die weitere Abfertigung und Versiedungs-Controle des unter Begleitschein-Controle eingegangenen Rohzuckers bewirkt das Amt am Bestimmungsorte des Zuckers.

Ist dieser Bestimmungsort eine Packhofsstadt, oder sind mit dem Amte öffentliche Niederlagen verbunden, so kann der Zucker nach erfolgter Revision bis zur weitern Disposition über denselben, nach den allgemeinen Vorschriften für Packhöfe (Hallen) zu diesen Niederlagen gebracht werden.

Sind mit dem Amte keine öffentliche Niederlagen verbunden, so muß der Zuckersiederei-Besitzer sichere Lagerräume beschaffen, in welchen der eingegangene Zucker, nachdem er unter amtlicher Aufsicht dorthin gebracht worden, bis zur weitern Bestimmung lagert. Diese Räume stehen unter Mitverschluß des Amtes, nach dessen Ermessen auch die einzelnen Colli, worin der Zucker sich befindet, unter Verschluß gehalten werden können.

5.

Die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatlager zur Niederlegung von Rohzucker zum Versieden unterscheiden sich insoweit von öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallen), daß der Zucker in denselben lediglich auf Gefahr des Siedereibesitzers lagert und zufällige Ereignisse, die einen Verlust oder eine Verminderung des Zuckers zur Folge haben, keinen Erlaß der darauf ruhen-

den vollen tarifmäßigen Zollgefälle für Rechnung des Vereins begründen. (§. 74 der Zollordnung.)

6.

Auch in Packhofsstädten kann eine solche Niederlegung des Rohzuckers für Siedereien in Privaträumen unter Mitverschluß der Zollbehörde dann Statt haben, wenn es in den öffentlichen Niederlagen zur Aufnahme des Zuckers an Raum gebricht. Es kommen alsdann dieselben Vorschriften und Bedingungen in Anwendung, die für diese Lagerung an andern Orten bestehen.

7.

Soll ein Theil der unter Verschluß stehenden Rohzucker verarbeitet werden, so meldet der Siederei-Inhaber die Zahl der hierzu bestimmten Colli, deren Marken und Gewicht dem Amte schriftlich an, welches dieselben nach bewirkter Schwärzung mit thierischem Kohlenstaube aus der Packhofs-Niederlage oder dem Privatlager verabfolgt.

8.

Sollte es bei dem in Packhofs-Niederlagen lagernden Rohzucker in diesen Localien an Raum und Gelegenheit zur Bewirkung der Schwärzung fehlen, so können die zum Versieden angemeldeten Zuckercolli auch unter amtlicher Aufsicht nach der Siederei abgefahren und dort erst geschwärzt werden.

9.

Die Schwärzung wird am zweckmäßigsten dadurch bewirkt, daß der Inhalt eines oder mehrerer Colli, was sich nach der Größe des Locals richtet, auf dem Fußboden ausgeschüttet, wohl auseinandergebreitet und mit dem darüber gestreueten Kohlenstaube dergestalt durcheinander gearbeitet

wird, daß alle Theile von der Schwärze betroffen werden. Auf gleiche Weise wird mit allen übrigen zur Versiedung angemeldeten Collis verfahren.

10.

Wie viel an Kohlenstaub auf einen Centner Zucker zu verwenden ist, darüber lassen sich keine bestimmten Vorschriften ertheilen, weil eine Zuckergattung mehr Schwärzungs-Material als die andere erfordert. In der Regel wenden die Zuckersieder 3 bis 5 Pfd. als Reinigungsmittel bei der Verkochung des Zuckers auf den Centner an. Jedenfalls muß die Vermischung in dem Maaße stattfinden, daß der Zweck der Zollbehörde dadurch erreicht werde.

11.

Da die Vermischung des Zuckers mit Kohlenstaub, der Reinigung der zu verarbeitenden Masse wegen, ohnehin ein Theil des Fabricationsactes ist, so muß das Schwärzungs-Material und alles zur Mischung erforderliche Geräthe von dem Zuckersieder unentgeltlich geliefert werden, und die Vermischung nach der Anordnung der controlirenden Beamten ordnungsmäßig durch dessen Arbeiter erfolgen.

12.

Wünscht ein Zuckersiederei-Besitzer den mittelst Begleitscheins eingegangenen Rohzucker durch alsbaldige Vermischung des ganzen Transports mit thierischer Kohle in freien Verkehr gesetzt zu sehen, um dadurch der öffentlichen oder Privatlagerung unter Mitverschluß der Zollverwaltung überhoben zu sein, so kann diesem Verlangen soweit entsprochen werden, als Raum zu dem Vermischungsact vorhanden ist, und die Kräfte der disponiblen Beamten dazu ausreichen. In solchen Fällen muß die Durcharbeitung des Zuckers mit desto größerer Sorgfalt erfolgen. Ist

dies geschehen, so tritt der geschwärzte Zucker in den freien Verkehr des Siederei-Besitzers, und es bedarf der Lagerung des Materials unter Mitcontrole der Zollverwaltung dann nicht weiter, als es durch den etwa darauf gewährten Zollcredit nöthig sein möchte.

13.

Auch die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatlager von Rohzucker der Siedereibesitzer müssen von Zeit zu Zeit unter Mitwirkung von Oberbeamten revidirt, und mit den Büchern verglichen werden, um Ueberzeugung zu erhalten, daß die wirklichen Bestände mit dem angeschriebenen Soll übereinstimmen.

14.

Auch in den Privat-Niederlagen wird die Dauer der unverzollten Lagerung des Rohzuckers durch die in den Packhofs-Reglements vorgeschriebene Lagerungsfrist bedingt.

15.

Welche Klasse von Beamten zu dem Geschäfte der Vermischung des Rohzuckers mit Kohlenstaube und überhaupt zur Controle der Siedereien zu bestimmen und zu verwenden, hängt zwar von der Zahl der vorhandenen Siedereien und von der Stärke des Beamten-Personals ab. Indessen darf diese Controle niemals einem einzelnen Beamten und am wenigsten einem Unterbeamten anvertraut werden, sondern sie muß durch zwei Beamten erfolgen, deren einer wenigstens ein Amts-Assistent ist. Auch ist von dem die Schwärzungs-Controle leitenden Beamten über den ganzen Vorgang jedesmal ein Protocoll aufzunehmen.

b. Des fremden Lumpenzuckers zum Versieden gegen den ermäßigten Eingangszoll.

In Folge des Zolltarifs für die Jahre $18^{40}/_{42}$ ist den Zuckersiedern in sämmtlichen Vereinsstaaten gestattet worden, Lumpenzucker unter Controle gegen den ermäßigten Abgabensatz von $5^1/_2$ Thlr. vom Centner zu beziehen.

In Betreff dieser Controle wird hiermit folgende Anweisung ertheilt.

1.

Nur diejenigen Zuckersiedereien, welche nach den bestehenden Vorschriften überhaupt zum erleichterten Bezuge von Zucker zum Versieden befugt sind, können den Lumpenzucker zum ermäßigten Zollsatze unter der vorgeschriebenen Controle erhalten.

2.

Die, diesen Anspruch begründende, von dem Zuckersiederei-Besitzer einzureichende Declaration muß ausdrücklich auf Lumpenzucker lauten, und die derselben zu Grunde liegenden Papiere (Frachtbriefe, Facturen ꝛc.) müssen damit übereinstimmen.

3.

Die Revision des zum Versieden bestimmten, gegen die ermäßigte Abgabe zu verabfolgenden Lumpenzuckers erstreckt sich, außer den allgemein gesetzlichen Erfordernissen, auch auf die Qualität des Zuckers.

Der Empfänger desselben ist unter allen Umständen verpflichtet, auf Erfordern des Amtes, sich durch Vorlegung der über den Bezug sprechenden Facturen und Correspondenzen, gleichwie durch jede andere gesetzlich zu fordernde Auskunft über die Eigenschaft des Zuckes als Lum-

penzucker auszuweisen, und verliert im Weigerungsfalle den Anspruch auf die Zollermäßigung.

Stammt der Zucker aus einem fremden Staate her, der auf die Ausfuhr des Zuckers eine Zollvergütung zahlt, und zwar verschieden, je nachdem raffinirter oder Lumpenzucker ausgeführt wird, so kann das Amt den Nachweis verlangen, daß für den fraglichen Zucker die Zollvergütung als für Lumpenzucker bezahlt worden ist. Zur Beseitigung von Zweifeln, die sonst bei dem Bezuge besserer, dem Melisszucker gleichenden Lumpenzucker etwa entstehen möchten, genügt die Vorlegung von Facturen ꝛc.

Sollten jedoch sachkundige Beamten den declarirten Lumpenzucker für Fabricate feinerer Gattung zu erkennen in den Fall kommen, so ist außer dem obengedachten strengern Nachweis, nach Umständen das Gutachten von wenigstens drei Sachverständigen vertrauten Gewerbetreibenden, deren zwei aus dem Handelsstande, und nicht aus der Klasse der Zuckerfabricanten zu wählen sind, darüber einzuholen, und falls dasselbe für die Meinung des Amtes ausfällt, dem Empfänger die Beschaffung befriedigender Gegenbeweise, oder die Verzollung des Zuckers nach dem höchsten Tarifsatze, oder aber dessen Wiederausfuhr gegen Entrichtung der gesetzlichen Durchgangs-Abgaben, in allen diesen Fällen, nach näherer Anordnung der dem Amte vorgesetzten Behörde, zu überlassen.

4.

Die Versiedungs-Controle des Lumpenzuckers wird ausschließlich durch Vermischung des klein zerschlagenen Zuckers mit thierischer Kohle bewirkt, und es müssen von diesem pulverisirten Schwärzungs-Material zwei bis drei Pfund auf den Centner Zucker, je nach dessen Beschaffenheit verwendet werden.

5.

Die Kohle liefert der Siedereibesitzer, so wie derselbe unter amtlicher Aufsicht für die Zerschlagung und Vermischung des Zuckers mit dem Schwärzungs-Material, nach näherer Anordnung der controlirenden Beamten zu sorgen verpflichtet ist.

6.

Die Verrichtungen zur Schwärzung des Zuckers werden nach §. 9 der Instruction, die Controlirung der Zuckersiedereien bei Versiedung des indischen Rohzuckers betreffend mit der Maaßgabe bewirkt, daß nach der Zerstampfung des Zuckers größere Stücke als höchstens von Ein Achtel Pfund sich nicht darunter befinden dürfen.

7.

Von genauer Erfüllung der Bedingungen von 4 bis 6 ist der Anspruch des Siederei-Besitzers auf den ermäßigten Zollsatz abhängig.

8.

Kann die Schwärzung der Localität nach nicht in den amtlichen Gelassen oder Niederlagen erfolgen, oder lagert der Zucker in andern, unter Verschluß der Zollbehörde stehenden Räumen, so kann die Schwärzung auch dort oder in dem Siedereilocale selbst vorgenommen werden.

9.

Die Eröffnung der Zuckerlager, der Transport des Zuckers zur Schwärzungsstelle und die Beaufsichtigung der Schwärzung muß unter steter Aufsicht von mindestens zwei Beamten, worunter ein Oberbeamte, controlirt und über jeden Act der Schwärzung ein Protocoll aufgenommen werden.

Pflicht der Beamten ist es besonders, darauf zu halten, daß der Zucker gehörig zerschlagen werde, daß sich also bei der Schwärzung keine größere, als höchstens vier Loth schwere Stücke darunter befinden, und daß mit der Durcharbeitung der Masse so lange fortgefahren werde, bis dieselbe durchweg geschwärzt ist.

10.

In der Wahl der controlirenden Beamten ist mit Vorsicht zu verfahren; es ist dabei auf völlig vertraute und zuverlässige Subjecte Rücksicht zu nehmen, und möglichst frü einen Wechsel in dem Beaufsichtigungs-Geschäfte der Siedereien, besonders in einer und derselben Anstalt dieser Art, zu sorgen.

11.

Der Zollbehörde bleibt auch der fernere Verfolg des geschwärzten Zuckers, durch amtliche Beaufsichtigung der Ueberführung desselben in die Siedepfannen und überhaupt durch jedes andere, gegen mißbräuchlichen Uebergang des unverarbeiteten Lumpenzuckers in den freien Verkehr schützende Mittel vorbehalten.

12.

Die Abfertigung des Lumpenzuckers beim Grenz-Eingangsamte erfolgt, soweit derselbe nicht für eine am Sitze desselben oder in dessen Bezirke belegene Raffinerie bestimmt ist, nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung unverzollt unter Begleitschein-Controle weiter gehender Waaren, also unter Verschluß auf Aemter, welche zur Begleitschein-Erledigung befugt sind.

13.

Die weitere Abfertigung und die Versiedungs-Controle bewirkt dann das Amt im Bestimmungsorte des Zuckers,

oder, falls sich die Siederei nicht am Sitze der zur Begleitschein-Erledigung befugten Zollstelle befinden möchte, dasjenige Amt, dem diese Abfertigung und Beaufsichtigung von der vorgesetzten Behörde unter Festsetzung der erforderlichen Sicherungs-Maaßregeln übertragen worden ist.

14.

Ist der Bestimmungsort eine Packhofsstadt, oder sind mit dem Amte öffentliche Niederlagen verbunden, so kann der Zucker mit Vorbehalt des Anspruches auf den ermäßigten Zollsatz für Siedereien dort amtlich niedergelegt werden.

15.

Fehlt es an amtlichem Nieedrlage-Raum, oder sprechen örtliche oder andere besondere Gründe für die Niederlegung des für Siedereien bestimmten Lumpenzuckers in nicht amtlichen Gelassen, so ist dies ausnahmsweise, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der den Aemtern vorgesetzten Behörde, zulässig.

Jedenfalls müssen dergleichen Lager unter völlig sichern amtlichem Verschluß gehalten werden, und der Zucker darf nur nach vorangegangener Revision und Feststellung seiner Qualität in dieselben gelangen.

16.

Soll in dem Falle zu 15 ein Theil des unter Verschluß stehenden Lumpenzuckers verarbeitet werden, so geschieht die Anmeldung des Siedereibesitzers nach Vorschrift des §. 7 der Instruction, die Controlirung des Rohzuckers betreffend.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter und die mit der Ausführung der vorstehenden Vorschriften beauftragten Zollbeamten haben sich nach deren Inhalte streng zu richten.

17.

Es ist nicht Absicht, die Zulassung des Lumpenzuckers zum Versieden in vereinsländischen Siedereien gegen die ermäßigte Abgabe von 5½ Thlr. pro Centner an irgend eine bestimmte Form der Lumpenzucker-Brode, an deren Schwere, oder an die Bedingung zu knüpfen, daß Bruch von Lumpen davon ausgenommen sein soll.

18.

Das über jede Schwärzung, sowohl des Rohzuckers als auch des Lumpenzuckers, aufzunehmende Protocoll ist nach erfolgter Prüfung Seitens des Vorstandes des Amtes, als Belag dem über jede Zuckersiederei zu führenden Controle-Register, zu welchem ein Muster hier beiliegt, beizufügen.

Braunschweig, den 22. December 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

Controle = Register

der

Zuckerſiedereien.

Conto der Zucke

Anschreibung.

Laufende №	Tag der Anschreibung.	des Vorregisters: Bezeichnung.	des Vorregisters: Fol.	des Vorregisters: №	Ort, wo der Zucker lagert.	der Colli: Zahl und Art.	der Colli: Marken und №	deren Verschluß (Zahl der angelegten Bleie).	Gewicht des Rohzuckers: Brutto. Ctr. Pfd. Lth.	Gewicht des Rohzuckers: Netto. Ctr. Pfd. Lth.	Gewicht des Lumpenzuckers: Brutto. Ctr. Pfd. Lth.	Gewicht des Lumpenzuckers: Netto. Ctr. Pfd.

siederei des

Abschreibung.

Laufende №	Tag der Schwärzung des Zuckers.	Nettogewicht des geschwärzten Rohzuckers. Ctr.	Pfd.	Lth.	Nettogewicht des geschwärzten Lumpenzuckers. Ctr.	Pfd.	Lth.	Name der Beamten, welche der Schwärzung beigewohnt haben.	№ der Belege.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(15.) Regulativ für den Herzoglichen Packhof in Braunschweig.

d. d. Braunschweig, den 23. December 1841.

In Gemäßheit des §. 67 der Zollordnung vom 21. d. M. werden für den Packhof in Braunschweig unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung folgende besondere Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieſes Regulativs überall Derjenige verſtanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, iſt verbunden, ſich nach den Vorſchriften deſſelben zu richten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Perſonen das Niederlagerecht in Anſpruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60 der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu laſſen.

Andere Perſonen im Orte, ſo wie Auswärtige, welche ſich der Niederlage bedienen wollen, müſſen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf ſeinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Frachtführer müſſen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeſchriebenen Friſt, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern ſollte, Behufs der Niederlegung derſelben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Amts, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Ortes beſtellen, auf deſſen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise, in Gemäßheit besonderer Anordnungen der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in die Niederlage aufgenommen werden und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht aufgenommen.

§. 7.

Inwieweit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen, welche der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuförderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeclarationen oder Begleitscheinen von den betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12.

Wenn eine aus mehreren Colli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Colli in Gegenständen der im §. 6 bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich den dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten, beziehungsweise der früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Declarations- und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

Wenn die specielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren,

in Bezug auf Art und Menge, im Begleitſcheine nicht beſtimmt genug angegeben ſind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, iſt die Aufnahme in die Niederlage nur inſofern zuläſſig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkannt, daß er das Reviſions-Atteſt mit unterſchreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entſcheidung der Zoll- und Steuer-Direction ausgeſetzt, wenn jenes Anerkenntniß verſagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in ſolchen Fällen einſtweilen unter Verſchluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amte unter Begleitſchein-Controle unverſchloſſen eingetroffen ſind, und über deren Identität Zweifel beſtehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleiſtung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13 des Auszuges Hinſichts der Tara nichts bemerkt iſt, ſo wird angenommen, daß derſelbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Taraſatzes wünſche. Es geſchieht dann die Anſchreibung nach dem Bruttogewicht, und bei künftiger Verzollung, inſofern ſolche bei dem nämlichen Amte erfolgt, muß der Niederleger ſich die Anwendung des tarifmäßigen Taraſatzes gefallen laſſen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 13 des Auszuges begehrt oder, nach Maaßgabe der Beſtimmung unter Ziffer III. d. 4 der Fünften Abtheilung des Zolltarifs, von der Zollbehörde für nöthig gehalten, ſo findet Anſchreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch

die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt, und es kann dann bei ſpäterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anſpruch genommen werden.

§. 18.

So weit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zuläſſig iſt, kann dieſelbe auch für einzelne Colli einer ganzen Poſt gleichartiger Waaren dann beantragt und zugeſtanden werden, wenn die in ſolchen Colli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derſelben ſchadhaft iſt. Begründen, außer dieſem Falle, nicht ganz beſondere Umſtände einen ſolchen Antrag, ſo muß die wirkliche Tara der ganzen Poſt ermittelt werden.

§. 19.

Wenn die Reviſion beendigt iſt, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Koſten zu den Lagerräumen und in denſelben an denjenigen Ort zu ſchaffen, welcher für die Lagerung angewieſen wird.

§. 20.

Nach geſchehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinſichtlich der Eintragung in das Niederlage-Regiſter beſcheinigtes Exemplar des Auszuges zugeſtellt, welches ihm als Niederlageſchein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufſichtigung der Waaren.

§. 21.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzuſehen, ob die lagernden Waaren ſchadhaft, beſonders Fäſ-

ser, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen, und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, diese, unter Zustimmung des Amtes, veranstalten zu können.

§. 23.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger

ſelbſt möglichſt zu erleichtern, wird, ſoweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umſtände geſtatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beiſammen lagern und die ſpäter für ihn hinzukommenden ſich an die früher gelagerten anſchließen.

§. 24.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine vermeintlich beſſere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegen ſteht, gewährt werden. Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Amtsvorſtand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 25.

Eine Umpackung der Waaren iſt zuläſſig:

1. Wenn dieſelbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich iſt, oder
2. wenn, Behufs der Verſendung nach dem Auslande, die Theilung eines Collo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Colli in der Niederlage, nur unter Zuſtimmung und Controle des Niederlage-Verwalters, auf ſchriftliche Anmeldung nach dem Muſter B. geſchehen.

B.

a) Zur Erhaltung der Waare.

§. 26.

Bei Umpackungen bloß zur Erhaltung der Waaren müſſen

in der Regel die Colli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesen Marken wieder versehen werden. Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Amts erforderlich.

§. 27.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, insofern nicht schon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

b) Behufs Theilung der Colli.

§. 28.

Die Theilung eines Collo ist in der Regel nur Behufs der Versendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht auf Begleitschein I. in den im §. 44 festgesetzten Mengen zulässig.

Wer eine solche vornehmen will, hat dies dem Amte schriftlich anzumelden und hierzu das Muster B. zu benutzen. Wenn, gleichzeitig mit dem Antrage auf Collo-Theilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36) verbunden werden.

Soll ein Collo getheilt werden, so muß das Nettogewicht desselben, wenn es nicht schon ermittelt worden ist, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maaße zu controlirenden Flüssigkeiten durch Vermessung des Inhalts mittelst der Visir-Instrumente festgestelt werden. Das auf diese Art ermittelte Nettogewicht ist das zollpflichtige Object.

Für ein etwaniges Manko, welches sich beim Abschlusse des Conto, nach Beendigung der Versendungen, aus einem

ſolchen Collo herausſtellen möchte, iſt — und zwar bei Flüſſigkeiten in dem Verhältniſſe von 3 Pfund pro Maaß (Quart) — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Bruttogewichte jedes neu gebildeten Collo erhoben. Differenzen zwiſchen dieſem und dem urſprünglichen Bruttogewichte bleiben unberückſichtigt.

§. 29.

Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, iſt nicht zuläſſig.

3. Entnahme von Proben.

§. 30.

Dem Niederleger iſt geſtattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Beſtimmungen des §. 28 a linea 2.

Die ſolchergeſtalt geöffneten Colli müſſen ſtets ſorgfältig wieder verſchloſſen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen.

§. 31.

Das Haupt-Zollamt iſt befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageſchein vorlegt, als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derſelbe rechtmäßiger Beſitzer des Niederlageſcheins ſei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins Statt.

Betrifft die Uebertragung solche Colli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von Demjenigen, auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt, und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amts von dem Verlust eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des letztern,

em dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niederlegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 21 und 35 ein.

5. Lagergeld.

§. 34.

Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben, und zwar bis auf Weiteres

a) von trockenen Waaren vierteljährlich mit drei Pfennigen,

b) von flüssigen Waaren monatlich mit acht Pfennigen

vom Centner.

6. Lagerzeit.

§. 35.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60 der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 36.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung

des Niederlageſcheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muſter C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Regiſters etwa beſonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinſtimmung der Angabe mit dem Regiſter prüft, und ſolche auf der Abmeldung beſcheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche ſich auf die früher Statt gehabten Reviſions-Acte und ſonſt auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach, und nach der über die Beſtimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet ſich die weitere Abfertigungsweiſe.

C.

§. 37.

So oft eine Abſchreibung im Niederlage-Regiſter erfolgen ſoll, muß dem Amte auch der Niederlageſchein vorgelegt werden, um in demſelben die Abſchreibung gleichfalls bewirken zu laſſen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlageſcheins nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben bis dahin zurück, daß ſämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, und, bei Abmeldung der letzten Poſt, die durch die einzelnen Abſchreibungen etwa entſtandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen ſind, wonächſt der Schein bei dem Amte zurückgehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38.

Die Theilung einzelner Colli für den Zweck der Verzollung zum Eingange iſt unſtatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, ſo muß die Abmeldung mindeſtens auf ein ganzes Collo und alle darin vorhandenen Waaren lauten; jedoch kann der Reſt eines Behufs der Verſendung bereits getheilten Collo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39.

Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat (§. 14).

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt.

§. 40.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitschein II.

§. 41.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 38—40 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) Auf Begleitschein I.

§. 42.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Dispo-

sition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 43.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42 ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speciell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden im zweiten a linea des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Cours hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Besondere Bestimmungen.

a) Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44.

In der Regel muß von den in der Niederlage befindlichen Waaren-Colli unter dem Gewichte eines Centners wenigstens ein ganzes Collo, und aus einem mehr wiegenden Collo in der Regel wenigstens Ein Centner zur Versendung nach

einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Reſt eines zur Verſendung beſtimmten angebrochenen Collo weniger, als einen Centner betragen ſollte, kann auch dieſer geringere Betrag in Einer Poſt verſandt werden.

b) Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeſchriebenen Gewichts.

§. 45.

Da, nach §. 45 der Zollordnung, das, auf den Grund allgemeiner oder ſpecieller Reviſion, beim Eingange ermittelte und im Begleitſchein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, ſo wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn ſolche unmittelbar vom Auslande eingegangen ſind, das vor der Aufnahme in die Niederlage feſtgeſtellte, und
b) wenn ſie mit Begleitſchein eingetroffen ſind, das durch den Begleitſchein überwieſene Gewicht

im Niederlage-Regiſter angeſchrieben.

Demnächſt wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1. bei ſofortiger Verzollung oder bei der Verſendung auf Begleitſchein II. wird der Eingangszoll nach dem angeſchriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitſcheine ausgeworfen.
2. Bei der Verſendung auf Begleitſchein I. nach einem andern Niederlage-Orte wird das angeſchriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitſcheine überwieſen, im letzteren aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage, nach §. 42, ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, ſo wird von dem etwanigen Mindergewicht des

betreffenden Collo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben, und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3. Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

   Ergiebt sich, bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe nnd von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4. Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Strafbestimmungen.

§. 46.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 47.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Braunschweig, den 23. December 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

Inhalt.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1 — 2.
II.	Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können	§§. 3 — 4.
III.	Welche Waaren zur Niederlage gelangen können	§§. 5 — 9.
IV.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 10—20.
V.	Behandlung der Waaren während des Lagers.	
	1. Beaufsichtigung der Waaren	§§. 21—24.
	2. Umpackung der Waaren	§. 25.
	a) Zur Erhaltung der Waare	§§. 26—27.
	b) Behufs Theilung der Colli	§§. 28—29.
	3. Entnahme von Proben	§. 30.
	4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen	§§. 31—33.
	5. Lagergeld	§. 34.
	6. Lagerzeit	§. 35.
VI.	Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.	
	1. Im Allgemeinen	§§. 36—37.
	2. Bei der Abmeldung zur Verzollung	§§. 38—40.
	3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande:	
	a) Auf Begleitschein II.	§. 41.
	b) Auf Begleitschein I.	§. 42.
	4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande	§. 43.
	5. Besondere Bestimmungen:	
	a) Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen	§. 44.
	b) Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.	§. 45
VII.	Strafbestimmungen	§§. 46—47.

Digitized by Google

A. (1.) ten 184

№

U S Z

aus

184 nmeldung derselben zur Niederlage.

II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.	V. Abgang aus der Niederlage.				
		Der Colli			
	Datum des Abgangs.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gewicht.	
				Brutto.	Netto.
				Ctr. ℔	Ctr. ℔
13	22	23	24	25	26

Digitized by Google

B.

Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Colli

Proben à Loth { theilen..... / entnehmen..... / Brutto verwiegen.... / öffnen und nachsehen / stürzen..... / aussieben..... / umpacken..... } zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.						II. Amtliche Bescheinigung.			
Des Niederlage-Registers			Benennung der Waaren.	Der Colli		Ermitteltes Gewicht.		Anderweiter Maaßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register ꝛc.
Conto.	Blatt.	№		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.	Brutto. Ctr ℔	Netto. Ctr ℔		
1.			2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

18 . .

№

	ng.	V. Weiterer Nachweis der Waaren			
II.		in den Hebe- und Cotrole-Registern			
Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders	ölle- rag.	Benennung des Registers.	Dessen Blatt.	Dessen Nummer.	im Commerzial-Register. №	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
	Thlr. Sgr. Pf.					
12	1	22	23		24	25

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(16.) Regulativ für das Zoll-Lager bei dem Haupt-Zollamte in Wolfenbüttel.

d. d. Braunschweig, den 23. December 1841.

In Gemäßheit des §. 70 der Zoll-Ordnung vom 21. d. M. werden für das Zoll-Lager zu Wolfenbüttel, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung, folgende besondere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu dem Zoll-Lager bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zum Lager angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus demselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zum Zoll-Lager bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die besonderen (noch zu ertheilenden) Anordnun-

gen auf dem Expeditions- und Reviſionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieſes Regulativs überall Derjenige verſtanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren befugt anerkannt, iſt verbunden, ſich nach den Vorſchriften deſſelben zu richten.

Jeder, der auf den Grund des Lagerrechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Perſonen das Lagerrecht in Anſpruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute und Spediteure im Orte haben nach §. 69 der Zoll-Ordnung das Recht, unverzollte Waaren in das Zoll-Lager aufnehmen zu laſſen.

Frachtführern, die Waaren niederlegen wollen, liegt ob, vorher aus der Zahl der in Wolfenbüttel anſäſſigen Kaufleute oder Spediteure einen Bevollmächtigten zu ſtellen, an den ſich das Haupt-Zollamt in allen Fällen, namentlich auch Hinſichts der Erhaltung und Aufbewahrung der Waaren, wenden und halten kann.

§. 4.

Auch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeſchriebenen Friſt entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern ſollte, muß der Frachtführer Behufs der Niederlegung derſelben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Zollamts, einen anſäſſigen Kaufmann oder Spediteur ſtellen, auf deſſen Anmeldung und Conto die Aufnahme in das Lager erfolgt.

III. Welche Waaren zum Lager gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zum Lager gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise, in Gemäßheit besonderer Anordnungen der dem Haupt-Amte vorgesetzten Behörden, in das Lager aufgenommen werden, und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt, oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zum Lager nicht angenommen.

§. 7.

Inwieweit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst, oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zum Lager angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Er-

haltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können beim Mangel geeigneter Räume in das Lager des Haupt-Zollamtes Wolfenbüttel nicht aufgenommen werden.

IV. Anmeldung und Annahme zum Lager.

§. 10.

Bei der Declaration eingehender, zum Zoll-Lager bestimmter Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben unmittelbar vom Auslande beim Haupt-Zollamte eingehen, oder mit Begleitscheinen von einem andern Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte auf dasselbe gerichtet werden.

Im ersten Falle legt der Waarenführer die Eingangs-Declaration, auch wenn die Gefälle von den mit derselben zur Abfertigung gestellten Waaren weniger wie 3 Thaler betragen, in zwei Exemplaren und mit der Anmeldung in der neunten Spalte

„Zum Zoll-Lager auf Conto des Empfängers
(des Kaufmanns N.)
(des Spediteurs N.)"

vor, und es erfolgt Seitens des Haupt-Amts, wie bei allen übrigen Declarationen, die Vergleichung derselben mit den Frachtbriefen und die Bescheinigung ihrer Uebereinstimmung mit den letzten.

Im andern Falle, wenn die Waare mit Begleitschein eines andern Amtes eingegangen ist, fertigt der Empfänger oder der von dem Frachtführer bevollmächtigte, im Orte ansässige Kaufmann oder Spediteur nach dem beiliegenden Muster A. zwei gleichlautende Auszüge aus dem betreffenden Begleitscheine, deren Uebereinstimmung mit dem Begleitscheine die betreffenden Beamten prüfen und bescheinigen.

A.

§. 11.

Hiernächst erfolgt Revision der Waaren, die unter allen Umständen eine specielle sein muß, und der der

Niederleger, oder ein Stellvertreter desſelben jederzeit beizuwohnen hat.

§. 12.

Wenn die ſpecielle Reviſion der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, ſo jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden iſt, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitſcheine nicht beſtimmt genug angegeben ſind und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, iſt die Aufnahme in das Lager nur inſofern zuläſſig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Reviſions-Atteſt mit unterſchreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entſcheidung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction ausgeſetzt, wenn jenes Anerkenntniß verſagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in ſolchen Fällen einſtweilen unter Verſchluß genommen.

§. 13.

Waaren, welche unter Begleitſchein-Controle unverſchloſſen eingetroffen ſind, und über deren Identität Zweifel beſtehen können, dürfen in das Lager nicht anders, als gegen Verzichtleiſtung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 14.

Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13 des Auszuges, oder von dem Declaranten in Spalte 9 der Declaration Hinſichts der Tara nichts bemerkt iſt, ſo wird angenommen, daß derſelbe die Anwendung des im Tarife enthaltenen Taraſatzes wünſche. Es geſchieht dann die Anſchreibung nach dem Bruttogewichte, und bei künftiger Verzollung, inſofern ſolche beim Haupt-Amte in

Wolfenbüttel erfolgt, muß der Niederleger ſich die Anwendung des tarifmäßigen Taraſatzes gefallen laſſen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 9 der Declaration oder 13 des Auszuges begehrt, oder, nach Maaßgabe der Beſtimmung unter Ziffer III. d. 4 der fünften Abtheilung des Zolltarifs für nöthig gehalten, ſo findet Anſchreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt, und es kann dann bei ſpäterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anſpruch genommen werden.

§. 15.

So weit Netto-Verwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zuläſſig iſt, kann dieſelbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Poſt gleichartiger Waaren dann beantragt und zugeſtanden werden, wenn die in ſolchen Kolli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derſelben ſchadhaft iſt. Begründen außer dieſem Falle nicht ganz beſondere Umſtände einen ſolchen Antrag, ſo muß die wirkliche Tara der ganzen Poſt ermittelt werden.

§. 16.

Wenn die Reviſion beendigt iſt, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Koſten zu den Lagerräumen und in denſelben an denjenigen Ort zu ſchaffen, welcher für die Lagerung angewieſen wird.

§. 17.

Nach geſchehener Niederlegung und nachdem die Waaren in dem Niederlage-Regiſter gebucht (in Anſchreibung gebracht) worden ſind, wird dem Niederleger ein hinſichtlich der Eintragung in das Niederlage-Regiſter beſcheinigtes Exemplar der Declaration, resp. des Auszuges zugeſtellt, welches ihm als Niederlageſchein dient, während

das andere Exemplar als Belag zum Declarations-Regiſter geht.

V. Behandlung der Waare während des Lagerns.

1. Beaufſichtigung der Waaren.

§. 18.

Der Verwalter des Zoll-Lagers hat die Verpflichtung, fleißig nachzuſehen, ob die lagernden Waaren ſchadhaft, beſonders Fäſſer, in welchen ſich Flüſſigkeiten befinden, lek geworden ſind, und in dieſem Falle die Niederleger ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger ſind verbunden, die Anweiſuugen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird ſolches verſäumt oder verzögert, und iſt aus dieſer Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile des Amtes zu befürchten, insbeſondere eine Waare in den Zuſtand gerathen, daß ſie größtentheils oder gänzlich verdirbt, ſo iſt der Niederleger unter Friſtbeſtimmung aufzufordern, entweder die Waare aus dem Lager zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geſchritten und mit dem Erlöſe nach §. 66 der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

§. 19.

Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen, weshalb ihm überlaſſen bleibt, die Kolli mit ſeinem Privatſiegel zu verſchließen, in welchem Falle ſolches in der Declaration, resp. dem Auszuge bemerkt und dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derſelbe

hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Lager-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben ꝛc. zu treffen sind, diese unter Zustimmung des Amtes und unter amtlicher Aufsicht veranstalten zu können.

§. 20.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die spätern für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 21.

Von der einmal durch den Lager-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waaren nicht gut lagern, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Lager-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 22.

Eine Umpackung der Waaren ist nur zulässig, wenn dieselbe zu deren Erhaltung erforderlich wird. Sie muß

unter Benutzung des sub B. beigefügten Musters schriftlich angemeldet werden, und darf, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli, nur unter Zustimmung und Controle des Lager-Verwalters geschehen.

§. 23.

Bei solcher Umpackung müssen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalte wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Amtes erforderlich.

§. 24.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichtern Emballage erfolgt, so bleibt, insofern nicht schon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

§. 25.

Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung hinausgeht, ist nicht zulässig.

3. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlageſcheinen.

§. 26.

Das Haupt-Zollamt ist befugt, denjenigen, welcher ihm den Niederlageschein — das dem Niederleger eingehändigte 2te Exemplar der Declaration, resp. des Auszuges — vorlegt (in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkungen) als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlageſcheines sei. Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein, und dies

von Demjenigen, der daran Intereſſe hat, dem Amte angezeigt werden, ſo wird daſſelbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Regiſter bemerken, und ſo lange keine Dispoſition über die Waaren zulaſſen, bis über den rechtmäßigen Beſitz des Niederlageſcheins von der zuſtändigen Behörde entſchieden iſt.

§. 27.

Sollen Waaren, die ſich auf dem Zollager befinden, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, ſo iſt dem Amte der Niederlageſchein nebſt der Ceſſion vorzulegen. Auf Grund der letzteren findet, wenn, nach dem Ermeſſen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umſchreibung im Lager-Regiſter Statt, und der Uebergang der lagernden Waaren auf das Conto des Niederlegers, auf welchen die Ceſſion lautet, wird unter hauptamtlicher Firma auf dem Niederlageſcheine bemerkt.

§. 28.

Sollte ein Niederlageſchein verloren gehen, ſo muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortiſation des Niederlageſcheins erwirken. Nachdem das Amortiſations-Erkenntniß ergangen und deſſen Rechtskraft beſcheinigt iſt, wird im Niederlageregiſter das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlageſcheins gefertigt und darin die erſte Ausfertigung als ungültig erklärt. Meldet ſich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verluſte eines Niederlageſcheines und vor der Amortiſation des letztern ein dritter Beſitzer dieſes Scheines, ſo iſt durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entſcheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwiſchenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Koſten deſſelben, und, wie dieſer ſelbſt, für die Erhaltung und Beaufſichtigung der Waare zu ſorgen hat. Hierbei

treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 18 und 30 ein.

4. Lagergeld.

§. 29.

Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben und zwar bis auf Weiteres

a. für trockene Waaren vierteljährlich mit drei Pfennigen,
b. für flüssige Waaren monatlich mit acht Pfennigen vom Centner.

5. Lagerzeit.

§. 30.

Die zum Zollager gebrachten Waaren dürfen nach §. 69 der Zoll-Ordnung ohne besondere Ermächtigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde nicht über 6 Monate lagern. Es tritt daher nach Ablauf dieser Lagerfrist — bei deren Festsetzung auch die etwa in andern Niederlagen zugebrachte und im Begleitschein-Auszuge (Niederlageſcheine) ausgedrückte Zeit einzurechnen ist, insofern dergleichen Waaren überhaupt in das Zollager aufzunehmen das Haupt-Zollamt ausnahmsweise und unter dafür sprechenden besonderen Gründen sich veranlaßt sieht — das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 31.

Ueber die auf eine Declaration oder einen Begleitschein-Auszug zum Zollager gelangte Waarenpost kann

nicht theilweise verfügt werden, sondern sie muß entweder auf einmal versteuert oder gleichzeitig unter Begleitschein-Controle nach einem andern Hauptamte, oder endlich ungetheilt nach dem vorliegenden Auslande versendet werden.

§. 32.

Wenn Waaren aus dem Lager entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheins (des innehabenden Exemplars der Declaration, beziehungsweise des Auszuges) eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Lager-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehaben Revisionsacte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Anträge richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

C.

Der Niederlageschein, nachdem die Verabfolgung der Waaren aus dem Lager von dem Registerführer darauf bemerkt worden, wird als Belag des Niederlage-Registers zurückbehalten.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 33.

Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision der Waaren, und nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, entrichtet der Niederleger den Gefällebetrag und empfängt eine Quittung über die geschehene Verzollung, wogegen die Abmeldung von dem Hauptamte zur Benutzung als Belag des Erhebungs-Registers zurückbehalten wird.

§. 34.

Der Niederleger zeigt hierauf dem Lager-Verwalter die erhaltene Zoll-Quittung vor, der demnächst die Verabfolgung der Waaren aus dem Lager veranlaßt, welche unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden müssen.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

§. 35.

a. Auf Begleitschein II.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren mit Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50 — 53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen in den §§. 33 34 mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälle-Entrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

§. 36.

b. Auf Begleitschein I.

Sollen Waaren aus dem Zollager nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitschein-Regulativs unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt. Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande.

§. 37.

a. Ueber ein anderes Haupt-Zollamt.

Bei der Abmeldung zur Verſendung nach dem Auslande mit Berührung eines andern zur Begleitſchein-Erledigung befugten Amtes erfolgt Verwiegung und Verſchluß der Waaren, wonächſt, ſobald der Durchgangszoll entrichtet iſt, der Begleitſchein ausgefertigt wird.

Die Abmeldung verbleibt hier, wie in den in den §§. 35 und 36 gedachten Fällen, dem Hauptamte zum Belag des Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſters.

§. 38.

b. Ohne Berührung eines andern Amtes.

Sollen Waaren unmittelbar, d. h. ohne Berührung eines andern Ausgangsamtes, in das Ausland geſendet werden, ſo unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitſcheins. Die Abmeldung vertritt in ſolchem Falle die Stelle des Begleitſcheins, die Waaren, nachdem ſie in das Begleitſchein-Ausfertigungs-Regiſters mit Bemerkung des Sachverhältniſſes eingetragen, und davon der Durchgangszoll entrichtet worden, werden aus dem Lager verabfolgt und unter amtlicher Begleitung über die Grenze abgelaſſen und die Abmeldung geht demnächſt, nachdem der wirkliche Ausgang der Waaren über die Grenze vom Haupt-Zollamte, den begleitenden Beamten und dem betreffenden Anſagepoſten darauf beſcheinigt worden, als Belag zum Ausfertigungs-Regiſter.

5. Beſondere Beſtimmungen.

§. 39.

Behandlung der aus dem Lager entnommenen Waaren bezüglich des angeſchriebenen Gewichts.

Da nach §. 45 der Zollordnung das auf den Grund

allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zum Lager kommenden Waaren

a. wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in das Lager festgestellte,
b. wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus dem Lager in folgender Art verfahren:

1. bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.
2. Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlageorte wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 36 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.
3. Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben. Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe, und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

VII. Strafbestimmungen.

§. 40.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus dem La-

ger zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Braunschweig, den 23. December 1841.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

№

Anmeldung derselben zur Niederlage.

welchem e Waa- rprüng- gegan- d, und lange en be- öffent- Nieder- elagert en.	ren	V. Abgang aus der Niederlage.				
		Datum des Ab- gangs.	Der Colli			
			Zahl und Art der Ver- packung.	Zeichen und Num- mern.	Gewicht.	
					Brutto.	Netto.
					Ctr. ℔	Ctr. ℔
2		22	23	24	25	26

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Coll

öffnen und nachsehen
stürzen.....
aussieben.....
} zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.						II. Amtliche Bescheinigung.				
Des Niederlage-Registers			Benennung der Waaren.	Der Colli		Ermitteltes Gewicht.			Anderweiter Maaßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register ꝛc.
Conto.	Blatt.	№		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.	Brutto. Ctr	Brutto. ℔	Netto. Ctr	Netto. ℔	
1.			2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.

Digitized by Google

ten 18 . .

№

b

	hnung.	V. Weiterer Nachweis der Waaren			
		in den Hebe- und Cotrole-Registern			
elchem Waa- rüng- egan- und lange h be- ffent- eder- lagert n.	Gefälle- Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Benennung des Registers.	Dessen Blatt.	Dessen Nummer.	im Commerzial-Register. №	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
	21	22	23		24	25

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 6. Januar 1842.

(17.) Bekanntmachung, die Verwaltung der indirecten Steuern in den bei dem Steuer-Vereine auf das Jahr 1842 verbleibenden Landestheilen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. December 1841.

Ueber die Verwaltung der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben in denjenigen Landestheilen, welche in Gemäßheit des Vertrages vom 16. Decbr. d. J. (Verordnungs-Sammlung № 40.) auf das Jahr 1842 bei dem Steuervereine verbleiben, bringen Wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

I. Das Amt Thedinghausen,
die Ortschaften Bodenburg und Oestrum,
das Dorf Ostharingen, und
das Dorf Delsburg, so wie
das vormalige Kloster Frankenberg in Goslar,
der Königskrug im Amte Hasselfelde, und
die Gränz-Steuerämter zu Braunlage und
Altfelder Krug,
endlich die Communion-Besitzungen in der Stadt Goslar,

stehen rücksichtlich der gemeinschaftlichen indi-

recten Abgaben unter Hannoverſcher Verwaltung.

II. Behuf der Verwaltung der gedachten Abgaben in den Aemtern

Holzminden,
Ottenſtein,
Stadtoldendorf,
Eſchershauſen,
Greene,
Gandersheim,
Seeſen,
Lutter am Bbge., und
Harzburg,

mit Ausſchluß der vorgedachten Enclaven, ſo wie in den Communion-Beſitzungen außerhalb der Stadt Goslar, welche ſämmtlich unter Braunſchweigiſcher Verwaltung verbleiben, iſt die, Herzoglicher Zoll- und Steuer-Direction untergeordnete Ober-Inſpection der indirecten Steuern zu Holzminden errichtet, und mit einem Ober-Steuer-Inſpector und einem Aſſiſtenten beſetzt worden, welcher letztere den erſteren in Fällen der Abweſenheit oder Behinderung, jedoch unter deſſen bleibender Verantwortlichkeit, zu vertreten hat.

In dem Verwaltungsbezirke der gedachten Ober-Inſpection der indirecten Steuern befinden ſich, und zwar

1) im Controle-Kreiſe Holzminden die Steuerämter zu
Holzminden,
Fürſtenberg,
Ottenſtein,
Brückfeld,
Halle,
Bisperode,
Eſchershauſen,
Stadtoldendorf, und
Greene;
2) im Controle-Kreiſe Seeſen die Steuerämter zu
Gandersheim,
Seeſen,
Badenhauſen,
Lutter am Bbge., und
Harzburg, und
der Anſage-Poſten im
Schimmerwald.

Braunſchweig, am 30. December 1841.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 6. Januar 1842.

(18.) Verordnung, die abgabenfreie Einführung verschiedener Erzeugnisse und Fabrikate des Harz- und Weser-Districtes in das Zollvereinsgebiet betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Januar 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 23. December v. J., die einstweilige Belassung des Harz- und Weser-Districts bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine betreffend, wollen Wir hiemit nunmehr, den ferner getroffenen Vereinbarungen gemäß,

1) ein Verzeichniß derjenigen Erzeugnisse des Harz- und Weser-Districtes, welche bei ihrem Eingange in das Zollvereinsgebiet von der Erlegung einer Eingangsabgabe befreiet bleiben sollen, und

2) ein Regulativ über das Verfahren bei Versendungen von solchen Erzeugnissen in das Zollvereinsgebiet,

zur öffentlichen Kunde bringen, und haben Alle, die es angeht, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 3. Januar 1842.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände
	lich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Handtücherzeug . . . . .
	Strumpfwaaren . . . . .
14	**Lichte (Talg)** . . . . .
15	**Material- und Spezerei-, auch Droguerie- und andere Konsumtibilien:**
	Essig aller Art in Fässern . . . . .
	Butter . . . . .
	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes, geschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Wurst, Wild . . . . .
	Käse aller Art . . . . .
	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gebeutelte oder geschälte Körner, Graupe, Grieß . . . . .
16	**Oel in Fässern eingehend** . . . . .
	Sogenannte Oelkuchen als Rückstand beim Schlagen von Raps, Rübsaamen u. s. w., imgleichen Oelkuchenmehl und Rückständen . . . . .
17	**Papier und Pappwaaren:**
	Ungeleimtes (ordinäres, grobes, graues und gefärbtes auch grobes (weißes und ungefärbtes) Papier . . . . .
	Alle modernen Papiergattungen . . . . .
	Das der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegende Packpapier . . . . .
18	**Seife:**
	Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .
	Gemeine weiße . . . . .
19	**Steine:**
	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl- und Wetzsteine, Tuffsteine, Trass-, Ziegel- und Thonerde Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Transport die Steine nach einer Ablage zum Versetzen . . . . .
20	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Rohr . . . . .
	Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte aus gespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte . . . . .
21	**Talg (eingeschmolzenes Thierfett)** . . . . .
22	**Theer (Mineraltheer und anderer) Pech** . . . . .

Gegenstände	Position des Vereins-Zolltarifs
d gebleichtes Tisch- und	
. . . . .	22. f.
. . . . .	22. g.
. . . . .	23.
Conditorwaaren und	
. . . . .	25. c.
. . . . .	25. g.
s, geräuchertes; auch un- Würste, desgleichen großes	
. . . . .	25. h.
. . . . .	25. o.
üchten, nämlich: geschro- s, Grütze, Mehl . . .	25. q.
. . . . .	26.
n Oelschlagen aus Lein, Mehl aus solchen Kuchen	
. . . . .	26. Anmerkung 2.
halbweißes) Druckpapier, ackpapier und Pappdeckel .	27. a.
. . . . .	27. b.
liegende graue Lösch- und	
. . . . .	27. Anmerkung 2.
. . . . .	31. a.
. . . . .	31. b.
, Mühl-, grobe Schleif- egel- und Backsteine aller eim Landtransport, wenn iffen bestimmt sind . .	33. a.
nd Schilf	35. a.
te und Decken aus unge- te ohne Garnitur . . .	35. b.
. . . . .	36.
, Daggert, gemeines	
. . . . .	37.

mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubring
dische Abstammung, bezeichnet sind.

e. Die Angabe, über welches Gränzsteu
welches Zollamt im Zollvereinsgebiete der Ausg
Als Zollamt des Eingangs im letztern Gebiete

1) Bettmar,
2) Delber,
3) Lobmachtersen,
4) Wolfenbüttel,
5) Hornburg,
6) Stapelnburg (Schimmerwald),
7) Braunlage,
8) Hörter,
9) Stahle und
10) Pyrmont

angemeldet werden; die Eingangsbehandlung
Eisenbahn versandten Gegenstände kann jedoch
in Braunschweig erfolgen.

f. Den Namen des Waarenführers, die F
gangsamte und den Stand, Namen und Woh

g. Den Ort der Absendung und den Nam

§. 4.

Zuständige Behörden in Beziehung auf
nissen sind: die Gränzsteuerämter 1ster und 2
die Nebensteuerämter, auch die Herzogl. Hütter
Hütten-Producte und die Direction der Porzel
auf das aus dieser Fabrik zu versendende Porze

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigke
ducenten und Fabrikanten nach der ihr beiwo
und Gewerbe des Versenders, von der Besch
dem Umfange und Betriebe der Production uni
ger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhält
bei Versendungen aus der zweiten Hand aber,
genstände beizubringenden Beweisen. Entsteher
Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigun
Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben
ziehen.

Findet die Behörde bei Prüfung der Anm
wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschlu
ben an, und fertigt demnächst, oder wo ein V
legung eines solchen, die Bescheinigung nach d
nisse aus. Mit derselben erfolgt der Transpo
Ausgangsamte.

§. 6.

Bei Versendungen von Getreide, Holz,

enden Beweisstücken über ihre inlän-

eramt des Steuer-Vereins und über
ang resp. der Eingang erfolgen wird.
darf nur eins der nachfolgenden, als

ber auf der Braunschweig-Harzburger
, auch erst bei dem Haupt-Zoll-Amte

eist für den Transport bis zum Aus-
ort des Empfängers, endlich
ücken und Stand des Versenders.

die Ausstellung von Ursprungs-Zeug-
ter Classe, die Hauptsteuerämter und
und Factoreien in Bezug auf ihre
lan-Fabrik zu Fürstenberg in Bezug
llan.

acit der Anmeldung und zwar bei Pro-
hnenden Kenntniß von dem Stande
haffenheit seiner Erzeugnisse und von
Fabrikation desselben, mit sorgfälti-
nisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel;
nach den über den Ursprung der Ge-
bei der Prüfung Zweifel über die
gen, oder in Bezug auf Identität und
zu heben, drei Sachverständige beizu-

eldung nichts zu erinnern, so legt sie,
ß der Waaren erforderlich ist, denssel-
erschluß nicht erforderlich ist, ohne An-
tem Muster auf dem Ursprungs-Zeug-
rt der Gegenstände zum bestimmten

Steinen und Vieh findet eine amtliche

C. Zeugniß des Aus

Nummer des Ursprungs=
Zeugniß=Regisſters.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter
zeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenſtände ſind hier unter richti
getroffen;

b. die Gegenſtände ſind hier revidirt und
Urſprungs-Zeugniſſe übereinſtimmend.

c. auf den Grund der Revision wird die
und Art der Gegenſtände noch über na
erläutert;

d. die Gegenſtände gehen (unter / ohne) Vers

Amte zu wie u
zeichneten Amte angelegt, wie folgt.)

Dieſes Ausgangs=Zeugniß iſt nur inſofern
Gegenſtände mit demſelben bis zum ten
zu eintreffen.

(Ort) den ten 18

(*L. S.*)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateiniſchen Let
nach.

...gangs-Amtes.

... Gegenstände bescheinigt das unter-

... gem Verschlusse des .... ein-

... l mit der Anmeldung und dem
... l befunden;

... Anmeldung in Betreff der Menge
... chstehende Positionen, wie folgt,

... chluss, und derselbe ist vom

... mstehend angelegt (vom unter-

... gültig, als die darin bezeichneten
18 bei dem Amte

(Name des Amts.)

tern dient als Beispiel den Umständen

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(19.) Gesetz, die Erweiterung der Bestimmungen des §. 10. des Wahlgesetzes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Januar 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß eine Erweiterung der Schlußbestimmung des §. 10 des Wahlgesetzes erforderlich sei, so erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz.

§. 1.

Wenn der Besitzer eines Rittergutes sich außer Stande befunden hat, ein Ablösungscapital innerhalb fünf Jahren zur Ergänzung des Gutes wieder zu verwenden, so hat er davon, unter Anführung der näheren Umstände, dem ständischen Ausschusse Anzeige zu machen, und dieser ist befugt, falls er die angegebenen Gründe zureichend findet, die abgelaufene Frist, nach zuvor eingeholter Ge-

nehmigung der Landesregierung, immer um fünf Jahre zu verlängern.

§. 2.

Findet der Ausschuß dagegen nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums die angegebenen Gründe nicht ausreichend, so hat er, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Landesregierung, dem Rittergutsbesitzer eine dreijährige Frist zur Verwendung des Geldes zu setzen, unter der Verwarnung, daß, wenn auch diese ungenützt verstreichen sollte, die Rittergutsqualität als verloren werde angesehen werden, und dieses Präjudiz ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser drei Jahre zu realisiren.

§. 3.

Die zu Rittergütern gehörenden Ablösungscapitale können bis zu deren Verwendung in Grundeigenthum, unter Beobachtung der in dem Gesetze vom **14. Mai 1840, № 22.** §. **2** bis **4** gegebenen Bestimmungen, zum Ankaufe Herzoglicher Cammer- und Landesschuldverschreibungen verwendet werden.

§. 4.

Die Schlußbestimmung des §. **10** des Wahlge-

ſetzes wird hiedurch, jedoch nur inſoweit ſie dieſen Beſtimmungen entgegenſteht, aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 3. Januar 1842.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(20.) Privilegium für den Hoflampen-Fabrikanten F. W. Gohl hieselbst, zur ausschließlichen Anfertigung einer von ihm hergestellten Lampe mit Sideralflamme.

d. d. Braunschweig, den 3. Januar 1842.

Die Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Kreis-Direction fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Hoflampenfabrikant F. W. Gohl hieselbst um Ertheilung eines Privilegiums zur ausschließlichen Anfertigung einer von ihm hergestellten Lampe mit Sideralflamme nachgesucht hat, und dann diesem Gesuche zufolge eines Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 28. v. M. № 10,028 in dem Maße deferirt ist, daß demselben ein Privilegium zum ausschließlichen Verkaufe von ihm durch vereinte Anwendung des Glas-Deflectors, des äußern und innern Luftstrom-Regulators, des conischen Cylinders und der abgeänderten Kuppel construirter Oelgaslampen auf die nächsten fünf Jahre ertheilt worden, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ausgefertigt.

Urkundlich dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen zu Braunschweig, am 3ten Januar 1842.

(*L. S.*) *Pini.*

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(21.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.

d. d. Braunschweig, den 4. Januar 1842.

Demnach des regierenden Herzogs Durchlaucht gnädigst geruhet haben, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1. für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Landesdirector Pini,
den Oberappellationsrath Spies,
den Kreisdirector Eißfeld;

2. für die Section der Finanzen und der Handelsangelegenheiten,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerherrn und Cammerrath von Veltheim,
den Cammerassessor de Dobbeler;

zum außerordentlichen Mitgliede:
den Oberbaurath Liebau;

3. für die Section der Justiz,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Oberappellationsrath Günther,
den Oberlandesgerichtsrath Breymann,
den Kreisgerichtsdirector Rabert;
zum außerordentlichen Mitgliede:
den Fürstl. Lippeschen Geheimerath und Oberappellationsrath von Strombeck;

4. für die Section der geistlichen und Schul-Sachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Consistorialrath, Abt Dr. Bank,
den Professor Dr. Krüger,
den Abt Sallentien;
zu außerordentlichen Mitgliedern:
den Hofrath Dr. Petri,
den Superintendenten Bischoff;

5. für die Section der Militair-Sachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Generalmajor von Normann,
den Obrist von Holstein,
den Obristlieutenant Morgenstern;

6. für die Section zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten:

den Oberlandesgerichtspräsidenten von Praun,
den Oberappellationsrath Dedekind,
den Oberlandesgerichtsrath Brinkmeier,
den Cammerrath Krüger;

so wird solches, in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über die Organisation der Ministerialcommission vom 12. Octbr. 1832, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, am 4. Januar 1842.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(22.) Regulativ, die Wollsortirungs-Anstalten betreffend. d. d. Braunschweig, den 4. Januar 1842.

1.

Jedem inländischen Handlungshause, welches an einem Orte, wo ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt seinen Sitz hat, und das Wollsortirungsgeschäft im Großen betreibt, kann die Erleichterung zugestanden werden, von der bezogenen fremden, im Lande sortirten Wolle bei deren Wiederausfuhr nur den tarifmäßigen Durchgangszoll zu erlegen.

2.

Als größere Anstalten dieser Art sind aber nur solche anzusehen, die erweislich den Wollhandel zu ihrem Hauptgeschäfte oder zu einem wesentlichen Theile derselben machen, regelmäßig Wolle vom Auslande beziehen, im Besitze der zum Sortiren erforderlichen Locale sind, und in denselben fortdauernd Leute mit dem Sortiren der Wolle beschäftigen. Hierüber, und daß überhaupt die bezogene Wolle wirklich sortirt worden, muß das Haupt-Amt sich Nachweis verschaffen, wonächst dasselbe befugt und ver-

pflichtet ist, von dem Umfange und der Thätigkeit der Anstalt durch Revisionen derselben von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu nehmen.

3.

Der gelegentliche Bezug einzelner Posten fremder Wolle und die bloße Angabe, daß dieselbe sortirt und wieder ausgeführt werden solle, begründet also nicht den Anspruch auf die fragliche Erleichterung; so wie denn fremde Wollhändler, die für ihre Rechnung Wolle im Lande sortiren lassen, gänzlich davon ausgeschlossen bleiben.

4.

Die eingehende fremde Wolle muß über ein Haupt-Amt eingehen, dort zur Sortirungs-Anstalt angemeldet und unter Verschluß gesetzt werden.

5.

Beim Eintreffen im Bestimmungsorte wird die Wolle dem Amte zur Revision, und nach Ermittelung des Gewichts durch specielle Verwägung oder probeweise, wenn gegen die Uebereinstimmung der Menge mit der Declaration kein Zweifel obwaltet, und an der Gränze keine Verwägung stattgefunden haben sollte, nach dem Nettobefunde zum Conto des Empfängers gebracht, und zwar wegen der Verstäubung ꝛc. bei der Sortirung mit sechs Prozent Abzug von dem wirklichen Gewichte.

6.

Die Ab- und Zuſchreibung fremder Wolle von einem Conto auf das andere iſt in keinem Falle zuläſſig.

7.

Wenn nach bewirkter Sortirung die Wolle in das Ausland geführt werden ſoll, ſo iſt darüber von dem Inhaber der Sortirungs-Anſtalt eine Ausgangs-Declaration in zweifacher Ausfertigung bei dem Haupt-Amte zu übergeben. Sodann findet ſpecielle Reviſion und Verſchluß der Wolle Statt; es wird die Durchgangs-Abgabe erhoben, darüber auf dem einen Exemplare der Declaration quittirt und daſſelbe außerdem mit dem nöthigen Vermerke über den angelegten Verſchluß, auch eintretenden Falls mit der Transport-Legitimation verſehen, dem Declaranten zurückgegeben. Am Gränz-Ausgangs-Amte iſt die Ladung, unter Vorlegung der Declaration, zur ſchließlichen Abfertigung zu ſtellen.

8.

Auf den Grund des Reviſionsbefundes bei dem Haupt-Amte des Verſendungsortes erfolgt die Abſchreibung von dem Conto des Verſenders nach dem Nettogewichte.

9.

Wer längere Zeit hindurch keine fremde Wolle bezieht, verliert ſchon hierdurch den Anſpruch auf das Conto,

und wenn ſich am Jahresſchluſſe ein ſolcher Fall ergiebt, wird das Conto geſchloſſen und dem Betheiligten eine kurze Friſt anberaumt, binnen welcher der noch zuläſſige Export bewirkt ſein muß, und nach deren Ablauf keine weitere Ausgangs-Abfertigung, gegen Erlegung des Durchgangs-Zolls, ertheilt wird.

Braunſchweig, den 4. Januar 1842.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneburg. Staats-Miniſterium.

(gez.) Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 11. Januar 1842.

(23.) Bekanntmachung wegen der Gewerbsbefugnisse reisender Fabrikanten und Gewerbtreibender aus den Staaten des Zollvereins in den hiesigen Landen, in Bezug auf den Art. 17. des Vertrages vom 19. October v. J. wegen des Beitritts des Herzogthums zum Zollverein.

Braunschweig, den 6. Januar 1842.

In dem Artikel 17 des Vertrages vom 19. October v. J. wegen des Beitritts des Herzogthums zum Zollvereine ist bestimmt, daß Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, dann, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Vereinsstaate, in welchem sie domiciliirt sind, erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibender oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Um unrichtige Folgerungen zu vermeiden, die aus dieser Stipulation hergeleitet werden könnten, ist bei dem Abschlusse des vorhin erwähnten Vertrages die ausdrückliche Erläuterung gegeben, daß sie in den eintretenden Fällen zwar allerdings die Freiheit von der Entrichtung einer weiteren Abgabe, keineswegs aber auch eine schon von selbst eintretende Befugniß solcher Fabrikanten und Gewerbtreibender, oder ihrer Diener, zur Ausübung ihres Gewerbes bedinge,

ſondern daß ſie nach wie vor den desfallſigen gewerbspolizeilichen Beſtimmungen der contrahirenden Staaten, gleich deren eigenen Unterthanen, unterworfen bleiben ſollen.

In letzterer Beziehung wird daher die im Herzogthume geltende, in dem Geſetze vom **15.** October **1832**, die Heranziehung fremder reiſender Kaufleute zur Gewerbeſteuer betreffend, enthaltene Beſtimmung, wonach das Ausbieten von Waaren jeder Art durch reiſende Kaufleute und Fabrikanten oder deren Commis oder Agenten bei anderen Perſonen als ſolchen inländiſchen Kauf- und Handelsleuten und Fabrikanten, die zu dem Handel mit den ausgebotenen Waaren berechtigt ſind, (jedoch mit Ausnahme des Anbietens von Wein, Weineſſig, Rum, Arrak und Vieh) bei einer Strafe von **50** ℔ verboten iſt, auch fernerhin auf inländiſche wie auf vereinsländiſche Perſonen der gedachten Art Anwendung finden.

Indem Wir Solches hiemit zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken Wir, daß die angeführten Beſtimmungen auch auf die dieſſeitigen, der Königlich Preußiſchen Zoll- und Steuerverwaltung überwieſenen Gebietstheile volle Anwendung finden.

Braunſchweig, am **6.** Januar **1842.**

Herzogl. Braunſchw.-Lüneburg. Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(24.) Bekanntmachung, die Anwendung der Position III. des Chauſſeegeldtarifs vom 28. Mai 1835 betreffend. d. d. Braunſchweig, den 6. Januar 1842.

Da nach dem Anſchluſſe des Herzogthumes an den Zollverein die in dem Chauſſeegeldtarife vom 28. Mai 1835 unter der Position III. enthaltenen Abgabenſätze für einheimiſches Landfuhrwerk auch auf zollvereinsländiſches Landfuhrwerk zur Anwendung kommen müſſen, ſo wird Solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Braunſchweig, am 6. Januar 1842.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 12. Januar 1842.

(25.) Bekanntmachung, mehrere als Ausnahme von den allgemeinen im Zollvereine geltenden Vorschriften und Regeln eintretende Begünstigungen und Erleichterungen des diesseitigen Verkehrs betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. Januar 1842.

Da in dem Artikel 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. October v. J. einzelne, durch besondere Verhältnisse bedingte Abweichungen von den allgemeinen für die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben geltenden Regeln für zulässig erklärt, und auf den Grund dieser Bestimmung zur Erleichterung des diesseitigen Verkehres sodann ferner vereinbart worden, daß einstweilen, und bis dahin, daß die dabei berücksichtigten besonderen Verhältnisse selbst durch die Erweiterung des Zollvereins eine Umgestaltung erleiden würden,

1) von denjenigen Waaren, welche ohne Berührung eines anderen Theiles des Zollvereinsgebiets vom Auslande in das Herzogthum Braunschweig eingeführt und von dort entweder unmittelbar oder nach vorgängiger Lagerung, ohne Berührung eines anderen Theiles des Zollvereinsgebietes, nach dem Auslande wieder ausgeführt werden, nur ein ermäßigter Durchgangszoll von $^2/_3$ Ggr. (8 guten Pfennigen) pro Centner zur Erhebung kommen;
2) zur Erhaltung des namentlich für die Stadt Braunschweig sehr wichtigen Getraidehandels für das ein-

und demnächst wieder ausgehende Getraide, ein ermäßigter Durchgangszoll von nur 4 Ggr. für den Wispel erhoben, und zu dem Ende das Contirungs-Verfahren gestattet;

3) im Interesse des Braunschweiger Messverkehrs, die einstweilige Ermäßigung
   a. des die Contofähigkeit begründenden Waarenquantums für Waaren aus dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine von **6** auf **3** Centner,
   b. des abschreibungsfähigen Quantums der mit **20** ℳ oder weniger pro Centner belegten Messwaaren von **20** Pfd. Preußisch auf **14** Zoll-Pfd., und
   c. des Durchgangszolles von Messwaaren, welche ohne Berührung eines andern Theiles des Zollvereinsgebiets vom Auslande in Braunschweig ein- und ebenfalls ohne Berührung eines andern Theiles des Zollvereinsgebiets nach dem Auslande wieder ausgehen, vorausgesetzt, daß die sämmtlichen Waaren des betreffenden Conto-Inhabers ausschließlich nur auf dem vorbezeichneten Wege eingeführt worden sind, auf **4** ℳ vom Centner zugestanden;

4) der Besuch ausländischer Märkte mit dem Anspruch auf zollfreie Zurückbringung der unverkauften Waaren nicht auf Handwerker beschränkt, sondern bei vorausgesetzter Sicherung gegen Missbrauch durch geeignete Controle-Maßregeln auch Handeltreibenden gestattet;

5) die zollfreie Zurückbringung von ausländischen Märkten, als Ausnahme von der Regel, wonach Verzehrungs-Gegenstände davon ausgeschlossen bleiben sollen, für Honigkuchen und Pfeffernüsse bewilligt;

6) die Einführung Hannoverscher Steinkohlen gegen

Entrichtung einer bloßen Controleabgabe von $1^1/_4$ Sgr. für die Pferdelaſt nachgegeben;

7) die abgabenfreie Einbringung des zollpflichtigen Wildprets aus den im Hannoverſchen belegenen Herzogl. Forſten auf Atteſte der betreffenden Forſtbeamten über den Urſprung des Wildes zugeſtanden, und

8) für das aus dem Hannoverſchen in das Braunſchweigiſche in unſortirtem und unverpacktem Zuſtande eingehende rohe Flachs- und Heedengarn, imgleichen rohe Leinen, Zwillich und Drillich, die jetzt im Verkehr zwiſchen dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuervereine und dem Zollvereine vertragsmäßig beſtehende Zollfreiheit in dem Falle, daß die diesfällige Uebereinkunft zwiſchen beiden Vereinen nicht erneuert werden ſollte, nachgelaſſen werden ſolle;

ſo wollen Wir Solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Braunſchweig, am 6. Januar 1842.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 14. Januar 1842.

(26.) Bekanntmachung, Regulativ über das Verfahren bei dem erleichterten Verkehre zwischen dem Steuervereine und den dem Zollverbande beigelegten Herzogl. Braunschweigischen Landestheilen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. Januar 1842.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums wird das nachstehende

Regulativ
über das Verfahren bei dem erleichterten Verkehre zwischen dem Steuervereine und den dem Zollverbande beigelegten Herzogl. Braunschweigischen Landestheilen.

Zum Vollzuge der Vertrags-Bestimmungen über die Verkehrs-Erleichterungen des dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheils mit den dem Steuervereine, wieder beigelegten Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistricte und der übrigen Staaten des Steuervereins sind nachstehende nähere Vorschriften getroffen.

1.

In Absicht derjenigen Producte und Erzeugnisse aus den zum Zollvereine gehörenden Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen, welche bei der Einfuhr in den zum Steuervereine verbleibenden Herzogl. Braunschweigischen Harz- und Weserdistricte in der Eingangsabgabe ermäßigt oder davon gänzlich befreiet sind;

a. die Einfuhr der fraglichen Gegenstände darf nur erfolgen:
   1) auf der Harzburger Eisenbahn, auf welcher die Eingangsbehandlung an den Abladestellen (Schladen, Vienenburg, Harzburg) Statt findet;
   2) über die Gränzämter zu Ohrum, Beinum, Grasdorf und Groß-Lafferde;

b. die Gegenstände müssen mit einem von einem Herzoglichen Braunschweigischen Zoll- oder Steueramte beglaubigten Ursprungszeugnisse nach dem angeschlossenen Muster versehen sein;
c. findet das Gränzamt des Eingangs, weder bei der Revision der Gegenstände, noch bei der Prüfung des Ursprungs-Zeugnisses etwas zu erinnern, so wird über die von aller Abgabe befreieten Gegenstände, ohne Rücksicht auf ihre Gattung und Menge, gegen das beim Gränzamte verbleibende Ursprungs-Zeugniß, ein auf eine Ortschaft des Harz- oder Weserdistricts lautender Passirschein ertheilt;
d. eine Ausnahme von dieser Vorschrift machen die Versendungen mit den Fahrposten, welche bis zur Station des Abladeorts mit dem Ursprungs-Zeugnisse begleitet bleiben, und deren abgabenfreie Ablassung erst von dem Steueramte des Bestimmungsortes angeordnet wird;
e. die ertheilten Passirscheine sind ohne Ausnahme an das Steueramt des Bestimmungsortes abzuliefern, und wird dem Ausstellungsamte durch Remission des attestirten Passirscheins von dessen richtigem Eingange Nachricht gegeben;
f. die Abfertigung auf Passirschein geschieht auch bei den gegen eine ermäßigte Eingangsabgabe eingehenden Gegenständen, wenn deren Verabgabung an der Gränze gewünscht wird; ist dieses aber nicht der Fall, so findet Abfertigung unter Begleitschein-Controle nach einem zur Begleitschein-Erledigung befugten Steueramte des Harz- und Weser-Districts Statt, und wird in dem Begleitscheine das Behufige, wegen der Erhebung der ermäßigten Abgabe, bemerkt.

2.

In Absicht der einer Ausgangsabgabe unterworfenen Gegenstände, welche von deren Entrichtung bei ihrem Uebergange aus dem Harz- und Weserdistricte in das im Zollvereine befindliche Herzoglich Braunschweigische Gebiet befreiet bleiben;
a. die Ausfuhr der betreffenden Gegenstände ist nur über die Gränzsteuerämter zu Harzburg (bei Versendungen auf der Eisenbahn) zu Beinum und zu Grasdorf erlaubt;
b. sie müssen auf dem Transporte zur Gränze nicht allein mit einem Passirscheine, wenn solcher zufolge der Ver-

packung überhaupt gesetzlich gefordert werden kann, sondern auch, insofern sie in Lumpen, rohen Häuten und Fellen bestehen, mit einem, von einem Steueramte beglaubigten Ursprungszeugnisse nach dem Muster unter 1. b, sonst aber mit einer auf Ehre und Gewissen abgegebenen Declaration des Versenders, daß die fraglichen Gegenstände aus dem Harz- und Weserdistricte herrühren, begleitet sein;

c. das Ursprungs-Zeugniß, resp. die Declaration und event. der Passirschein, sind bei dem Ausgangsamte abzuliefern, welches, wenn sich bei der Prüfung derselben keine Anstände ergeben, die Güter mit der vertragsmäßigen Begünstigung behandelt;

d. von den fraglichen Gegenständen müssen übrigens diejenigen, welche in dem Zollvereinstarife mit einer Eingangsabgabe belegt sind, mit doppelten Ursprungs-Zeugnissen resp. Declarationen versehen sein, von welchen das eine Exemplar nach den oben sub c. gedachten Vorschriften zur Erledigung gebracht wird, das andere aber, nach hinzugefügtem Ausgangsatteste von Seiten des Ausgangsamtes, dem Waarenführer, zur Erwirkung des freien Eingangs in das Braunschweigische Zollvereinsgebiet, zurückzugeben ist.

3.

In Absicht der steuervereinsländischen Producte und Fabrikate, welche in Braunschweig unter zollamtlicher Aufsicht lagern.

Um diese Gegenstände der Befreiung von der Eingangsabgabe bei der Wiedereinfuhr in den Steuerverein theilhaftig zu machen, ist erforderlich:

a. daß die Passirscheine, mit welchen die Gegenstände begleitet sind, behuf Nachweisung des steuervereinsländischen Ursprungs derselben, an das Hauptzollamt in Braunschweig gelangen;

b. in dieser Absicht hat das Ausgangsamt, wenn der Revisionspunkt erledigt ist, den Passirschein, aus welchem die beabsichtigte Lagerung in Braunschweig erhellet, oder, sofern diese erst an der Gränze declarirt wird, nachdem desfalls in dem Scheine das Nöthige bemerkt ist, mit dem Ausgangsatteste versehen, dem Waarenführer zurückzugeben;

c. über Gegenstände, welche der Passirscheincontrole nicht unterliegen, wird die Controle des Ursprungs durch besondere Bescheinigungen geführt, welche das Ausgangsamt dem Waarenführer, der die beabsichtigte Lagerung in Braunschweig declarirt, über die Abstammung der Gegenstände zur Mitgabe an das Hauptzollamt in Braunschweig ertheilt;

d. bei dem Wiedereintritt über die Steuervereinsgränze müssen die Gegenstände mit einem Certificate des Hauptzollamts in Braunschweig begleitet sein, welches, auf Grund der obigen Documente, das Ursprungsattest des steuervereinsländischen Steuerbeamten in Braunschweig enthält, von dem Wiedereingangsamte eingezogen und nach richtigem Befunde des Certificats und der Waaren durch einen der letztern für den Transport zum Bestimmungsorte beizugebenden Passirschein ersetzt wird.

4.

In Absicht der aus dem Harz- und Weserdistricte herkommenden und in dem zum Zollvereine gehörenden Braunschweigischen Gebiete gelagerten Gegenstände:

a. die Waaren müssen mit einem Ursprungszeugnisse nach dem Formulare unter 1b. versehen sein und damit bis zum Braunschweigischen Bestimmungsorte begleitet bleiben;

b. dem Ausgangsamte, welches der Waarentransport passirt, werden nicht nur die etwaigen Steuerlegitimationen, sondern auch das Ursprungszeugniß, letzteres jedoch nur zum Visiren, vorgelegt;

c. das Visa erfolgt, wenn sich bei der Prüfung der Steuerlegitimation und des Ursprungszeugnisses und bei deren Vergleichung mit der gestellten Waare keine wesentliche Bedenken finden;

d. wenn die Gegenstände wieder in das Steuervereinsgebiet übergehen, so muß der Transportant ein von dem steuervereinsländischen Steuerbeamten in Braunschweig, auf den Grund des steueramtlich visirten Ursprungszeugnisses, beglaubigtes Certificat des Hauptzollamts zu Braunschweig oder Wolfenbüttel bei sich führen;

e. die Waaren, deren Ursprung auf diese Weise dargethan wird, werden von dem Wiedereingangsamte unter Pas-

ſirſcheincontrole nach dem declarirten Beſtimmungsorte abgefertigt.

5.

In Abſicht der Effecten Herzoglich Braunſchweigiſcher Staatsdiener, welche in den Harz- und Weſerdiſtrict einziehen.

Wird auf die vertragsmäßige Abgabenfreiheit ſolcher Effecten Anſpruch gemacht, ſo muß dem Gränzeingangsamte glaubhaft nachgewieſen werden, daß der Umzug des Beamten in Gemäßheit einer ihn betroffenen Verſetzung erfolgt, und findet für dieſen Fall die Abfertigung zum freien Eingange unter den allgemeinen geſetzlichen Controle-Formen Statt,

hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 9. Januar 1842.

Herzogl. Braunſchw. Lüneb. Zoll- und Steuer-Direction.

Menadier.

Urſprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländiſcher Gegenſtände

welche Endesunterzeichneter von hier mit

binnen Tagen (Stunden) über das Amt

zu auszuführen beabſichtigt, um ſie über

das Amt zu

an den zu

einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände

verſichere ich hiedurch auf Ehre und Gewiſſen.

den ten 18

(Name.)

B. Urſprungs-Zeugniß.

Der inländiſche Urſprung vorſtehend angemeldeter Gegenſtände wird, nach gewiſſenhafter Prüfung, pflichtmäßig beſcheinigt.

den ten 18

(L. S.) Amt.

C. Zeugniß des Ausgangs-Amts.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete Amt.

den ten 18

(L. S.) Amt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 18. Januar 1842.

(27.) Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction in Betreff der Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verhältnisse.

d. d. Braunschweig, den 10. Januar 1842.

Unter Hinweisung auf den Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig vom 17. December 1841,

betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse,

welcher im 31. Stücke der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1841 publicirt worden ist, und namentlich auf die zu diesem Vertrage gehörige Uebereinkunft E. wird, unter Autorisation des Herzogl. Staatsministerii, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß in Folge besonderer, zwischen den contrahirenden Regierungen getroffener Verabredungen:

1. die Bestimmungen der Bekanntmachung des Herzoglichen Steuercollegii d. d. Braunschweig, den 23. December 1837. — Gesetz- und Verordnungssammlung vom Jahre 1837 Seite 826 bis 829,

die Zurückführung aus dem Zollvereinsgebiete zu den hiesigen Messen eingeführter Waaren in dasselbe durch die Käufer der Waaren betreffend,

in Beziehung auf die Messen in Braunschweig vom 1. Januar 1842 ab zwar als entbehrlich außer Kraft tritt, jedoch hinsichtlich der Messen in Lüneburg mit der Maßgabe in Wirksamkeit bleibt, daß den sub litt. f. der ebengedachten Bekanntmachung genannten Eingangsämtern

ad 1. die Hauptzollämter in Braunschweig und Salzwe-

del, und für den Wassertransport das Hauptzollamt in Wittenberge, und

ad 2. die Nebenzollämter erster Classe in Steimke und Bömenzien

hinzutreten, dagegen aber

ad 1. das Hauptzollamt Morsleben, und

ad 2. die Nebenzollämter erster Classe zu Oebisfelde und Hessen,

welche vom 1. Januar 1842 ab aufgehoben worden, in Wegfall kommen.

2. Zur Beförderung des öffentlichen Dienstes werden die Effecten:

a. derjenigen Staatsdiener, welche in Folge von Anstellungen oder Versetzungen aus andern Theilen des Herzogthums Braunschweig in die bei dem Steuervereine bleibenden Gebietstheile desselben überziehen, vorbehältlich der zu verabredenden Controlemaßregeln einer Verabgabung nicht unterworfen, und

b. derjenigen Staatsdiener, welche zu Gerichtsvisitationen, Cassenrecherchen, Bereisungen der Forsten, der Berg- und Hüttenwerke, oder zu anderen Dienstverrichtungen sich in die zuletztgenannten Gebietstheile begeben, wenn sie hinsichtlich ihrer Personen und des Zweckes ihrer Reise sich legitimiren, an den betreffenden Steuerämtern bei etwaigen Revisionen möglichst schnell abgefertigt werden.

3. In Beziehung auf das dem Artikel 2 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 beiliegende Verzeichniß (Gesetz- und Verordnungssammlung von 1837 Seite 569 bis 574) derjenigen Erzeugnisse der Staaten des Steuervereins, welche bei ihrem Eingange in das Zollvereinsgebiet eine geringere, als die im Zollvereinstarife bestimmte EingangsAbgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben, sind die contrahirenden Regierungen über folgende erläuternde und ergänzende Punkte übereingekommen:

1. Zu № 1 des Verzeichnisses.

Von der hier aufgeführten gewöhnlichen Bäckerwaare soll auch gewöhnlicher Bäckerzwieback nicht ausgeschlossen sein.

2. Zu № 39 des Verzeichnisses.

a. Der ermäßigte Eingangszollsatz von 2½ Thaler für Ochsen soll auch auf Stiere so lange Anwendung finden, als im Steuervereine von den vom Auslande eingehenden Stieren die nämliche Eingangsabgabe wie von Ochsen erhoben wird.

b. Beim Uebergange von gebrauchten Bienenkörben und Futterhonig aus einem Vereinsgebiete in das andere soll die Erhebung einer Eingangsabgabe gegenseitig nicht Statt finden.

c. Den Gegenständen, für welche nach §. 3. des in der Gesetz- und Verordnungssammlung von 1837 Seite 817 u. f. publicirten Regulativs, als Ausnahme von der Regel bedingungsweise der Nachweis des Ursprungs aus dem Gebiete des Steuer-Vereins nicht geführt zu werden braucht, wird

sub № 39 Vieh

hinzugefügt.

Braunschweig, den 10. Januar 1842.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

C. Stünkel.

(28.) Reglementäre Bestimmungen in Ansehung der Führung gemischter Waarenläger von Seiten der Großhandlungen mit fortlaufenden Conten und der Messconto-Inhaber.
d. d. Braunschweig, den 11. Januar 1841.

Die nachstehenden, von dem Herzogl. Staatsministerio erlassenen:

Reglementären Bestimmungen

in Ansehung der Führung gemischter Waarenläger von Seiten der Großhandlungen mit fortlaufenden Conten und der Messconto-Inhaber.

1) Jeder Inhaber eines fortlaufenden Conto's ist verpflichtet, der bei jedem Semesterabschlusse einzureichenden Bestandsdeclaration über contirte unversteuerte Waaren ein Verzeichniß der auf Lager führenden gleichnamigen vereinsländischen Artikel beizufügen, und sich hierzu des nachstehenden Formulars zu bedienen.

Großhändler, die keine vereinsländischen mit den contirten ausländischen gleichnamige Waaren auf Lager haben, sind verbunden, diese Nachweisung mit der Versicherung zu vollziehen:

ich versichere an Eidesstatt, keine vereinsländische, neben den contirten ausländischen gleichartigen Waaren zu führen.

2) Die diesem Verzeichnisse beizufügenden Proben, welche bei Manufactur-Waaren allemal, bei Fabrik-Waaren aber nur insoweit es ausführbar, gefordert werden, sind in laufender Nummer zu bezeichnen und in der letzten Spalte des Verzeichnisses zu allegiren.

Ueber zu hinterlegende Waarenmuster von einigem Werthe werden Empfangsbescheinigungen ertheilt, gegen deren Rückgabe, wenn die Waare abgesetzt ist, die Wiederaushändigung Statt findet.

3) Alle vereinsländische mit den contirten ausländischen

gleichnamige Waaren, die im Verlaufe eines Semesters auf Lager gelangen, und von denen dem Hauptsteueramte mit dem zuletzt überreichten Verzeichnisse Qualitätsmuster nicht bereits übergeben worden, sind alsbald nach dem Empfange, unter Beifügung von Proben oder Muster mit den nach dem Formulare zum Verzeichnisse geforderten Details anzumelden, damit deren Nachtrag auf dem zuletzt eingereichten Verzeichnisse von Amtswegen erfolgen kann.

4) Contoinhaber, welche von der Zollverwaltung die Erlaubniß beiderlei Waaren, ausländische und gleichnamige vereinsländische auf Lager zu nehmen noch nicht erhalten haben, müssen dieselben vor der ersten Anschaffung besonders erwirken. Dasselbe gilt für den Fall, wenn die für gewisse Artikel bereits gegebene Erlaubniß auch noch auf andere bisher nicht geführte ausgedehnt werden soll.

5) Alle auf dem Lager eines Contoinhabers befindliche vereinsländische Fabrikate müssen von den contirten ausländischen Waaren stets streng geschieden und in einer Weise geordnet gehalten werden, daß die Zollverwaltung von deren Vorhandensein zu jeder Zeit sofortige Ueberzeugung nehmen kann.

6) Auf Messcontoinhaber finden diese Vorschriften gleiche Anwendung mit dem Unterschiede, daß die Qualitätsmuster durch die Verwaltung auf dem Lager des Messfieranten entnommen werden.

7) Empfangen Messconto-Inhaber im Verlaufe einer Messe neue Zusendungen vereinsländischer Fabrikate, von den die Zollverwaltung noch keine Proben besitzt, so treten für sie die unter §§. 3 und 4. angedeuteten Verpflichtungen ein.

8) Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die einstweilige Sistirung der Contirungsbefugniß zur Folge, vorbehältlich der weitern gesetzlichen Einschreitungen.

9) Den die Braunschweiger Messe besuchenden auswärtigen Großhändlern in weißen Schweizer baumwollenen Waaren, kann die Führung eines gemischten Waarenlagers nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie auf die Abschreibung der Verkäufe und Versendungen nach dem Auslande, so wie nach andern vereinsländischen Packhöfen oder Messplätzen für diejenigen contirten Waaren verzichten, die sie

gleichartig und gleichnamig in vereinsländiſchen Fabrikaten führen. Eine gleiche Verzichtleiſtung muß eintreten in Beziehung auf die Befugniß, die am Schluſſe der Meſſe unverkauft gebliebenen derartigen Waaren zum Beſtande zu declariren.

Es bleibt daher denſelben hinſichtlich ſolcher Waaren nur geſtattet, den unverkauften Theil des Meſſlagers am Schluſſe der Meſſe, jedoch mit einem Male an die eigene Adreſſe des Contoinhabers nach dem Auslande zurückzuführen.

Dieſe Zurückführung darf nur in den letztern 5 Tagen der jedesmaligen Zeitfriſt für Eröffnung und Schluß der Conti Statt finden.

Wer es unternimmt, der Zollverwaltung in obiger Beziehung ſeine Verkehrsverhältniſſe und namentlich die Führung von vereinsländiſchen weißen, baumwollenen Waaren zu verſchweigen, hat, wenn nicht die ſofortige Zurücknahme der bewilligten Meſſcontirung, doch jedenfalls die Zurückziehung der Geſtattung, ein gemiſchtes Lager zu führen, zu gewärtigen, vorbehältlich der etwaigen weitern aus dem Zollſtrafgeſetze folgenden Verfügungen.

10) Abſchreibungsfähig (§. 34 der Meſſordnung und §. 13. der Ordnung für die fortlaufenden Conti) ſind alle Waaren verſchiedener Tarifpoſitionen, wenn ſie dem gleichen Zollſatze unterliegen und geeignet ſind, zuſammen das an- und abſchreibungsfähige Minimum zu bilden.

11) In den Certificaten über Verſendungen von Contogütern nach dem Auslande (§. 35. der Meſſordnung und §. 14. der Ordnung für die fortlaufenden Conti), muß in dieſen durch den Ausſteller der Name und Wohnort des Käufers gewiſſenhaft angegeben werden. Namentlich in den Fällen, wenn contirte Waaren von einem vereinsländiſchen Handeltreibenden mit der Beſtimmung gekauft worden ſind, dieſe Waaren an einen außer vereinsländiſchen Adreſſaten zu verſenden.

12) Bei Abmeldung von Waaren, (§. 38. der Meſſordnung und §. 14. der Ordnung für die fortlaufenden Conti) welche nach dem Handelsgebrauche um Bretter oder Pappen gewickelt zu werden pflegen, dürfen dieſe Bretter oder Pappen, um zu verhindern, daß die Abſchreibung von den Conten, das Nettogewicht der Anſchreibungen der be-

treffenden Waaren nicht übersteigen, nur dann zum Nettogewicht gerechnet werden, wenn kein Zweifel darüber obwaltet, daß die Waaren auch beim Eingange um Bretter oder Pappe von gleichem oder größerm Gewichte gewickelt gewesen sind, und wenn bei der Abmeldung von Theilstücken insbesondere die Revisionsbeamten sich zugleich überzeugen, daß die Theilstücke auch wirklich als solche eingeführt worden sind.

13) Wenn

1) Waaren von laufenden Conten außerhalb der Meßfristen direct nach dem Auslande versendet werden.

vide §. 18. der Ordnung für die fortlaufenden Conti

wenn

2) Waaren von Messconten oder von laufenden Conten innerhalb und außerhalb der Messfristen nach Packhöfen, resp. von der Packhofsniederlage mit der Bestimmung nach dem Auslande versendet werden

(vide §. 46. der Messordnung)

und

wenn in beiden Fällen der Ausgang auf einer Straße erfolgt, welche in die in dem Abschnitte II. der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs bezeichneten Ausgangslinien fällt, so ist der in dem eben gedachten Abschnitte I. der dritten Abtheilung des Tarifs bestimmte höhere Durchgangs-Zoll zur Erhebung zu bringen, ohne Rücksicht auf den Eintrittspunkt, zumal dieser bei Contogütern nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist und daher die Gränzlinie, über welche der Ausgang erfolgt, allein entscheiden kann.

In dem Falle 1. wird die Durchgangsabgabe nach dem Nettogewichte, in den Fällen 2 aber nach dem Bruttogewichte erhoben.

Da übrigens in dem Falle, wenn Contogüter nach Packhofsstädten gehen, die Durchgangsabgabe nicht in Braunschweig, sondern bei dem Amte, welches die Ausgangsabfertigung bewirkt, erhoben wird, so ist alsdann in der letzten Spalte des Begleitscheins mit kurzer Hinweisung auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemerken, daß im

eintretenden Falle die höhere Durchgangsabgabe zur Erhebung werde kommen müſſen

werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 11. Januar 1842.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Zoll- und Steuer-Direction.

C. Stünkel.

Verzeichniß

der zollvereinsländischen Waaren, welche die unterzeichnete Handlung neben den contirten ausländischen gleichnamigen Artikeln auf Lager führt.

Benennung der Waaren		Angabe der Menge			Namen und Wohnort des Fabrikanten von dem sie bezogen worden	Die davon entnommenen Muster liegen dieser Nachweisung bei unter №
tarifmäßige	specielle fabrikmäßige	nach Zollgewicht Ctr	nach Zollgewicht Tb	nach Stückzahl		

Benennung der Waaren		Angabe der Menge		Namen und Wohnort des Fabrikanten von dem sie bezogen worden	Die davon entnommenen Muster liegen dieser Nachweisung bei unter №
tarifmäßige	specielle fabrikmäßige	nach Zollgewicht Ctr	nach Zollgewicht Pfd	nach Stückzahl	

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben versichern hiemit an Eidesstatt

Braunschweig, den ten

(29.) Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection, die Mühlenadminiſtration in Braunſchweig und Wolfenbüttel betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 14. Januar 1842.

Da in den herrſchaftlichen Mühlen hieſelbſt und zu Wolfenbüttel, in Gemäßheit der allgemeinen Mühlenordnung vom 21. v. M. §. 10., von dem zum Verſchroten beſtimmten Malze, anſtatt der Mahlmetze ein Mahllohn von 10 ß für jeden Himten erhoben werden ſoll, ſo wird ſolches mit der Beſtimmung hierdurch bekannt gemacht, daß der fragliche Mahllohn bei der Declaration des Malzes zum Verſchroten (§. 23. — 28. und 34. des Geſetzes vom 21. v. M., die ſtädtiſchen indirecten Abgaben in Braunſchweig und Wolfenbüttel betreffend) auf dem Packhofe zu erlegen und darüber auf dem Mahlzettel zu quittiren iſt.

Braunſchweig, den 14. Januar 1842.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Zoll- und Steuer-Direction.

C. Stünkel.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 18. Januar 1842.

(30). Gesetz, die Besteuerung des Rohzuckers und Farins, auch des Lumpenzuckers für inländische Siedereien zum Raffiniren vom 16. März d. J. an betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Januar 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Im Einverständnisse mit den sämmtlichen Staaten des Zollvereins und nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände, erlassen Wir das folgende Gesetz:

§. 1.

Die in dem Zolltarif für das Jahr 1842 unter 25, x., 2 und 3 enthaltenen Abgabensätze für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) und für Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren werden vom 16. März d. J. an aufgehoben.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte an wird der Abgabensatz für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) auf 8 ℛ (14 Fl.) für den Centner festgesetzt, der für inländische Siedereien

zum Raffiniren eingehende Lumpenzucker aber dem unter der Tarifposition **25**, x., **1** enthaltenen allgemeinen Satze für Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker, sowohl in Bezug auf die Verzollung als auf die Tharavergütung gleichgestellt.

Die Positionen **25**, x. des Zolltarifs gestalten sich also wie folgt:

1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker **1** Centner **10** ℔,
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) **1** Centner **8** ℔,
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, **1** Centner **5** ℔.

§. 3.

Lumpenzucker, der von einer zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Zuckersiederei vor dem **16.** März d. J. zum Versieden angemeldet und verzollt wird, soll gegen die dermalige ermäßigte Abgabe (**5**$^1/_2$ ℔ pro. Centner) verabfolgt werden:

1) wenn ihn die Zuckersiederei vor der Verkündung dieses Gesetzes bezogen hat, ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge,
2) wenn er von der Zuckersiederei erst nach dem **18.** Januar d. J. bezogen wird, nur in so weit,

als die Menge dieſes Zuckers einſchließlich des Vorrathes nach dem Satze **1** den Betrag nicht überſchreitet, der nach dem durchſchnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei noch bis zum **16.** März d. J. verwendet werden kann.

Unſere Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am **18.** Januar **1842.**

Wilhelm, Herzog.

L S

F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 21. Januar 1842.

(31.) Bekanntmachung des Königl. Preußischen Finanz-Ministeriums.

Die nachstehende

Bekanntmachung

Vom 1. Januar 1842 ab soll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Januar 1838 mit folgenden Modificationen zur Anwendung:

1. Die zu bewilligende Steuervergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereinsstaaten wird auf 9 Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu funfzig Procent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2. Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter № 1 gedachte Steuervergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

Auf der Grenze

1. zwischen Sachsen, Thüringen und Baiern:
   a. Gussenreuth,
   b. Ullitz,
   c. Gefell,
   d. Lobenstein,

c. Coburg,
f. Henneberg;

2. zwischen Thüringen und Kurhessen:
a. Buttlar,
b. Berka,
c. Kreutzburg;

3. zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen und Rheinbaiern:
a. Heiligenstadt,
b. Warburg,
c. Wilnsdorf,
d. Altenkirchen,
e. Wetzlar,
f. Coblenz
g. Kreuznach und
h. Saarbrücken

zulässig, und muß unter Innehaltung der, nach der deßhalb erlassenen besonderen Bekanntmachung, für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen. —

3. Zur Erlangung der Steuervergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder gegen den Baierschen Rheinkreis ausgehet, um dort zu verbleiben. — In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar

a. von der gegenüber liegenden Grenz-Abfertigungsstelle bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Baiern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen,
b. von der Steuerstelle des Bestimmungs-

ortes bei dem Ausgange über die Grenze gegen Nassau und den Baierschen Rheinkreis,

wenn der Branntwein nach Baiern, mit Ausschluß des Rheinkreises, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt a. M., bestimmt ist.

Um die jenseitige Eingangs-Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Abfertigung bei den unter № 2 genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4. Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung, spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte angerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuervergütung wegen zu einer Packhofsniederlage abgeliefert ist, (§. 7 der Bekanntmachang vom 18. October 1838) auch ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt, oder gegen Erlegung einer, dem Eingangszolle von fremdem Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Berlin, den 12. December 1841.

Der Finanzminister.

(gez.) Graf von Alvensleben.

wird auf Requisition der Königl. Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zur Nachricht und Nachachtung der Eingesessenen des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftsamts Walkenried und des Amtes Calvörde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 8. Januar 1842.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsche Zoll- und Steuer-Direction.

F. Menadier.

Druckfehler.

1) In dem Gesetze vom 21. Decbr. v. J. № 24. (33.) den Salzdebit in den zum Zollvereine gehörenden Landestheilen betreffend, ist

im §. 1. Zeile 4 statt 21. Juli № 37 zu setzen: 21sten Juli 1837 № 33.

und

2) in dem Gesetze vom 21. December v. J. № 26. (36.) die städtischen indirecten Abgaben in Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend, ist

in dem Tarife der Thoraccise Position 4. zwischen den Worten Fleisch und Fleischwaaren das Wort Fett zu streichen.

Herzogl. Geheime-Canzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 25. Januar 1842.

(32.) Bekanntmachung Herzoglicher Zoll- und Steuer-Direction, die Verschärfung der Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. Januar 1842.

Auf Requisition des Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Directors der Provinz Sachsen wird nachstehende Bekanntmachung

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung hat sich zur Verhinderung der Defraudationen, welche mit den im Herzogthume Braunschweig der Nachsteuer unterworfenen Waaren verübt werden könnten, bewogen gefunden, für die Dauer der Monate Januar bis Ende Juni 1842 eine Verschärfung der Vorschriften über die Waarencontrole im Binnenlande eintreten zu lassen, und es ist dieserhalb von Seiten der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection die nachfolgende Bekanntmachung vom 1. d. M. erlassen worden:

Zur Verhinderung der Defraude mit der Nachsteuer unterworfenen Waaren ist bestimmt worden, daß die Zollcontrole im Binnenlande (§. 92. — 98. der Zollordnung vom 21. v. M.) vom 1. Januar bis zum 30. Juni d. J. in folgender Art geschärft werde, weshalb wir Nachstehendes, unter Autorisation des Herzogl. Staatsministeriums hiemit verfügen.

1. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:
   a. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
   b. Zucker aller Art,
   c. Caffee,
   d. Tabacksfabrikate,
   e. Wein, und
   f. Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn deren Menge 25 ℔ Zollgewicht Netto übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Die hiervon nicht abweichenden Bestimmungen der Zollordnung §. 93. — 97. finden auch auf diese Frachtbriefe und auf den Transport der vorgedachten Waarenartikel in Mengen unter einem halben, beziehungsweise einem ganzen Centner, jedoch über 25 ℔ Zollgewicht Netto, Anwendung.

2. Die Vorschriften der Zollordnung §. 92. — 98. über die Controle im Binnenlande und die vorstehende Bestimmung finden auch auf die Versendungen mit den Fahrposten Anwendung.

3. Wer im Binnenlande baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge in Mengen über 25 ℔ Zollgewicht Netto versendet, muß solche in dem oben unter № 1. erwähnten Frachtbriefe mit einer speciellen Angabe der Art der Waaren nach deren gewerblichen — Handels gebräuchlichen — Waaren-Bezeichnung versehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, bei Vermeidung der im Zollstrafgesetze §. 18. angedrohten Ordnungsstrafe, zu achten.

Braunschweig, den 1. Januar 1842.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuerdirection.

Diese Bekanntmachung ist, mittelst Ministerial-Rescripts vom 4. d. M. III. 29,931., auch für den ganzen Umfang der Provinz Sachsen in Anwendung gesetzt worden, und muß darum auch in dem bezüglich der Zoll- und Steuerverwaltung von der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg ressortirenden Herzoglich Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, im Stiftsamte Walkenried und im Amte Calvörde von den Verkehrtreibenden und Beamten befolgt werden.

Braunschweig, den 12. Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) *Landmann.*

hiemit zur Kenntniß der Bewohner des Fürſtenthums Blankenburg, des Stiftsamts Walkenried und des Amtes Calvörde gebracht.

Braunſchweig, den 14. Januar 1842.

Herzoglich Braunſchweig-Luneburgiſche Zoll- und Steuerdirection.

F. Menadier.

(33.) Bekanntmachung Herzoglicher Zoll- und Steuerdirection, die Erweiterung der Befugniſſe des Nebenzollamts I. Lobmachterſen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 14. Januar 1842.

In Gemäßheit eines Reſcripts des Herzoglichen Staatsminiſterii vom 9. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Claſſe zu Lobmachterſen die Befugniß beigelegt iſt, Begleitſcheine I. zu erledigen.

Braunſchweig, den 14. Januar 1842.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Zoll- und Steuer-Direction.

C. Stünkel.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 25. Januar 1842.

(34.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection, die Ausführung des Zollvertrags betreffend. d. d. 8. Januar 1842.

Die nachstehende

Bekanntmachung

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 (Gesetzsammlung № 14.) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter anderen auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

3. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereins-Staaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgehen lassen.

4. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die

Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise, oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5. Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt.

Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise, und nur nach gegenseitiger Verabredung auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden.

In welchen Zollvereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangsabgaben vom 1. Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub *№* I beiliegende Uebersicht.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Traubenmostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der innern Steuern ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers stattfindet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange

einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangsabgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangsabgaben vom Branntweine und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub № II beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a. zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits,
für Wein- und Traubenmost, Branntewein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, sowie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits,
für Branntewein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben an Preußen ꝛc.

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner .	25	Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20	=
von Tabacksblättern und Fabrikaten.	20	=

Die vom Branntewein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben,

vom Branntewein für den Preußischen Ohm bei 50 pCt Alkohol nach Tralles 6 ₰ — Sgr.
vom Bier für den Preuß. Centner — = 7½ =

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter № 1 bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, resp. für Branntewein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter № 2. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder
b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichnete Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im erstern Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledi-

gung von Begleitscheinen 2 über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang.

Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein- und Traubenmost, Taback, Branntewein und Bier, zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt, resp. Kurhessen, angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang.

Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback, und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntewein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Würtemberg ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem fernern Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntewein und Malz, kann aber, sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letztern Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntewein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im § 7 genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art, wie §. 6 vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, sowie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und anderen Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zoll-Aemter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b) was im Zollgesetze und der Zollordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13. December 1841.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf von Alvensleben.

wird auf Requisition der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg, zur Nachricht und

Nachachtung der Eingeſeſſenen, des Fürſtenthums Blankenburg, des Stiftsamts Walkenried und des Amtes Calvörde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 8. Januar 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgſche Zoll- und Steuer-Direction.

von Amsberg.

Digitized by Google

Steuersätze
die Hervor
den gleich

№	Vere i die Er
	II. V
1	Preußer hessen, Verein
1	Preußer Thüri Braun
2	Baiern,
3	Würten
4	Baden
5	Kurhess
6	Großhe
7	Freie S

№	Vereinsstaat in welchen die Erhebung S findet
	III. V
1	Preußen, Sachsen Thüringische Vere Braunschweig
2	Baiern, rechts des R
3	Würtemberg
4	Kurhessen
	IV.
1	Baiern, rechts des R
2	Würtemberg
	V. Von T F.
1	Preußen, Sachsen, hessen, der Thürin Verein u. Braunsc

en statt	Maßstab für die Erhebung	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß			24½ Fl.	
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Xr.
vom Branntwein.						
, der in u.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30
heins	Eimer, Baierisch . .	1	—	—	1	45
	Eimer, Würtembergisch	2	20	6⅙	5	—
	Ohm, Preuß., bei 50% Alkohol nach Tralles	3	—	—	5	15
Vom Malze.						
heins	Metzen, Baierisch, . (= 0,674283 Scheffel Preußisch)	—	11	5⅐	—	50
. .	Simri, Würtembergisch (= 0,403069 Scheffel Preußisch)	—	4	6⅙	—	20
abacksblättern und abrikaten.						
Kur- gische hweig	Centner, Preußisch .	—	16	—	1	10

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 28. Januar 1842.

(35.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction in Betreff der Erhebung der Meßkosten.

d. d. Braunschweig, den 16. Jan. 1842.

In Beziehung auf die §. §. 53 und 54 der Meßordnung für die Stadt Braunschweig vom 21. December 1841 wird, unter Autorisation des Herzoglichen Staats-Ministeriums, wegen Entrichtung und Erhebung der Meßkosten, Folgendes näher bestimmt.

1.

Die Meßkosten sind von denjenigen zu den Meßartikeln gehörenden Waaren zu entrichten, welche das nachstehende Verzeichniß enthält.

2.

Dieselben werden erhoben:

a. von den contirten Waaren mit 4 ßl vom Zoll-Centner Bruttogewicht, von Achtel zu Achtel Centner, bei dem Abschlusse der Conti und zugleich mit den von den Conten-Inhabern zu entrichtenden Eingangs- und Durchgangs-Abgaben;

b. von inländischen und von fremden versteuerten Waaren mit 2 ßl vom Centner Bruttogewicht, von Viertel zu Viertel Centner, an den Thoren der hiesigen Stadt beim Eingange der Waaren.

3.

Von den vorstehenden ad b. bezeichneten Waaren sind alle diejenigen meßkostenpflichtig, welche in dem Zeitraume von 15 Tagen vor dem jedesmaligen Anfangstermine zum Auspacken der Kurzewaaren bis zum Ausläuten der Messe in die hiesige Stadt eingehen.

4.

Die Führer solcher Waaren haben dieselben bei dem Eintreffen in hiesiger Stadt, unter Vorlegung der Frachtbriefe, dem

Thoreinnehmer vorzuführen, welcher eine äußere Vergleichung der Ladung mit den Frachtbriefen anstellt, und insofern er dabei keine erhebliche Abweichung wahrnimmt, den Betrag der Meßkosten nach dem in den Frachtbriefen angegebenen Gewichte berechnet, und von dem Waarenführer sofort erhebt.

5.

Die Berechnung und Erhebung der Meßkosten geschieht, wenn sämmtliche auf einem Frachtbriefe verzeichnete Güter für einen Empfänger bestimmt sind, nach dem Gesammtgewichte solcher Güter, sonst aber für ein jedes Collo besonders.

6.

Ueber die entrichteten Meßkosten werden dem Waarenführer von dem Thoreinnehmer mit dessen Unterschrift versehene, genau auf den Betrag lautende, gedruckte Quittungen zugestellt, welche der Waarenführer zu seiner Legitimation aufzubewahren hat.

7.

Ergiebt die vorstehend unter 4. gedachte Vergleichung der Ladung mit den Frachtbriefen eine erhebliche Differenz, so unterbleibt die Erhebung der Meßkosten am Thore, und die Ladung wird unter Begleitung eines Thorofficianten dem Haupt-Zollamte hieselbst zugeführt, wo nach dessen Ermessen eine genaue Revision und Ausmittelung des Gewichts der Waaren und nach deren Ergebnisse die Erhebung der Meßkosten erfolgt.

Braunschweig, den 16. Januar 1842.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

F. Menadier.

Verzeichniß
derjenigen Waaren, welche als Meßgüter contofähig ſind.

III. Abtheilung des Tarifs.

Pos. 2. b. 2. Baumwollen-Garn, ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, imgleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte.

» 2. c. Baumwollenwaaren, desgleichen Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen, (Tüll,) Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimiſchung von Seide und Wolle, gefertigte; auch Geſpinnſt- und Treſſenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing, Stahl und anderen Materialien.

Pos. 3. c. Bleiwaaren, feine, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweiſe aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren.

» 4. b. Bürſtenbinder- und Siebmacherwaaren, feine, in Verbindung mit anderen Materialien, (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemiſchen, Bronze, Perlemutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen,) auch Siebböden aus Pferdehaaren.

Pos. 6. Eiſen und Stahl.

» » d. Weißblech und Eiſendrath.

» » e. 2) Eiſenwaaren, grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen, oder Eiſenguß aus Eiſen und Stahl, Eiſenblech, Stahl und Eiſendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, imgleichen Waaren dieſer Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt ſind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, Nägel, Pfannen, Plätteiſen, Schaufeln, Schlöſſer, grobe Schnallen und Ringe, (ohne Politur,) Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen ꝛc.

Pos. 6. e. 3) Eisenwaaren, feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen, in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn, (letzteres polirt), und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit ꝛc., imgleichen lackirte Eisenwaare, auch Gewehre aller Art.

Pos. 10. Glas und Glaswaaren:

» » c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz.

» » d. Spiegelglas.

» » 1) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

» » 2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück über 1000—1400 □Zoll Preuß. oder bis 1618 □Zoll Altbaiersch oder 1242 □Zoll Rheinbaiersch mißt.

Pos. 10. e. Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, auch Spiegel, deren Glastafeln, nicht über 288 Preuß. □″ das Stück messen.

» 12. f. Holzwaaren, (feine ausgelegte Arbeit) sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art, feine Drechsler, Schnitz, und Kammacher-Waaren, auch Meerschaum-Arbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen) imgleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstiften.

» 12. g. Meubeln, gepolsterte.

» 14. » Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind.

» 18. Kleider, fertige, neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche.

Pos. 19. a. Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren, auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und polirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche.

» » b. Kupfer- und Messing-Waaren, Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren, aus Kupfer und Messing, Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, imgleichen lackirte Kupfer- und Messing-Waaren.

» 20. Kurze Waaren, Quincallerie ꝛc. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen aus Bronze (in Feuer vergoldet) aus Perlemutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt, ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlemutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergl., Parfümerien, feine wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanterie-Waaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt, lackirte Waaren, ganz feine, von Metall oder Pappmaschee (Papier maché) Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w. überhaupt alle zur Gattung der kurzen Quincallerien, oder Galanterie-Waaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände, imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe aus Holzformen, Klingelschnüren u. dergl. m.

» 21. Leder und daraus gefertigte Waaren.

a. Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete

Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten, imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament.

Pos. 21. b. Handschuhleder, Brüsseler und dänisches, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder.

Ausnahme: Halbgare Ziegen-, und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten.

c. Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, grobe Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten.

d. Lederwaaren, feine von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen, und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art.

» 22. Leinewand und Leinenwaaren.

f. Leinewand, gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand, ferner Zwillich und Drillich, desgl. rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche.

» 22. g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder Messing und Stahl.

» 22. h. Zwirnspitzen.

» 23. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-).

» 27. Papier- und Pappwaare.

b. Papier, mit Ausnahme des ungeleimten ordinairen Druckpapiers, grauen Löschpapiers, groben Packpapiers und der Pappdeckel.

Anmerk. Papier, lithographirt, bedruckt und liniirt, um zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. zu dienen, desgleichen ordin. Bilderbogen gehören hierher.

Pos. 27. c. Papiertapeten.
« — d. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.
» 28. Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen.
Ausnahme: Fertige, nicht überzogene Schafpelze.
» 30. Seide und Seidenwaaren.
a. Seide oder Floretseide, gefärbte, auch weißgemachte (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide.
b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide.
c. Alle obigen Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle und andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind.
» 31. c. Seife, feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.
» 33. b. Waaren aus Alabaster, Marmor u. Speckstein, ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung, mit Ausnahme großer Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein, Lithographirsteine.
» 35. b. Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur.
» — c. Bast- und Strohhüte, feine.
» 38. c. Töpferwaaren.
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen.

Pos. — d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder verſilbertes Fayence od. Steingut.
» — e. Porzellan, weißes.
» — f. » farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung.
» — g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeſchirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen.
» — h. dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemiſchen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen.
» 40. b. Wachsleinwand, alle Gattungen (ausgenommen, grobe, unbedruckte), imgleichen Wachsmouſſelin, Wachstafft und Malertuch.
» — c. Wachswaare, feine boſſirte.
» 41. Wollengarn und Wollenwaaren.
» — b. Wollengarn, weißes drei- oder mehrfach gezwirntes Kameelgarn, desgl. alles gefärbte Garn.
» — c. Wollen Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch und Filzwaaren, Poſamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl, ferner dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle, endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen, nicht ſeidenen Spinnmaterialien.
» — d. Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemiſcht.
» 42. c. Zinckwaaren, feine, auch lackirte.
» 43. b. Zinnwaaren, feine, auch lackirte, Spielzeug und dergleichen.

(36.) Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſteriums, das nach §. 14. des Zollgeſetzes amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. Januar 1842.

Da das nach §. 14. des Zollgeſetzes vom 21. December 1841 № 23 II. zum Behufe richtiger Anwendung des Zolltarifs amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß angefertigt und bei den ſämmtlichen Zollämtern zu Jedermanns Einſicht ausgelegt iſt, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunſchweig, am 20. Januar 1842.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

(37.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Erlassung allgemeiner Verfügungen der Landes-Collegien betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. Jan. 1842.

Nachdem die Einrichtung getroffen worden, daß die allgemeinen, bisher gewöhnlich in der Form von Circular-Rescripten erlassenen Verfügungen der Landes-Collegien, die sich ihrem Inhalte nach dazu eigenen, in die Gesetz- und Verordnungssammlung aufgenommen werden, so wird es überflüssig, daß dieselben noch besonders schriftlich an die betreffenden Behörden ergehen.

Wir werden daher von jetzt an dergleichen von Uns ausgehende Verfügungen allein in die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung einrücken lassen, und weisen die übrigen Landes-Collegien hierdurch an, ein gleiches Verfahren zu beobachten.

Diejenigen Behörden aber, an welche dergleichen Verfügungen gerichtet sind, haben dieselben, sobald sie ihnen durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung bekannt geworden sind, ebenso zu befolgen, als ob sie schriftlich an sie erlassen wären.

Braunschweig, den 22. Jan. 1842.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

(38.) Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſteriums wegen der Erhebung der Uebergangs-Abgaben.
d. d. Braunſchweig, den 24. Januar 1842.

Mit Bezugnahme auf den Artikel 10 des Vertrages vom 19. October v. J. wegen des Anſchluſſes des Herzogthums an den Geſammtzollverein, — auf die Uebereinkunft mit Preußen von demſelben Dato, wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe und auf die ferneren deshalb mit den Staaten des Zollvereins getroffenen Vereinbarungen wird in Betreff der Abgaben, welche bei dem Uebergange gewiſſer innerer Erzeugniſſe aus einem Vereinslande in das andere erhoben werden, Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) So lange die in den betreffenden Vereinsſtaaten gegenwärtig beſtehenden inneren Steuern von der Hervorbringung oder Zubereitung gewiſſer Erzeugniſſe unverändert bleiben, werden in denſelben die Uebergangs-Abgaben von folgenden gleichnamigen vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben:

I. Von Wein und Traubenmoſt:

In Preußen, Sachſen, Kurheſſen, dem Thüringiſchen Vereine und den zu dem Zollvereine gehörenden Braunſchweigiſchen Landestheilen.

II. Vom Bier:

1) In Preußen, Sachſen, dem Thüringiſchen Vereine und den vorhin gedachten Braunſchweigiſchen Landestheilen.
2) In Baiern, rechts des Rheins.
3) In Würtemberg.
4) In Baden.
5) In Kurheſſen.
6) Im Großherzogthume Heſſen.
7) In der freien Stadt Frankfurt.

III. Vom Branntwein:

1) In Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine und den Braunschweigischen Landestheilen.
2) In Baiern, rechts des Rheins.
3) In Würtemberg.
4) In Kurhessen.

IV. Vom Malze:

1) In Baiern, rechts des Rheins.
2) In Würtemberg.

V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten:

In Preußen, Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und den Braunschweigischen Landestheilen.

Die Beträge der in den gedachten Zollvereins-Staaten zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben sind in der Anlage verzeichnet.

2) In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Taback werden Preußen, Sachsen, Kurhessen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, und in Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntewein und Bier Preußen, Sachsen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig als ein Ganzes betrachtet.

3) Von den innerhalb des Gesammt-Zollvereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Uebergangsabgaben nicht erhoben werden.

4) Von allen ausländischen Erzeugnissen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene, durch ein besonderes Regulativ näher zu bestimmende Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen, werden Uebergangsabgaben ebenfalls nicht erhoben.

5) Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden erfolgt entweder bei einer dazu befugten Steuerſtelle im Lande der Beſtimmung oder bei einer der zu dieſem Zwecke errichteten Erhebungsſtellen an den Binnengränzen.

6) Der Uebergang an den Binnengränzen darf nur auf den dazu beſtimmten Straßen geſchehen und bei den an dieſen Straßen errichteten Erhebungsſtellen muß die Anmeldung erfolgen.

Dieſe Straßen und Hebeſtellen werden beſonders bekannt gemacht werden.

Braunſchweig, am 24. Januar 1842.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- u In Preußen, Sachs hessen und Thür	
	Staat	O
Von Aschaffenburg n. Hanau	Kurhessen	Neuwi
» Steinheim nach Hanau	»	Ho
» Offenbach » »	»	Me
» Frankfurt » »	»	d
» » » Vilbel	»	Heilig
» » » Bonamös	»	Preun
» » n. Bockenheim	»	Bock
» Rödelheim n. »	»	d
» Vilbel nach Frankfurt	»	Heilig
» Friedberg nach Hanau	»	Win
V. Langenbergheim n. Marköbel	»	Ma
Von Altwiedermus n. Niedergründau	»	Nieder
Von Büdingen nach Niedergründau	»	d
Von Büdingen n. Wolferborn	»	Wolf
» Hitzkirchen n. »	»	d
» Burgbracht n. »	»	d
» Bermuthshain n. Hintersteinau	»	Hinte
V. Gunzenau n. Hintersteinau	»	d
Von Zahmen nach Blankenau	»	Bla
» Lauterbach nach Fulda	»	Groß
» Schlitz nach Fulda .	»	Groß
» » » Hersfeld .	»	Nied
» Grebenau n. Lingelbach	»	Ling
» Alsfeld nach Hersfeld	»	d
» » » Ziegenhain	»	Schre
» Arnshain nach Neustadt	»	Ne
» Kirtorf » »	»	d
» » n. Schweinsberg	»	Schwe
» Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg . . .	»	d
» Londorf nach Nordeck	»	No

ınd Abfertigungs = Stellen

en, Kur= ingen.	In Baiern, Großherzog= thum Heſſen, Naſſau und Frankfurt.	
r t	Staat	O r t
rthshaus	Baiern	Aſchaffenburg
ınau	Ghz. Heſſen	Steinheim
inkur	»	Offenbach
o.	Frankfurt	Frankfurt
ʒenſtock	»	do.
gesheim	»	do.
enheim	»	do.
o.	Ghz. Heſſen	Rödelheim
ʒenſtock	»	Vilbel
decken	»	Heldenbergen
cköbel	»	Langenbergheim
gründau	»	Altwiedermuß
o.	»	Haingründau
erborn	»	Rinderbügen
o.	»	Hitzkirchen
o.	»	Burgbracht
rſteinau	»	Bermuthshain
o.	»	Gunzenau
ıkenau	»	Zahmen
enlüder	»	Landenhauſen
enlüder	»	Schlitz
eraula	»	Unt. Wegefurth
elbach	»	Grebenau
o.	»	Eiſa
cksbach	»	Eudorf
ıſtadt	»	Arnshain
o.	»	Kirtorf
insberg	»	Lehrbach
o.	»	Nied. Oſleiden
rdeck	»	Londorf

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 8. Februar 1842.

(39.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction vom 21. d. M., die Bekanntmachung des Königl. Preußischen Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg, die Steuerstelle zu Buttlar betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. Januar 1842.

Auf Requisition des Königl. Preußischen Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg wird hiemit nachstehende

Bekanntmachung

Das Publikum wird hiedurch benachrichtigt, daß, höherer Bestimmung zufolge, die in der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 12. Decbr. 1841 unter 2. 2. a. genannte Steuerstelle Buttlar aus der Zahl derjenigen Aemter, welche zur Abfertigung von Branntwein befugt sind, der gegen Steuervergütung nach Vereinsstaaten übergeführt wird, ausscheiden soll, daß dagegen aber über die Steuerstellen zu Geisa und Vacha, und zwar über erstere nach Baiern und Kurhessen, über letztere nach Kurhessen Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden darf.

Magdeburg, den 11. Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.

In Vertretung:
Der Geheime Regierungsrath.
(gez.) *Göring.*

für die Einwohner des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftsamts Walkenried und des Amtes Calvörde zur allgemeinen Kenntniß nnd Nachachtung gebracht.

Braunschweig, den 21. Januar 1842.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

A. von Amsberg.

(40.) Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſteriums zur Erläuterung verſchiedener Beſtimmungen des Geſetzes vom 21. Decbr. 1841 wegen Beſteuerung des Rübenzuckers.

d. d. Braunſchweig, den 31. Januar 1842.

Mit Bezugnahme auf das Geſetz vom 21. December 1841 wegen Beſteuerung des Rübenzuckers wird hiermit Folgendes beſtimmt.

1.

Die von den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken an die Steuererhebeſtellen einzureichenden Anzeigen von Anſchaffung neuer Geräthe und von den mit den Geräthen vorgehenden Veränderungen (§. 6. c. und d. des Geſetzes) ſind ſchriftlich in doppelter Ausfertigung zu bewirken und iſt dazu das Formular zu den Veränderungsanzeigen der Brenner und Brauer (Anlage B. der in № 3. der Geſetz- und Verordnungsſammlung von dieſem Jahre enthaltenen Bekanntmachung) zu benutzen.

2.

Findet eine Nachmeſſung der Keſſel und Pfannen Statt (§. 7. des Geſetzes), ſo muß ſolche mit Zuziehung des Fabrikinhabers oder eines von ihm dazu beſtimmten Stellvertreters geſchehen, und eine von ſämmtlichen Anweſenden zu unterſchreibende Verhandlung darüber aufgenommen werden, welche als Belag des Inventariums dient.

Die Bezeichnung der Geräthe mit einer Nummer und beziehungsweiſe mit ihrem Quartinhalte wird ſich am beſten durch kleine an den Geräthen ſelbſt oder in deren Nähe zu befeſtigende Tafeln mit weißem Grunde und ſchwarzer Schrift in Oelfarbe bewerkſtelligen laſſen.

3.

Für die Anzeige von dem Beginn des Betriebes, zu welcher die Runkelrübenzucker-Fabriken nach §. 10. a. des Geſetzes verpflichtet ſind, bedarf es keiner beſonderen Formulare, da es nur auf eine ganz einfache, etwa nach dem beiliegenden Muſter № 1. zu faſſende Meldung mit Angabe des früheſten Termines, an welchem der Betrieb muthmaßlich beginnen wird,

ankommt. Diese Betriebsanzeige wird von dem Fabrikinhaber in doppelter gleichlautender Ausfertigung der Steuerhebestelle übergeben, welche dieselbe in das Anmeldungsregister einträgt, beide Exemplare mit ihrem Visa und dem Vermerke der Eintragung versieht, und ein Exemplar dem Fabrikinhaber zum Ausweise über die geschehene Meldung zurückgiebt.

4.

Zu den nach §. 11. des Gesetzes von den Fabrikinhabern in doppelter Ausfertigung einzureichenden Material-Vorraths-verzeichnissen ist das unter **№ 2.** beigefügte Muster zu benutzen. Findet ein späterer Zugang an Material Statt, dessen Meldung bei der Hebestelle mündlich oder schriftlich erfolgen kann, so hat der Fabrikinhaber zugleich das in seinen Händen befindliche Duplicat des Vorrathsverzeichnisses mit vorzulegen, damit der angemeldete Zugang in beiden Exemplaren desselben nachgetragen werden kann.

5.

Sobald der Tag und die Stunde, wann mit der Fabrikation begonnen werden soll, feststehen, begiebt sich zur bestimmten Stunde ein Steuerbeamter in das Fabriklocal, um etwa von den amtlich außer Gebrauch gesetzten Geräthen den Verschluß abzunehmen, und die Menge der zur Verarbeitung auf dem Zerkleinerungsapparate gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung zu ermitteln.

6.

Bei erfolgender Einzahlung der zu entrichtenden Abgabe, wobei die Bestimmungen des §. 13. des Gesetzes zu beachten sind, wird der Betrag in dem Heberegister gebucht und dem Einzahler in dem Quittungsbuche, welches jedem Runkelrübenzuckerfabrikanten zu ertheilen ist, quittirt.

7.

Wird von dem Inhaber einer Runkelrübenzucker-Fabrik, welche weniger als **6000** Centner roher Rüben innerhalb einer Betriebsperiode verarbeitet auf Fixation der Abgabe angetragen, und hat derselbe, zugleich oder auf erhaltene Aufforderung, die Menge der zu verarbeitenden Rüben dem Gewichte nach, angemeldet, so begiebt sich der Ober-Inspector, oder, bei dringender Behinderung desselben, der Ober-Controleur des Bezirks an Ort und Stelle, um die Richtigkeit der Anmeldung zu prüfen.

8.

Hat sich bei der Revision gegen die angemeldete Rübenmenge nichts zu erinnern gefunden, oder der Fabrikinhaber mit dem nach der Ansicht des Revisors vorhandenen höheren Quantum sich einverstanden erklärt, so wird der Betrag der als Fixum zu entrichtenden Abgabe nach der als richtig angenommenen, oder anderweit festgestellten Rübenmenge (von welcher übrigens für muthmaßlichen Abgang nichts in Abzug gebracht werden darf) berechnet, und sowohl darüber, als über die sonstigen Bedingungen der Fixation zwischen dem Hauptamte und dem Fabrikinhaber ein Vertrag geschlossen.

9.

Die wesentlichen Bedingungen des Fixationsvertrages sind:

a. daß ohne besondere Anzeige von Seiten des Fabrikinhabers nicht mehr und keine anderen als die angemeldeten Rüben verarbeitet werden dürfen;
b. daß ein Erlaß oder eine Erstattung der Abgabe wegen verdorbenen Materials nicht stattfinde, sondern nur höchstens in dem Falle, wenn der Abgang erweislich über 25 Procent der dem Fixum zum Grunde gelegten Rübenmenge betrage, nachgegeben werden könne, daß der Fabrikant die verdorbenen Rüben, wenn er Gelegenheit dazu finde, durch andere ersetze;
c. daß das Fixum in angemessenen, auf die Dauer der Betriebsperiode zu ertheilenden Raten pränumerando zu entrichten sei, und
d. daß der Fabrikinhaber durch die Fixation nur Befreiung von der speciellen Gewichtsermittelung erlange außerdem aber allen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. December v. J., und namentlich den in den §§. 6. bis 9. vorgeschriebenen, wie jeder andere Runkelrüben-zucker-Fabrikant, unterworfen bleibe.

Braunschweig, den 31. Januar 1842.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

№ 1.

Betriebs-Anzeige.

Der Unterschriebene zeigt dem Herzogl. Haupt-Zollamte in Braunschweig hiermit an, daß er seine zu N. belegene (hiesige) Runkelrübenzucker-Fabrik frühestens am funfzehnten September d. J. in Betrieb zu setzen beabsichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Fabrikanten.

Gesehen und unter № des Anmeldungs-Registers eingetragen.

Ort und Datum

Firma der Steuerstelle.

(Stempel) Unterschrift.

№ 2.

Verzeichniß

der Vorräthe an Runkelrüben, welche die unterzeichneten Fabrikanten in dem Zeitraume vom September 1842 bis März 1843 zur Zuckerbereitung zu verwenden beabsichtigen.

Laufende № der Aufbewahrungsorte	Angabe der einzelnen Aufbewahrungsorte nach ihrer allgemeinen Bezeichnung, als Keller, Speicher, Mieten u. s. w.	Nähere Angabe, wo sich jeder dieser Aufbewahrungsorte befindet	Menge der in jedem derselben vorhandenen Runkelrüben Ctr.	Revisionsbefund
1.	2.	3.	4.	

☞ Druckfehler.

Die Nummern 17—28 incl. der Verordnungen v. J. 1842 sind unrichtig paginirt und ist statt 72 — 172 u. s. f. zu setzen.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 18. Februar 1842.

(41.) Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst.
d. d. Braunschweig, den 10. Februar 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um dem Eigenthume an Werken der Wissenschaft und Kunst den ihm gebührenden rechtlichen Schutz zu sichern, erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

I. Schutz literarischer und musikalischer Werke.

1. Nachdruck.

A. Begriff und Verbot.

§. 1.

Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§. 7.) dürfen ohne Genehmigung des Urhebers oder nachdem und insoweit sein Recht auf Andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweise von neuem abgedruckt oder auf irgend eine mechanische Weise vervielfältigt werden.

Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Wer-

kes, sondern auch dessen Herausgeber, insofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen.

§. 2.

Gleichfalls darf ohne Genehmigung der Berechtigten (§. 1.) ein in einer todten Sprache verfaßtes Werk nicht in deutscher Uebersetzung oder ein in mehreren lebenden Sprachen gleichzeitig erschienenes Werk nicht in einer neuen Uebersetzung in einer der Sprachen, in welchen es erschienen ist, abgedruckt, oder auf andere mechanische Weise vervielfältigt werden.

Hat der Urheber auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll die Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals herauskommt, als mit diesem gleichzeitig erschienen behandelt werden.

§. 3.

Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§. 1.) aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

§. 4.

Dagegen ist nicht verboten:

1) die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen und Zeichnungen der §. 1. gedachten Art, aus einem bereits gedruckten Werke;
2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Musikstücke, Abbildungen und Zeichnungen der §. 1. gedachten Art, in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Ueberſetzungen in andern als den §. 3. aufgeführten Fällen.

B. Dauer des Schutzes.

§. 5.

Der durch dieſe Vorſchriften den erſchienenen literariſchen und muſikaliſchen Werken gewährte Schutz erliſcht nach Ablauf von dreißig Jahren, welche zu laufen anfangen:

1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Calenderjahre, falls er ſich mit ſeinem wahren oder offenkundigen Schriftſtellernamen genannt hat;
2) falls dies nicht geſchehen oder das Werk nach des Urhebers Tode mit deſſen wahren oder offenkundigen Schriftſtellernamen herauskommt, oder der Herausgeber eine moraliſche Perſon oder erlaubte Geſellſchaft iſt, mit dem Calenderjahre, welches auf das Erſcheinen des Werkes folgt.

Wird innerhalb dieſer unter 2. gedachten dreißig Jahre der Name des Urhebers eines nicht mit deſſen wahren oder offenkundigen Schriftſteller-Namen erſchienenen Werkes von ihm ſelbſt oder ſeinen Erben vermittelſt eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblatts für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, ſo fängt alsdann die Schutzfriſt erſt mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

Schriften, die durch ihren innern Zuſammenhang ein untrennbares Ganzes bilden, ſind erſt mit deren Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die dies nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erſchienen anzunehmen.

2. Dem Nachdrucke gleich gestellte Handlungen.

§. 6.

Dem Nachdrucke wird es gleich geachtet, wenn Jemand ohne Genehmigung des Urhebers, oder, nachdem und insoweit dessen Recht auf Andere übergegangen, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger vor dem Ablaufe von dreißig Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Calenderjahre zu laufen anfangen, literarische oder musikalische Manuscripte oder nicht herausgegebene Zeichnungen und Abbildungen der §. 1. gedachten Art, oder nachgeschriebene Predigten oder Vorträge abdruckt oder auf mechanische Weise vervielfältigt, mag der Herausgeber rechtmäßiger Besitzer derselben oder Copien derselben sein oder nicht, und mag die Herausgabe unter dem wahren Namen des Verfassers erfolgen oder nicht.

II. Schutz der Kunstwerke.

A. Gränzen des Schutzes.

§. 7.

Originalwerke der Kunst (Zeichnungen, Malereien, plastische Werke) dürfen ohne Genehmigung des Meisters oder des Eigenthümers weder nachgebildet noch auf mechanische Weise vervielfältigt, so wie rechtmäßige Nachbildungen solcher Originalwerke (Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Steindrücke u. s. w., Abgüsse, Abformungen u. s. w.) ohne Genehmigung des Nachbildners oder nachdem und soweit sein Recht auf Andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger nicht auf mechanische Weise vervielfältigt werden.

§. 8.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung die Größe des Originals hat? — ob bei derselben dasselbe Kunstverfahren angewendet ist, z. B. ob ein Ku-

pferstich durch Steindruck wiedergegeben ist oder umgekehrt? — und endlich, ob die Nachbildung Abweichungen von dem Originale enthält? wenn diese nur nicht so überwiegend sind, daß sie zu einem eigenthümlichen Kunstwerke werden.

§. 9.

Es ist gestattet:

1) an öffentlichen Plätzen aufgestellte Kunstwerke, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, nachzubilden;
2) Werke der Maler- und Zeichnen-Kunst durch die Plastik, und plastische Werke durch Malereien und Zeichnungen darzustellen;
3) Kunstwerke zu Mustern und Verzierungen bei Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke zu benutzen.

B. Dauer des Schutzes.

§. 10.

Das Recht des Meisters oder Eigenthümers eines Originalkunstwerkes auf dessen Nachbildung und Vervielfältigung geht, mit der Uebertragung des Eigenthumes desselben auf einen Andern, verloren. Der Meister, so wie dessen Erben können sich indeß ein ausschließliches Recht auf zehn Jahre, von dem Tage der Uebertragung an, dadurch sichern, daß sie sich solches durch eine gleichzeitig mit der Uebertragung in glaubhafter Form zu treffende Verabredung vorbehalten, und diese Unserm Herzogl. Staats-Ministerium sofort vorlegen, um bei demselben einregistrirt zu werden. Jeden, der ein Originalkunstwerk nachzubilden oder zu vervielfältigen beabsichtigt, wird Unser Herzogl. Staats-Ministerium darüber: ob bei demselben eine solche Anzeige erfolgt oder die vorbehaltene Schutzfrist abgelaufen ist? — auf gehöriges Ansuchen bescheiden.

Der den rechtmäßigen Nachbildungen von Original-Kunstwerken gewährte Schutz erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf das Erscheinen derselben nächst folgenden Calenderjahre zu laufen anfangen.

III. Unerlaubte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 11.

Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen nicht durch den Druck veröffentlichten Werks ist ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger weder im Ganzen noch mit Abkürzungen gestattet.

§. 12.

Hat der Urheber die öffentliche Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Schriftsteller-Namens gestattet, so hört auch gegen Andere sein ausschließendes Recht auf.

§. 13.

Dasselbe erlischt nach Ablauf von zehn Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers zunächst folgenden Calenderjahre zu laufen anfangen.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Strafen.

§. 14.

Wer diesen Vorschriften zuwider, herausgegebene oder nicht herausgegebene literarische oder musikalische Werke, Zeichnungen oder Abbildungen (§. 1. und §. 6.) nachgeschriebene Predigten oder Vorträge, ganz oder theilweise abdruckt, oder auf andere mechanische Weise vervielfältigt, oder Kunstwerke nachbildet oder vervielfältigt, oder endlich dramatische oder musikalische Werke öffentlich auf-

führt, verfällt in eine Strafe von zehn bis eintausend Thalern.

Im Falle des Unvermögens ist die Geldstrafe in der Weise in Gefängniß zu verwandeln, daß ein Thaler vierundzwanzigstündigem Gefängnisse gleich geachtet wird, jedoch darf nie die für diese Strafart durch das Criminalgesetzbuch vorgeschriebene Dauer (§. 14.) überschritten werden.

Die unrechtmäßige Ausgabe oder Nachbildung und die zu deren Hervorbringung ausschließend brauchbaren Vorrichtungen (Stereotypen, Platten, Steine) sind zu confisciren und entweder zu vernichten oder dem Berechtigten auf dessen Antrag, unter Anrechnung der von dem Contravenienten auf dieselben verwendeten Kosten auf die zu leistende Entschädigung (§. 15.), zu überlassen.

Gleichfalls ist die ganze Einnahme von jeder unbefugten dramatischen oder musikalischen Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

2. Entschädigung.

§. 15.

Außerdem hat der Contravenient den Berechtigten vollständig zu entschädigen, und insofern ein größerer Schaden nicht nachgewiesen wird, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, die Entschädigung

1) bei Nachdruck oder verbotener Vervielfältigung rechtmäßiger Nachbildungen von Kunstwerken auf den Verkaufswerth von funfzig bis eintausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe,
2) bei dem Nachdruck gleichgestellten Handlungen (§. 6.) oder bei verbotwidriger Nachbildung oder Verviel-

fältigung von Original-Kunstwerken, auf den Betrag von funfzig bis eintausend Thalern, richterlich bestimmt werden, und

3) bei unbefugter dramatischer oder musikalischer Aufführung ist die in Beschlag genommene Einnahme dem Berechtigten als Entschädigung zuzusprechen.

3. Begünstiger.

§. 16.

Die im §. 14. angedrohten Strafübel treffen auch diejenigen, welche ein innnerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebiets widerrechtlich vervielfältigtes Werk wissentlich verkaufen oder zum Verkaufe halten.

Auch haften sie solidarisch mit dem Contravenienten für die Enschädigung.

4. Verweisung auf das Criminalgesetzbuch.

§. 17.

Auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen finden im Uebrigen die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches Anwendung.

5. Verfahren.

§. 18.

Die Untersuchung wegen dieser Vergehen ist nur auf Antrag eines Betheiligten anzustellen. (Vergl. Criminal-Gesetzbuch §. 245 bis §. 247.)

§. 19.

Das erkennende Gericht hat, insofern eine höhere Entschädigung nicht verlangt wird, solche innerhalb der gesetzlichen Gränzen dem Verletzten in dem Straferkenntnisse zuzusprechen.

Sowohl dem Beschädigten als dem Verurtheilten steht wegen des Entschädigungspunktes, insoweit letzterer

Gegenstand des Erkenntnisses geworden, ein Rechtsmittel an das in letzter Instanz in der Strafsache erkennende Gericht zu.

§. 20.

Ist es zweifelhaft, ob eine Vervielfältigung oder Nachbildung den Bestimmungen dieses Gesetzes zufolge strafbar sei? — oder wird der Betrag der Beschädigung bestritten, so hat das Gericht über diese Punkte zuvörderst Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.

Diese Sachverständigen sollen bei literarischen Werken Schriftsteller, Gelehrte und Buchhändler und bei musikalischen und Kunstwerken Künstler, Kunstverständige und Musikalien- oder Kunst-Händler sein.

6. Umfang des Gesetzes.

§. 21.

Der Schutz dieses Gesetzes soll den in andern Staaten erscheinenden Werken in dem Maße zu Theil werden, als die Gesetzgebung dieser Staaten den im Herzogthume erscheinenden Werken einen gleichen Schutz gewährt.

7. Transitorische Bestimmungen.

§. 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Publikation erschienenen Werke Anwendung und zwar dergestalt:

1) daß die dreißigjährige Schutzfrist bei bereits erschienenen literarischen Werken, wenn deren Verfasser sich genannt hat und noch lebt, mit dem auf dessen Tod folgenden Calenderjahre, für alle übrigen aber mit dem 1. Januar 1842 beginnt;
2) daß den bereits erschienenen musikalischen Compositionen und Kunstwerken dieselben ebenso wie den künftig erscheinenden zu Gute kommen; jedoch ist

der Schutz dieses Gesetzes den seit dem 1. Januar 1814 erschienenen Werken dieser Art mindestens bis zum 1. Januar 1852 zu gewähren.

§. 23.

Die Verordnungen vom 15. October 1827 und vom 9. November 1837 werden, insofern sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 10. Februar 1842.

Wilhelm, Herzog.

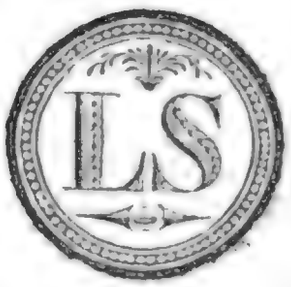

von Schleinitz.

(42.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction in Betreff der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke.

d. d. Braunschweig, den 29. Januar 1842.

Im §. 83. der Zollordnung ist bestimmt, daß auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke jeder, der Waaren und Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten auszuweisen hat, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nach §. 87. der Zollordnung werden die zu solchem Transporte erforderlichen Ausweise

beim Uebergange der Waaren aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind,

ertheilt.

Demnach müssen Waaren, welche vom hiesigen Orte ab versendet werden, entweder bei dem Herzogl. Hauptzollamte hieselbst, oder von der competenten Stelle an der Binnenlinie mit Legitimationsscheinen versehen werden.

Nach §. 6. der Bestimmungen über das Verfahren bei der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke, geht der Ausstellung der Legitimationsscheine die Revision und Verbleiung der Waaren voran, es müssen diese also,

wenn die Ausfertigung der Legitimationsscheine und des Behufs der Revision und Verbleiung der Waaren an der Binnenlinie stattfindet,

daſelbſt wieder abgeladen werden, wodurch den Waarenführern ein dort nicht zu vermeidender Aufenthalt erwächſt, welcher jedoch dann vermieden wird,

wenn über die vom hieſigen Orte ab zu verſendenden Waaren die erforderlichen Legitimationsſcheine bei dem Herzogl. Hauptzollamte hieſelbſt entnommen und von demſelben die Waaren revidirt und verbleiet werden.

Im Intereſſe des Publikums finden Wir Uns veranlaſſt, auf vorſtehende Verhältniſſe hiermit beſonders aufmerkſam zu machen, mit dem Beifügen, daß, wenn die Legitimationsſcheine nicht hier ausgeſtellt werden, dann im Königl. Preußiſchen Grenzbezirke eine ſpecielle Vergleichung der Waaren mit der Bezettelung jedenfalls vorgenommen werden wird.

Braunſchweig, den **29.** Januar **1842.**

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgſche Zoll- und Steuer-Direction.

F. Menadier.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 18. Februar 1842.

(43.) Gesetz, Modificationen und Ergänzungen der neuen Gemeinheitstheilungs-Ordnung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Februar 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir die Modification und Ergänzung verschiedener Bestimmungen der neuen Gemeinheitstheilungsordnung vom **20.** December **1834** für erforderlich achten, so erlassen Wir darüber, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgendes Gesetz:

I. Bei Auseinandersetzungen über Weiderechte.

§. **1.**

Der §. **71** der Gemeinheitstheilungsordnung wird hierdurch dahin declarirt, daß das Futter von Zehnten, welche am **1.** Januar **1835** zu einer Besitzung gehörten, aber bereits vor der Separation abgelöst sind, dessen ungeachtet bei der Durchwinterungs-Berechnung für die Besitzung berücksichtigt werden soll, wenn dasselbe dem Berechtigten nach den Bestimmungen des §. **71** anzurechnen gewesen wäre, Falls die Separation gleichzeitig mit der Zehntablösung statt gefunden hätte.

§. **2.**

Ferner wird der §. **72** der Gemeinheitstheilungsordnung dahin declarirt, daß bei dem Anschlage des Win-

terfuttergewinns von Aeckern, welche am 1. Januar 1835 zehntpflichtig waren, nur auf den Theil ihres Ertrages an Stroh und Scheurenabgängen der nach Abgabe des Zehntens übrig bleibt, Rücksicht zu nehmen ist, wenn schon der Zehnte seitdem und vor der Separation abgelöst sein sollte.

II. Bei Ablösung der Forst-Weide-Servitut.

§. 3.

Falls der Forsteigenthümer einen Einzelnen von mehreren Forstweide-Interessenten auf dessen Antrag (§. 21 bis 23 der Gemeinheitstheilungsordnung) für sein Weiderecht abfindet, so erhält er das Recht, der Hütung der übrigen noch nicht abgefundenen Berechtigten einen Theil der belasteten Forst zu entziehen, dessen Umfang danach zu bestimmen ist, welcher Theil der ganzen Forst dem abzufindenden Interessenten bei einer Separation unter den Weideberechtigten über das Weideservitutrecht zur alleinigen Behütung zu überweisen gewesen sein würde, wenn eine Ablösung der Servitut damit nicht verbunden wäre.

Die Abfindung jenes einzelnen Weideinteressenten kann daher nicht ohne Zuziehung der übrigen geschehen, und ist ihr künftiges Verhältniß zu dem Belasteten mittelst des Separationsrecesses gleichfalls zu reguliren.

III. Bei Ablösung der Holznutzungs-Gerechtsame von den damit belasteten Forsten.

A. Theilnehmungsrechte.

§. 4.

In Betreff der Brenn- und Nutzholzberechtigungen auf den Bedarf sollen die §. 108 bis 111 der Gemeinheitstheilungsordnung keine Anwendung finden, sondern es soll das Maß der Theilnehmungsrechte Behuf

der Ablösung jener Berechtigungen nach folgenden Grundsätzen festgesetzt werden.

§. 5.

Der Bedarf Behuf des Haushalts der Berechtigten soll im ganzen Umfange der berechtigten Ortschaften durch besondere Commissionen ermittelt werden, welche Wir zu dem Ende für einen jeden der Kreise, in denen solche Berechtigungen vorkommen, ernennen wollen, und welche aus dem Kreis-Director, wenigstens zwei unbetheiligten Sachverständigen, und einem Berechtigten und einem Belasteten bestehen soll.

Mit der Ermittelung und Festsetzung des Bedarfs ist sodann nach den Bestimmungen des §. **93** der Ablösungsordnung über die Ausmittelung der Normalpreise zu verfahren.

Bei der Schätzung ist einer Seits auf die etwa thunliche, jedoch mit besonderen Kosten verbundene Verbesserung der ortsüblich vorhandenen Heizungs-Vorrichtungen und baulichen Haus-Einrichtungen, durch welche der Bedarf zu vermindern stehen würde, und anderer Seits auf eine etwa in den berechtigten Haushaltungen herkömmliche unhaushälterische Verwendung des Brennmaterials keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Der auf diese Weise festgesetzte Bedarf (welcher übrigens auf die Brenn- und Nutzholz-Abgaben an die Berechtigten bis zur Separation keine Anwendung findet), ist der Auseinandersetzungsberechnung zum Grunde zu legen.

Neben demselben dient — was die berechtigten Inquilinen und Gemeindediener (§. **21** und **25**) betrifft — deren zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandene Anzahl zum Maßstabe für das fragliche Theilnehmungsrecht. Ist jedoch die Anzahl der Inquili-

nen und Gemeindediener zu dieser Zeit in Folge besonderer, vorübergehender Umstände gegen den Durchschnitt der letzten zehn Jahre ungewöhnlich vermehrt oder vermindert, so ist der Maßstab unter Berücksichtigung jener Umstände durch die Separations-Behörden anderweit festzustellen.

§. 7.

Die Berechtigung der Gewerbetreibenden auf den Brenn- und Nutzholzbedarf Behuf ihres Gewerbes ist hingegen nach Maßgabe des Besitzstandes abzufinden und ist solcher danach zu berechnen, welche Quantitäten jeder zur Zeit der Einleitung der Separation vorhandene Gewerbetreibende in den zehn Jahren zunächst vor derselben, oder — Falls er das Gewerbe noch nicht zehn Jahre in der Gemeinde betrieben hat, und dasselbe kein Realgewerbe ist — in den Jahren seit seiner Concessionirung in der Gemeinde im Durchschnitte jährlich empfangen hat. Ist ein Realgewerbe seit länger als zehn Jahren nicht ausgeübt, gleichwohl aber das Recht auf Betreibung desselben und die Holzberechtigung für dasselbe noch vorhanden, so entscheidet der Besitzstand der letzten zehn Jahre des Betriebes; ist aber solcher nicht zu ermitteln, so hat Unsere Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission, nach Vernehmung von Sachverständigen, den Betrag festzustellen.

Ist der Besitzstand in den zehn Normaljahren aber in der Art streitig, daß der berechtigte Gewerbetreibende wegen im Laufe derselben zu wenig verabfolgten Holzes vor Einleitung der Separation klagbar geworden ist, so hat Unsere Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission den Bedarf, nach Vernehmung von Sachverständigen, festzustellen.

B. Theilungsgrundsätze.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. **134** und **149** der Ge-

meinheitstheilungsordnung, nach welchen der zu Holznutzungen von den belasteten Forsten Berechtigte nicht verbunden ist, andere Entschädigungen als in bestandenem Forstgrunde für sein Theilnahmerecht anzunehmen, werden hierdurch aufgehoben, insoweit sie mit den folgenden Bestimmungen im Widerspruche stehen.

§. 9.

Der Berechtigte soll nämlich verbunden sein, für die Gerechtsame zum Leseholzsammeln, zum Stukenroden und zu besondern Holzarten (§. 105 — 107 der Gemeinheitstheilungsordnung) so wie auf den Brenn- und Nutzholz-Bedarf (§. 108 — 111) die Entschädigung in beständiger Holzrente anzunehmen, wenn solche in bestandenem Forstgrunde aus national-ökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen, den örtlichen Verhältnissen nach, zweckmäßig nicht gegeben werden kann, worüber Unsere Herzogliche Landes-Oekonomie-Commission zu entscheiden hat.

§. 10.

Tritt die Ablösung vorerwähnter Berechtigungen durch beständige Holzrente ein, so wird damit die Berechtigung derselben Berechtigten auf den Bauholz-Bedarf aus derselben belasteten Forst unablösbar, außer durch freie Vereinbarung beider Theile, unter Zustimmung der dritten Betheiligten, und mit Genehmigung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums.

§. 11.

Der Betrag der beständigen Holzrente wird nach §. 4—7 dieses Gesetzes, nach §. 105 — 107 der Gemeinheitstheilungsordnung und unter Berücksichtigung der §§. 117 und 118 derselben ermäßigt und nach folgenden Bestimmungen im Theilungsrecesse festgestellt.

§. 12.

Die Brennholzrente wird nach den Bestandsver-

hältnissen der belasteten Forst oder desjenigen Theils, welcher vorzugsweise zur Abgabe angewiesen ist (§. **16.**) dermaßen festgesetzt, daß dabei bestimmt wird:

1) Wie viel von jeder Holzart (Nadelholz, hartes oder weiches Laubholz) und deren Sortimenten (Scheit-, Knorr-, Knüppel-, Reidel-, Stock-, Waas-Holz oder Stuken oder vermischtes Malterholz) jährlich abzugeben ist;

2) Wie viel von jedem Sortimente der fraglichen Holzarten zum Mindesten von den Berechtigten gefordert und wie viel davon zum Höchsten von dem Belasteten jährlich geliefert werden dürfe, falls die Rente aus der belasteten Forst oder dem vorzugsweise angewiesenen Theile derselben nicht mehr in den ursprünglich festgesetzten Sortimenten sollte erfolgen können;

3) Wie groß endlich der Betrag der Rente in anderen Holzarten sei, falls die ursprünglich bestimmte Holzart in der belasteten Forst oder dem vorzugsweise angewiesenen Theile derselben nicht mehr oder nicht in hinreichender Menge haubar sein sollte.

§. **13.**

Die Arten und die Sortimente des Nutzholzes werden hingegen den bei der Berechtigung durch rechtsbeständige Willenserklärungen, Statute, frühere Judicate, oder das Herkommen bestehenden Specialnormen gemäß festgesetzt, und wird die Holzrente

1) wenn sie Behuf eines Realgewerbes (§. **19.**), oder wenn, und so lange sie Behuf eines anderen Gewerbes und von den Gewerbetreibenden (§. **23** a und b) bezogen wird, in diesen Holzarten und Sortimenten abgegeben;

2) wenn sie aber Behuf des Haushalts oder von der Gemeinde bezogen wird (§. **23** c), so wird

dieſelbe anſtatt des Nutzholzes in Brennholz abgegeben, und iſt daher auch der Betrag der den Gemeinden demnächſt zufallenden Nutzholz-Renten (§. **23**) bei der Separation zum Voraus auf Brennholz zu reduciren.

§. **14.**

Bei Feſtſetzung der Rente (No. **1** im §. **11**) und deren Abgabe (No. **2** und **3** daſelbſt) in den verſchiedenen Holzarten und deren Sortimenten, iſt der geringere Werth einer Holzart und deren Sortimente durch verhältnißmäßige Erhöhung der abzugebenden Menge auszugleichen.

Zu dieſem und zum Zwecke der Umrechnung des Nutzholzes in Brennholz (§. **13**.) haben die Kreis-Commiſſionen das Werthsverhältniß der verſchiedenen Holzarten und Sortimente gegen Büchen Scheitholz nach §. **93** der Ablöſungs-Ordnung ein für alle Male, unter Berückſichtigung des §. **153** der Gemeinheitstheilungsordnung und der Verwerthungskoſten, zu beſtimmen.

§. **15.**

Die beſtändige Rente iſt der Ablöſung nicht unterworfen, außer durch freiwillige Vereinbarung beider Theile, unter Zuſtimmung der dritten dabei betheiligten Perſonen, und unter Genehmigung Unſers Herzoglichen Staats-Miniſteriums.

Die den Berechtigten in Gemäßheit der Wegeordnung vom **11**. Mai **1840** obliegende Verpflichtung, zur Beſſerung der durch die belaſtete Forſt führenden Landſtraßen und Communicationswege beizutragen, dauert nach Ablöſung der Berechtigung durch Holzrente, und ſo lange letztere nicht gleichfalls abgelöſt iſt, fort.

Im Uebrigen finden die §§. **193** bis **195** der Gemeinheitstheilungsordnung auf die beſtändige Rente Anwendung. Die Eintragung derſelben in die Hypotheken-

bücher findet jedoch bei den Cammer- und Kloster-Forsten nicht statt.

§. 16.

Bei der Ablösung der Brenn- und Nutzholz-Berechtigungen auf den Bedarf, insofern solche mittelst beständiger Holzrente erfolgen wird — ist, vorbehältlich der Rechte, welche die §§. **193** und **194** der Gemeinheitstheilungsordnung den Berechtigten auf den ganzen Umfang der belasteten Forsten gewähren, jedem berechtigten Interessenten (§. **18** der Gemeinheitstheilungsordnung) seine Rente zunächst aus gewissen, im Theilungs-Recesse speciell zu bezeichnenden und zwar so viel als thunlich aus den ihm am Nächsten belegenen Forstorten anzuweisen, und ist derselbe nicht verbunden, solche demnächst aus anderen Forstorten anzunehmen, es sei denn, daß die forstwirthschaftliche Benutzung der ganzen belasteten Forst es erforderlich macht, die Rente für einzelne Jahre aus andern Forstorten derselben abzugeben. Streitigkeiten über die Frage, ob und inwiefern das letztere Erforderniß vorhanden sei? entscheidet Unsere Herzogliche Landes-Oekonomie-Commission.

§. 17.

Werden aber einzelne in der Forst berechtigte Interessenten (§. **16** der Gemeinheitstheilungsordnung) für ihre Berechtigung in bestandenem Forstgrunde abgefunden, so erlischt damit das Recht aller übrigen zum Brenn-, Nutz- und Bauholzbedarfe auf demjenigen Theile der belasteten Forst, welcher jenen als Entschädigung überwiesen ist, so wie die Verhaftung dieses Theils für die als Entschädigung beständig und auf gewisse Jahre constituirten Holzrenten (§. **151** und **193** der Gemeinheitstheilungsordnung und §. **15** und **16** dieses Gesetzes) die unabgelöseten Berechtigungen und die constituirten Renten sind aber

aus den dem Forstherrrn verbleibenden Theilen ungeschmälert zu präſtiren.

C. Wirkungen der Separationen hinsichtlich der Berechtigten.

a) Bei der Abfindung in beſtandenem Forſtgrunde.

§. 18.

Die den Gemeinheiten durch Ablöſung zufallenden Waldungen ſind den allgemeinen Beſtimmungen über die Verwaltung der Gemeindeforſten unterworfen.

§. 19.

Behuf der Vertheilung des Ertrags dieſer Gemeinwaldungen unter die Gemeinheitsmitglieder ſind zu unterſcheiden:

1) die Berechtigungen der einzelnen Gemeinheitsmitglieder, welche an ein Grundſtück oder ein darauf betriebenes Realgewerbe ausſchließlich geknüpft ſind, die Berechtigung der Pfarren, Schulen und Pfarrwittwenthümer zu den Haushaltungen der Nutznießer und die Berechtigungen der Gemeinden (Aerarien, Gemeindecaſſen), welche von dieſen unmittelbar genutzt ſind.

Zur Nutzung derjenigen Theilnahmerechte an der Gemeinwaldung, welche an die Stelle dieſer Berechtigungen treten, ſind die Inhaber der berechtigten Grundſtücke (§§. 35—38 der Gemeinheitstheilungsordnung,) die jedesmaligen Nutznießer der Kirchen- und Schuldienſtſtellen, die Pfarrerwitwen und die Gemeinden legitimirt.

§. 20.

2) Die Berechtigungen zum Bau der Kirchen, Pfarr-, Pfarrwitwen- und Schulhäuſer, welche von der belaſteten Forſt unverändert auf die Gemeinwaldung übergehen.

§. 21.

3) Die Berechtigungen zum Haushalte der In-

quilinen, so wie der Gemeindediener (Hirten, Feldhüter, Bäcker u. s. w.).

Zur Nutzung der an die Stelle dieser Berechtigungen tretenden Theilnahmerechte an der Gemeinwaldung sind die fraglichen Inquilinen und Gemeindediener dermaßen legitimirt, daß jeder der zur Zeit der Separation vorhandenen und künftig neu hinzukommenden Inquilinen in den für diese berechtigten Häusern, und der Gemeindediener von dem Ertrage der Gemeinwaldung, jährlich ein Brennholz-Deputat behuf seines Haushalts empfängt.

Der Betrag dieser Deputate soll nach Maßgabe des durch die Kreis-Commission für die berechtigten Inquilinen und Gemeindediener ermittelten Bedarfs, und ihrer zur Zeit der Separation in der Gemeinheit vorhandenen Gesammtanzahl (§. **5** und **6**) im Ganzen festgestellt, und demnächst alljährlich unter die sämmtlichen in der Gemeinheit befindlichen berechtigten Inquilinen und Gemeindediener gleichmäßig vertheilt werden; es hat indessen keiner derselben ein Recht auf ein größeres Deputat, als seinem, durch die Kreis-Commission ermittelten Bedarfe entspricht, und kömmt ein etwaiger Ueberschuß des ganzen Betrages über diesen Bedarf der vorhandenen Inquilinen und Gemeindediener der Gemeinde zu.

Die vorerwähnten Deputate sich ausschließlich zur Natural-Verwendung in den Haushaltungen der Empfänger bestimmt, und finden die Bestimmungen des §. **129** des Forststrafgesetzes vom **26.** Juli **1837** auf dieselben Anwendung.

§. **22.**

4) Die Berechtigungen zur Heizung der Schulstuben und zum Backen in den Gemeindebackhäusern.

Zur Nutzung der entsprechenden Theilnahmerechte an der Gemeinwaldung sind die Gemeinden legitimirt; dieselben sind dagegen jedoch verbunden, den Schullehrern

(oder Schulen) und den Gemeindebäckern den Natural-Bedarf zu den fraglichen Zwecken zu liefern.

§. 23.

5) Die Berechtigungen derjenigen Gewerbetreibenden, welche nur persönlich zu dem Betriebe concessionirt sind (kein Realgewerbe betreiben), Behuf ihres Gewerbebetriebes, ohne Unterschied, ob sie mit berechtigten Häusern (№ I.) angesessen sind oder nicht.

Zur Nutzung der diesen Berechtigungen entsprechenden Theilnahmerechte an der Gemeinwaldung sind die fraglichen Gewerbetreibenden und die Gemeinde in dem Maße legitimirt, daß

a) jeder Einzelne, der zur Zeit der Separation concessionirten Gewerbetreibenden den seinem Sollhaben (§. 7) entsprechenden Naturalbetrag von dem Ertrage der Gemeinwaldung auf die Dauer seiner Legitimation als fixirtes Deputat jährlich empfängt, welches Deputat ausschließlich zur Naturalverwendung behuf des fraglichen Gewerbebetriebes bestimmt und daher dem §. 129 des Forststrafgesetzes vom 26. Juli 1837 unterworfen ist, daß

b) das Recht zum Empfange solchen Deputats nach dem Tode des Berechtigten (a) unter gleicher Bestimmung auf seine Witwe übergeht, wenn, und so lange sie zum eigenen Betriebe des Gewerbes ihres verstorbenen Ehemannes legitimirt ist, und

c) daß die Gemeinde zur Nutzung dieser Deputate legitimirt ist, sobald die Legitimation der unter a und b erwähnten Gewerbetreibenden dazu aufhört.

Die erst nach der Separation concessionirten Gewerbetreibenden sind zum Empfange freien Holzes behuf ihres Gewerbes, wenn dasselbe kein Realgewerbe ist (№ 1.), nicht berechtigt.

§. 24.

Es sind mithin von dem Gesammt-Ertrage der Ge-

meinwaldung zuvörderst die §. **21** und **23** erwähnten Naturaldeputate für die Inquilinen, Gemeindediener und Gewerbetreibenden oder, insoweit sie ihr zukommen, für die Gemeinde abzusetzen und die zeitigen Bedürfnisse zum Bau der Kirchen, Pfarr-, Pfarrwitwen- und Schulhäuser (§. **20**) zu gewähren, sodann ist der Rest auf die übrigen Theilnehmer (§. **19** und **22**) nach dem Maßstabe ihres durch die Kreis-Commission ermittelten Bedarfs, und des ihren etwa zugleich abgelöf'ten Bauholzberechtigungen entsprechenden Sollhabens (§. **112 — 115** der Gemeinheitstheilungsordnung) zu vertheilen.

§. **25.**

Empfängt ein in keinem Gemeinheitsverbande befindliches Gut eine Abfindung in bestandenem Forstgrunde für seinen und seiner Inquilinen Haushaltsbedarf, so ist dasselbe verbunden, seinen Inquilinen ein Holzdeputat aus der Forst zu prästiren, auf welches die sämmtlichen Bestimmungen des §. **21** unter der alleinigen Modification Anwendung finden, daß ein etwaiger Ueberschuß des betreffenden Sollhabens über den Bedarf der in einem Jahre vorhandenen Inquilinen nicht der Gemeinde, sondern dem Gute zukömmt.

§. **26.**

Ueber die Behandlung etwa vorkommender in den §§. **19 — 25** nicht ausdrücklich erwähnter Fälle ist nach Analogie derselben von den Separations-Behörden zu entscheiden, und soll übrigens der Auseinandersetzungsreceß ein umständliches Regulativ über die demnächstige Vertheilung des Ertrags der Gemeinwaldung, so wie über die Prästation der im §. **25** erwähnten Deputate enthalten.

b) Bei der Abfindung in beständiger Holzrente.

§. **27.**

Der Gesammtertrag der beständigen Holzrente, welche

eine Gemeinheit als Entschädigung für ihre Holzberechtigungen empfängt (§. 9), ist jährlich nach den nämlichen Grundsätzen auf die Gemeinheits-Mitglieder zu vertheilen, welche die vorstehenden §§. 19, 21—24 und 26 behuf der Gemeinwaldungen enthalten.

Desgleichen finden die Grundsätze der §§. 25 und 26 Anwendung auf die Abfindung eines selbstständigen Gutes in Holzrente.

§. 28.

Die einzelnen Empfänger der Holzrente mit Ausnahme der §§. 21 und 23 a und b erwähnten Deputatisten sind berechtigt, über die Nutzungen willkührlich zu disponiren, namentlich auch das empfangene Brennholz zu verkaufen.

D. Legitimation der Berechtigten zu dem Separations-Geschäfte.

§. 29.

Die Gemeinden sollen wegen der von den Inquilinen und Gemeindedienern (§. 21), so wie von den nur persönlich concessionirten Gewerbetreibenden (§. 23) genutzten Berechtigungen auf den Bedarf ausschließlich zu dem Separationsgeschäfte legitimirt sein; die Zuziehung der Nutznießer dabei ist mithin nicht erforderlich.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 30.

Dieses Gesetz findet auch auf diejenigen Separationen, welche schon vor Publication desselben provocirt sind, Anwendung.

§. 31.

Die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung und das Gesetz über die Organisation der Herzoglichen Landes-Oekonomie-Commission vom 20. December 1834

finden auf die in diesem Gesetze enthaltenen Modificationen und Ergänzungen jener Beziehungsweise die nämliche Anwendung, als auf die dadurch abgeänderten Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 12. Februar 1842.

Wilhelm, Herzog.

L S

von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 1. März 1842.

(44.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, das Abfertigungsverfahren bei den Zollämtern betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. Februar 1842.

Da nach dem §. 10 der Zollordnung aus den Geschäfts-Anweisungen für die Zollämter Dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden soll, so wollen Wir den nachstehenden

Auszug
aus der Geschäfts-Anweisung für die Haupt-Zollämter

hiermit zur allgemeinen Kunde bringen und dabei zugleich bemerken, daß bei den Neben-Zollämtern im Wesentlichen und nur mit den aus ihrer Organisation und den gesetzlichen Competenzbestimmungen hervorgehenden Modificationen das nämliche Abfertigungsverfahren stattfindet.

1.

Die Abfertigung geschieht in der Regel in der Folgeordnung der Anmeldung. Die Abfertigung der Reisenden geht derjenigen der Frachtfuhrwerke jederzeit vor. Andere nothwendige Ausnahmen sind weiterhin in dieser Instruction vorgeschrieben.

2.

Gleich nach dem Eintreffen des Waarenführers bei dem Gränzzollamte wird seine Ankunft in die fünf ersten Spalten des Declarations-Registers eingetragen und die Wagen bleiben, bis zur Revision geschritten wird, unter eigener Bewachung des Wagenführers, jedoch unter Aufsicht des Amts, damit von der Ladung nichts weggeschafft werde.

3.

Ist an der Zollstraße ein besonderer Ansagepostten errichtet, so muß nach §. 3 der Zollordnung bei letzterem eine Voranmeldung stattfinden, und es werden in der Regel von dort die Ladungen durch Beamte bis zum Hauptzollamte begleitet.

4.

Nach §. 7 der Zollordnung ist jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, schriftlich und zweifach abzugeben; bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, genügt eine einfache Ausfertigung der Declaration.

5.

Die Declaration ist nach dem bei den Zollämtern auszuhängenden Muster zu fertigen, wozu die Formulare in Großfolio- und Querfolio-Format abgedruckt werden. Die neun ersten Spalten sind für die von dem Declaranten zu machenden Angaben bestimmt, die übrigen dienen zur Benutzung bei der Abfertigung.

Das große Format wird bei starken Ladungen, aus vielen Artikeln bestehend, benutzt, und es werden demselben nöthigenfalls noch Einlagebogen beigefügt, welche mit einer aus einem Faden bestehenden festen Schnur zusammengeheftet werden. Die Enden der Schnur sind auf dem Titelblatte amtlich anzusiegeln, auch ist auf letzterm die Zahl der Blätter zu vermerken.

Das kleine Format in Querfolio wird alsdann gebraucht, wenn dasselbe zur Aufnahme der zu machenden Eintragung hinreicht. Von beiden Arten erhalten die Haupt-Zoll-Aemter eine hinlängliche Anzahl gedruckter Formulare, um selbige den Declaranten, einzeln unentgeldlich zuzustellen. Sie senden solche auch in größerer Menge, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten, an diejenigen Personen im Auslande, welche ihnen von der Ober-Zoll-Behörde in der Absicht bezeichnet werden, daß die Frachtherren ihre Declarationen schon in den Plätzen des Auslandes, wo sie die Ladung einnehmen, anfertigen und sich so auf einen kürzern Aufenthalt am Orte des Haupt-Zoll-Amts einrichten mögen.

6.

Nach §. 9 der Zollordnung ist die Anfertigung der Declaration durch das Haupt-Zoll-Amt zulässig:

wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechenden Briefschaften besitzt oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In der Regel muß jedoch vorausgesetzt werden, daß der Waarenführer die geladenen Gegenstände nach Art und Menge kenne, und es darf daher das bloße Vorgeben, nicht declariren zu können, nicht dazu benutzt werden, sich der Declaration zu entziehen und dadurch das Abfertigungs-Verfahren zu erschweren.

Es ist aber ein Unterschied zu machen:

a) ob bloß einzelne, mehr oder minder wichtige Notizen zur Declaration fehlen, oder
b) ob die Declaration gänzlich versagt wird.

7.

In dem vorstehend unter a) gedachten Falle kann, wenn sonst gute Frachtbriefe übergeben werden, die Declaration zwar angenommen, es muß aber das Revisions-Personal nach Maßgabe der Umstände verstärkt und die Revision muß in Bezug auf die fehlenden Notizen geschärft werden; die Lücken der Declaration werden auf den Grund des Revisionsbefundes durch die Beamten ergänzt.

8.

In dem Falle 6. b. muß ein Protocoll eröffnet und der Waarenführer aufgefordert werden, an Eidesstatt zu versichern, daß er entweder keine Frachtbriefe oder andere, die Ladung beurkundende Briefschaften bei sich führe, und daß er alles, was er darüber besitze, richtig und vollständig übergeben habe, imgleichen, daß ihm die Beschaffenheit der Ladung gar nicht oder nur bis zu dem anzugebenden Grade bekannt sei.

9.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so muß er ferner über den auffallenden Widerspruch, daß er sein Eigenthum angeblich nicht kennen wolle, vernommen und es muß sodann zur ge-

naueſten Reviſion in der Art geſchritten werden, daß das Amt die vollſtändigſte Kenntniß erhalte, was geladen iſt.

Die Erklärung des Waarenführers und der Reviſionsbefund wird protocollariſch niedergeſchrieben und die Declaration nach Anleitung des derſelben urſchriftlich beizufügenden, die Stelle des Reviſions-Atteſtes vertretenden, Protocolles angefertigt.

In dem, dem Frachtführer auszuhändigenden Duplicate der Declaration genügt die Bezugnahme auf das bei dem Unicate der Declaration als Regiſter-Belag zurückbleibende Protocoll.

10.

Giebt der Waarenführer den Inhalt der Ladung als fremdes Gut an, ſo muß er ferner darüber gehört werden, von wem er ſolches empfangen habe, und für wen daſſelbe beſtimmt ſei, auch warum deſſen Transport ohne alle Frachtbriefe übernommen worden ſei.

Er muß ferner erklären, ob er eine gehörige Declaration noch bringen wolle, oder aber die Eröffnung und vollſtändige Beſichtigung zur Stelle vorziehe. Wählt er das Erſtere, ſo wird die Waare, wenn beim Amte ein Niederlageraum vorhanden iſt, in dieſem, andernfalls aber in einem für ſeine Koſten zu mietenden und unter Amts-Verſchluß zu nehmenden Gelaſſe auf ſeine Gefahr niedergelegt, ferner wird ihm ein, lediglich auf Zahl der Stücke und auf deren auszumittelndes Bruttogewicht lautender Niederlageſchein ertheilt, und verſtattet, die einzelnen Colli mit ſeinem Siegel zu belegen. Wählt er das Andere, ſo tritt das oben unter № 9 vorgeſchriebene Verfahren ein, inſofern er nicht die Zahlung der höchſten Gefälle vorzieht.

11.

Wo die Declarationen durch Privatperſonen (Zollabrechner) angefertigt werden, iſt dafür zu ſorgen, daß nur unbeſcholtene Subjecte bei dieſem Geſchäfte zugelaſſen werden. Ueberhaupt muß Letzteres dem Publicum auch ſtets als eine bloße Privatunternehmung, an welche Niemand gebunden iſt, und woran die Beamten keinen Antheil haben, bezeichnet werden. Es iſt ſtreng darauf zu halten, daß Perſonen, welche im Zoll-, Steuer- oder Niederlagedienſte beſchäftigt ſind, ſich überall nicht, weder mittel- noch unmittelbar mit der Anfertigung von Declarationen befaſſen, und daß den Zollabrechnern, wo der

Raum es gestattet, ein vom Amte getrenntes Local für dieses Geschäft angewiesen, sonst aber denselben überlassen werde, sich in der Nähe des Amtes ein solches zu beschaffen, und als Privatbüreau des Zollabrechners zu bezeichnen.

12.

Ist die Declaration vom Haupt-Zoll-Amte angefertigt worden, so wird sie auf den Grund der Frachtbriefe mit dem Waarenführer durchgegangen, Letzterer befragt, ob er noch Güter ohne Frachtbriefe geladen habe, die Declaration nach seiner Erwiederung vervollständigt und von ihm nachstehende, unter die Declaration zu setzende Bemerkung:

»ich erkenne diese, vom Herzoglichen Haupt-Zoll-»Amte auf den Grund der demselben übergebenen »Frachtbriefe und meiner mündlichen Anzeige gefer-»tigte Declaration, als mit denselben übereinstim-»mend, an.«

unterschrieben, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, sein gewöhnliches Handzeichen beigefügt, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder glaubwürdigen Zeugen zu bescheinigen ist.

13.

Reisende, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Classe gehören, sind diesen Förmlichkeiten in Bezug auf Declarations-Anfertigung nicht unterworfen. Diese sind, wenn sie Gepäck bei sich führen und nicht mit der Fahrpost oder mit Extrapost reisen, nur verbunden, dem Ansageposten ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den des Fuhrmanns anzuzeigen. Sie erhalten darüber von dem Beamten einen Anmeldeschein, womit sie sich bis zum Grenzzollamte, wo der Schein abgeliefert wird, ausweisen.

Beim Zollamte tritt dann das nach §. 11. der Zollordnung vorgeschriebene weitere Verfahren ein.

Eine Begleitung der Reisenden findet in der Regel nicht Statt, nur in besonderen Fällen, wenn es für nöthig erachtet wird, kann sie eintreten, und es wird dann ebenfalls ein behufiger Anmeldeschein ausgefertigt, jedoch muß dies sogleich und ohne Aufenthalt geschehen.

Ist mit dem Ansageposten eine Nebenreceptur verbunden,

so erfolgt gleich dort die Schlußabfertigung in der gewöhnlichen Art innerhalb der zustehenden Erhebungsbefugnisse.

Eine Ausnahme hiervon machen Prinzen und Prinzessinnen aus regierenden Häusern, welche mit ihrem Gefolge bei den Grenz-Zoll-Aemtern frei und ungehindert, ohne alle Nachfrage nach zollpflichtigen oder verbotenen Gegenständen, passiren.

14.

Eine große Erleichterung bei der Abfertigung und eine wesentliche Verminderung des Aufenthalts der abzufertigenden Personen, wird dadurch erreicht, daß, wenn bei einem Posten mehre Colli von nicht gleichem Gewichte vorhanden sind, nicht das Gewicht aller Colli zusammen, sondern eines jeden einzelnen angegeben wird.

Wenn beispielsweise. bei einer Ladung von etwa **100** Colli, welche sich in **10** Posten vertheilt, und wo jedes Collo der einzelnen Posten ein eigenes, jedoch nicht besonders declarirtes Gewicht hat, zur Abfertigung geschritten werden soll, so kann solches nicht eher geschehen, als bis ganz aus- oder abgeladen und jede Post der Declaration für sich gestellt ist, und jede einzelne Post kann nicht eher als richtig anerkannt werden, als bis sie einzeln durchgewogen ist. Ist aber bei verschiedenem Gewichte der einzelnen Colli das Gewicht eines jeden besonders angegeben, dann geht die Abfertigung weit schneller vor sich, indem ein jedes einzelne Collo für sich revisionsfähig ist, und die Behandlung in der Zwischenzeit geschehen kann, während man mit der Abladung der folgenden Colli beschäftigt ist. So ist es auch nur zulässig, durch Probeverwiegung einzelner Colli eine Erleichterung bei der Revision eintreten zu lassen, indem, wenn jene Probeverwiegungen mit der Declaration übereinstimmen, ein Schluß von der Richtigkeit des einzelnen auf die Richtigkeit der ganzen Post gemacht werden kann.

15.

Die Declaration an der Grenze nachbenannter Waaren, nämlich:

feiner Bleiwaaren;

feiner Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien;

feiner Eisenwaaren ꝛc.;
Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörenden Urstoffen, auch Spiegel aller Art;
feiner Holzwaaren ꝛc.;
Kupfer- und Messingwaaren ꝛc.;
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen;
feiner Seife in Täfelchen und Kugeln;
Waaren aus Alabaster;
Marmor und Speckſteine; ferner unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung;
Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Strohhüten ohne Garnitur;
Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porcellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen;
feine bossirte Wachswaaren;
feine, auch lackirte Zinnwaaren;

als kurze Waaren soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren am Bestimmungsorte zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

16.

Entstehen Widersprüche von Seiten der Zollpflichtigen bei der Classification solcher gleichartiger Artikel, welche wegen verschiedener Qualität im Tarife mit verschiedenen Sätzen belegt sind, so gilt als Richtschnur für das augenblickliche Verfahren die Bestimmung des Amts, insofern letzteres dabei selbst keinen Zweifel hat. Dem Zollpflichtigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung offen, und das Amt selbst muß ihn darüber belehren, wo die Beschwerde anzubringen und der Thatbestand noch gehörig zu erweisen ist. Es muß ihn also darauf aufmerksam machen, daß er von der streitigen Waare entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse, oder sich

dergleichen unter Amtssiegel zur Anfügung an seine Beschwerde besorge.

Ist das Amt aber über die Classification selbst zweifelhaft, so erhebt es die Gefälle als Depositum, und berichtet deshalb an die ihm vorgesetzte Behörde nöthigenfalls mit Beifügung von Proben.

17.

Bei Gegenständen, wobei eine Taravergütung tarifmäßig bewilligt ist, muß zunächst nach Anleitung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ermittelung des Nettogewichts geschritten werden. Wird die Tara nach den Sätzen des Tarifs festgestellt, so ist das Resultat in die Spalte 15 der Declaration einzutragen.

Wird Nettoverwiegung beantragt, so ist solche nicht zu versagen, muß aber alle Colli der ganzen Post treffen, für welche die tarifmäßige Tara nicht angenommen worden. Auf versuchsweise Nettoverwiegung einzelner Colli hat solchenfalls der Declarant keinen Anspruch.

Die Ermittelung des Nettogewichts, vermittelst der Waage, erfolgt entweder durch Verwiegung der Waare selbst oder ihrer Umgebung. Die Resultate der Verwiegung werden von dem Beamten in Spalte 12 der Declaration eingetragen.

18.

Ueber die Bezahlung der Abgaben wird von dem Rendanten, unter Mitunterschrift des Controleurs, Quittung ertheilt. Ist die Declaration zweifach ausgefertigt, so wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt und dasselbe dem Waarenführer nebst den gestempelten Frachtbriefen und sonstigen Papieren übergeben.

19.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt, so wird dem Waarenführer anstatt des Duplicats eine besondere Quittung ertheilt, und es werden demselben die gestempelten Frachtbriefe und sonstigen Papiere zurückgegeben. Mit der Declaration wird eben so wie bei doppelter Ausfertigung mit dem Original derselben verfahren.

20.

In der Regel erhält der Frachtführer für jeden besonderen Waarenempfänger keine Special-Quittungen. Letztere sind überflüssig, weil dem Empfänger durch den abgestempelten Frachtbrief der Nachweis der geschehenen Anmeldung der Waaren beim Zollamte und durch die als Quittung geltende Declaration, welche sich derselbe vorzeigen lassen und Auszüge daraus entnehmen kann, der Beweis der Zollentrichtung geliefert wird.

21.

Besteht indessen irgend ein Frachtführer auf besondere Quittungen, so ist seinem Antrage zu willfahren. Er muß dies jedoch gleich beim Beginne des ganzen Expeditionsgeschäfts ausdrücklich verlangen, und daher vom Haupt-Zoll-Amte auf diesen Umstand im Voraus aufmerksam gemacht und ihm eröffnet werden, daß er solchenfalls (§. 7. der Zollordnung) über die gesammte Ladung eine General-Declaration und anstatt des Duplicats derselben, über jede Post, auf welche er Special-Quittungen verlangt, auch eine besondere, von ihm selbst, keineswegs aber vom Zollamte anzufertigende Declaration zu übergeben habe. Auf den Special-Declarationen wird sodann quittirt, wogegen die General-Declaration bei dem Amte zurückbleibt, was zur Vereinfachung und Erhaltung der Regelmäßigkeit in der Registerführung nothwendig ist, indem eine jede Declaration als ein für sich bestehendes Ganzes betrachtwerden muß.

Dieses Verfahren kann indessen bei Declarationen, welche mehrere Frachtbriefe enthalten, auch dadurch abgekürzt werden, daß die erfolgte Gefällentrichtung auf den einzelnen Frachtbriefen, dicht neben oder unter dem Stempel, ganz kurz durch die Worte:

»Zoll bezahlt mit ℔ ℳ ß«

nebst Angabe der Declarationsnummer bescheinigt wird.

22.

Wenn der Waarenführer abfahren will, so meldet er sich, mit Abgabe seiner quittirten Declaration, bei dem Ober-Inspector, welcher unter seiner Namensunterschrift darauf bemerkt, auf welcher Straße die Ladung durch den Grenz-Bezirk gehen

soll auf wie viel Stunden und Tage die so bescheinigte Declaration zum Ausweise der Ladung im Grenzbezirke und nach Befinden, zum Transport im Binnenlande, gültig ist, ob und bei welchem Controleamte sich der Waarenführer etwa noch zu melden hat, und bei welcher Dienststelle im Innern die Bescheinigungen in den bestimmten Fällen vorgelegt und die Waare zur Revision gestellt werden soll.

23.

Wenn der Transport aus mehren Fuhrwerken besteht, so ist dem Frachtführer anzudeuten, daß im Grenzbezirke sämmtliche Fuhrwerke nahe bei einander bleiben müssen, weil sonst ein jeder einzelne, im Grenzbezirke ohne augenblicklichen vollständigen Ausweis angetroffene Frachtwagen angehalten und zum nächsten Zollamte geführt werden würde.

Ferner ist demselben zu eröffnen, daß im Grenzbezirke keine Aenderung mit der Ladung vorgenommen werden dürfe, insofern nicht einzelne Stücke für Orte in demselben bestimmt seien, welchenfalls auf deren Abladung die Legitimation in der Declaration mitgerichtet werden muß.

24.

Unter Kleinigkeiten werden hier Gegenstände verstanden, welche Reisende mit sich führen, auch solche, von welchen, wenn ein einzelner Wagen, Schlitten, Karren oder ein Lastthier damit beladen ist, der Zoll nur bis incl. drei Thaler beträgt, ferner Vieh in einzelnen Stücken.

25.

Für den Fall der Kleinigkeits-Expedition findet folgendes Verfahren statt. Der Zollpflichtige meldet die Gegenstände, welche er bei sich führt, dem Rendanten mündlich an, und dieser trägt sie sofort in ein Quittungsformular ein, jedoch ohne Nummer, Geldbetrag und Unterschrift.

Die Quittung wird kurzweg den Revisionsbeamten übergeben, welche den Revisionsbefund entweder am Rande oder auf dem Rücken der Quittung bemerken, und selbige dem Rendanten zurückstellen.

Dieser wirft die Gefälle darin aus, macht deren Betrag den Zollpflichtigen bekannt, besorgt nach erfolgter Zahlung die

Eintragung in das Heberegister, ergänzt die Quittung, und legt solche dem Controleur zur Mitunterschrift vor, welcher sie jedoch nicht eher zeichnen darf, als bis er sich durch Einsicht des Hebe-Registers von der richtigen Eintragung des Betrages überzeugt hat.

Nachdem die Quittung zum Rendanten zurückgekommen ist, besorgt dieser die Aushändigung der erstern an den Zollpflichtigen.

26.

Kann der Einbringer die zollpflichtigen Gegenstände nach Gattung und Menge nicht genau angeben, so genügt es, wenn er die Waaren offen zur Revision vorlegt.

In diesem Falle schreiben die Revisionsbeamten den Revisionsbefund in das Quittungs-Muster auf der ersteren Seite nieder, und es tritt dann das weitere Abfertigungsverfahren ein.

27.

Werden nur Freiobjecte angemeldet, so findet eine schriftliche Declaration gar nicht Statt, und das Abfertigungsverfahren beschränkt sich auf eine allgemeine Besichtigung der Transportmittel und Ladung, um sich zu überzeugen, daß keine abgabenpflichtige Gegenstände beigeladen oder darunter verborgen sind.

Der Befund der Revision wird in das Register über die Behuf des Sachtransports im Grenzbezirke ausgegebenen Legitimationsscheine eingetragen, und darüber ein Legitimationsschein ausgefertigt welcher dem Waarenführer zu seiner Legitimation im Grenzbezirke auszuhändigen ist.

28.

Auch Reisende erhalten, wenn sie nicht steuerpflichtige Gegenstände einbringen, in welchem Falle sie sich durch eine Steuer-Quittung legitimiren können, einen dergleichen Legitimationsschein zum Ausweis im Grenzbezirke, über ihre Kleidungsstücke und Wäsche, welche sie zu ihrem Gebrauche mit sich führen.

29.

Sind unter einer Ladung, welche unverzollt nach einem

andern Orte abgelassen werden soll, wo sich ein Hauptzoll-Amt oder Hauptsteuer-Amt mit Niederlage befindet, Colli gemischten Inhalts, so muß in der Declaration das Nettogewicht einer jeden in einem solchen Collo zusammengepackter Waaren verschiedener Gattung angegeben werden.

Kann der Waarenführer eine so specielle Angabe nicht machen oder giebt er vor, solches nicht zu können, so muß jedes Collo gemischten Inhalts im Grenzzoll-Amte Behuf der speciellen Revision ausgepackt werden.

Die Unterlassung des Auspackens im Grenzzoll-Amte belastet den ganzen Ballen ꝛc. gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von den am höchsten besteuerten Waaren zu entrichten ist, die der Ballen nach Maßgabe der Declaration, oder, wenn diese unrichtig gewesen, nach Maßgabe des Revisionsbefundes enthält, und es darf weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartig und höher besteuerte Waaren declarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden wird, noch gereicht es dem Declaranten zur Entschuldigung, daß das Grenzzollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Ausgenommen hiervon sind Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

30.

Wenn die Gegenstände einer Ladung zu verschiedenen Bestimmungen angemeldet werden, dann ist gestattet, die Ladung in mehre Declarationen zu vertheilen, jedoch darf dadurch der Inhalt eines jeden besondern Frachtbriefes nicht vereinzelt werden, und es gilt für jede besondere Theil-Declaration alles dasjenige, was für eine Gesammt-Declaration erforderlich ist.

Um diese besondere Theil-Declaration wird eine General-Declaration geschlagen, welche im Innern, statt des Details, nur enthält:

> Ich übergebe hiermit die über meine Ladung angefertigten Sechs (jedesmal mit Buchstaben) besonderen Theil-Declarationen, mit den Buchstaben **A. B. C. D. E.** und **F.** bezeichnet.

So wie die Declarationen abgegeben, welches in doppelten

Ausfertigungen geschieht und sie amtlich mit der Eintragungsnummer im Declarationsregister versehen sind, wird, je nach der Bestimmung der einzelnen Theile, unter Beobachtung der dieserhalb gegebenen Vorschriften, mit der Abfertigung der Ladung vorgeschritten.

31.

Wenn für ausgehende, einer Ausgangsabgabe unterliegenden, Gegenstände die Entrichtung dieser Abgabe bei dem Grenzamte Statt finden soll, dann wird dem Waarenführer der Legitimations- und Depositenschein (Zollordnung §. 35.), welchen er in der Regel bei sich haben muß, abgenommen. Der Inhalt desselben wird in eine Declaration, welche auf dem Titelblatte ausdrücklich als Ausgangs-Declaration zu bezeichnen ist, eingetragen.

Die Declaration wird, unter Allegirung des mitgekommenen Legitimationsscheines, in das Declarationsregister eingetragen und hiernächst im gewöhnlichen Gange des Abfertigungsverfahrens, die Revision, die Abgabenentrichtung und die sonstige weitere Registrirung der Waaren besorgt, dem Waarenführer aber der wegen des Ausgangs bescheinigte, abgestempelte und mit der Eintragungsnummer im Declarations-Register versehene Legitimationsschein, Behuf der Einlösung des bei Ertheilung desselben eingelegten Pfandes, zurückgegeben.

Liegt das Ausgangsamt an der Binnenlinie, oder erfolgt die Versendung aus dem Orte, wo dasselbe seinen Sitz hat, in welchen Fällen die Abfertigung durch Legitimationsscheine nicht Statt gefunden, so ist bis zum Gefällebetrage von 3 ℔ eine mündliche, bei höherem Betrage aber eine schriftliche Declaration abzugeben oder bis zu einem Gefällebetrage bis einschließlich 10 ℔ die mündliche Angabe in einen Declarationsbogen einzutragen.

32.

Extraposten mit Reisenden und Reisegepäck müssen bei den für die verschiedenen Eingangsstraßen bestimmten, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Revisionsstellen anhalten und sich zur Abfertigung melden.

Der Reisende wird befragt, ob er neue Sachen bei sich führe. Ist dies der Fall und sind solche in zollpflichtiger Menge

vorhanden, so wird der Befund förmlich durch die Revision ermittelt und das weitere Expeditionsverfahren tritt, nach Maßgabe der Menge, ein.

Sind keine neue Sachen angegeben, so wird die Revision darauf gerichtet, ob sich solche in zollpflichtiger Menge nicht dennoch vorfinden. Diese Expeditionen müssen auf das Schleunigste bewirkt werden, und gehen allen andern vor.

Soll die Revision beim Eingange unterbleiben, so sind die §. 39 der Zollordnung vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln in Anwendung zu bringen, und die angemeldeten Gegenstände unter Begleitschein-Controle weiter abzufertigen.

Zur Erleichterung der Reisenden ist die Einrichtung zulässig, daß denselben kleinere Depositа, bis zum Betrage von 5 ℔ in einer Post, welche sie beim Eingange eingelegt haben, beim Ausgangsamte wieder zurückgezahlt werden.

In der Regel ist für durchreisende fremde Minister und Gesandte und andere Standespersonen (fürstliche Personen regierender Häuser mit ihren Begleitungen allein ausgenommen) nur dann ein Recht auf Revisionsfreiheit vorhanden, wenn darüber ein Ministerialfreipaß vorgezeigt wird. Die Abreise derjenigen Personen, welche etwa die Revision beharrlich verweigern sollten, ist dadurch zu verhindern, daß die Abspannung nicht zugegeben wird.

33.

Werden zollpflichtige Waaren mit Extrapost entweder ein-, aus- oder durchgeführt, so sind sie in derselben Art als wenn sie durch gewöhnliches Frachtfuhrwerk transportirt würden, abzufertigen, und es tritt nach §. 39 der Zollordnung nur darin eine Begünstigung ein, daß sie vorzugsweise vor allen übrigen Waaren, außer der Reihefolge rasch abgefertigt werden müssen.

34.

Das abfertigende Amt bestimmt in jedem Falle einer Abfertigung, nicht allein, ob Verschluß der Waaren eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll, sondern es muß auch die Beurtheilung der von demjenigen, welcher die Abfertigung begehrt, zur zweckmäßigen Anlegung des Verschlusses zu treffenden Verrichtungen übernehmen und es darf dies niemals den

Amtsdienern oder den sonst mit der Verbleiung Beauftragten allein überlassen werden, da diese Beurtheilung zu den Obliegenheiten der Amtsmitglieder und Assistenten gehört, denen hiernächst auch die Prüfung obliegt, ob die zum Verschluß bestimmten Gegenstände, der ertheilten Anweisung gemäß, wirklich in solchen Stand gesetzt worden sind, daß ein völlig sichernder Verschluß durch Anlegung der Bleie oder Siegel an der vorbereitend angebrachten Verschnurung erreicht werden kann.

Erst, wenn diese Ueberzeugung genommen ist, darf die Anlegung der Plombage erfolgen und die Revisionsbeamten sind verpflichtet, den angelegten Verschluß hinsichtlich seiner Tüchtigkeit noch besonders zu recognosciren.

35.

Die Zollbeamten sind verbunden, den Zollpflichtigen hiebei mit Rath und That an die Hand zu gehen. Insbesondere müssen dieselben auf die Vortheile einer raschen Abfertigung, die dann gewonnen ist, wenn die Waaren mit möglichst vollständiger Vorbereitung zur Anlegung des Verschlusses beim Amte ankommen, aufmerksam machen und dahin wirken, daß bei Transitogütern, wo Verschluß des Wagens zulässig ist, die Frachtwagen eine Einrichtung erhalten, welche eine leichte Verschlußart zulässig macht und zugleich die Gefahr einer Verletzung des Verschlusses durch Fahrlässigkeit oder Zufall für den Transportanten vermindert, so daß es hiedurch möglich wird, erweiterte Erleichterungen in der Abfertigungsweise dieser Güter ohne Gefahr für die Zollverwaltung eintreten zu lassen.

Eine ausführliche Belehrung darüber, wie die Verpackung der Waaren beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, ergiebt eine besondere Anleitung, welche das Hauptamt nach §. 56 der Zoll-Ordnung auf Verlangen, gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten, verabreicht.

Braunschweig, den 15. Februar 1842.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Unicat.

Die Revisi
N. u
Weitere Beme
Dirigen
Beachtung bei

W

Transp

Gültig zum Tr
auf dem gradest
Wehrs
Von der uni
auf drei Stunt
Auch gültig
dem Grenzbezirk
angegebenen Be
im gradesten W
ningen, Krop
Bernburg, Cöt
ditz, Leipzig
Chemnitz

1.	2.	3.	
№ der einzelnen Posten	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe	Deren Wohnort	
1	J. Meyer	Prag	
2	C. Koch	dito	

sfertigung der Waaren-Eingangs-Declarationen.

1 zum Eingange oder Durchgange bestimmt sind, ist solches dann auf dem
wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder
hat. Wenn aber die Bestimmung, den einzelnen Posten nach, verschieden
9. Spalte bei jeder Position anzumerken.
der Regel eingenhändig unterschreiben.
eclaration kann jeder Declarant bei den Herzogl. Haupt-Zoll-Aemtern, so
m Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der
1 zu besorgen. Die Declaration muß, in deutscher Sprache vom Decla-
deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben und die Frachtbriefe,
1 gehören, müssen vollständig beigefügt werden.
aus mehr, als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet
, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienst-

ersehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besondern Nummer
mmer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden
Declaration in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie in dem Fracht-

em Collo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Ge-
ch seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positio-
in sie gehören.
gewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Collo besonders.
iem Collo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarifpositionen gehören, so muß
Collo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besondern Ta-
Waarengattung angegeben werden. Sind mehrere Colli derselben Waaren
vorhanden, so können sie unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen
verpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem
zahl nach, summarisch angegeben.
ach dem Zollgewichte und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung
on welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht nicht angeben
7. Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die
at, angegeben werden.
e Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwa-
hler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.
enführers, sich die nöthigen Notizen zu Declaration bei Annahme der La-
at er solche nicht und kann die Declaration nicht vorschriftsmäßig von ihm
müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden und
Revision derselben. Mehrere, sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfer
s muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nach
gehörige Declaration Statt gefunden hat.
nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 1. März 1842.

(45.) Circular-Rescript Herzoglichen Oberlandesgerichts an sämmtliche Gerichte des Landes, die Bewilligungen von Wegeentschädigungen an freigesprochene Forstfrevler betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 14. Febr. 1842.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß einige Gerichte den Forsteigenthümern resp. den Forstschutzbeamten die Zahlung einer Wegentschädigung an solche Forstfrevler, welche in Folge eines von ihnen abgeleisteten Reinigungseides von dem ihnen angeschuldigten Frevel frei gesprochen worden, auferlegt haben.

Wenn nun gleichwol eine derartige Entschädigung nur in den Fällen einer böswilligen oder muthwilligen Anklage dem Denuncianten würde obliegen können, außerdem aber da, wo solche ausnahmsweise, wie in dem zuerstgedachten Falle, überall von den freigesprochenen Denunciaten mit Rechtsgrund würde in Anspruch genommen werden können, nur aus denjenigen Fonds, in welchen die Einnahmen der Gerichtsbarkeit fließen, zu entneh-

men iſt; ſo werden ſämmtliche Gerichte des Landes hierauf aufmerkſam gemacht und hiemit angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Wolfenbüttel, den 14. Februar 1842.

Herzoglich Braunſchw. Lüneb. Oberlandes-Gericht.

A. F. von Praun.

Druckfehler.

In dem durch das landesherrliche Patent vom 21. Dec. v. J. publicirten Zoll-Tarife für das Jahr 1842, befinden sich folgende Druckfehler:

III. Abtheilung.

Tarif-Position	muß stehen			steht		
	Eingang		Thara	Eingang		Thara
	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	
9. b. 2.	—	4¼		—	4½	
9. b. 3.	—	17½		—	17¼	
25. r.	—	—		—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
25. s.	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.	—	—	
27. a.	—	—		—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
27. b.	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.	—	—	
38. c. d. e.	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.	—	—	22 in Körben. 13 in Ballen.
40. a. b.	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	—	—	13 in Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen.

In der Schlußbemerkung steht zur pos. 16.
statt: **Vier** Scheffel ꝛc. **Ein** Scheffel.

V. Abtheilung.

sub I. steht statt $935^{456}/_{1000}$ Zollpfunden = 1000 Würtemberg. Pfdn.,
$935^{466}/_{1000}$ » = 1000 » »

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 8. März 1842.

(46.) Bekanntmachung, wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten bei Geltendmachung von Ansprüchen auf die Verlassenschaft eines im Königl. Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums.

d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1842.

Von dem Königlich Niederländischen Gouvernement sind Uns durch Vermittelung der Herzoglichen Bundestagsgesandtschaft zu Frankfurt a. M. gewisse Vorschriften zur Kenntniß gebracht über die Förmlichkeiten, welche Ausländer zu beobachten haben, wenn sie auf die Hinterlassenschaft eines im Königlich Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums Anspruch machen wollen. Diese Vorschriften gehen dahin:

daß zur Empfangnahme der von solchen Individuen nachgelassenen Summen die Beibringung einer von der competenten Gerichtsbehörde ausgestellten Erklärung erforderlich sei, bekundend, daß diese Behörde durch Einsicht von Documen-

ten oder auf andere Weiſe ſich die vollſtändige Gewißheit verſchafft habe, daß die darin bezeichneten Perſonen ein ausſchließliches Recht auf die betreffenden Summen haben; daß Minderjährige oder Abweſende, die in dieſer Erklärung genannt werden, in geſetzlicher Weiſe vertreten ſein müſſen; daß, da die Zahlung ſolcher Summen nur im Königreiche der Niederlande ſelbſt erfolgt, die Prätendenten gehörige Vollmachten auf Einwohner dieſes Königreichs ausſtellen müſſen, ſowohl zu dem Zwecke, um die Gelder zu erheben, als um die durch das Geſetz in Beziehung auf das Erbrecht auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen; daß, wenn die vorgedachten Erklärungen und Vollmachten, ſowie andere etwa beizubringende Actenſtücke nicht in holländiſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſind, geſetzlichen Glauben genießende Ueberſetzungen beigefügt werden müſſen; endlich, daß alle dieſe von den betreffenden Königlich Niederländiſchen Geſandtſchaften zu legaliſirende Actenſtücke mit Niederländiſchem Stempel belegt und im Königreiche der Niederlande einregiſtrirt (gerichtlich verlautbart) werden müſſen.

Wir machen dieſe Beſtimmungen hiemit öffentlich bekannt, und haben ſich die hieſigen Behörden und Unterthanen danach, in vorkommenden Fällen, genau zu achten.

Braunſchweig, am 23. Februar 1842.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunſchweig, den 22. März 1842.

(47.) Bekanntmachung, die im Sinne des §. 2a. des Geſetzes vom 21. Decbr. 1841 № 23 V. als Landſtraßen anzuſehenden Wege im Grenzbezirke betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 7. März 1842.

Da es erforderlich iſt, zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche der im Grenzbezirke vorhandenen Wege im Sinne des Geſetzes vom 21. Decbr. 1841 № 23 V., über den Waffengebrauch der Grenzbeamten, §. 2a als Landſtraßen anzuſehen ſind, ſo wird das nachſtehende Verzeichniß dieſer Wege hierdurch bekannt gemacht.

Braunſchweig, am 7. März 1842.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Namen der Ortschaften, wo der Weg beginnt	Bezeichnung der Richtung
Meerdorf	1. Nach Duttenstedt, durch d 2. nach Peine, am Mödesser 3. nach Woltorf, durch das 4. nach Rüper, über die Rüp
Neubrück	1. Nach Didderſſe, an dem 2. nach Harveſſe, zwiſchen der 3. nach gr. Schwülper, am 4. nach Wenſe, über Erſehof
Sierße	1. Nach Schmedenſtedt, auf d 2. nach Bettmar, auf der Po 3. nach Vechelde, auf der ne 4. nach Woltorf, an der ſ. g.
Sophienthal	1. Nach Fürſtenau, über den 2. nach Wendeburg, am Rick 3. nach Wendezelle, über die
Sonnenberg	1. Nach gr. Gleidingen, an d 2. nach Densdorf, durch Den 3. nach Wirthe, am Wierther
Timmerlahe	1. Nach Densdorf, an der G 2. nach gr. Gleidingen, auf d 3. nach Stiddien, über die Fu 4. nach Broitzem, über die ſ.
Vallſtedt	1. Nach Alveſſe, über den ſ. 2. nach Köchingen, durch die 3. nach Liedingen, durch die 4. nach Bodenſtedt, über die 5. nach Broiſtedt, über die B 6. nach Engelnſtedt, über die
Vechelade	1. Nach Vechelde, über den 2. nach Wedtlenſtedt, durch d

eichnung der g des Weges	Bemerkungen.
as Kleifeld,	
Holze vorbei, die sog. alte Peiner Heerstraße,	
Woltorfer Holz,	
er = Brücke.	
Kapellenacker vorbei,	
r Fuhrencampen durch,	
Mühlenteiche vorbei,	
zur Celler Heerstraße.	
er Peiner Heerstraße,	liegt unmittelbar an der Peiner Heerstraße.
straße nach Peine,	
ren Peiner Heerstraße,	
. Schäferbrücke durch.	
Woltorfer Damm,	
lings = Campe durch,	
Auebrücke.	
er gr. Gleidinger Windmühle vorbei,	
;dorfer und Sonnerberger Feld,	
Holze durch.	
randkuhle vorbei,	
en s. g. Schlag,	
hse,	
g. Benkebrücke.	
g. Kuhdamm,	ehemalige alte Wolfenbüttelsche Heerstraße.
Nordwiese,	
Nordwiese in nordwestlicher Richtung,	
Bodenstedter und Vallstedter Feldmarksgrenze,	
; odenstedter Brücke,	
Söhlder Brücke.	
Kuhdamm,	
s Heglah.	

Namen der Ortschaften, wo der Weg beginnt	Richtung
	nordöstlich von der Barrie und die Herrnwiese, über 4. westlich von dem beschrieb 5. nach der Hamburger-Straß durch, 6. nach dem Wendenthurme, 7. vom Dorfe Campen führt entlang östlich ein Weg tionsweg von Bienrode na
Rüningen	1. Nach Geitelde, hinter de westlich, 2. nach Broitzem, westlich du
Schandelah	1. Auf dem Wohld, die f. g genden Wege in Verbind 2. nach Hordorf, über den 3. nach Weddel, über den stedter Holze, und über de Stieg).
Thune	1. Nach Wenden, an der 2. nach Wenden, über die g 3. nach der Frikkenmühle bei benhoops-Anger und am Mühlenweg), 4. Von diesem Wege ab führt und Eikhorst nordwestlich 5. nach dem Rathholze und lich und oberhalb Thume 6. nach Vordorf, vom Grab dertrift).
Veltenhof	1. Nach dem Wendenthurm Landwehr hin, 2. auf die Hamburger Stra

Bezeichnung der Lage des Weges	Bemerkungen.
...ge beim Wendenthurme durch die Winkelberge ...die Baumrieder Brücke, und ...nen Punkte nach Walle, ...e, vom Dorfe aus, vor den kurzen Aeckern ...westlich an den Bruchgärten, ...durch die Ringforst an der alten Schunter ...ach dem Butterberge, auf den Communica- ...ch Braunschweig. ...m Rüninger Thurme am Westerberge, süd- ...rch die Feldmark. ...lange Trift, durch eine Trift mit dem fol- ...ng gesetzt, ...ingstanger, ...Steinweg, die Schandelaher Masch am De- ...n Lohnehorzs-Anger, (der s. g. Schandelaher ...ualenriede, ...oße Schunterbrücke, Eilersbüttel und nach Harxbüttel, am Gra- Heumannschen Hofe hin, westlich (der s. g. vor der Frikkenmühle der Weg nach Vordorf ...n den s. g. Reihebäumen, ...nach Eikhorst, vom Grabenhoope, dem nörd- ...belegenen Anger, (der s. g. Klappenweg), ...nhoops-Anger in den Sundern, (s. g. Sun- ..., durch die Dahlberge und östlich an der ...e nach Braunschweig zu, vom Münzberge,	

Namen der Ortschaften, wo der Weg beginnt	Bei … Richtung …
	4. Im Bezirke des …
Boimstorf	1. Nach Lehre und Braunsch… Rothenkamp nach Braunsc…
	2. nach Ochsendorf, durch der…
	3. nach Glentorf über den Ar…
	4. nach Flechtorf und Bienro…
	5. nach Rothenkamp,
	6. nach Rieseberg, (vid. Rie…
Glentorf	1. Nach Lehre und Braunsch… Boimstorf zusammentreffe…
	2. nach Flechtorf, über den …
	3. nach Beinrode, über den …
	4. nach Heiligendorf und Nei… Schunter.
Rieseberg	1. Nach Scheppau, vor dem … lich an der Rothencamper … zen Pfuhle durch,
	2. nach Rothencamp, von d… camper Felde abgehend,
	3. nach Ochsendorf, über das …
	4. nach Boimstorf über das …
	5. nach Bornum, Lauingen … Orte ab, über den Anger … Binnenlinie fortläuft, hier …
Rothencamp	1. Nach Lehre und Braunsch… und den hier angelegten ch…
	2. nach Flechtorf und Beienri…
	3. nach Boimstorf, über den …
	4. nach Rieseberg, (vid. Rie…
	5. nach Scheppau, (vid. Sch…

bildet

eichnung der g des Weges	Bemerkungen.
Herzogl. Amtes Königslutter.	
weig, über den Wohld, mit dem Wege von hweig zusammentreffend,	
Forstort Sundern über das Moor,	
ger,	
de über den Wohld,	
feberg № 4.)	
weig, über den Wohld, mit dem Wege von	
ld,	
Wohld,	
Wohld,	
ndorf, nordwestlich vom Dorfe ab durch die	
Wöhre, die Lütsche genannt, vorbei, süd=	Dieser Weg bezeichnet die Binnenlinie.
Feldwanne, das Bohnensiek hin, am schwar=	
em eben bezeichneten Wege bei dem Rothen=	
Moor.	Dieser Weg bildet die Binnenlinie.
Moor und durch den Forstort Sundern,	
und Königslutter, welcher Weg, nahe vom	
den Kreienberg, und bis ans Feld auf der	
aber diese und den Grenzbezirk verlässt.	
veig, westlich vom Orts ab über den Wohld,	
auffirten Grandweg,	
de über den Wohld,	
Anger, der Eckerkamp genannt,	
eberg № 1. 2.),	
Heppau № 3.)	

Namen der Ortschaften, wo der Weg beginnt	Bez… Richtun…
	nach dem Kötzeberge, durch … dem Klotzeberge und Soren…
	4. nach Horenburg über Achim…
	5. nach Börßum, südwestlich … den Hohlweg hinauf zur …
	6. nach dem Bahnhofe bei der … neten Hohlwege ab, durch …
	7. nach Heiningen, vor dem e… Sundern,
	8. nach Timmern und Semme… Meesche, und die gr. Biew…
	9. nach Dorstadt, nordwestlich … campe durch, bis zur Eisen… anger bis zur Grenze.
Bungenstedter Thurm	1. Nach Halchter, auf der Gos… Feldmark, dem Werl, dem … bergen, am von Kalmeschen…
Groß Denkte	1. Nach Wolfenbüttel, über …
	2. nach klein Denkte zwischen … wege, am Fuße des Quel… dem Heineschen und Buess…
	3. nach Sottmar, oberhalb de… bis an den Sundcamp, un… Rothenbach,
	4. nach Wittmar, auf der Lei…
Klein Denkte	1. Nach Linden, durch die K… Bremercampe zur Donnerb…
	2. nach Neindorf, in derselben … die Hornburger Straße hin…
	3. nach groß Denkte. vid. g…
Drütte	1. Nach Beddingen. vid. Bed…
	2. nach Fümmelse, auf dem …

bildet

eichnung der des Weges	Bemerkungen.
die Achimsche und Kalmesche Grenze, unter berge durch den Quiddeschen Camp, . vid. Achim № 1, durch die Länderei, des Gutsbesitzers Bode, örßumschen Grenze. vid. Börßum № 4, Börßumer-Mühle, westlich vom eben bezeich- das Mühlenfeld, enbezeichneten Hohlwege rechts über die s. g.	
nstedt, aus der s. g. Maurenstraße, über die nder Grenze, unterhalb des Dorfes hinterm Kirchhofs- ahn, und von hier ab über den Gemeinde-	
larschen Heerstraße, zwischen der Halchterschen Papencampe, den Sümpfen und den Sand- Gute vorbei. Wendessen, auf der Leipziger Chaussee, dem Büchenplatze und dem Steinbrücker- enberges durch, durch die Aecker, zwischen chen Hofe durch, s Tägcamps, an den Fuß des Dornbergs, zwischen diesem und dem Hof bis an den	
pziger Heerstraße. irchstraße, zwischen dem Naumberge, dem urg, Richtung von der Donnerburg südwestlich auf, oß Denkte № 2. ddingen № 3. Grasewege, über das Zuchtfeld, durch die	

Namen der Ortschaften, wo der Weg beginnt	Bez… Richtung…
	3. nach Kissenbrück, die vorbei… merkten Wegweiser ab, südw… Kissenbrücker Grenze. vid. Ks…
	4. nach Kl. Biewende, gleichfa… Wegweiser, dann östlich hin… Felde, Wohrenberg genannt, …
	5. nach Wittmar, südlich zwis… über den Schild nach Wittm…
	6. nach Groß Denkte, östlich se… tung über den Ruthenbach. a…
Steterburg	1. Nach Nortenhof. vid. Nort…
	2. nach Geitelde. vid. Geitelde…
	3. nach Beddingen. vid. Beddi…
	4. nach Thiedebach, in der s. … zwischen der Steinwiese, den… bis auf die Frankfurter Str…
	5. nach Thiede, in der Allee bei… camp, den Thieder Bach … an dem Pahnschen Hause v…
Stiddien	1. Nach Beddingen. vid. Bed…
	2. nach Geitelde. vid. Geitelde…
	3. nach Broitzum auf der Altf… Länderei vor der kleinen Wi…
	4. nach Timmerlah, über die … brücke.
Thiede	1. Nach Fümmelse. vid. Fümm…
	2. nach Drütte. vid. Drütte …
	3. nach Steterburg. vid. Steter…
	4. nach Thiedebach auf der Frey… bildet.

Bezeichnung der des Weges	Bemerkungen.
merkte Straße hinunter und von dem be=	
estlich zwischen dem Hühnercampe nach der	
issenbrück № 3,	
lls in dem ebenbemerkten Wege bis zum	
er der s. g. Wippe und dem Kissenbrücker	
auf den Theilweg. (gr. Biewender Grenze),	
chen den Wannen und dem Lappenberge,	
nar,	
vom Dorfe anfangend, in nördlicher Rich=	
enhof № 2.,	
№ 3.,	
ingen № 6.,	
g. Allee, an der Steterburger Mühle hin,	Nach Thiedebach zu bildet die Frankfurter Straße die Binnenlinie.
n Mittel= und Wendefelde, und der Weide	
aße, und auf dieser fort,	
bis an den Thiedecamp, über den Ziegel=	
zwischen der Spekken= und Hohen=Wiese,	
horbei auf die Frankfurter Straße.	
dingen № 5.,	
№ 1.,	
lder Straße, zwischen der Grube und der	
ese hindurch,	
rgroße und kleine Wiese bis an die Fuchse=	
hmelse № 1.	
№ 4.,	
derburg № 5.,	
Frankfurter Straße, die hier die Binnenlinie	

Namen der Ortschaften, wo der Weg beginnt	Be … Richtun…
Engerode	1. Nach Gebhardshagen, dur… holze, zwischen diesem und 2. nach Knieſtedt, durch das… Knieſtedter Holze die Lande… weiter führt.
Engelnſtedt	1. Nach Salder, durch das … vorbei, über das Morgent… Salderſchen Windmühle vo… dem Salderſchen Backhauſe… 2. nach Hallendorf, durch da… Holze weg und durch das … 3. nach Broiſtedt. vid. Broiſ… 4. nach Blekenſtedt. vid. Blek… 5. nach Sauingen, durch das … mühle vorbei und Sauinge… 6. nach Uefingen, durch das … Sauinger Windmühle vorb… fingen durch das Uefinger… 7. nach Lebenſtedt, durch das … vorbei, über das Morgenb…
Gebhards-hagen	1. Nach Salder, die durch… ziehende, ſ. g. Mindener C… der führenden ſ. g. Steinw… 2. nach Heerte, wohin ein … über den Heerter Anger, d… 3. nach den Hannoverſchen D… raume Hagenholz, bis zum… 4. nach Calbecht. vid. Calbech… 5. nach Engerode. vid. Enger…

Bezeichnung der Lage des Weges	Bemerkungen.
ch das Engeröder Feld, unter dem Hagen= dem Gebhardshagener Felde durch,	
Engeröder Feld, bis dahin, wo vor dem sgrenze eintritt und der Weg durch das Holz	
Feld vor Engelnstedt, bei dem ſ. g. Strauch ruch, durch das Salderſche Feld, bei der rbei, in den ſ. g. Mühlenweg, welcher nach führt,	
Engelnſtedter Feld, bei dem Hallendorfer dazu gehörige Raumenholz,	
ſtedt № 7.,	
kenſtedt № 1.,	
Engelnſtedter Feld, bei der Sauinger Wind= Trift hinab, bis vor den Steinbruch,	
Engelnſtedter und Blekenſtedter Feld, bei der ei, und dem von der Windmühle nach Ue= und Sauinger Feld ziehenden Wege folgend,	
Engelnſtedter Feld, neben dem ſ. g. Strauche uch und durch das Lebenſtedter Feld.	
die Felder von Gebhardshagen und Salder ſtraße, bis an den, nach dem Amte in Sal= peg,	
haussirter, durch das Gebhardshagener Feld e Thrane genannt, ziehender Weg führt,	
rtſchaften Steinlahe und Guſtedt durch das Tartenpfahle, wo die Landesgrenze eintritt,	
t № 1.,	
ode № 1.,	

Namen der Ortschaften, wo der Weg beginnt	Bez… Richtung…
	3. nach Bruchmachtersen. vid.
	4. nach Salder, auf der Mind… Lichtenberg, Bruchmachterse… durch die Salderſche Feldr… führt,
	5. nach Gebhardshagen. vid. № 1.,
Hoh…	6. nach Oelber, über die zum … links an dieſem Vorwerke v… Intereſſenten-Waldungen u… derei durch,
	7. nach Reppner, an der Win… dann den Lichtenberger An… Lichtenberger Feld entlang, … Dammbrücke.
Lobmachtersen	1. Nach Barum. vid. Barum
	2. nach Beinum auf der Frank…
	3. nach Calbecht. vid. Calbech…
Nordaſſel	1. Nach Berel. vid. Berel N.
	2. nach Burgdorf. vid. Burgt…
	3. nach Oſterlinde über den H… ziehende ſ. g. Poſtſtraße unt…
	4. nach Nettlingen, durch das
Oelber am weißen Wege	1. Nach Lichtenberg. vid. Lichte…
	2. nach Wartjenſtedt, Baddecken… bis zur Landesgrenze, welche … wird,
	3. nach Weſterlinde durch das … waldung und über den in … Knick.

Bezeichnung der des Weges	Bemerkungen.
ch Bruchmachtersen № 3.,	
ener Straße, welche durch die Felder von n, zwischen den Sukoppsmühlen durch, nark und über das Altfeld bei Salder	
Lichtenberg № 4. und Gebhardshagen	
r Vorwerke Altenhagen gehörende Weide, rhrbei, und zwischen den Söhlder und Lesser nd der Altenhägener und Oelbergschen Län=	
dmühle vorbei, durch das Domainenland, ger durchschneidend, den Weg durch das durch den Reppnerschen Anger bis vor die	
ch № 1.,	
furter Chaussee, et № 3.	
ße 1., Dorf № 1., Bahnanger, die durch das Burgdorfer Feld über den Osterlinder Damm, Nordasseler Feld bis an die Landesgrenze.	
nberg № 6.,	
stedt und Rehne, durch das Oelbersche Feld mit durch die Hildesheimer Straße gebildet	
Oelber Feld, die Söhlder Interessenten= der Westerlinder Feldmark belegenen s. g.	

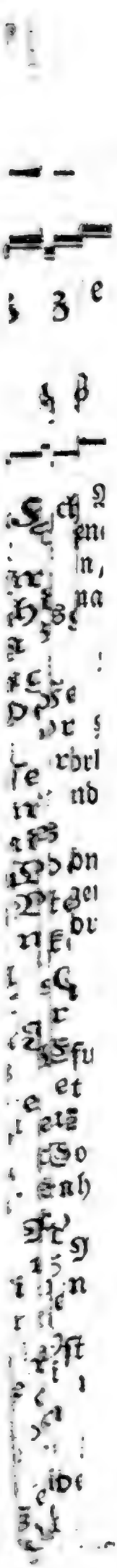

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 25. März 1842.

(48.) Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend.

d. d. Braunschweig, am 10. März 1842.

Da beschlossen ist, für das im Inlande producirte und in das Ausland ausgeführte Bier eine Vergütung der Fabrikationsabgabe zu bewilligen, so werden die nachfolgenden in dieser Hinsicht zu befolgenden Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches in dem seit dem 1. Januar d. J. dem deutschen Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums, oder in dem, unter der diesseitigen Zollverwaltung stehenden Theile des Königl. Hannoverschen Amts Fallersleben, oder in den Königl. Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, und Heslingen erzeugt ist, nach dem Auslande (über die Grenzen des Zollvereins-Gebiets hinaus), wird eine Steuervergütung von sieben Gutegroschen und sechs Pfennigen für die Ohm gewährt.

§. 2.

Auf diese Vergütung hat ein Jeder Anspruch, welcher inländisches Bier, d. i. solches, welches in den im §. 1 gedachten Landestheilen erzeugt ist, ausführt und die in den folgenden §. §. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Biers wird in der Regel dann nicht verlangt, wenn der Versender selbst inländischer Bierbrauer ist und Zusendungen aus andern Bierbrauereien nicht erhält. Dagegen müssen Bierbrauer, welche zugleich Bier ankaufen, imgleichen andere Personen, welche mit Bier Handel treiben, nachweisen, daß das von ihnen zu exportirende Bier inländischen Ursprungs, d. h. in

den im §. 1 gedachten Landestheilen erzeugt sei, wenn sie die Vergütung in Anspruch nehmen. Die Steuervergütung wird nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Biers über ein Hauptzollamt, oder ein Nebenzollamt I. bewirkt wird.

§. 3.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnortes oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem angeschlossenen Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge des in jedem Gebinde befindlichen Biers und die Angabe des Ausgangspunktes enthalten muß, anzuzeigen, auch eintretenden Falls den inländischen Ursprung (§. 2) des Biers mittelst einer von dem Verfertiger desselben auf Ehre und Gewissen ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangspunktes nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3), welche den Transport begleiten muß, wird das Bier dem gewählten Ausgangsamte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge des Biers, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze, und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Wagenführer wird über die Angabe der Anmeldung und die Stellung des Bieres bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuervergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge verfügt die Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction die Rückzahlung derselben.

§. 6.

Eine erwieſene Defraudation der Fabrikationsabgaben vom Biere, oder eine heimliche Wiedereinführung des gegen Vergütung ausgeführten, und demzufolge als ausländiſches anzuſehenden Bieres, oder, ein verſuchtes oder vollbrachtes Erſchleichen ſolcher Vergütung durch falſche Urſprungszeugniſſe, §. 3, zieht, außer der geſetzlichen Beſtrafung, den Verluſt des fernern Anſpruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach ſich, ſo wie auch bei jedem andern Mißbrauche dieſer Begünſtigung deren Entziehung Statt findet.

Braunſchweig, den 10. März 1842.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneburg. Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Schema.

Der unterzeichnete {Bierbrauer / Kaufmann} meldet hiemit dem Herzogl. Steueramte zu N., im Bezirke des Herzogl. Hauptzollamtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher declarirte inländische Bier innerhalb der nächsten {Wochen / Tage} über das Zollamt zu N. in das Ausland auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders			Revisionsbefund des Ausgangsamts (mit Buchstaben zu schreiben)
Der einzelnen Gebinde		Der Menge des in jedem Gebinde befindlichen Biers	
Laufende Nummer	Mark und Nummer		

N. den ten
Unterschrift des Versenders.
Gesehen N. den ten
(Siegel.) Firma der Steuerstelle.
Unterschrift.

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittelungen bescheinigen
N. den ten
Die Revisionsbeamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ten
Unterschriften.

Daß die obenbezeichneten (zehn) Gebinde, welche zusammen (fünf) Ohm Bier enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiemit bescheinigt.

N. den ten
Herzogliches Zoll-Amt.
(Siegel.) Unterschriften.

(49.) Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſteriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 10. März 1842.

Unter Bezugnahme auf den §. 5. des Geſetzes vom 21. Decbr. v. J. die Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer betr., werden über die Vergütung der Steuer bei Verſendungen von Branntwein in das Ausland hiedurch die nachfolgenden Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von Branntwein, welcher in dem, ſeit dem 1. Januar d. J. dem deutſchen Zollvereine angeſchloſſenen Theile des Herzogthums, oder in dem unter der dieſſeitigen Zollverwaltung ſtehenden Theile des Königlich Hannoverſchen Amts Fallersleben oder in den Königlich Preußiſchen Ortſchaften Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen erzeugt iſt, nach dem Auslande über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus wird, inſofern derſelbe eine Alkoholſtärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindeſtens 2 Anker (80 Quartier beträgt, eine Steuervergütung von ſechs und einem halben Pfennig für jedes Quartier Branntwein zu funfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, (was daſſelbe iſt) von einem Gutengroſchen und einem Pfennige für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Procente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Anſatz.

§. 2.

Auf die im §. 1 beſtimmte Vergütung hat jeder Anſpruch, welcher inländiſchen Branntwein, d. h. ſolchen, welcher in den im §. 1. gedachten Landestheilen erzeugt iſt, ausführt und die in den folgenden §§. vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein Nachweis des Urſprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird in der Regel dann nicht verlangt, wenn der

Versender selbst inländischer Branntweinbrenner ist und Zusendungen aus andern Brennereien nicht erhält. Dagegen müssen Branntweinbrenner, welche zugleich Branntwein ankaufen, imgleichen andere Personen, welche Branntweinhandel treiben, nachweisen, daß der von ihnen zu exportirende Branntwein inländischen Ursprungs, d. h. in dem im §. 1. gedachten Landestheilen erzeugt sei, wenn sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Steuervergütung wird nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Hauptzollamt oder ein Nebenzoll I. oder das Nebenzollamt II. zu Delber a. w. W. bewirkt wird.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steueramte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem angeschlossenen Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangsamtes enthalten muß, anzuzeigen, auch eintretenden Falls den inländischen Ursprung des Branntweins (§. 2.) mittelst einer von dem Verfertiger desselben auf Ehre und Gewissen ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangsamte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze, und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Angabe der Anmeldung und die Stellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender

wohnt, wird die Steuervergütung am Schluſſe des Monats mittelſt einer, der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection einzureichenden und ſämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbeſcheinigungen umfaſſenden Nachweiſung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung der liquidirten Beträge verfügt die Herzogl. Zoll- und Steuerdirection die Rückzahlung derſelben.

§. 6.

Eine erwieſene Defraudation der Fabrikationsabgabe vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten und demzufolge als ausländiſcher anzuſehenden Branntweins, oder ein verſuchtes oder vollbrachtes Erſchleichen ſolcher Vergütung durch falſche Urſprungszeugniſſe (§. 3) zieht, außer der geſetzlichen Beſtrafung, den Verluſt des fernern Anſpruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach ſich, ſo wie auch bei jedem andern Mißbrauche dieſer Begünſtigung deren Entziehung Statt findet.

Braunſchweig, den 10. März 1842.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Schema.

Der unterzeichnete {Branntweinbrennerei-Inhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Herzogl. Steuer-Amte zu N., im Bezirke des Herzogl. Haupt-Zollamts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Wochen / Tage} über das Zollamt zu N. in das Ausland auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisionsbefund des Ausgangsamts (mit Buchstaben zu schreiben)	
Der einzelnen Gebinde		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		des Branntweins	
Laufende №	Marke und Nummer	Menge Quartier	Alkoholgehalt nach Tralles Procent	Menge Quartier	Alkoholgehalt nach Tralles Procent

N. den ten
Unterschrift des Versenders.
Gesehen N. den ten
(Siegel.) Firma der Steuerstelle.
Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N. den ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. den ten
Unterschriften.

Daß die oben verzeichneten (zehn) Gebinde, welche zusammen (zweitausend funfzehn) Quartier Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiemit bescheinigt.

N. den ten

Herzogliches Zoll-Amt.
(Siegel.) Unterschriften.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 29. März 1842.

(50.) Circularrescript Herzogl. Ober-Landesgerichts für sämmtliche Herzogl. Aemter und das Herzogl. Stadtgericht Wolfenbüttel, die Einrichtung und Führung der Hypothekenacten und Hypothekenbücher betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, am 3. März 1842.

Da hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Hypothekenacten und Hypothekenbücher nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, auch verschiedene Mängel zu unserer Kenntniß gekommen sind, welche einer Abhülfe bedürfen, so ertheilen Wir, unter Höchster Genehmigung, den sämmtlichen Herzogl. Aemtern und dem Herzogl. Stadtgerichte Wolfenbüttel hierüber zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften die nachstehende Instruction:

A. Hypothekenacten.

§. 1.

Um das Hypothekenwesen in gehörigen Stand zu setzen und zu erhalten, ist es nothwendig, die bei den Gerichten vorkommenden Verhandlungen über Grundstücke sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren. Von diesen Verhandlungen sind so viele einzelne Hefte als besondere mit einem eigenen Folium im Hypothekenbuche versehene Immobilien vorhanden sind — Grundacten — anzulegen, nicht aber sind sie in chronologischer Ordnung nach Jahr-

gängen zusammenzuheften. Die letzte Art der Collection wird durch die in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 2. December 1744 zu führenden Amtshandelsbücher erreicht, welche neben den Grundacten beizubehalten sind.

1. Grundacten.

§. 2.

In die Grundacten gehören nur solche Verhandlungen, welche die Begründung, Uebertragung und Erlöschung dinglicher Rechte an Immobilien zum Gegenstande haben. Alles übrige ist, damit sie nicht ohne Noth weitläuftig werden, davon entfernt zu halten; dagegen ist ihnen ein Extract aus den rectificirten Vermessungs-Beschreibungen ꝛc. beizufügen, oder die Seitenzahl der letzten auf dem Mantelbogen, woselbst auch die Seitenzahl des Hypothekenbuchs stets anzuführen ist, zu bemerken.

2. Amtshandelsbücher.

§. 3.

Die Amtshandelsbücher sind nicht für den ganzen Amtsbezirk Jahrgangsweise, sondern es ist künftig für jede einzelne Ortschaft ein besonderes Amtshandelsbuch nach den in der gedachten Verordnung vom 2. December 1744 darüber enthaltenen Bestimmungen zu führen. Die Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsrecesse sind aber in die Amtshandelsbücher nicht aufzunehmen, da sie keine eigentlich gerichtlichen zur Competenz der Aemter und Stadtgerichte gehörigen Geschäfte enthalten, in der Registratur der Herzogl. Landesökonomie-Commission aufbewahrt und von dieser ausgefertigt werden, auch auf den Grund der asservirten Originalien stets wieder ausgefertigt werden können.

Ausfertigungs- (Confirmations-) Clauſel.

§. 4.

In der Ausfertigungs- (Confirmations-) Clauſel der Urkunden iſt nicht nur anzuführen, daß eine Abſchrift zu dem Amtshandelsbuche genommen iſt, ſondern auch die Seitenzahl des Amtshandelsbuches, wo jene ſich befindet; auch iſt, wenn in Gemäßheit der Verhandlung eine Inſcription in die Hypothekenbücher vorkommt, die Beſcheinigung über die geſchehene Eintragung ſogleich in ſolche Clauſel ſelbſt aufzunehmen. Die ſeparate Inſcriptionsbeſcheinigung unter und neben der Ausfertigungs- (oder Confirmations-) Clauſel fällt künftig hinweg.

B. Hypothekenbücher.

1. Formular.

§. 5.

Anſtatt des in der Verordnung vom 3. Februar 1814, §. 53 vorgeſchriebenen Formulars iſt in Zukunft für die Hypothekenbücher, wenn die Ergänzung der vorhandenen oder die Anlegung neuer in Frage kommt, dasjenige anzuwenden, welches die Anlage **A.** enthält, deſſen Rubriken nach den §. 15 angedeuteten Rückſichten geordnet ſind.

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

Es iſt entſprechender, die Grundſtücke nicht über die Columnen, ſondern ſie in eine den anderen Rubriken zur Seite ſtehende Rubrik zu ſtellen, indem alsdann ſogleich bei jedem einzelnen Grundſtücke die fortwährenden dinglichen Laſten u. ſ. w., ſowie der Beſitztitel, welche oft verſchieden ſind, nebſt den ſich etwa ergebenden Veränderungen bemerkt werden können, wozu es ſonſt an einer ſchicklichen Stelle

fehlt. Die Rubrik — »Werth des Grundstücks« — ist als überflüssig hinweggelassen, weil der Werth von zufälligen Umständen abhängig und veränderlich, und es Sache des Gläubigers ist, sich die benöthigte Gewißheit darüber selbst zu verschaffen, und die beiden Rubriken »Namen des Besitzers« und »Besitztitel« sind verbunden, da die desfallsigen Einträge nebst etwanigen aus den persönlichen Verhältnissen des Besitzers herrührenden »Beschränkungen der Dispositionsbefugniß« füglich in einer und derselben Rubrik aufgenommen werden können. Hierdurch wird das Formular vereinfacht, auch der Raum für eine besondere Rubrik — »Bemerkungen« — gewonnen, welche dazu bestimmt ist, um darin Verpfändungen der eingetragenen Hypothekforderungen, Arrestanlagen auf selbige, Protestationen, Prioritäts-Einräumungen, Entlassungen einzelner Grundstücke aus dem Hypothekennexus u. d. g. anzumerken, wozu die bisher gebrauchten Formulare ebenfalls keinen passlichen Ort darbieten.

2. Führung der Hypothekenbücher nach den Grundstücken.

§. 6.

Die Hypothek ist ein dingliches Recht an einer fremden (unbeweglichen) Sache zur Sicherheit einer Forderung. Als dingliches Recht haftet sie auf der Sache selbst und gehet mit ihr auf jeden dritten Besitzer derselben über. Es folgt mithin schon aus dem Begriffe der Hypothek, daß das dafür bestimmte öffentliche Buch nach den Grundstücken, nicht aber nach den zufälligen und veränderlichen Besitzern geführt werden muß, und obwohl die Verordnung vom **3.** Februar **1814** §. **53** ausdrücklich festgesetzt hat,

daß alle zu inscribirende Hypotheken nicht auf den Namen des Schuldners, sondern auf den Namen des belasteten Grundstücks einzutragen seien,

so sind dennoch die Hypothekenbücher häufig nach den Personen der Schuldner geführt. Da dieses Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, auch solchergestalt die Hypothekenbücher weder eine Uebersicht des Zustandes der Grundstücke und der darauf haftenden Hypotheken, noch die erforderliche Rechtssicherheit zu gewähren vermögen, so ist, insoweit solches nicht bereits geschehen, die Einrichtung zu treffen, daß die Eintragungen, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, künftig lediglich nach den Grundstücken erfolgen, wobei die Vermessungsbeschreibungen, Grund-, Flur- oder Lagerbücher, eventuell die Steuercataster, zur Basis zu nehmen sind.

Alphabetisches Namenregister.

§. 7.

Zur Erleichterung des Auffindens ist aber den Hypothekenbüchern jeder einzelnen Ortschaft ein alphabetisches Register nach dem Namen der Besitzer, unter Angabe der Seitenzahlen, auf welchen die Besitzungen eingetragen sind, beizufügen, und dieses Register hinsichtlich der Besitzveränderungen in einem stets rectificirten Zustande zu erhalten.

3. Anlegung der Folien.

§. 8.

Den bestehenden Gesetzen zufolge ist es nicht erforderlich, daß sofort sämmtliche in einem Gemeindebezirke vorhandene Grundstücke in das Hypothekenbuch aufgenommen werden, indem §. **53** der Verordnung vom **3.** Februar **1814** die Aufnahme nur für den Fall vorschreibt, daß auf das Grundstück eine Eintragung verlangt wird; und eben so wenig ist es nothwendig, daß jedem einzelnen Grund-

stücke, an welchem eine Hypothek bestellt wird, ein eigenes Folium, d. h. ein für dasselbe ausschließlich bestimmter Abschnitt, welcher nach Beschaffenheit der Umstände aus einem oder mehren Bogen bestehen kann (Verordnung vom 3. Februar 1814 §. 53 a. E.), im Hypothekenbuche gegeben wird.

Hierüber müssen folgende Grundsätze zur Norm dienen.

a. Allgemeine Grundsätze.

§. 9.

Unter verschiedenen Nummern catastrirte Gebäude oder Gehöfte müssen jedes mit ihren besonderen Zubehörungen ein eigenes Folium im Hypothekenbuche erhalten.

§. 10.

Andere (Flüchtige) Grundstücke, welche dieselbe Person gleichzeitig besitzt und auf gleiche Weise verhypothecirt, können (vergl. §. 11 und 12) auf ein Folium, und zwar wenn ein Gebäude oder Gehöfte mit verpfändet wird, auf dem für letzte bestimmten, eingetragen werden, so daß ihnen erst bei einer hierin eintretenden Veränderung (vergl. §. 13 und 14) ein eigenes Folium gegeben wird.

b. Besondere Bestimmungen.

§. 11.

Das Zusammenfassen mehrer solcher Grundstücke auf ein Folium ist indeß nur unter nachstehenden Beschränkungen statthaft:

1. Wenn die Hypothekenbücher, namentlich diejenigen größerer Ortschaften oder Feldmarken, dergestalt angelegt sind, daß sie in besondere für sich bestehende Abtheilungen zerfallen, so können die mehren Grundstücke nur insofern auf ein Folium

eingetragen werden, als sie zu einer und derselben Abtheilung des Hypothekenbuches gehören. Sind also besondere Abtheilungen der Hypothekenbücher gemacht, **A.** für die Häuser, **B.** für das Feldland, **C.** für die Wiesen und **D.** für die Gärten, und besitzt jemand mehre Wiesen und mehre Gärten, welche verschiedene Nummern haben, so können zwar, wenn er seine Wiesen und Gärten auf gleiche Weise verpfändet, die mehren Wiesen auf einem Folium der Abtheilung **C.**, und die mehren Gärten wiederum auf einem Folium der Abtheilung **D.** inscribirt werden, nicht aber Wiesen und Gärten gemeinschaftlich auf einem und demselben Folium; und eben so wenig dürfen in einem andern Beispiele Häuser und Feldland auf einem Folium, wohl aber mehre Stücke Feldland auf demselben Folium eingetragen werden. Auch sind

§. 12.

2. insofern die mehren Grundstücke noch kein Folium im Hypothekenbuche haben, jedesmal eigene Folien für dieselben anzulegen, wenn sie nicht auf gleiche Weise verpfändet worden sind oder verpfändet werden sollen. Angenommen also, es besitzt jemand eine Wiese unter **№ 20**, und eine andere unter **№ 40** der Vermessungs-Beschreibung aufgeführte, und er verpfändet oder hat verpfändet jene dem **A.** für **300** ℳ, diese dem **B.** für **500** ℳ, (oder er besitzt einen Hof und einen Morgen flüchtiges Ackerland und er verpfändet jeden besonders,) so ist die Anlegung eines Foliums ausgeschlossen, und es sind für jede Wiese, (sowie für den Hof und für das Ackerland,) eigene Folien anzulegen. Sind aber

§. 13.

3. die mehren Grundstücke auf einem und demselben Folium bereits eingetragen, und der Besitzer will in der Folge nur das eine oder andere derselben verpfänden, so ist von der Hypothekenbehörde zu ermessen, ob, um Verwirrungen zu vermeiden oder um die Uebersicht zu erleichtern, ein eigenes Folium dafür angelegt werden soll oder nicht. Wird
   a) ein eigenes Folium angelegt, so werden entweder diese Grundstücke auf dem bisherigen Folium abgeschrieben, die betreffenden Posten mit übertragen, und die Uebertragungen auf dem bisherigen Folium bemerkt: oder es können auch zwei ganz neue Folien angelegt, und das bisher bestandene geschlossen werden, was durch einen auf das letzte zu setzenden Vermerk der erfolgten Schließung zu bewirken ist. Wird
   b) ein neues Folium nicht angelegt, so ist bei Eintragung der Hypothek genau zu bemerken, welches Grundstück verpfändet ist, und auf welches der Eintrag geschieht.

§. 14.

Wenn durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall eine Veräußerung oder Vertheilung der auf einem und demselben Folium eingetragenen Grundstücke stattfindet, so sind ihnen nach Ermessen der Hypotheken-Behörde, insbesondere mit Rücksicht darauf, ob sie künftig selbstständige Objecte bleiben oder als Zubehör einem andern Gute beigelegt werden, entweder neue Folien zu geben, oder sie werden auf dasjenige Folium, was die Besitzungen des neuen Acquirenten bereits enthält, unter einer besondern Nummer eingetragen. Hierbei ist eben so zu verfahren, wie §. 13 gedacht worden; es muß aber

die Anlegung eines neuen Foliums alsdann geschehen, wenn auf den Grundstücken des neuen Acquirenten bereits Hypotheken eingetragen sind. (vergl. §. **12.**)

Reservirt sich ein Leibzüchter bei Abtretung des Hofes das Eigenthum eines oder mehrer flüchtiger Grundstücke, welche auf dem Folium des Hofes mit aufgeführt sind, so ist hier die Abschreibung der reservirten Grundstücke vorzunehmen, so daß für die letzten, nicht für den abgetretenen Hof, das neue Folium angelegt wird.

4. Allgemeine Vorschriften über die Einträge.

§. 15.

Die Einträge, welche im Hypothekenbuche vorkommen, beziehen sich entweder

a) auf die Sache, an der die Hypothek als dingliches Recht haftet [deren Bestandtheile, Beschaffenheit (Lehen=Erbenzins=Meier=Familienfideicommiß=Qualität) und besondere (Real=) Lasten]; oder

b) auf den Besitzer der Sache, (dessen Rechtstitel und Dispositionsbeschränkungen, soweit sie nicht in der Beschaffenheit der Sache, als lehnbar, erbenzinspflichtig ꝛc. sich gründen); oder

c) auf die hypothekarischen Forderungen (deren Inhaber, Größe und die hieran sich ergebenden Veränderungen — Cessionen, Löschungen);

und müssen daher über jeden dieser Punkte hinlängliche Auskunft enthalten.

a. Die Sache betreffend. — Bezeichnung der Grundstücke.

§. 16.

Zu a. Die Sache betreffend, ist ganz besonders auf deren genaue Bezeichnung zu achten, und sind daher die

Grundstücke nach ihren etwanigen Namen, ihrer Lage, Größe und anderen Unterscheidungszeichen, Gebäude und Gehöfte unter ihrer Brandversicherungsnummer zu vermerken. Es genügt zwar, daß die eigentlichen Pertinenzien des Hauptgutes im Allgemeinen angegeben werden (z. B. der Kothhof № ass. **30** mit **20** Morgen Land, **3** Morgen Wiesen ꝛc.), dagegen ist es unerläßlich, die auf das Folium des Hauptgutes etwa zugleich eingetragenen, mit dem letzten in keiner unzertrennbaren Verbindung stehenden flüchtigen Grundstücke unter fortlaufenden Nummern, nach ihrer Beschaffenheit, Lage, Größe, speciell zu benennen, wobei die Abtheilungen und Nummern, welche die flüchtigen Grundstücke in den Vermessungs- oder Güterbeschreibungen haben, in deren Ermangelung diejenigen angeführt werden müssen, unter denen sie in den Steuercatastern stehen, vorausgesetzt, daß diese in solcher Maße eingerichtet sind. Sonst sind die Adjacenten mit namhaft zu machen, auch, durch Vernehmung der Interessenten und ortskundiger Personen, die Namen der Vorbesitzer und andere dahin gehörige Umstände zu erforschen, damit die Identität außer Zweifel gesetzt, und eruirt werden kann, ob das in Frage stehende Grundstück schon im Hypotheken-Buche eingetragen stehet.

§. 17.

Für die gehörige Bezeichnung ist sogleich bei Aufnahme der Urkunden Sorge zu tragen, eventuell das Erforderliche vor der Inscription im geeigneten Wege nachzuholen, äußersten Falls die Inscription zu verweigern, da jeder, welcher eine Eintragung in das Hypothekenbuch verlangt, verpflichtet ist, die Grundstücke, auf welche die Inscription geschehen soll, so zu bezeichnen, wie sie in den Güterbeschreibungen aufgeführt sind, wenigstens so, daß hinsichtlich der Identität keine Irrungen entstehen.

b. Den Beſitzer betreffend. — Berichtigung des Beſitz- (Erwerbs-) Titels.

§. 18.

Zu b. Den Beſitzer anlangend, ſo kann nur der Eigenthümer eine rechtsgültige Verpfändung vornehmen, und muß mithin deſſen Eigenthumsrecht aus dem Hypothekenbuche ſelbſt begründet erſcheinen, folglich der Rechtstitel, kraft deſſen er das Eigenthum erlangt, jedesmal vor Inſcription einer beſtellten Hypothek berichtigt und in das Hypothekenbuch namentlich eingetragen werden.

§. 19.

Da die Regulirung des Beſitz- (Erwerbs-) Titels im Intereſſe der öffentlichen Ordnung geſchehen muß, ſo iſt hiebei eine Einwirkung des Gläubigers in der Art ausgeſchloſſen, daß auf die Erklärung, eine Nachweiſung des Beſitztitels nicht verlangen zu wollen, keine Rückſicht genommen, alſo vor ſolcher Nachweiſung die Hypothek nicht eingetragen werden darf.

§. 20.

Behuf Berichtigung des Beſitztitels iſt jedoch der ſtringente Beweis des Eigenthums nicht zu verlangen, ſondern der Natur der Sache nach eine Beſcheinigung genügend, welche durch gerichtliche Erkenntniſſe (Präcluſiv-Adjudications-Beſcheide) und durch fehlerfreie öffentliche Urkunden beſchafft werden kann. Den Umſtänden nach ſind auch Documente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden über den langjährigen d. h. zehnjährigen unangefochtenen Beſitz, für genügend zu erachten, und bei einem kürzeren Beſitzſtande kann der unangefochtene Beſitz des Vorgängers, wenn die Uebertragung auf den jetzigen Beſitzer zwar nicht

durch öffentliche, nach Form und Inhalt glaubwürdige Urkunden, aber doch ſonſt durch einen zum Erwerbe des Eigenthums an ſich geeigneten Titel nachgewieſen wird, in Anrechnung kommen.

§. 21.

Aus dem zu §. 8. angeführten Grunde folgt, daß die Grundbeſitzer ohne beſondere hinreichende Veranlaſſung nicht angehalten werden können, ihren Beſitztitel zum Hypothekenbuche berichtigen zu laſſen. Iſt indeß ein Grundſtück einmal im Hypothekenbuche aufgeführt, und durch Erbſchaft, Theilung, Schenkung, Tauſch, Verkauf u. ſ. w. eine Beſitzveränderung vorgegangen, ſo muß der Beſitztitel für ſich allein zum Gegenſtande der Inſcription gemacht werden, (vergl. §. 14), auch wenn damit die Eintragung von Hypotheken nicht verbunden ſein ſollte. Daſſelbe iſt der Fall, wenn von dem Grundbeſitzer oder einem ſonſtigen Berechtigten die Eintragung des Beſitztitels, z. B. behuf Vermerkung etwaniger Dispoſitionsbeſchränkungen (§. 23), und ſomit die Anlegung eines Foliums für das Grundſtück nachgeſucht werden würde.

Rechtsverhältniß der Ehegatten.

§. 22.

Das Rechtsverhältniß der Ehegatten in Anſehung ihres Vermögens bedarf zum Behuf der Eintragung des Beſitztitels einer beſondern Beachtung, da der Beſitzer ſo zu bezeichnen iſt, daß über ſein Eigenthumsrecht, weil davon die Gültigkeit der Dispoſition abhängt, kein Zweifel entſtehen kann. Es iſt häufig vorgekommen, daß in der Rubrik der Beſitzer aufgeführt ſind:

der Ehemann und deſſen Ehefrau.

Die Aufführung beider Ehegatten ſoll geſchehen ſein

zur Unterscheidung des Besitzers von anderen Personen gleiches Namens alsdann, wenn das Grundstück Dotalgut der Ehefrau, wenn dasselbe von einem Ehegatten dem andern zum Miteigenthume verschrieben ist, oder Behuf der Bezeichnung, daß die Ehefrau für die Schuld sich verbürgt habe.

Behuf Unterscheidung des Besitzers von andern gleichnamigen Personen kann die Ehefrau natürlich in die betreffende Rubrik nicht aufgenommen werden, und eben so wenig darf es geschehen, weil sie sich verbürgt hat. Haftet die Ehefrau als Mitschuldnerin oder Bürginn, und soll dies im Hypothekenbuche ausgedrückt werden, was zum Zwecke des letzten nicht nothwendig erscheint, so wird in der Rubrik: »Bemerkungen« gesagt werden können: »unter Verbürgung (Mitverhaftung) der Ehefrau des Verpfänders X.« Auch die Dotalqualität des Grundstücks wird durch die Namhaftmachung beider Ehegatten nicht ausgedrückt, und durch Verschreibung zum Miteigenthume werden insonderheit nach den Grundsätzen des Bauernrechts nur Nutzungsrechte (Bewirthschaftung, Leibzucht u. s. w.) entstehen, nicht aber wird daraus ohne weiteres ein Miteigenthum nach intellectuellen Antheilen (condominium), oder ein Gesammteigenthum, welches der ehelichen Gesellschaft zukäme (condominium pro indiviso, in solidum), abzuleiten sein.

Es ist demnach nothwendig, daß, insofern das Miteigenthum oder Gesammteigenthum nicht völlig klar vorliegt, derjenige Ehegatte, von welchem das Gut herkommt, in der Rubrik der »Besitzer« allein eingetragen und dabei das Rechtsverhältniß, in welchem er zu seinem Ehegenossen stehet, unter Anführung des Vertrages, worauf sich dasselbe gründet, angegeben wird, also z. B.:

»Kothsasse X. — hat den Hof seiner Ehefrau gebornen Z. zum »Gegenvermächtniß (zum Miteigenthume, zur Mitbewirthschaf»tung) verschrieben,«

oder

»Ehefrau des Kothsassen X. geborne Z. — hat den »Hof ihrem Ehemann als Dotalgut verschrieben, laut Ehe»stiftung vom 3. Mai 1830. Siehe Amtshandelsbuch vol. III. »S. 50.

»Eingetragen am 4. Mai 1830 A.

damit, wer ein Interesse dabei hat, behufige Nachforschungen darüber anstellen kann.

Beschränkung der Dispositions-Befugnisse des Besitzers.

§. 23.

Wenn, abgesehen von den Beschränkungen des Eigenthums, welche sich auf die Beschaffenheit der Sache, als lehnbar, meierpflichtig u. dgl. gründen und die in die Rubrik — fortwährende dingliche »Lasten« ꝛc. — zu inscribiren sind, der Besitzer in der Befugniß über die Sache frei zu verfügen, aus speciellen Rechtsverhältnissen oder Rechtsgeschäften, (also nicht aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. wegen Minderjährigkeit, indem die hierauf beruhenden Dispositionsbeschränkungen keiner Eintragung unterliegen), beschränkt sein sollte, so ist dieses in der Rubrik des »Besitztitels« bei dessen Berichtigung oder auf Verlangen der Betheiligten (§. 21) zu bemerken. Zu solchen speciellen, mit dem zeitigen Besitzer und dessen Rechtstitel in Verbindung stehenden und deshalb vorübergehenden Beschränkungen der Dispositionsbefugnisse sind namentlich zu rechnen: gemeine fideicommissarische Substitutionen; Vorbehalt des Eigenthums, insofern damit ein anderer Zweck als bloß Sicherstellung einer Forderung, (in welchem letzten Falle der Eintrag zur Rubrik »Gerichtlich versicherte Schulden ꝛc.« gehören würde vergl. §. 27), verbunden ist; vertragsmäßige, letztwillige oder gerichtliche Verbote der Veräußerung oder Verhypothecirung der Sache u. dgl. Da

Dispositionsbeschränkungen der Art nur ausnahmsweise eintreten, so hat es zum Behuf der Vermerkung deren Löschung keiner abgesonderten Rubrik in dem jetzt vorgeschriebenen Formulare bedurft, vielmehr ist die Löschung, auf erfolgte Nachweisung des Aufhörens, in derselben Rubrik einzutragen. Also z. B.:

»Kothsasse Christian Z. — hat die Grundstücke von »seinem Vater August Z., welcher sich das Eigenthum auf »Lebenszeit reservirt, abgetreten erhalten, laut Uebergabe-Contracts vom 14/15 März 1830. Amtshandelsbuch vol. III. pag. 6.

»Eingetragen am 15. März 1830.

X.«

»Laut beigebrachten Todtenscheines (Grundacten, Protocoll vom 1. Mai 1840) ist der August Z. am 30. März »1840 gestorben, und wird daher obiger Eigenthumsvorbe»halt hiemit gelöscht.

»Eingetragen am 2. Mai 1840.

X.«

c. Die hypothekarischen Forderungen betreffend.

§. 24.

Zu c. Die hypothekarischen Forderungen anlangend, so ist dabei die Person des Gläubigers nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen, der Rechtstitel und Betrag der Forderung, das Datum der Schuldurkunde, der bedungene Münz- und Zinsfuß anzuführen. Aehnliches gilt von Cessionen und Löschungen.

Unwesentliche Nebenbestimmungen der Verträge, als Aufkündigungszeit, Fristen und dergl. bedürfen der Eintragung nicht.

5. Besondere Vorschriften.

a. Löschung der Reallasten und Eintragung der Ablösungscapitalien.

§. 25.

Die in Gemäßheit der Ablösungsrecesse (Ablösungsordnung §. **103**, Gesetz, die Organisation der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission betreffend, §. **87**) vorzunehmende Eintragung und Löschung der Reallasten ist im Hypothekenbuche bei den einzelnen von der Last befreiten Höfen und Grundstücken, nicht aber, sollten auch die Recesse auf ganze Gemeinden oder Feldmarken sich beziehen, auf ein Folium hintereinanderweg einzutragen. Die rückständig gebliebenen Ablösungscapitale werden mit Angabe ihres Entstehungsgrundes (Ablösungs-Ordnung §. **114**) in der Rubrik — »gerichtlich versicherte Schulden« — inscribirt.

b. Eintragung der Zinsen und Kosten.

§. 26.

Der Vorrang, welcher den in den Hypothekenbüchern eingetragenen Hypotheken gebührt, kann sich über die wirklich eingetragenen Bestandtheile der Forderung hinaus nicht erstrecken, mithin auf Zinsen und die durch die Ausklagung entstandenen Proceßkosten, wenn schon das Pfandrecht an sich solche mit umfaßt, nur insofern, als die Hypothek auch hinsichtlich ihrer ausdrücklich eingetragen worden.

Die Hypothekenbeamten haben daher, wenn die Hypothek ausdrücklich für die Zinsen und Kosten mit bestellt ist, auf die Eintragung auch der Zinsen und Kosten Be-

dacht zu nehmen, und deren neben dem Capitale geschehene Eintragung in der zu ertheilenden Inscriptionsbescheinigung (§. 4) namentlich zu bemerken. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Inscription bei und mit der Hauptforderung geschehen muß, es mithin unstatthaft ist, der gedruckten Rubrik: »Gerichtlich versicherte Schulden,« wie hin und wieder geschehen, die Worte: »sammt Zinsen und Kosten« im Voraus beizufügen, weil die desfalsige Verpflichtung nicht bei allen inscribirten Forderungen gleichmäßig eintritt.

c. Eintragung der Abfindungen und Leibzuchten.

§. 27.

Die in Folge eines Erbtheilungsgeschäftes stipulirten Abfindungen beruhen, sofern nicht eine Novation eingetreten ist, nicht auf einem Hypothek- sondern auf einem Miteigenthums-Rechte, welches im Concurse zu einer Separation führt und nur durch Zahlung der rückständigen Abfindungssumme abgewendet werden kann. Da nun in den Landesgesetzen (Verordnung vom **3.** Februar **1814** §. **55** und Verordnung vom **26.** März **1823**, die stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken betreffend) bloß die Eintragung der eigentlichen Hypotheken, nicht auch die Eintragung der auf ein Miteigenthumsrecht sich gründenden Ansprüche vorgeschrieben ist, so bedürfen die Abfindungen zur Erhaltung ihrer Vorrechte der Eintragung nicht.

Eher könnte die Nothwendigkeit der Eintragung der Leibzucht behauptet werden; indeß ist solche nicht üblich und ohne gemachten Antrag von Amtswegen vorzunehmen nicht erforderlich.

Dagegen darf ein gehöriger Antrag der Betheiligten auf Inscription ihrer Abfindungen und Leibzucht nicht zu-

rückgewieſen werden, und wird dieſe Inſcription, wenn ſie lediglich Sicherſtellung gegen ſpäter einzutragende Forderungen bezweckt, in der Rubrik: »Gerichtlich verſicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten« geſchehen müſſen. Inwiefern die Eintragung in die Rubrik des »Beſitztitels« zu ſtellen ſei, hängt von der Beſchaffenheit des der Inſcription zum Grunde liegenden Rechts, und ob ſelbiges eine eigentliche Beſchränkung der Dispoſitionsfreiheit des Beſitzers (§. 23) enthält, ab; und iſt übrigens nach vorgängiger Vernehmung der Intereſſenten zu beſtimmen, ob nur die Berechtigung zu der Leiſtung im Allgemeinen, oder auch deren Werth einzutragen und auf welche Weiſe derſelbe zu ermitteln ſei. Damit aber ſpätere Hypothekgläubiger von dem Vorhandenſein der Abfindungsanſprüche und Leibzuchtsberechtigungen auf geeignete Weiſe Kenntniß zu erlangen und die zu ihrer Sicherheit erforderlich erachteten Maßregeln zu treffen im Stande ſind, haben die Hypotheken-Behörden, wenn die Uebertragung der Grundſtücke mit Vorbehalt der Leibzucht oder mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Abfindungen geſchieht, bei Berichtigung des Beſitztitels und in dieſer Rubrik zu bemerken:

»daß der Beſitzer laut Contracts vom . . . . . (Amts-
»handelsbuch vol. II. pag. 30) gegen Entrichtung einer Leib-
»zucht, von Abfindungen, die Grundſtücke acquirirt habe —,«

und ſolche Bemerkung in den auszufertigenden Hypothekenſcheinen mit aufzunehmen.

d. Löſchung nach erfolgter Subhaſtation.

§. 28.

Es ſtehen in den Hypothekenbüchern noch viele Forderungen ungelöſcht, von denen mit großer Wahrſchein-

lichkeit anzunehmen, daß sie bereits getilgt oder aufgehoben seien. Ohne eine rechtsbegründete Veranlassung kann freilich die Löschung nicht geschehen. Wenn jedoch eine nothwendige Subhastation vorgekommen ist, so gehen dadurch frühere Hypothekenrechte unter, gleichviel, ob der Gläubiger befriedigt worden, oder nicht, und es ist kein Hinderniß vorhanden, wenn Verhältnisse der Art actenmäßig vorliegen, insbesondere nachdem der neue Acquirent seiner Verbindlichkeit genügt hat, die Löschung bei Ausfertigung der Adjudicationsscheine und Uebertragung des Besitztitels zu bewirken.

Die Hypotheken-Behörden werden also in solchen Fällen von Amtswegen auf die Löschung Bedacht zu nehmen haben.

e. Ausliefrung oder Mortificirung der Originalschuldverschreibungen bei Cessionen und Löschungen.

§. 29.

Zur Sicherheit des Publicums und damit nicht nach geschehener Cession oder Bezahlung die in die Hypothekenbücher eingetragene Obligation anderweit cedirt oder zum Faustpfande gegeben werden könne, ist von Amtswegen dahin zu sehen:

1. daß, wenn das ganze Capital zurückgezahlt und gerichtlich getilgt oder einem Andern cedirt wird, die Obligation in den Händen des bisherigen Gläubigers nicht gelassen, vielmehr, nachdem zuvor von Seiten des Gerichts die geschehene Bezahlung oder Cession darunter notirt ist, im ersten Falle dem Schuldner zurückgegeben, im zweiten Falle aber dem neuen Gläubiger ausgeliefert werde;
2. daß hingegen, wenn nur ein Theil der Forderung

getilgt oder cedirt wird, also die Auslieferung der Obligation zur Zeit nicht stattfinden kann, wenigstens die partielle Zahlung oder Cession von Seiten des Gerichts unter der Obligation bemerkt werde.

Wenn demnach der Gläubiger die Obligation, weil ihm solche angeblich abhanden gekommen, zurückzugeben oder auszuliefern nicht im Stande ist, so ist auf dessen Kosten das Mortificationsverfahren (Verordnung vom **6.** Januar **1818** und vom **24.** Juni **1827**) einzuleiten und erst nach dessen Erledigung die Löschung oder Cession in den Hypotheken-Büchern zu bemerken.

Die dem entgegenstehenden Vorschriften des in Gemäßheit des landesherrlichen Rescripts vom **19.** Mai **1827** erlassenen Rescripts Herzogl. Ober-Landesgerichts vom **4.** Juni **1827** (Bege Repert. **II.** S. **150**), sind, anderweiter Höchster Bestimmung zufolge, aufgehoben.

6. Form der Einträge.

a. Vermeidung der Ausstreichungen und Rasuren.

§. 30.

Ausstreichungen und Rasuren in den Hypotheken-Büchern sind gänzlich zu vermeiden, und die etwa erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen am gehörigen Orte beizuschreiben.

b. Verweisung auf die Hypotheken-Acten.

§. 31.

Die Hypothekenbücher haben zwar die Kraft selbstständiger Urkunden, die Einträge aber, obwohl sie mit Vermeidung des Unwesentlichen, alles Wichtige enthalten

müſſen, können nur das Reſultat anderer Acten und Verhandlungen, welche ihnen alſo zum Grunde liegen, enthalten. Deßhalb muß in den Einträgen auf jene Acten und Verhandlungen, insbeſondere auf die Amtshandelsbücher, unter Anführung des Bandes und der Seitenzahl, woſelbſt ſie ſich befinden, ſtets hinverwieſen werden. Inſofern die Urkunden, auf deren Grund eine Inſcription verlangt wird, nicht vor der Hypothekenbehörde errichtet worden, ſind ſie ihr in glaubhafter Ausfertigung vorzulegen, und können erſt, nachdem davon fidemirte Abſchriften zu den Amtshandelsbüchern oder Grundacten genommen ſind, retradirt werden.

c. Verweiſung auf andere Einträge.

§. 32.

Wenn eine und dieſelbe Forderung auf mehrere Immobilien, von denen jedes ein eigenes Folium erhalten hat oder von denen jedem ein eigenes Folium zu geben iſt, eingetragen wird, überhaupt eine Eintragung auf die andere ſich bezieht, und damit im Zuſammenhange ſteht, ſo iſt bei jedem dieſer Einträge zu bemerken, in welchem Bande und auf welcher Seitenzahl des Hypothekenbuches der andere betreffende Eintrag ſich befindet.

d. Datum und Unterſchrift.

§. 33.

Allen und jeden Einträgen, auf welche Rubrik des Hypothekenbuches ſie ſich beziehen mögen, iſt, und zwar in jeder Rubrik beſonders, Tag, Monat und Jahr, an welchem ſie geſchehen, beizuſetzen, auch ſind dieſelben mit der Namensunterſchrift des Hypothekenbuchführers zu verſehen.

7. Anlegung neuer Hypothekenbücher.

§. 34.

Wenn ſich das Bedürfniß der Anlegung neuer Hypothekenbücher ergiebt, ſo iſt dieſerwegen zuvörderſt an Herzogl. Ober-Landes-Gericht zu berichten, damit nach Prüfung des Sachverhältniſſes in Betreff der Einrichtung das nöthige beſtimmt, und unzweckmäßigen Maßregeln bei Zeiten vorgebauet werden kann.

Die Herzogl. Aemter und das Herzogl. Stadtgericht Wolfenbüttel haben ſich hienach zu achten, und werden insbeſondere diejenigen Beamten, welchen die Aufſicht über die Führung der Hypothekenbücher obliegt, angewieſen, darauf zu halten, daß bei dieſem wichtigen Geſchäfte mit der nöthigen Umſicht und Sorgfalt verfahren werde.

Wolfenbüttel, den 3. März 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

Breymann.

Anlage A

des

Circular-Rescripts Herzoglichen Ober-Landesgerichts

d. d. Wolfenbüttel, den 3. März 1842,

das Hypothekenwesen betreffend.

Fortlaufende Nummer	Grundstücke			Besitzer	Gerichtlich versicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten						Bemerkungen
	Bezeichnung	Fortwährende dingliche Lasten und Beschränkung des Eigenthums		Namen des Besitzers u. Besitztitel Beschränkungen der Dispositions-Befugnisse	Gläubiger und Rechtstitel der Forderung	Betrag ℳ ₰	Cessionen ℳ ₰		Löschungen ℳ ₰		
		nähere Bezeichnung	Löschung								

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 15. April 1842.

(51.) Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection, in Betreff des Salzdebits in den an das Preußische grenzenden Ortschaften des Herzogthums.
d. d. den 16. März 1842.

Zu dem Zollvertrage vom 19. October v. J. sind rücksichtlich des Salzdebits in den dem Zollvereine angeschlossenen diesseitigen Landestheilen, insbesondere in den an das Königlich Preußische Gebiet grenzenden Ortschaften, besondere Vereinbarungen getroffen, zu deren Ausführung, mit Bezug auf den §. 11. des Gesetzes vom 21. December v. J. № 33, unter Autorisation des Herzoglichen Staats-Ministeriums, Folgendes hiermit bestimmt wird.

§. 1.

An die Einwohner einer jeden der im nachstehenden §. 2. genannten Ortschaften darf zu den jetzt bei den betreffenden Salzniederlagen bestehenden Verkaufspreisen im Ganzen jährlich nur ein solches Salzquantum verabfolgt werden, welches der Kopfzahl der Bevölkerung einer jeden Gemeinde nach dem Satze von achtzehn Pfund pro Kopf gemäß ist.

§. 2.

Die Einwohner einer jeden dieser Gemeinden dürfen ihren Salzbedarf nur von den Salzfellern ihrer Gemeinde oder von der betreffenden Salzniederlage beziehen und es werden desfalls hiermit angewiesen

die Gemeinden Rühen, Brechtorf, Grafhorst,

Danndorf, Büstedt, Wahrstedt, Meinkoth, und Bahrdorf

auf die Herrschaftliche Salzniederlage zu Vorsfelde;

die Gemeinden Saalsdorf mit Altena, Mackendorf, Querenhorst, Grasleben, Marienthal, Helmstedt mit Zubehör, Runstedt, Büddenstedt, Hohnsleben, Reinsdorf, Alversdorf, Offleben, Schöningen nebst Vorstädten, Hoyersdorf, Dobbeln, Söllingen, Jerxheim, Beyerstedt und Gevensleben

auf die Niederlage bei der Herzogl. Saline zu Schöningen;

die Gemeinden Gr. Winnigstedt, Kl. Winnigstedt, Hessen, Uehrde, Semmenstedt, Wetzleben, Hedeper, Seinstedt, Achim und Börsum

auf die Niederlage der Herzogl. Saline zu Salzdahlum.

§. 3.

Die Salzseller in einer jeden der gedachten Gemeinden dürfen nur an Einwohner ihrer Gemeinde Salz verkaufen und es wird ihnen der Salzverkauf an Einwohner irgend einer andern Gemeinde hiemit ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Eine jede der fraglichen Gemeinden erhält jährlich ein sogenanntes Gemeindesalzbuch, in welchem das derselben für das betreffende Jahr zuständige Salzquantum vorgetragen wird.

§. 5.

Jeder Einwohner einer der obigen Gemeinden, welcher Salz unmittelbar von der betreffenden Salzniederlage abholen will, muß daselbst, neben seinem eigenen Salzbuche (§. 6. des Gesetzes vom 21. December v. J. № 33.) das im vorstehenden §. 4. gedachte Gemeinde-

ſalzbuch vorlegen, widrigenfalls ihm kein Salz verabfolgt werden darf.

§. 6.

In das Gemeinde-Salzbuch iſt jedes Mal die verabfolgte Salzmenge unter der Unterſchrift des Abholers derſelben und des Verwalters der Salzniederlage ebenfalls einzutragen und der Transportant des Salzes iſt verbunden, zu ſeiner Legitimation ebenſowohl das Gemeinde-, als ſein eigenes Salzbuch den controlirenden Zoll- und Steuerbeamten und Polizeimilitairs vorzuzeigen.

Braunſchweig, den 16. März 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Zoll- und Steuer-Direction.

F. Menadier.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 26. April 1842.

(52.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren betreffend.

d. d. Braunschweig, den 2. April 1842.

In Beziehung auf den §. 54 der Zollordnung wollen Wir den nachstehenden

Auszug aus dem Begleitschein-Regulative

hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheines von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art

Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40 der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.), oder

b) die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: »Begleitschein I.« und »Begleitschein II.« bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der nach §. 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder, um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangs-Amte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direct durchgeführt, oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheines auf Aemter im Innern, nach §. 42 der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§. 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangs-Amte an der Grenze oder bei einem Haupt-Amte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolles an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51, zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter.

1) Zur Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Hauptsteuerämtern (Haupt-

Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Herzoglichen Staats-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitscheinausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. **57** bestimmt.

§. **6.**

2) Zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine **I.** und **II.** sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine **II.**, Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine **I.** erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden eben genannten Classen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine **I.** vom Herzoglichen Staats-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine **II.** in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. **52** bis **56**.

§. **7.**

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1) Prüfung der Qualification des Amtes, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wie weit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. **6**, wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Bezie-

hung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheines befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitscheinertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7) in Verbindung mit den in den §§. 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte. Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitscheinformulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zolldeclaration Bezug genommen wird. Auch Begleitscheinauszüge, Ab-

meldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist. Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größeren Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Declaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Declarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Declaranten, insbesondere bei den Grenzzollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlasst werden, in den abzugebenden Declarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Classe sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e) ob und welche Sicherheit geleistet; imgleichen
f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und
h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsortes, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden wor-

den sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitschein-Erledigung späterhin zulässige Erstattung des Cautionsbetrages und sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

»Unterzeichneter verspricht hiemit, für den N. N. als »Extrahenten des am .... ten ..... 18... »nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs vom »(Datum) ertheilten Begleitscheins № ... des (Be»nennung des Amts) wegen sämmtlicher von demsel»ben aus diesem Begleitscheine übernommenen Ver»bindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf »den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt »werden müsse, zu stehen und zu haften.«

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

»Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist »durch Bürgschaft Sicherheit geleistet«

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten

Zollbeclaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrags an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- und Steuer-Direction eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabeatteste (§§. 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- und Steuer-Direction zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht ge-

führt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und creditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungsregisters angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- und Steuer-Direction vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Herzogl. Staats-Ministerium berichten wird.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrolevorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder, bei anderen Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der

Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der im §. 48 der Zollordnung und im §. 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwaigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichtsdestoweniger bei einem andern, als dem im Begleitscheine benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46 der Zollordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist. (Zollordnung §. 41.)

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum

Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Colli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Colli ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung §. 49.)

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitscheinertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57) auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kollo-Verschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und

b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waaren-Versenders oder Empfängers die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt oder

2) der Empfänger lässt sich solche theilweise nach und nach zuführen oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im ersteren Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§. 55.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach anderen Orten versendet wird.

In den beiden letztern Fällen des §. 53 hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51, die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

»die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen«;

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird. (Vergl. §§. 70 ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speciell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungsregisters die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52 b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51, der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangsregister aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen anderen Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der in den §§ 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen. Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, sowie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangsregisters nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was, nach den §§. 7—30, für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 u. 56) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitscheinertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.), gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Hauptsteuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen wegen ihres Transports nur insoweit einer Controle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnen-Controle überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangsregister.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60 seq.) geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur

Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müsste, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitscheinverpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung.

a) Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, imgleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand fest-

zuſtellen und das weitere Verfahren, nach Maßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgeſetzes, einzuleiten.

§. 61.

b) Bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter gehen ſollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, ſo tritt die ſpecielle Reviſion der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen ſollen, findet in der Regel ebenfalls die ſpecielle Reviſion ſtatt und es darf dieſelbe nur dann unterbleiben, wenn ſolches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derſelbe ſich als Selbſtſchuldner für Gefälle, Geldſtrafe, Koſten und andere geſetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den frühern Begleitſchein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitſcheinen und Begleitſchein-Auszügen künftig nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte,

ausdrücklich geſtattet iſt und der Niederleger von dieſer ihm zuſtehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitſchein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitſcheinen weiter ſenden, ſo kann auf ſeinen Antrag die ſpecielle Reviſion dann unterbleiben, wenn er ſich in gleicher Art, wie vorſtehend wegen der ohne ſpecielle Reviſion zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeſchrieben iſt, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitſchein-Abgabe-Atteſte.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitſcheine I., und zwar nach ſeiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitſchein oder über alle oder mehrere zuſammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

»Begleitſchein-Abgabeatteſt«

genannt wird. Daſſelbe dient dem Begleitſchein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitſchein nicht zur feſtgeſetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ſein ſollte (ſiehe §. 37), zur Legitimation bei dem letztern, daß die La-

dung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabeattest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabeattestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt, oder
   b) ob dies nicht der Fall ist.

4) Im ersten Falle (№ 3. a.) kann das Abgabeattest unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (№ 3. b.) dagegen, sowie in den im §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabeattest die Bemerkung:
   »es hat sich Abweichung ergeben«
   hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (№ 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabeattest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:
   »die Revision ist noch nicht geschehen«
   auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37)

von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabeattest producirt (§. 38), so ist von einem weiteren Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabeatteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrages geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungsatteste oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., imgleichen nach bewirkter Bescheinigung die Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zolldeclaration an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt

wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Braunschweig, den 2. April 1842.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 29. April 1842.

(53.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, Bestimmungen zur Anfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine.

d. d. Braunschweig, den 31. März 1842.

Unter Autorisation des Herzoglichen Staatsministeriums werden folgende Bestimmungen wegen Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine, in Beziehung auf die in № 28 der diesjährigen Gesetz- und Verordnungssammlung enthaltene Bekanntmachung, die Erhebung der Uebergangs-Abgaben betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Ueber die mit Rücksicht auf die dermaligen Verkehrsverhältnisse eingerichteten Hebestellen nebst den Uebergangsstraßen giebt die Beilage **A.** nähere Nachweisung.

§. 2.

Die Erhebung der Uebergangs-Steuern erfolgt sofort an der Binnengrenze bei den an solchen errichteten und in unbeschränktem Maße hierzu ermächtigten Hebe- und Abfertigungsstellen oder in allen den Fällen, wenn sich am Bestimmungsorte eine zur Erhebung der Uebergangssteuer befugte Amtsstelle nicht befindet, oder wenn sich schon bei der allgemeinen Revision der Waaren an der Binnengrenze Unrichtigkeiten herausstellen sollten, oder

wenn der Waarenführer die vollständige Abfertigung beim Uebergangsamte ausdrücklich verlangt.

§. 3.

Uebergangsscheine werden in den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen ausgestellt:

a. wenn vereinsländischer Wein und Taback aus Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt, und vereinsländischer Branntewein und Bier aus denselben Staaten und Kurhessen mit Uebergangsscheinen bei einer Steuerstelle angekommen sind und mit einem neuen Uebergangsscheine weiter versendet werden sollen, oder
b. wenn die nachstehend benannten inländischen Erzeugnisse aus Braunschweig versandt werden sollen, und zwar
   aa. Branntewein und Bier nach Baiern rechts des Rheins, nach Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und nach Frankfurt,
   bb. Bier nach Baden und
   cc. Malz nach Baiern rechts des Rheins und nach Würtemberg.

§. 4.

In den gedachten Landestheilen sind befugt:

A. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen,
   a. wenn mit Uebergangsscheinen eingegangene vereinsländische Gegenstände mit neuen Uebergangsscheinen weiter gesendet, oder inländische Erzeugnisse nach einem der mit Braunschweig in Uebergangsabgaben-Gemeinschaft stehenden Staate durch einen andern Zollvereinsstaat oder durch das Aus-

land versendet werden sollen, alle zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstellen;

b. wenn die §. 3. b. bezeichneten inländischen Erzeugnisse nach den dort genannten Vereinsstaaten versendet werden, die Hauptzollämter zu Braunschweig und Wolfenbüttel, so wie das Nebenzollamt I. zu Lobmachtersen.

B. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen die beiden Hauptzollämter und das Nebenzollamt I. zu Lobmachtersen.

§. 5.

Der Ausfertigung eines Uebergangsscheines muß stets die Revision vorausgehen.

Die Ermittelung der Menge, welche in jeder Zeit stattfinden muß, braucht sich, soweit die Erhebung der Uebergangsabgaben nach Gewicht zu bewirken ist, in der Regel nur auf die Brutto-Verwiegung zu erstrecken, da die Uebergangsabgaben nach dem Bruttogewicht berechnet werden, und nur bei Wein in Ueberfässern, Kisten oder Körben die Zurückrechnung des Gewichts dieses Verpackungsmaterials oder die Anwendung des zolltarifmäßigen Tarasatzes dafür zulässig ist.

Unterbleibt beim Branntewein die Feststellung des Rauminhalts der Gebinde, so muß das Bruttogewicht derselben ermittelt werden. Eine Eröffnung der Colli, um von der Gattung der Waaren Kenntniß zu nehmen, geschieht nur im Falle des Verdachts einer unrichtigen Angabe, oder wenn sich ein sichernder Verschluß nicht anbringen läßt.

§. 6.

In der Regel werden die mit Uebergangsscheinen abgefertigten Gegenstände unter amtlichen Verschluß ge-

legt, wobei für die verwendeten Bleie keine Gebühr erhoben wird.

Die Anlegung des Verschlusses kann jedoch unterbleiben, wenn speciellere Revision (d. h. Feststellung des abgabenpflichtigen Objects nach Art und Menge) stattgefunden hat, auch der Transport auf dem Wege das Gebiet anderer Vereinsstaaten nicht berührt, doch hat dies die Folge, daß eine spätere Disposition über die unverschlossen abgelassenen Waaren zur Durchfuhr von der Entrichtung der Uebergangsabgabe nicht befreien kann. Auch darf für Ueberfässer und Kisten, mit welchen Wein unverschlossen abgelassen wird, sofern das Gewicht dieses Verpackungsmaterials nicht bereits an der Grenze festgestellt worden ist, am Bestimmungsorte bei Berechnung der Uebergangsabgaben nur die tarifmäßige Tara in Ansatz gebracht werden.

§. 7.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Uebergangsschein ausgefertigt wird (Extrahent des Uebergangsscheins) hat den Betrag der Uebergangsabgaben durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, und nur hinsichtlich derjenigen Personen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, welche hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit bekannt oder sonst gehörig legitimirt sind. Der Extrahent des Uebergangsscheines übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen. Geschieht dieser Verbindlichkeit nicht Genüge, so wird die Uebergangsabgabe eingezogen, insofern nicht die Waaren nach dem Resultate der Untersuchung des Falles in einem andern Vereinsstaate geblieben sind, welcher auf dem Wege zum Bestimmungsorte zu durchfahren war. In dem letzteren

Falle wird die Steuer nach dem Satze des Landes, in welchem die Waaren geblieben sind, erhoben und an die betreffende Behörde dieses Landes sofort übersendet.

§. 8.

Die Uebergangsscheine müssen allen denjenigen Steuerstellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport stattfindet, unter Gestellung der Ladung zur Beifügung der Aus- und Eingangsbescheinigungen vorgelegt werden, bei welchen eine Anmeldung im Uebergangsscheine vorgeschrieben ist. Letzteres kann unterbleiben, wenn sowohl die Ausstellung als Erledigung des Uebergangsscheines bei einem Hauptamte oder bei einem mit zwei Beamten besetzten Neben-, Zoll- oder Steueramte erfolgt, der steuerpflichtige Gegenstand auch beim Ausstellungsamte vollständig verwogen, revidirt, unter amtlichen Colloverschluß gesetzt und, daß dieses geschehen, im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

§. 9.

Bei der Ausfertigung der Uebergangsscheine über Gegenstände, welche zum Durchgange bestimmt sind, oder über welche überhaupt die Disposition vorbehalten bleibt, sei es bei den Abfertigungsstellen an der Grenze oder bei andern Aemtern, sind die in den vorstehenden §§. 4 — 8 ertheilten Vorschriften ebenfalls zu befolgen, jedoch ist die Anlegung des Verschlusses jedenfalls erforderlich.

§. 10.

Gegenstände, welche im Lande der Versendung mit einem Uebergangsscheine versehen worden sind, müssen die vorgeschriebenen Uebergangsstraßen innehalten, und soweit nach Maßgabe der Bestimmung des §. 8 eine An-

meldung bei der Abfertigungsstelle an der diesseitigen Binnengrenze im Uebergangsscheine vorgeschrieben ist, der letzteren vorgeführt werden, um den Eingang der Gegenstände auf dem mitkommenden Uebergangsscheine zu bescheinigen.

§. 11.

Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausgangs der transportirten Gegenstände aus dem angrenzenden Staate eine Bescheinigung des Eingangs derselben in Braunschweig 2c. beizubringen, so hat die Abfertigungsstelle diese Bescheinigung in dem zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besondern Abfertigungsdocumente zu ertheilen. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen auch in Fällen zu ertheilen, wenn Gegenstände ohne einen Uebergangsschein eingehen sollten.

Braunschweig, den **31. März 1842.**

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

F. Menadier.

A.

Verzeichniß

der

Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen				Hebe- und Sachsen, Kurhessen Staat
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig einerseits, und Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von	Hof	nach	Oelsnitz	Sachsen
»	»	»	Plauen	»
»	»	»	Gefell	Thüringen
»	»	»	Hirschberg	»
»	Lichtenberg	»	Lobenstein	»
»	Nordhalben	»	»	»
»	Ludwigsstadt	»	Lehesten	»
»	»	»	Gräfenthal	»
»	Kranach	»	Sonneberg	»
»	Lichtenfels	»	Coburg	»
»	Lahm	»	»	»
»	Ebern	»	»	»
»	Seßlach	»	»	»
»	»	»	Heldburg	»
»	Hofheim	»	»	»
»	Trappstadt	»	Römhild	»
»	Melrichsstadt	»	Henneberg	»
»	Fladungen	»	Melpers	»
»	Tann	»	Geisa	»
»	Brückenau	»	Fulda	Kurhessen
»	Aschaffenburg	»	Hanau	»
»	Steinheim	»	»	»
»	Offenbach	»	»	»
»	Frankfurt	»	»	»
»	»	»	Vilbel	»
»	»	»	Bonamös	»
»	»	»	Bockenheim	»
»	Rödelheim	»	»	»

:bfertigungsstellen

reußen, nd Thüringen	In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt	
Ort	Staat	Ort
Gassenreuth	Baiern	Hof
Ulliz	»	»
Gefell	»	»
Hirschberg	»	»
Lobenstein	»	Lichtenberg
»	»	Nordhalben
Lehesten	»	Ludwigsstadt
Gräfenthal	»	»
Sonneberg	»	Kronach
Coburg	»	Lichtenfels
»	»	Lahm
»	»	Ebern
»	»	Sesslach
Heldburg	»	»
»	»	Hofheim
Römhild	»	Trappstadt
Henneberg	»	Melrichsstadt
Melpers	»	Fladungen
Geysa	»	Tann
Döllbach	»	Brückenau
Neuwirthshaus	»	Aschaffenburg
Hanau	Großherzogthum Hessen	Steinheim
Mainkur	»	Offenbach
»	Frankfurt	Frankfurt
Heiligenstock	»	»
Preungesheim	»	»
Bockenheim	»	»
»	Großherzogthum Hessen	Rödelheim

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen				Hebe- un J Sachsen, Kurheſſ Staat
von	Vilbel	nach	Frankfurt	Kurheſſen
»	Friedberg	»	Hanau	»
»	Langenbergheim	»	Markköbel	»
»	Altwiedermus	»	Niedergründau	»
»	Büdingen	»	»	»
»	»	»	Wolferborn	»
»	Hitzkirchen	»	»	»
»	Burgbracht	»	»	»
»	Bermuthshain	»	Hintersteinau	»
»	Gunzenau	»	»	»
»	Zahmen	»	Blankenau	»
»	Lauterbach	»	Fulda	»
»	Schlitz	»	»	»
»	»	»	Hersfeld	»
»	Grebenau	»	Lingelbach	»
»	Alsfeld	»	Hersfeld	»
»	»	»	Ziegenhain	»
»	Arnshain	»	Neuſtadt	»
»	Kirtorf	»	»	»
»	»	»	Schweinsberg	»
»	Homberg a. d. Ohm	»	Schweinsberg	»
»	Londorf	»	Nordeck	»
»	Allendorf a. d. Lunda	»	»	»
»	Gießen	»	Allendorf a. d. Lunda	»
»	»	»	Marburg	»
»	»	»	Wetzlar	Preußen
»	Butzbach	»	»	»
»	Herborn	»	»	»
»	Weilburg	»	»	»
»	Herborn	»	»	»

Abfertigungsstellen

In Preußen, und Thüringen	In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt	
Ort	Staat	Ort
Heiligenstock	Großherzogthum Hessen	Vilbel
Windecken	»	Heldenbergen
Markörbel	»	Langenbergheim
Niedergründau	»	Altwiedermus
»	»	Haingründau
Wolferborn	»	Rinderbügen
»	»	Hitzkirchen
»	»	Burgbracht
Hitzkirchen	»	Vermuthshain
»	»	Guntzenau
Blankenau	»	Zahmen
Großenlüder	»	Landenhausen
»	»	Schlitz
Niederaula	»	Unt. Wegefurth
Lingelbach	»	Grebenau
»	»	Eifa
Schrecksbach	»	Eudorf
Neustadt	»	Arnshain
»	»	Kirtorf
Schweinsberg	»	Lehrbach
»	»	Nied. Ofleiden
Nordeck	»	Londorf
»	»	Allendorf a. d. Lunda
Treis a. L.	»	Mainzlar
Lichterhausen	»	Lollar
Wetzlar	»	Gießen Heuchelheim Kl. Linden
»	»	Pohlgöns
»	»	Herrmannstein
Braunsfels	Nassau	
Katzenfurt	»	

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen				Hebe- un Sachſen, Kurheſſ Staat
Von	Gladenbach	nach	Marburg	Kurheſſen
»	Biedenkopf	»	»	»
»	Battenberg	»	Frankenberg	»
»	»	»	Hallenberg	Preußen
»	»	»	Berleburg	»
»	Hatzfeld	»	»	»
»	Biedenkopf	»	Laasphe	»
»	Dillenburg	»	Siegen	»
»	Hachenburg u. Herſchbach	nach	Altenkirchen	»
»	Herſchbach	nach	Dierdorf	»
»	Montabaur u. Ems	»	Coblenz	»
Auf dem Rheine				»
				»
				»
				»
				»
				»
				»
				»
Von	Bingen	nach	Bingerbrück	»
»	Bingen u. Mainz	»	Creuznach	»
»	Partenheim	»	»	»
»	Wolſtein u. Fürfeld	»	»	»
»	Alſenz	»	»	»
»	Ober-Moſchel	»	Meiſenheim	»
»	Lauterecken	»	»	»
»	»	»	Grumbach	»
»	Kuſel	»	Baumholder	»
»	Herſchweiler u. Ohmberg	nach	St. Wendel	»
»	Waldmohr u. Homburg	»	Ottweiler	»
»	»	»	Neunkirchen	»
»	St. Ingbert u Bliescaſtell	»	Saarbrücken	»

bfertigungsſtellen

reußen, id Thüringen	In Baiern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt	
Ort	Staat	Ort
Willershauſen	Großherzogthum Heſſen	Gladenbach
Sterzhauſen	»	Buchenau
Röddenau	»	Rennertshauſen
Hallenberg	»	Bromskirchen
	»	Dodenau
Berleburg	»	Hatzfeld
Laasphe	»	Wallau
Wilnsdorf	Naſſau	
Altenkirchen	»	
Dierdorf	»	
Ehrenbreitſtein	»	
»	»	
Coblenz	»	
Boppard	»	
St. Goar	»	
Oberweſel	»	
Bacharach	»	
Bingerbrück	Großherzogthum Heſſen	Bingen
Creuznach	»	Planig
»	»	Boſenheim
»	»	Hackenheim
»	Baiern	
Meiſenheim	»	
»	»	
Grumbach	»	
Baumholder	»	
St. Wendel	»	
Ottweiler	»	
Neunkirchen	»	
Rentriſch	»	

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen				Hebe- un J Sachsen, Kurheſſ Staat
		Ferner:		
Von	Friedberg	nach	Hungen über	Kurheſſen
»	»	»	Dornheim	»
»	Butzbach	»	»	»
»	Beyenheim	»	»	»
»	Alsfeld	»	Ruhlkirchen	»
»	Angerod	»	»	»
»	Nieder-Orke	»	Schreufa	»
»	Thalitter	»	Corbach	Preußen
»	Höringhauſen	»	Arolſen	»
II. Zwiſchen Preußen, Sachſen, Thüringen, und Braunſchweig einerſeits und Kurheſſen andererſeits:				
Von	Hünefeld	nach	Geyſa	Thüringen
»	»	»	Vacha	»
»	Friedewald	»	»	»
»	Heringen	»	Berka	»
»	Richelsdorf	»	»	»
»	»	»	Gerſtungen	»
»	Netra	»	Kreutzburg	»
»	Wanfried	»	Treffurt	Preußen
»	»	»	Mühlhauſen	»
»	Witzenhauſen	»	Heiligenſtadt	»
»	Carlshafen	»	Beverungen	»
»	Caſſel	»	Paderborn	»
»	»	»	Arolſen	»
»	Fritzlar	»	Nied. Wildungen	»
»	Frankenberg	»	Corbach	»
»	»	»	Hallenberg	»

lbfertigungsſtellen

)reußen, nd Thüringen	In Baiern, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt	
Ort	Staat	Ort
Dornheim	Großherzogthum Heſſen	Fiedberg, Mehlbach
»	«	Nieder Mörlen
»	»	Beyenheim
Ruhlkirchen	»	Alsfeld
»	»	Angerod
Schreufa	»	Nieder Orke
Corbach	»	Thalitter
Arolſen	»	Höringhauſen
Geyſa	»	Raßdorf
Buttlar	»	Raßdorf
Vacha	»	Philippsthal
Berka	»	Heringen
»	»	Richelsdorf
Gerſtungen	»	»
Kreutzburg	»	Netra
Treffurt	»	Wanfried
Katharinenberg	»	»
Hohengandern	»	Witzenhauſen
Herſtelle	»	Carlshafen
Warburg	»	Nied. Litzingen
Arolſen	»	Volkmarſen
Nied. Wildungen	»	Fritzlar
Sachſenberg	»	Frankenberg
Hallenberg	»	»

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 29. April 1842.

(54.) Verordnung, das Wahlausschreiben zu dem vierten ordentlichen Landtage betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. April 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir beschlossen haben, die Wahlen zur Ergänzung der Ständeversammlung behuf des im Laufe dieses Jahrs zu berufenden vierten ordentlichen Landtags vornehmen zu lassen, so verordnen Wir hiedurch, den grundgesetzlichen Bestimmungen gemäß, daß die nachfolgenden Wahlcollegien zu der Wahl von Landtagsabgeordneten, von deren Stellvertretern und von Wahlmännern zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium der drei Standesclassen zu schreiten haben, nämlich:

I. die Ritterschaft

zur Wahl von 5 Abgeordneten, 5 Stellvertretern und 10 Wahlmännern zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium;

II. von den städtischen Wahlbezirken

1) die drei betreffenden Bezirke Unserer Residenzstadt Braunschweig,
2) der zweite (Stadt Wolfenbüttel),
3) der vierte (die Städte Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt),
4) der siebente (die Städte Blankenburg und Hasselfelde);

III. von den ländlichen Wahlbezirken

1) der erste (die Aemter Wechelde und Riddagshausen),
2) der dritte (die Aemter Helmstedt, Schöningen und Schöppenstedt),
3) der fünfte (die Aemter Harzburg, Seesen und Lutter am Barenberge),
4) der achte (die Aemter Eschershausen und Ottenstein),
5) der zehnte (die Aemter Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried);

ein jeder der obgedachten städtischen und ländlichen Wahlbezirke zur Ernennung eines Abgeordneten, dessen Stellvertreters und eines Wahlmannes zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium.

Wir geben daher den betreffenden Aemtern, Magistraten und Fleckenbehörden, welchen eine eigene städtische Administration zusteht, hiedurch auf, nach Anleitung der neuen Landschaftsordnung, des Wahlgesetzes und des dasselbe ergänzenden Gesetzes vom **26.** Juli **1834** für jede dieser Stadtgemeinden und für jeden dieser ländlichen Wahlkreise die Listen der Stimmberechtigten und der als Wahlmänner Wählbaren zu entwerfen, die Wahlen der Wahlmänner vornehmen zu lassen, und, mit Ausnahme der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel, das Verzeichniß der Gewählten an die Kreisdirectionen einzusenden; diese aber, die Magistrate der genannten Städte, so wie den ständischen Ausschuß weisen Wir hiemit an, die Listen der Wahlmänner resp. der Stimmberechtigten bei der Ritterschaft, so wie aller als Abgeordnete Wählbaren des Bezirks aufzustellen und den von Uns ernannten Präsidenten der Wahlcollegien zugehen zu lassen.

Die Präsidenten der Wahlcollegien haben die Wahlen der Abgeordneten, deren Stellvertreter und der Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums vornehmen zu

laſſen, über deſſen Zuſammenberufung Wir demnächſt weiter beſtimmen werden, und erwarten Wir von allen bei dem Wahlgeſchäfte mitwirkenden Behörden, ſo wie von den Präſidenten der Wahlcollegien, daß ſie die geſetzlichen Vorſchriften genau befolgen werden.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 19. April 1842.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(55.) Bekanntmachung, die Ernennung der Präſidenten der Wahlcollegien betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 19. April 1842.

Wilhelm, Herzog.

Demnach Wir die Präſidenten der Wahlcollegien behuf der vorzunehmenden Wahlen zu dem bevorſtehenden vierten ordentlichen Landtage in folgender Weiſe ernannt haben, nämlich:

1) für den ritterſchaftlichen Wahlbezirk den Hofjägermeiſter und Cammerrath von Veltheim;
2) für die betreffenden drei Wahlcollegien des erſten ſtädtiſchen Wahlbezirks den Domainen-Director Pricelius;
3) für den zweiten ſtädtiſchen Wahlbezirk den Oberlandesgerichts-Präſidenten von Praun;

4) für den vierten ſtädtiſchen Wahlbezirk den Oberamtmann Cleve zu Süpplingenburg;
5) für den ſiebenten ſtädtiſcheu Wahlbezirk den Kreisdirector von Böttticher;
6) für den erſten ländlichen Wahlbezirk den Landesdirector Pini;
7) für den dritten ländlichen Wahlbezirk den Kreisdirector von Geyſo;
8) für den fünften ländlichen Wahlbezirk den Kreisdirector Buſſius;
9) für den achten ländlichen Wahlbezirk den Kreisdirector Pockels;
10) für den zehnten ländlichen Wahlbezirk den Kreisdirector von Böttticher;

ſo wird ſolches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben Alle, die es angeht, ſich danach zu achten.

Braunſchweig, den 19. April 1842.

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 13. Mai 1842.

(56.) Bekanntmachung Herzoglichen Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatorischen Praxis berechtigten Personen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 18. April 1842.

Nach Vorschrift des §. 1. der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1836, die weitere Ausführung der Bestimmung der Verordnung vom 29. Septbr. 1835 betreffend, wird folgende, nach alphabetischer Ordnung aufgenommene diesjährige Liste der sämmtlichen zum Notariat und zur advocatorischen Praxis berechtigten Personen hiemit bekannt gemacht.

I. Im Gerichtskreise Braunschweig.

(Normalzahl 35 Notare und 45 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunschweig.

1. Bause, Herrmann Theodor, Dr. jur.
2. Dedekind, Gustav Hilmar.
3. Fricke, Johann Georg, Dr. jur., Hof- und Justizrath.
4. Fricke jun., Franz.
5. Frühling, Johann Heinrich August, Dr. jur.
6. Gotthard, Rudolph Eduard.
7. Grotrian sen., Christian August, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig,
8. Grotrian jun., Carl Albert.
9. Hille, Johann August.
10. Hollandt, August Christoph Theodor.
11. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm.

12. Langenheim jun., Werner.
13. Müller, Friedrich Joſeph Conrad, Dr. jur.
14. Oeſterreich, Wilhelm Ludwig Chriſtian, Dr. jur.
15. Ottmer, Eduard Heinrich, Dr. jur.
16. Petri, Friedrich Ernſt Ludwig.
17. Räke, Johann Georg Heinrich, Dr. jur.
18. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
19. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
20. Röpcke, Friedrich Wilhelm Ludwig.
21. Rothſchildt, Herrmann Anton Moritz.
22. Ruff, Johann Carl Ludwig, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
23. Scharrnbeck sen., Heinrich Berend, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
24. Scharnbeck jun., Wilhelm Heinrich Julius.
25. Scheller, Carl Heinrich Friedrich, Dr. jur.
26. Schneider, Carl Auguſt.
27. Schütte, Ferdinand Auguſt.
28. Schulz, Heinrich.
29. Schwartz, Johann Friedrich.
30. Seiffert, Carl Heinrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
31. Sonnenberg, Clemens, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
32. Stille, Bernhard Adolph.
33. Trieps, Jacob Peter Eduard, Dr. jur.
34. Zimmermann, Chriſtian Friedrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

35. Schütte, Johann Erdwin, Rath bei dem Herzoglichen Kriegscollegio.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

35a. Ahrens, Wilhelm Albert.
36. Griepenkerl, Emanuel Erich, Auditor bei Herzogl. Landesökonomie-Commission.
37. Kaulitz, August Friedrich Wilhelm Gebhard.
38. Lyncker, Christian Friedrich Ernst, Dr. jur.
39. Meinecke, Gottlieb Friedrich.
40. Müller, Wilhelm.
41. Niemeyer, Carl Gottlieb Ernst.
42. Nitzschke, Joachim Carl Friedrich, vormals Stadtgerichts-Secretair.
43. Rathge, Justus Heinrich Friedrich.
44. Wiedebusch, Friedrich August, Dr. jur. et philos.
45. Wiese, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreise Wolfenbüttel.

(Normalzahl 20 Notare und 25 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1) In Wolfenbüttel.

1. Berger, Friedrich Wilhelm Ehrenfried.
2. Engelbrecht I., Georg Friedrich Gebhard, O. A. und O. L. G. Procurator.
3. Engelbrecht III., August Carl Georg.
4. Köpp, Ludwig.
5. Leiste, Christoph Ludwig, O. A. und O. L. G. Procurator.
6. Mansfeld, Carl Philipp August, Dr. jur., O. A. und O. L. G. Procurator.
7. Müller, Adolph Ernst Theodor.
8. Pricelius, Ernst Wilhelm.
9 Rhamm, Carl Wilhelm, O. L. G. Procurator.
10. Roloff, Johann Friedrich, O. A. und O. L. G. Procurator.
11. Schaper, Franz Ernst Christian.

12. Scholz, Ferdinand Christian Gottlieb, O. A. und O. L. G. Procurator.
13. Scholz jun., Ferdinand Carl Ludwig.
14. Schönemann, Carl Adolph Theodor, O. L. G. Procurator.
15. Schulz, Carl Johann Wilhelm, Landesfiscal und O. L. G. Procurator.
16. Schütze, Friedrich Wilhelm, O. A. und O. L. G. Procurator.
17. Stollberg, Christian Wilhem Leopold, O. A. und O. L. G. Procurator.
18. Strümpell, Carl Heinrich Theodor, Dr jur., O. L. G. Procurator.

2) In Schöppenstedt.

19. Witten, Friedrich.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Wolfenbüttel.

20. Scholz, Julius Albert.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

1) In Wolfenbüttel.

20a. Dedekind, Franz Carl Ludwig, Dr. jur.
21. Engelbrecht II., Carl Wilhelm Ernst.
22. Moritz, Ludwig August Adolph, Auditor, und daher nur außerhalb des Gerichtskreises des Herzoglichen Kreisgerichts Wolfenbüttel zur Advocatur berechtigt.
23. Steding, Friedrich Wilhelm, O. A. und O. L. G. Procurator.

2) In Schöppenstedt.

24. Fricke, Friedrich Wilhelm Christoph.
25. Tappe, Carl Friedrich Bernhard Theodor.

III. Im Gerichtskreiſe Helmſtedt.

(Normalzahl 6 Notare und 10 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1) In Helmſtedt.

1. Neſſig, Friedrich. (Demſelben iſt, unter den hier obwaltenden momentanen beſondern Umſtänden, ausnahmsweiſe höchſten Orts die Praxis geſtattet, jedoch mit der Beſtimmung, daß bei einem demnächſt etwa eintretenden Abgange die Normalzahl der Advocaten im betreffenden Gerichtskreiſe nicht vermehrt werde.)
2) Schottelius, Adolph Wilhelm.

2) In Königslutter.

3. Diekmann, Carl Auguſt, Poſtverwalter.
4. Harsleben, Carl Auguſt Wilhelm, Dr. jur.
5. Kalbe, Carl Ludwig, Bürgermeiſter, und deßhalb mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter, mit Ausnahme der Rechtsſtreite für die Stadt oder Cämmerei keine Proceſſe zu führen.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Helmſtedt.

6. Aſſeburg, Wilhelm.
7. Ferber, Ferdinand Friedrich, Dr. jur.
8. Haspelmacher, Heinrich Friedrich.
9. Höbel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.
10. Pechau, Carl Heinrich Ludwig.
11. Rieckes, Ferdinand.

IV. Im Gerichtskreiſe Gandersheim.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1) In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig Auguſt Theodor.
2. Kühne, Ludwig Auguſt, Dr. jur.
3. Schönborn, Johann Friedrich, Domainen-Einnehmer.

4. Stegmann, Carl Wilhelm.

2) In Seesen.

5. Barttlingck, Friedrich Wilhelm.
6. Marckwort, Carl Gustav

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Gandersheim.

7. Bertram, Carl August Eduard, Dr. jur.
8. Rudeloff, Georg Wilhelm.

V. Im Gerichtskreise Holzminden.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1) In Holzminden.

1. Hampe, Julius August Ludwig, Dr. jur.
2. Sonnenburg, Heinrich Wilhem.
3. Steinacker, Heinrich Friedrich Carl.
4. von Stutterheim, Herrmann August Adalbert Carl Eugen.
5. Wolff, Friedrich Theodor.

2) In Thedinghausen.

6. Röpken, Johann Heinrich, Dr. jur., (demselben ist die Praxis ausnahmsweise höchsten Orts für den Bezirk des Herzoglichen Amts Thedinghausen gestattet.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1) In Holzminden.

7. Bock, Johann Friedrich Ludwig, Bürgermeister, und als solcher mit der Beschränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Processe zu führen.
8. Gerhard, August.

2) In Eschershausen.

9. von Rosenstern, Friedrich Carl, Bürgermeister und Postmeister.

VI. Im Gerichtskreiſe Blankenburg.

(Normalzahl 4 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeiſter, Carl Friedrich Ludwig Chriſtian.
2. Kaulitz, Friedrich Wilhelm.
3. Otto, Friedrich Heinrich Auguſt.
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, Proceſſführungen und Conſulentſchaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Carl Chriſtian Robert, Dr. jur.

Außerdem iſt folgenden auswärtigen Advocaten die advocatoriſche Praxis in nachſtehendem Maaße in den hieſigen Landen geſtattet:

Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur. in Clausthal, bei ſämmtlichen Gerichten des Landes.

Appelius, Ludwig, Dr. jur. in Goslar, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Blankenburg und des Herzogl. Amts Harzburg.

Haſenbalg, Chriſtian Julius, Canzleiadvocat in Goslar, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Aemter Harzburg und Lutter am Barenberge.

Neuburg, Friedrich, Dr. jur. in Goslar, desgleichen.

Wiederholt, Johann Jakob, Dr. jur. in Bockenem, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Aemter Lutter am Barenberge, Seeſen und Harzburg.

Eickemeier, Carl Auguſt, zu Einbeck, für die Eingeſeſſenen der Herzoglichen Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

Merkel, Johann Ludwig, zu Daſſel, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

Schorcht, Auguſt, in Syke.
Lang, Friedrich, Dr. jur. und Stadtſyndicus in Verden.
Crudup, G. Fr. Guſt., Dr. jur. in Verden.
Matthäi, Dr. jur. in Verden.

} für die Eingeſeſſenen des Herzogl. Amts Thedinghauſen.

Wolfenbüttel, den 18. April 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Druckfehler.

In dem Geſetze vom 21. December v. J. № 26 (36), die ſtädtiſchen indirecten Abgaben in Braunſchweig und Wolfenbüttel betreffend, iſt

in dem Tarife der Thoraccise Poſition 3a., ſtatt Schwarzbrot in Stücken **über 11** Pfund **und darunter — 6 ß**

zu leſen

Schwarzbrot in Stücken über 11 Pf. — 6 ß,

ſo daß die Worte **und darunter** wegfallen.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 17. Mai 1842.

(57.) Verordnung, eine Sammlung zum Besten der Abgebrannten in Hamburg betreffend.
d. d. Braunschweig, am 10. Mai 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die göttliche Vorsehung hat zugelassen, daß die Stadt Hamburg durch eine Feuersbrunst betroffen ist, deren Verheerungen so beispiellos sind, daß die Milderung des entstandenen unbeschreiblichen Unglücks durch fremde Hülfe dringend nothwendig wird.

Wir zweifeln nicht, daß dieses unglückliche Ereigniß in ganz Deutschland nicht nur den Wohlthätigkeitssinn erwecken, sondern auch eine neue Veranlassung werden wird, den Beweis zu liefern, daß jedes Glied des großen deutschen Volkes in der Noth auf die Hülfe seines Gesammt-Vaterlandes mit Sicherheit rechnen darf.

Vorzüglich aber liegt es Uns nahe, der ehrwürdigen Stadt Hamburg, die seit den ältesten Zeiten mit Unserm Herzogthume und besonders mit Unserer Haupt- und Residenz-Stadt in den engsten und freundschaftlichsten Verbindungen gestanden hat und die stets bei ähnlichen Veranlassungen sich hülfreich bewiesen, die bereiteste Hülfe zu gewähren.

Wir werden daher den eigenen Wünschen und Gefühlen Unserer getreuen Unterthanen nur entgegenkommen, wenn Wir hierdurch verordnen:

daß in allen Gemeinden Unſers Herzogthums eine Sammlung zum Beſten der Abgebrannten in Hamburg veranſtaltet werde.

Unſer Herzogl. Staats-Miniſterium iſt angewieſen, die weiter erforderlichen Verfügungen ſofort zu treffen.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedrückten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am **10. Mai 1842.**

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(58.) Circularverfügung an ſämmtliche Kreisdirectionen.
d. d. Braunſchweig, den 10. Mai 1842.

In Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage, die Sammlung für die Abgebrannten in Hamburg betreffend, weiſen Wir die Herzogl. Kreisdirectionen hiedurch an, dieſe Sammlungen in den Städten durch den Magiſtrat, in den Amtsbezirken durch die Herzogl. Aemter leiten, die eingegangenen Gelder ſich abliefern zu laſſen und ſolche demnächſt an Uns einzuſenden. Wir werden ſodann bei Ueberſendung dieſer Summen an den Senat der freien Stadt Hamburg deren Betrag bekannt machen.

Es wird ſehr angemeſſen ſein, wenn ſich unter der Leitung des Magiſtrats in den einzelnen Städten beſondere Comiteen bilden, welche die Sammlungen beſorgen, und es läſſt ſich von dem ſo oft bewährten Wohlthätigkeitsſinne der Bewohner des Herzogthums erwarten, daß ſie ſich bereitwillig einem ſolchen Geſchäfte unterziehen werden.

Braunſchweig, den 10. Mai 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(59.) Bekanntmachung, die Aufhebung der Zollſtraße von Flachſtöckheim nach Lobmachterſen und Errichtung einer ſolchen von Heiningen nach der Börſumer Mühle betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 9. Mai 1842.

Da Wir Uns bewogen gefunden, der in der Bekanntmachung vom 24. December v. J. die zur Ausführung der Zoll- und Steuergeſetze errichteten Behörden und Recepturen betreffend zur Zollſtraße beſtimmten Straße von Flachſtöckheim zum Nebenzollamte I. Lobmachterſen dieſe ihr beigelegte Eigenſchaft zu entziehen, dagegen aber die von dem Hannoverſchen Orte Heiningen nach der Börſumer Mühle führende Straße zur Zollſtraße zu erklären, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunſchweig, am 9. Mai 1842.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 7. Juni 1842.

(60.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction in Betreff der Erleichterung des Sachtransports im Grenzbezirke.

d. d. Braunschweig, den 24. Mai 1842.

Nachdem von dem Herzogl. Staatsministerio genehmigt worden, daß — außer den im §. 84 der Zollordnung bezeichneten Gegenständen — auch die nachbenannten Producte und Fabrikate der Bewohner des Gränzbezirks, nämlich:

I. ohne Beschränkung der Menge für jeden Transport:

Flachs, Hanf, Heede, grobe Böttcherwaaren, grobe Korbflechterwaaren, rohe und nur gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten, gewöhnliche Töpferwaaren, gewöhnliche Bäckerwaaren, frische Bärme, Oelkuchen, Theer;

II. mit der Beschränkung auf die für jeden Transport dabei bemerkten Mengen:

Getraide bis einschließlich 6 Himten, Hülsenfrüchte desgleichen, Oelsaat desgleichen, rohe Häute bis einschließlich 4 Stück, rohe Felle bis einschließlich 20 Stück, gebleichte Hausleinewand bis einschließlich

3 Schock, gebleichtes Leinengarn bis einschließlich 3 Bund, Butter in Stücken bis einschließlich 10 ℔, Handkäse bis einschließlich 3 Schock, gebrannter Kalk 1/2 Ofen, Wagenschmier bis einschließlich 3 ℔;

bis auf Weiteres von der Legitimationsscheinspflichtigkeit befreiet sein sollen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der jederzeitige Widerruf dieser Erleichterung des Sachtransportes im Gränzbezirke vorbehalten bleibt.

Braunschweig, den 24. Mai 1842.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

F. Menadier.

Druckfehler.

In dem Gesetze vom 21. December v. J. № 16 (23) wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer ist im §. 68 statt:

für den ersten Contraventionsfall auf 8 ßß

zu lesen:

für den ersten Contraventionsfall auf 2 ßß.

Herzogliche Geheime-Canzlei.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunſchweig, den 10. Juni 1842.

(61.) Circularreſcript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an ſämmtliche Gerichte des Landes wegen der, den Königlich Hannoverſchen Kammerconſulenten bei den hieſigen Gerichten zu geſtattenden advocatoriſchen Praxis.

D. D. 30. Mai 1842.

Auf den Antrag des Königlich Hannoverſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten iſt durch ein Reſcript des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom 10ten Mai d. J. den Königlich Hannoverſchen Kammerconſulenten die advocatoriſche Praxis bei den ſämmtlichen Gerichten des Landes in allen vermöge ihres Amtes ihnen obliegenden Rechtsſachen, auf den Grund des Titels X. der Hofgerichtsordnung, geſtattet worden.

Die Gerichte werden demnach hierdurch angewieſen, dieſelben in den obbezeichneten Sachen unweigerlich als Sachführer zuzulaſſen.

Wolfenbüttel, den 30. Mai 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunſchweig, den 17. Juni 1842.

(62.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction, wegen Erhebung der Differenz-Abgabe ꝛc. bei der Einführung von zollvereinsländiſchem Spirit und Oel durch den Harz- und Weſerdiſtrict in das übrige Steuervereinsgebiet.

d. d. Braunſchweig, am 1. Juni 1842.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom 26. v. Mts. wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Da die im Art. 5 № I. der Uebereinkunft E zwiſchen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebſt Braunſchweig einerſeits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits, wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs vom 17. December v. J. verabredeten Beſtimmungen lediglich zum Zwecke haben, den Verkehr zwiſchen den dem Zollvereine und den dem Steuervereine angeſchloſſenen Gebietstheilen des Herzogthums zu erhalten und den Bewohnern der letztern die Beziehung ihrer Bedürfniſſe aus den erſtern möglich zu machen, ſo ſind die betreffenden Steuer-

ämter des Harz- und Weserdistricts angewiesen, über die nach Maßgabe des obgedachten Art. 5 eingangsabgabenfrei oder gegen eine ermäßigte Eingangsabgabe aus den zollvereinsländischen Gebietstheilen des Herzogthums eingeführten Gegenstände Passirscheine zum Weiterführen in die übrigen Theile des Steuervereins nur zu ertheilen, nachdem bei ihnen entweder die tarifmäßige Eingangsabgabe oder bei den gegen eine ermäßigte Abgabe eingegangenen Artikeln die Differenz zwischen der vollen und der ermäßigten Eingangsabgabe nachgezahlt ist. Zu dem Ende sind diese Waaren jedesmal einem der zu solcher Abfertigung befugten Steuerämter zu Harzburg, Seesen, Gandersheim und Holzminden ordnungsmäßig zu declariren und zur Revision zu stellen, widrigenfalls der Versender als Contravenient zur Bestrafung gezogen werden wird.

Braunschweig, den 1. Juni 1842.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

gez. Stünkel.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 47.

Braunschweig, den 28. Juni 1842.

(63.) Gesetz über die Verhältnisse und die Verwaltung der Herzoglichen Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft als Landes-Credit-Institut.
d. d. Braunschweig, am 7. März 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da wir für nöthig erachten, die Verhältnisse der Herzogl. Leihhaus-Anstalt in der Eigenschaft eines unter der Gewähr des Staats stehenden Landes-Credit-Instituts zu ordnen, und die bei der Verwaltung derselben zu befolgenden Grundsätze näher festzustellen, so erlassen Wir darüber mit Zustimmung Unserer getreuen Stände das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Als Landes-Credit-Institut hat die Herzogl. Leihhaus-Anstalt Geld in Verzinsung zu nehmen, Deposita aufzubewahren und Geld gegen Verzinsung auszuleihen.

§. 2.

Vermögen der Anstalt.

Das Grund-Vermögen der Anstalt soll in seinem Bestande erhalten, und der aus dem Geschäftsbetriebe hervorgehende Gewinn nur nach Absatz etwaniger Ausfälle und Verluste jährlich berechnet, und zu den Staats-Einnahmen gezogen werden.

§. 3.

Annahme und Verzinsung der bei der Anstalt anzulegenden Capitale.

Bei der Anstalt können Capitale von mindestens 25 ℛ jederzeit angelegt werden.

Unser Herzogl. Staatsministerium wird den Zinsfuß, zu welchem diese Capitale in Verzinsung genommen werden, auf den gutachtlichen Bericht des Herzogl. Finanz-Collegii festsetzen, und die Erhöhung oder Herabsetzung desselben nach Maßgabe der in dem Geldverkehre eintretenden Conjuncturen bestimmen.

Dieser Zinsfuß bildet die Norm für alle von der Leihhaus-Anstalt in Verzinsung genommene Capitale, es mögen dieselben dispositionsfähigen, oder unter Curatel stehenden Personen, Kirchen oder anderen milden Stiftungen zustehen.

Die Verzinsung erfolgt in capitalmäßiger Münzsorte.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Decbr. 1834 (№ 18) wegen der mit der Leihhaus-Anstalt verbundenen Sparkassen erleiden hierdurch keine Aenderung.

§. 4.

Gerichtliche Deposita.

Die bei den Gerichten zur Deposition eingehenden Gelder sollen ohne Zeitverlust bei der Leihhauscasse deponirt werden. Bestehen dieselben in gesetzlich zulässigen Münzsorten, so dürfen sie zu den Zwecken der Anstalt benutzt und können nur dem Betrage nach in der gezahlten Münzsorte zurückgefordert werden.

Deposita, welche in anderen, als den gesetzlich zulässigen Münzsorten bestehen, werden abgesondert verwahrt und in der Species zurückgegeben. Eine Benutzung derselben findet nicht Statt.

Die Aufbewahrung der gerichtlichen Deposita bei der Herzogl. Leihhaus-Anstalt geschieht unentgeltlich, auch soll für die Deposition derselben bei den Gerichten die in der dem Gesetze vom 10. Mai 1835, № 28, angefügten Sporteltaxe unter C. 3. a. S. 518 festgesetzte Depositengebühr ferner nicht erhoben und nur die Gebühr von 4 ßl. für den Depositenschein beibehalten werden.

§. 5.

Außergerichtliche Deposita.

Es ist einem Jeden gestattet, Geld in gesetzlich zulässigen Münzsorten bei der Leihhaus-Anstalt zu deponiren. Diese Deposita können ebenfalls zu den Zwecken der Anstalt benutzt werden, und begründen nur den Anspruch auf Zurückbezahlung des Betrages in derselben Münzsorte. Eine Depositen Gebühr findet dabei nicht Statt.

§. 6.

Ausstellung der Leihhaus-Obligationen und Depositenscheine.

Ueber die bei der Leihhaus-Anstalt belegten oder deponirten Summen sollen bei der Einzahlung Cassenscheine unter der Unterschrift des Rendanten und Controleurs ertheilt, diese aber spätestens binnen vier Wochen gegen Schuldverschreibungen und Depositenscheine mit der Unterschrift der im Dienste anwesenden Mitglieder der Herzoglichen Leihhaus-Commission, und mit der Contrasignatur des Cassen-Rendanten, ausgewechselt werden.

§. 7.

Fortsetzung.

Diese Schuldverschreibungen und Depositenscheine können entweder auf den Inhaber oder auf den Namen des Gläubigers ausgestellt werden; die letztgedachte Art der Ausstellung muß geschehen, wenn der Gläubiger über sein Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist.

§. 8.

Zinscoupons.

Den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden Zinscoupons beigegeben, welche zur Verfallzeit bei den Herzogl. Leihhauscassen zu Gelde gemacht, auch daselbst statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden können.

Zinscoupons, welche binnen vier Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit angerechnet, zur Empfangnahme der Zinsen bei den Herzogl. Leihhauscassen nicht präsentirt werden, verlieren ihre Gültigkeit, so daß der Anspruch auf Zahlung der darin erwähnden Zinsen damit erloschen ist.

§. 9.

Legitimation des Gläubigers.

Bei den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Depositenscheinen, und den zu den ersteren gehörenden Zinscoupons genügt der bloße Besitz zur vollständigen Legitimation des Gläubigers, und eine Vindication findet nur gegen Denjenigen Statt, welcher dergleichen Dokumente in bösem Glauben erworben hat.

§. 10.

Außer-Cours-Erklärung.

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen können für eine bestimmte Person außer Cours erklärt, und dadurch bis auf Weiteres dem freien Verkehre entzogen werden. Eine solche Erklärung für sich zu erwirken, bleibt einem jeden Gläubiger freigestellt, sie muß jedoch geschehen, wenn dem Gläubiger die Befugniß abgeht, über sein Vermögen überhaupt, oder auch nur über das betreffende Capital frei und uneingeschränkt zu disponiren. Sie wird im Inlande von demjenigen Herzogl. Amte oder Stadtgerichte, welches das forum domicilii des Gläubigers ist, durch die der Obligation nachzusetzende, mit Siegel und Unterschrift zu versehende Clausel:

»Außer Cours erklärt für . . . . .«

in welcher die Person des Gläubigers, und bei ermangelnder Dispositionsfreiheit desselben, auch das bestehende Rechtsverhältniß zu bezeichnen ist, bewirkt, und kann nur durch die ebenfalls von dem competenten Gerichte hinzugefügte, und auf gleiche Weise zu beglaubigende Clausel:

»In Cours gesetzt.«

wieder aufgehoben werden.

Sie wird im Auslande von demjenigen Gerichte, welches zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt, und, wenn dem Gläubiger die Befugniß abgeht, über sein Vermögen überhaupt, oder auch nur über das betreffende Capital frei und uneingeschränkt zu disponiren, zugleich das forum domicilii desselben ist, unter denselben Formalitäten bewirkt und wieder aufgehoben.

Außer den vorgedachten Clauseln dürfen den Obligationen überall keine Dokumente angehängt werden, und alle über die Legitimation des Gläubigers, über dessen Dispositionsbefugnisse und über das Rechtsverhältniß des Capitals stattfindenden Verhandlungen sind bei den Gerichten zu verwahren.

§. 11.

Gültigkeit der Dokumente.

Cassenscheine, Schuldverschreibungen und Depositenscheine, welche nicht vorschriftsmäßig vollzogen worden, begründen keine Verbindlichkeit der Leihhaus-Anstalt.

Die Namen derjenigen Beamten derſelben, deren Unterſchrift zur Gültigkeit vorgenannter Dokumente erforderlich iſt, ſollen durch die hieſigen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 12.

Rückzahlung der Capitale.

Die Rückzahlung eines bei der Leihhaus-Anſtalt belegten oder deponirten Capitals kann, vorbehältlich der Beibringung der ſonſt erforderlichen Legitimations- und Autoriſations-Dokumente, nur gegen Rückgabe des Schulddokuments, und in deſſen Ermangelung, nur nach vorgängiger Mortification deſſelben geſchehen.

Die Zeit der Rückzahlung zinsbar belegter Capitale wird, wenn nicht ſpäterhin eine abweichende Uebereinkunft getroffen worden, durch den Inhalt der Schuldverſchreibung beſtimmt.

Deponirte Capitale können zu jeder Zeit zurückgefordert werden.

§. 13.

Bankzettel.

Die Herzogl. Leihhaus-Anſtalt ſoll befugt ſein, unverzinsliche Caſſenſcheine — Bankzettel — über Einzelnbeträge von 1 ℔, 5 ℔ und 20 ℔ Courant auszufertigen und durch die Herzogl. Leihhaus-Caſſen in Umlauf zu ſetzen.

Der Werth der auf dieſe Weiſe zu emittirenden Bankzettel ſoll den Geſammtbetrag von 500,000 ℔ nicht überſteigen.

Dieſe Bankzettel ſollen bei allen öffentlichen Caſſen nach ihrem Nominalwerthe in Zahlung angenommen, und auf Anfordern der Inhaber jederzeit bei den Herzogl. Leihhaus-Caſſen, und in denjenigen Städten, wo dergleichen nicht vorhanden ſind, bei den Herzogl. Kreiscaſſen, ſo weit die Geldvorräthe der letzteren dazu ausreichen, gegen baares Geld umgeſetzt werden.

Bei Zahlungen im Privatverkehr bleibt die Annahme derſelben der jedesmaligen Vereinbarung überlaſſen.

Die äußere Form dieſer Bankzettel wird durch eine Verordnung beſtimmt werden. Ein Mortifications-Verfahren wegen verloren gegangener Bankzettel iſt unzuläſſig.

§. 14.

Benutzung und Verwendung der Fonds der Leihhausanſtalt.

Die Fonds der Leihhausanſtalt, ſie mögen nun in dem

Grundvermögen, oder in angeliehenen Geldern bestehen, sollen nur zu den in den §§. 15 bis 21 angegebenen Zwecken benutzt und verwandt werden.

Daneben bleiben auch die auf das Versatzgeschäft sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

§. 15.

Darlehne.

Darlehne aus der Herzogl. Leihhausanstalt können nur gegen Verzinsung und zu bestellende Sicherheit bewilligt werden.

Unter dieser Voraussetzung bleibt die Größe des zu bewilligenden Darlehns der Uebereinkunft der contrahirenden Theile überlassen.

§. 16.

Zinsfuß.

Unser Herzogl. Staatsministerium wird den Zinsfuß, zu welchem die Leihhaus-Anstalt Capitale verleihen kann, auf den gutachtlichen Bericht des Herzogl. Finanz-Collegii festsetzen, und die Erhöhung und Ermäßigung desselben, nach Maßgabe der in dem Geldverkehre eintretenden Conjuncturen, bestimmen. Es soll jedoch die Differenz zwischen dem Zinsfuße für die angeliehenen (§. 3) und dem für die ausgeliehenen Capitale nie mehr als ein Procent betragen.

Eine Ermäßigung des feststehenden Zinsfußes für einzelne Fälle kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unseres Herzogl. Staatsministerii geschehen, und soll nur bis zu dem Betrage Statt finden, zu welchem die angeliehenen Capitale derzeit von Herzogl. Leihhausanstalt verzinset werden.

§. 17.

Sicherheit.

Die Sicherheit muß durch Verpfändung geeigneter Grundstücke oder Forderungen oder edle Metalle bestellt werden. Demnach können Darlehne

1) auf im hiesigen Herzogthume belegene Grundstücke bis zu $^2/_3$ des auszumittelnden, und nach Absatz der darauf bereits haftenden Lasten zu berechnenden gemeinen Werthes;

2) auf hiesige Cammer- und Landesobligationen bis zu $^9/_{10}$ des Courswerthes;
3) auf Lebensversicherungs-Policen bis zu $^2/_3$ der versicherten Summe, insofern wegen der Zinsen und der jährlich zu zahlenden Erneuerungs-Prämie, so wie wegen derjenigen Fälle des Ablebens, welche die Versicherungsanstalt nicht gewährt, eine besondere Sicherheit, nach Maßgabe der Bestimmungen zu 1, 2 und 4 bestellt worden;
4) auf geprägte und ungeprägte edle Metalle bis zu $^9/_{10}$ des inneren Werthes bewilligt werden.

In Ansehung der zur Abtragung von Ablösungscapitalien zu bewilligenden Darlehne hat es bei den in den Gesetzen vom 20. December 1834 (№ 21) und 13. November 1837 (№ 47) enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 18.

Rückzahlung.

Die Bedingungen über die Rückzahlung und allmählige Abtragung der Anlehne bleiben zu einer besonderen Verabredung mit dem Schuldner verstellt.

§. 19.

Staats-Anleihen.

Wenn mit verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände-Versammlung oder des ständischen Ausschusses eine Anleihe auf den Credit des Landes oder des Cammerguts contrahirt werden soll, so ist dieselbe durch die Leihhausanstalt zu bewerkstelligen, und es sind darüber Landes- und Cammer-Schuldverschreibungen, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, auszustellen.

§. 20.

Vorschüsse.

Auf den Antrag der Herzogl. Cammer und mit Genehmigung Unseres Herzoglichen Staatsministerii können der Herzogl. Münze aus der Leihhauscasse Vorschüsse zur Bezahlung angekaufter edler Metalle bewilligt werden. In den darüber auszustellenden Münzscheinen ist jedoch zu beglaubigen, daß diese Metalle sich im Gewahrsam der Herzogl. Münze befinden, und daß der Vorschuß von den daraus zu prägenden Münzen in einem bestimmten Termine zurückgezahlt werden solle.

§. 21.

Ankauf und Verkauf von Grundstücken.

Grundstücke, welche der Herzoglichen Leihhausanstalt verpfändet worden, können zwar, insofern es zur Deckung der Leihhausforderung oder zur Abwendung eines Verlustes erforderlich ist, käuflich erworben werden, sollen jedoch, sobald es die Verhältnisse irgend gestatten, wiederum veräußert und zum Zwecke einer längeren nutzbaren Verwaltung nicht beibehalten werden.

§. 22.

Verwaltung der Herzoglichen Leihhausanstalt.

Die Herzogl. Leihhausanstalt wird unter der Controle des Herzogl. Finanzcollegii durch die Herzogliche Leihhauscommission verwaltet.

Dieselbe soll mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, von denen eins ein Richteramt bekleidet, oder doch das Richtereramen bestanden haben muß.

Die Beschlüsse der Commission werden collegialisch gefasst.

§. 23.

Befugnisse der Verwaltungs-Behörde.

Die Herzogl. Leihhauscommission vertritt die Anstalt in ihrem rechtlichen und administrativen Beziehungen, und handelt innerhalb ihres durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Wirkungskreises unter eigener Verantwortlichkeit.

Demnach hat die Herzogl. Leihhauscommission die Anträge auf Darlehne, und die dabei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen, und über die Zulässigkeit solcher Darlehnsanträge zu entscheiden, die Zahlung verwilligter Darlehnssummen zu verfügen, die darüber ausgestellten Schuldocumente zu prüfen und die erforderlich werdende Entlassung verpfändeter Grundstücke aus dem Hypotheken-Verbande zu veranlassen, Grundstücke in dem §. 21 erwähnten Falle anzukaufen, auch die über Gegenstände ihrer Verwaltung zu führenden Processe zu leiten.

Veräußerungen der für die Anstalt erworbenen Grundstücke und Cessionen von Activforderungen soll dieselbe aber nur dann ohne höhere Ermächtigung vorzunehmen befugt sein, wenn sol-

ches ohne Verluſt an dem angelegten Capitale und den rückſtändigen Zinſen geſchehen kann.

Gegen die Verfügungen der Herzoglichen Leihhaus-Commiſſion findet ein Recurs an das Herzogl. Finanzcollegium, und von da an Unſer Herzogliches Staatsminiſterium Statt.

§. 24.

Fortſetzung.

Der Herzogl. Leihhaus-Commiſſion ſind unmittelbar untergeordnet: das Herzogl. Leihhaus zu Braunſchweig und die Herzogl. Leihhaus-Adminiſtrationen in den einzelnen Landſtädten.

Die Herzogl. Stadtgerichte und Aemter, ſo wie die ſtädtiſchen Behörden ſind verpflichtet, den in Leihhausangelegenheiten an ſie ergehenden Requiſitionen der Herzogl. Leihhauscommiſſion und der Herzogl. Leihhausadminiſtrationen Genüge zu leiſten.

§. 25.

Beſondere Eigenſchaft dieſes Geſetzes.

Dieſes Geſetz ſoll einen Theil des Landesgrundgeſetzes vom 12. October 1832 bilden, und es ſind daher insbeſondere die Emiſſion von Bankzetteln im Geſammtbetrage von mehr als 500,000 ℛ, ſo wie Verwendungen der zu den Fonds der Leihhausanſtalt gehörigen Gelder zu anderen, als den oben in den §§. 15 bis 21 in bezeichneten Zwecken ohne ſtändiſche Zuſtimmung, als Verletzungen der Landesverfaſſung anzuſehen.

§. 26.

Aufhebung älterer Geſetze ꝛc.

Alle, die Verhältniſſe der Herzoglichen Leihhausanſtalt betreffenden Geſetze und Verordnungen werden, ſo weit die Beſtimmungen dieſes Geſetzes ihnen entgegenſtehen, hiemit aufgehoben. Auch wird die unter dem 28. Januar 1828 (№ 4) erlaſſene Declaration der Verordnungen vom 1. Juli 1782, 15. März 1787 und 12. September 1797, nach welcher die Vorſchriften dieſer Verordnungen auf die Activbeſtände rechtshängiger Concurſe nicht anzuwenden ſein ſollten, hiedurch außer Kraft geſetzt.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und nebengeſetzten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 7. März 1842.

Wilhelm, Herzog. LS

F. Schulz.

Gesetz = und Verordnungs=Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 1. Juli 1842.

64. Verordnung, die Publication des Statuts für die Stadt Schöppenstedt betreffend.

d. d. Braunschweig, am 16. Junius 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem das beiliegende Statut für die Stadt Schöppenstedt, sammt der demselben beigefügten Straßenordnung, Unsere Höchste Genehmigung erhalten hat, so haben Wir dessen Publication und Aufnahme in die Gesetz= und Verordnungs= Sammlung verfügt, und haben Alle, die es angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunschweig, am 16. Juni 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special=Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Statut

der

Stadt Schöppenstedt.

Nach Vorschrift der allgemeinen Städteordnung vom 4. Juni 1834 ist das nachfolgende von der Herzoglichen Landesregierung genehmigte Statut für die Stadt Schöppenstedt errichtet.

I. Von der Stadtgemeinde.

§. 1.

(§. 9. der Städteordnung.)

Die Stadt wird in Hinsicht auf Polizei-Verwaltung, Armenpflege pp. in 4 Viertel getheilt, von denen das Erste die Häuser № ass. 1 bis 64 incl. und № ass. 266; das zweite Viertel die Häuser № ass. 65 bis 128 incl., so wie die Häuser № 231, 244 und 258; das Dritte die Häuser № ass. 129 bis 187 incl., ferner die Häuser № 238, 259, 264, 265, 269, 270 und 271; das Vierte aber die Häuser № ass. 188 bis 268 incl. mit Ausnahme der Häuser 231, 238, 244, 258, 259, 264 und 265 umfasst.

§. 2.

(§. 18. der Städte-Ordnung)

Ein jeder Einwohner der Stadt, welcher ein Gewerbe, für welches eine Zunft oder Gilde besteht, als

Meister für eigene Rechnung treibt, oder von seinem unzünftigen Gewerbe alljährlich über **1** ℛ Gewerbesteuer entrichtet, oder aber ein Haus in der Stadt Schöppenstedt, oder mindestens **5** Morgen auf der Feldmark besitzt und davon an den gemeinheitlichen Vortheilen, z. B. bei Vertheilung der Reihegräserei, Theil nimmt, und zu den gemeinheitlichen Lasten concurrirt, ist schuldig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

§. 3.

(§. 29. der Städteordnung.)

Wer als Bürger recipirt wird, ist schuldig, an die Stadtcasse **2** ℛ **12** ßß Bürgergeld, **1** ℛ für einen ledernen Feuereimer, ein Geschenk zur Wegebesserung, welches mindestens **2** ßß betragen muß, und ein gleiches, jedoch nicht unter **8** ßß betragendes Geschenk an die Armen zu erlegen. Außerdem bezahlt derselbe für den Bürgerschein hergebrachtermaaßen, incl. Stempel- und Ausfertigungsgebühr **14** ßß.

II. Von den Pflichten der Mitglieder der Stadt-Gemeinde.

§. 4

(§. 37. der Städteordnung.)

Zur Bestreitung der Ausgaben der Stadt, in soweit die Pachtgelder für deren Grundstücke und Gerechtsame, so wie der Schoß von der Bürgerschaft, welcher von jedem Hausbesitzer und auch von jedem Bürger, welcher kein Haus besitzt, mit **5** ßß jährlich zu erlegen ist, dazu nicht ausreichen, wird eine Communalsteuer erhoben, welche

zu 1/3 nach dem Einkommen,
« 1/3 von den Häusern, und

zu 1/3 von dem Grundbesitze an Aeckern, Gärten und Wiesen,

aufgebracht wird.

Die Beiträge der Häuser, Aecker, Gärten und Wiesen werden je nach einer von den Stadtverordneten festzustellenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden Classification erhoben.

§. 5.

(§. 44. der Städteordnung.)

Die Grundbesitzungen der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen und der Cämmerei sollen von den auf den Grundstücken haftenden städtischen Abgaben frei bleiben.

§. 6.

(§. 45. der Städteordnung.)

Die sämmtlichen, jetzt bereits angestellten Kirchen- und Schuldiener sollen die Freiheit von den städtischen Lasten, in deren Genusse sie sich befunden haben, behalten.

§. 7.

Die Kosten der Instanderhaltung des Steinpflasters werden auf dieselbe Weise, wie die Communalsteuer aufgebracht.

§. 8.

Die Wegebesserungslast wird nach Maaßgabe des Gesetzes vom **11. Mai 1840** repartirt.

Die Anfuhr des Deputatholzes für die Schulclassen, für die Lehrer und die Prediger-Wittwe, wenn eine solche vorhanden, wird von denjenigen Ländereibesitzern, welche mindestens **12** Morgen Land auf Schöppenstedter Feldmark besitzen, und welche daher an dem Grase in den 4 Gemeindetheilwiesen, so wie an dem Hürdedünger Theil nehmen, nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an diesen

gemeinschaftlichen Nutzungen, wie bisher unentgeltlich besorgt.

Die Ableistung der Kriegesfuhren geschieht nach Anleitung der Verfügung des Fürstl. Geheimeraths-Collegii vom **14. August 1815.**

Der Transport der Löschgeräthe bei Feuersbrünsten liegt den bespannten Einwohnern nach einer bestehenden Reihefolge ob.

§. 9.

Der Gemeindehanddienst zu gemeinheitlichen und polizeilichen Zwecken, z. B. Hülfeleistung bei Aufladen des Deputatholzes für die Schulclassen oder die Lehrer, beim Probiren der Feuerspritzen pp. wird dergestalt abgeleistet, daß von jedem Bürgerhause, wobei bis zu **5** Morgen Acker befindlich, **1** Tag, und von **5** bis **12** Morgen Acker, **2** Tage an dergleichen Diensten gefordert werden.

Nur erst von größern Besitzungen hebt die Verpflichtung zum Spanndienste an, ohne daß dabei in Betracht kommt, ob wirklich Pferde darauf gehalten werden oder nicht.

§. 10.

(§. 42. der Städteordnung.)

Die Einquartirung wird nach einem im Jahre **1814** errichteten Reglement vertheilt, dergestalt, daß die in **8** Classen gebrachten Häuser mit **3**, **2**, **1½**, **1**, ¾, ½, ¼ und resp. ⅛ Mann, und die Länderei, Wiesen und Gärten, **16** Morgen mit **1** Mann belegt, übrigens **1** Morgen beim Hause belegener oder sonst vorzüglicher Garten **2** Morgen Feldlande oder Wiesen gleich gerechnet werden.

Hinsichtlich der Gewerbetreibenden steht fest, daß die Branntweinbrenner nach dem Umfange des Betriebes mit **1** bis **1½** Mann, Ellenhändler mit **1** Mann, und Co-

lonial- und Material- auch Gewürzhändler mit 3/4 Mann bei der Aufstellung der Repartition zum Ansatze kommen.

Nach diesem Verhältnisse werden sämmtliche übrige Handel- und Gewerbe-treibende Bürger und Einwohner nach pflichtmäßigem Ermessen des Stadt-Magistrats und der Stadtverordneten angesetzt.

Die Classification der Häuser soll von Zeit zu Zeit von den Stadtverordneten und dem Magistrate revidirt werden.

§. 11.

Die Reinigung der Straßen ist nach der diesem Statute angehängten Straßenordnung zu beschaffen.

§. 12.

(§. 40. der Städteordnung.)

Alle waffenfähigen Einwohner der Stadt, welche das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind zum Waffendienste, behuf des Gemeindeschutzes verbunden, so bald sie auf Verfügung des Landesherrn dazu aufgefordert werden. Befreiet von dieser Dienstpflicht sind

1) diejenigen, welche im stehenden Truppen-Corps und in der Reserve dienen;
2) Geistliche, Cantoren, Opferleute, Lehrer der öffentlichen Unterrichts-Anstalten, practisirende Aerzte und Wundärzte;
3) Staatsdiener, jedoch nur in sofern das Beste des Dienstes deren Heranziehung nicht gestattet, worüber Herzogl. Staats-Ministerium entscheidet.

Ausgeschlossen von dem Waffendienste, behuf des Gemeindeschutzes sind:

1) als unwürdig, diejenigen, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Febr. 1837, die Verpflichtung

zum Kriegsdienste betreffend, die Waffen nicht tragen dürfen; und

2) als unfähig, die eingezeichneten Armen.

Die jetzige Organisation der Bürgergarde bleibt bis auf weitere höchste Verfügung bestehen.

III. Von den Vertretern und Beamten der Stadt.

§. 13.

(§. 55. der Städteordnung.)

Die Zahl der Stadtverordneten wird auf sechs festgestellet.

§. 14

(§. 69. der Städteordnung.)

Der Stadtverordnete, welcher ohne erhebliche Entschuldigungsgründe in einer Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung nicht erscheint, hat eine Geldstrafe von 1 ℛ zu erlegen.

§. 15.

(§. 78. und 79. der Städteordnung.)

Der Magistrat besteht aus 3 stimmführenden Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende den Titel »Bürgermeister« führt. Die beiden andern Mitglieder des Magistrats werden nicht besoldet.

§. 16.

(§. 51. der Städteordnung.)

Wählbar als Mitglied des Magistrats ist jeder Bürger der Stadt.

§. 17.

(§. 90. der Städteordnung.)

Der Normalgehalt des Bürgermeisters soll 180 bis

230 ℛ betragen und außer diesem bei seiner Anstellung fest zu bestimmenden Gehalte soll derselbe nur noch eine jährliche Entschädigung von 30 ℛ für die Bestreitung der Büreau=Kosten erhalten.

§. 18.

(§. 101. der Städteordnung.)

Der Magistrat übt in Gemeinschaft mit dem jedesmaligen ersten Prediger das Patronatrecht bei Besetzung der ersten und zweiten Lehrerstelle an der Stadtschule aus, und zwar dergestalt, daß die drei Mitglieder des Magistrats zunächst über eine zu der erledigten Stelle zu präsentirende Person sich vereinigen und alsdann mit dem ersten Prediger zusammentreten und die ihnen zuständige gemeinschaftliche Stimme abgeben.

Die Zusammenkunft mit dem geistlichen Patrone findet nach einer früheren Bestimmung des Herzogl. Consistorii in der Kirche Statt, falls zwischen den Patronen eine sonstige Einigung über den Ort, wo die Zusammenkunft Statt finden soll, nicht getroffen werden sollte.

Der Bürgermeister nimmt an den das städtische Schulwesen betreffenden Geschäften der Kirchen= und Schulvisitatoren zu Schöppenstedt als stimmführendes Mitglied Theil.

IV. Armen=Pflege.

§. 19.

Die Armenanstalt wird nach der vom Herzoglichen Staats=Ministerio unterm 9. November 1833 genehmigten Armen=Ordnung verwaltet.

Schöppenstedt, den 8. März 1842.

Der Stadtmagistrat.

(*L. S.*) Schliephacke.

Straßen-Ordnung

für

die Stadt Schöppenstedt.

Da das landesherrliche Reglement vom 19. December 1751, die Straßenreinigung in Schöppenstedt betreffend, den Zweck nicht mehr vollständig erfüllt, so ist unter Aufhebung desselben auf den Vorschlag des Stadtmagistrats und nach angehörtem Gutachten der Stadtverordneten, die nachstehende, von dem Herzoglichen Staatsministerium genehmigte Straßenordnung erlassen.

§. 1.

Ein jeder Eigenthümer oder Miether eines Hauses ist schuldig, in den Zeiten, wo kein hoher Schnee liegt oder kein starker Frost ist, an jedem Sonnabend Nachmittage vor seinem Hause und etwaigen die Straße begränzenden Nebengebäuden resp. Hof- und Gartenraume, bis auf die Hälfte der Fahrbahn, den Dreck und etwaigen sonstigen Unrath zusammenbringen, und da die früher bestandene kostspielige Einrichtung der Haltung eines Dreckfuhrmanns sich nicht bewährt gefunden hat, auch auf eigene Kosten wegschaffen zu lassen.

§. 2.

In den Straßen, welche der Bach durchfließt, muß die Reinigung über die ganze Fahrbahn hinweg von den Hausbewohnern beschafft werden.

§. 3.

Die Fußwege vor den Häusern bis an die Gossen, von welchen ein großer Theil in der neuern Zeit mit Platten belegt ist, müssen von den Hausbewohnern jeden Morgen von Schmutz und Dreck bis spätestens 7 Uhr im Sommer und 8 Uhr im Winter durch Abkehren und nöthigenfalls Abschaufeln gereinigt werden.

§. 4.

Die Reinigung des Marktplatzes und aller sonstigen öffentlichen Plätze in der Stadt, wozu auch die Brücken gehören, geschieht wie bisher durch den dazu verpflichteten Armenvoigt.

§. 5.

Wenn Jemand bauet, so ist es zwar nicht möglich, den Bauschutt so rein als sonst wegzuschaffen, doch muß der Bauende

a. dahin sehen, daß durch den Baukummer die Fahrbahn nicht beengt werde, oder wenn solches für einen außerordentlichen Fall auf ein Paar Tage nicht zu vermeiden ist, für dessen möglichst schleunige Wegschaffung sorgen, eventuell der desfallsigen polizeilichen Aufforderung ungesäumte Folge geben;
b. den Fußweg vor seinem Hause vor wie nach jeden Morgen reinigen zu lassen, insofern es nach der Oertlichkeit thunlich erscheint.

§. 6.

Wenn auf den Sonnabend das Weihnachtsfest oder eine sonstige Feierlichkeit fällt, ist die Reinigung am Nachmittage vor dem Feste zu beschaffen.

§. 7.

Unrath, Scherben, crepirtes Vieh, Ratten oder Mäuse ꝛc. auf die Straße oder in den Bach zu schütten oder zu werfen, bleibt strenge verboten.

§. 8.

Bei hohem Schnee oder starkem Froste muß die Reinigung zwar unterbleiben, jedoch muß jeder Hausbewohner, dem die Straßenreinigung obliegt, den Fußweg vor seiner Besitzung vom Schnee, so weit als thunlich, reinigen lassen, und sobald das Wetter gelinde wird, die vorgeschriebene Reinigung, wie verordnet, fortsetzen. Insofern auch sogenanntes Glatteis eintreten oder die Fußwege durch stattfindenden Traufenfall am Tage benetzt werden und dieses Wasser sich durch Nachtfröste zu Eise bilden sollte, müssen die Fußwege, wo dergleichen stattfindet, jeden Morgen mit Asche bestreuet oder das Eis von den Fußwegen entfernt werden.

Das Ausgießen von Wasser auf die Fußwege bleibt für jede Jahrs- und Tageszeit verboten. Sonstige Flüssigkeiten dürfen gar nicht auf die Straße verschüttet werden.

§. 9.

Da der größte Theil der Bürger in Schöppenstedt mehr oder weniger Ackerbau treibt, so ist es nicht zu vermeiden, daß hin und wieder Mist aus den Höfen auf die Straße geschafft wird; um jedoch auch in diesem Punkte jeder daraus hervorgehenden Unordnung vorzubeugen, wird bestimmt, daß der Dünger nicht ehender herausgeschafft werden dürfe, bis dessen Abfuhr geschehen kann und darf derselbe nicht über 24 Stunden auf der Straße, auf den Fußwegen aber gar nicht aufgehäuft liegen, so wie denn auch dahin zu sehen ist, daß dadurch die freie Passage nicht gehemmt werde.

§. 10.

Wenn es im Sommer sehr dürre ist, so muß jeder Hauswirth, ehe er die Straße kehren läßt, solche vorher mit Wasser besprengen lassen.

§. 11.

Bei den Umständen des Orts muß es den Tischlern, Rademachern, Bäckern und Branntweinbrennern und andern Gewerbetreibenden nach dem Ermessen der Polizei-Behörde für jeden speciellen Fall, zwar ferner nachgelassen werden, vor ihre Häuser einen Theil ihres Nutz- und Brennholzes zu legen, auch den Schmieden die Wagen ꝛc. vor ihren Häusern anfzustellen; indeß haben diese Handwerker sorgfältig dahin zu sehen, daß die Straße und die Fußwege dadurch in keiner Weise beenget und die Passage völlig frei und reinlich erhalten werde.

Auch muß das angefahrene Brennholz sofort, nachdem es abgeladen ist, von der Straße geschafft, insofern solches aber wegen schon eingetretener Dunkelheit nicht mehr möglich, doch dahin von dem Hausbewohner gesehen werden, daß die Fahrbahn sowohl als der Fußweg vor seinem Hause vorbei ohne Gefahr passirt werden könne, so wie es denn überhaupt strenge verboten wird, irgend einen Gegenstand auf dem Fußwege bis zum Dunkelwerden liegen zu lassen.

§. 12.

Zur Verschönerung der Umgebung der Stadt sind in den jüngsten Jahren auch an passenden Stellen gepflasterte Fußwege angelegt und diese sowohl, als die mit Platten belegten Fußwege in der Stadt in der Maße in besondern polizeilichen Schutz genommen, daß durch öffentlich ausgehängte Warnungstafeln das Reiten und Fahren auf diesen Wegen bei 2 ₰ Strafe für jeden Contraventionsfall untersagt ist, und hierbei soll es auch ferner sein Verbleiben behalten.

§. 31

Jede Uebertretung dieſer Straßen-Ordnung wird mit Ausnahme der im vorigen Paragraphen enthaltenen höhern Strafe das erſte Mal mit 1 Mſl. Strafe geahndet, ſolche aber im Wiederholungsfalle verdoppelt und werden die Herrſchaften für die Handlungen und Verſäumniſſe ihres Geſindes in der Maaße verantwortlich gemacht, daß die verwirkte Strafe von der Herrſchaft eingezogen und es dieſer überlaſſen wird, ihren Regreß an das Geſinde zu nehmen.

§. 14.

Wo würde durch die Nichtbeachtung der obigen Vorſchriften einem Vorbeipaſſirenden ein Schaden zugefügt, ſo hat der betreffende Hausbewohner auch dafür zu haften.

Schöppenſtedt, am 29. Mai 1842.

Der Stadt-Magiſtrat.

(65.) Verordnung, die Classification verschiedener bei der Verwaltung der indirecten Abgaben neu errichteter Aemter betreffend.
d. d. Braunschweig, am 20. Juni 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die gegenwärtige Organisation der Verwaltung der indirecten Abgaben nöthig gemacht hat, mehrere neue Aemter, nämlich

1) der Ober-Zoll-Inspectoren,
2) der Ober-Packhofs-Inspectoren,
3) der Ober-Steuer-Inspectoren,
4) der Haupt-Zollamts-Rendanten,
5) der Haupt-Zollamts-Controleure und
6) der Steuer-Inspectoren

zu errichten; so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 12. October 1832 über den Civil-Staatsdienst hierdurch verordnen, daß diejenigen Staatsbeamten, welchen Wir diese Aemter übertragen haben, oder ferner übertragen werden, zu der ersten Classe des Beamtenstandes gehören sollen.

Alle, die die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 20. Juni 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunschweig, den 5. Juli 1842.

(66.) Bekanntmachung des Herzoglichen Steuer-Collegii, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer für reisende Kaufleute aus den Zollvereinsstaaten rücksichtlich deren Gewerbetriebes im Harz- und Weser-Kreise.

d. d. Braunschweig, den 15. Juni 1842.

Zur Beförderung und Erleichterung des Verkehrs in den jetzt noch dem Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereine angeschlossenen hiesigen Gebietstheilen, den Bezirken der Herzogl. Kreisdirectionen Holzminden und Gandersheim und des Herzogl. Amts Harzburg, ist mittelst hohen Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 1. d. M., auf den Grund des §. 13. des Gesetzes vom 4. April 1837 № 19, genehmigt, daß die, nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. October 1832 № 32, von fremden reisenden Kaufleuten für den Handel nach Proben zu erlegende Gewerbesteuer von resp. 30, 20 und 12 ßß, für reisende Kaufleute aus den Zollvereins-Staaten, welche jenen Handel in den zum Zollvereine gehörenden hiesigen Landestheilen nach den Art. 17 und resp. 7 der Verträge vom 19. October v. J. steuerfrei zu betreiben berechtigt sind, bei ihrem Gewerbetriebe in

den in den Zollverein noch nicht aufgenommenen obengedachten Gebietstheilen auf ein Viertheil, mithin auf resp. 7½ ℔ 5 ℔ und 3 ℔ für die Dauer des gegenwärtigen Jahres ermäßigt werden.

Indem Wir solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen Wir die betreffenden Herzoglichen Aemter und Stadt-Magistrate zugleich an, danach bei der Ertheilung von Gewerbescheinen an vereinsländische legitimirte Kaufleute zum Handel nach Proben in den Bezirken der Herzogl. Kreisdirectionen Holzminden und Gandersheim und des Herzogl. Amts Harzburg zu verfahren, auch die gedachten Kaufleute bei der Anforderung von Gewerbe-Legitimationsscheinen für die zum Zollvereine gehörenden hiesigen Landestheile auf die ergangene Bestimmung aufmerksam zu machen.

Braunschweig, den 15. Juni 1842.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

(67.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Miniſterii, den in der Declaration vom 28. März 1833 (№ 7) enthaltenen Redactionsfehler betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 1. Juli 1842.

Da die unter dem 28. März 1833 erlaſſene Declaration der Poſtordnung vom 13. Auguſt 1832 in dem §. 8 einen ſinnentſtellenden Redactionsfehler, welcher erſt kürzlich zur Sprache gekommen, enthält, ſo wird derſelbe durch die Erklärung, daß der gedachte §. folgendermaßen lauten müſſe:

»Unter den im §. 128 der Poſtordnung erwähnten großen Geldſummen ſind ſolche zu verſtehen, die 50 ℔ Silber und 500 ℔ Gold überſteigen,«

nunmehr berichtigt.

Braunſchweig, am 1. Juli 1842.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Staats-Miniſterium.

von Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz = und Verordnungs=Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 8. Juli 1842.

(68.) Circular=Rescript an die Herzoglichen Kreis=Directionen, die den Staatsdienern 2ter Classe und den im Staatsdienste beschäftigten, aber nicht förmlich angestellten Personen zu ertheilenden Trauscheine betreffend.

d. d. Braunschweig, den 1. Julius 1842.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß Staatsdiener 2ter Classe, und andere im Staatsdienste beschäftigte, aber nicht förmlich angestellte Personen selbst in dem Falle sich verheirathet haben, wenn das Einkommen derselben zur Bestreitung der Familien=Lasten, und zu einer anständigen Subsistenz augenscheinlich nicht zugereicht hat, hieraus aber, außer den in polizeilicher Hinsicht entstehenden Nachtheilen, auch die übelsten Folgen für den Dienst entstehen, so halten Wir es für nothwendig, daß bei dem der Ausstellung der Trauscheine vorhergehenden Verfahren, hierauf eine besondere Rücksicht genommen werde.

Wir beauftragen daher die Herzoglichen Kreis=Directionen hierdurch, die Herzoglichen Aemter und die Magistrate in den Städten anzuweisen, in vorkommenden Fällen vor Ausstellung des Trauscheins mit der dem

Bräutigam vorgesetzten Behörde über diesen Gegenstand zu communiciren, und den Trauschein eher nicht auszustellen, als bis die aus der etwaigen Geringfügigkeit des Dienst-Einkommens gegen die Eingehung der Ehe obwaltenden Bedenken ihre Erledigung gefunden haben werden.

Braunschweig, den 1. Julius 1842.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 22. Juli 1842.

(69.) Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, das Verfahren bei den Remissionen an der Tabacksteuer betreffend.

d. d. Braunschweig, den 2. Julius 1842.

In dem unterm 21. December v. J. publicirten Gesetze, die Steuer von inländischem Taback betreffend, ist §. 10 bestimmt, daß, wenn gänzlicher Misswachs oder andere Unfälle eintreten, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Ernte ganz oder zum größten Theil verderben, die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden könne und daß über die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission das Nähere werde angeordnet und bekannt gemacht werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wird daher Folgendes festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter stattgefunden hat, wegen Misswachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorgängiger Anzeige beim Steueramte unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, dann wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlassen.

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabacks=pflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grund=fläche und jedenfalls mehr als sechs Geviert=Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem be=schädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Vier=tel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, in so=fern solche in den Monaten Juli, August und Septem=ber, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabackspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchs oder sogenannten Geiz (den neuen Trie=ben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer=Remission.

§. 3.

Wird durch Feuerschaden der noch im Ganzen und ohne daß davon verkauft ist, vorhandene Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. December des Ern=tejahrs erweislich über die Hälfte oder über drei Viertel zerstört, dann wird die Steuer ebenfalls, im erstern Falle zu zwei Drittheilen, im letzten völlig erlassen.

§. 4.

Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindern, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remission nachgesucht wird, müssen:

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabacksstauden oder der Gewinnung des sogenannten Oberguts ereignen, von dem Beschädigten an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage der Gemeinde-Behörde oder dem Ortsvorsteher, so wie dem Steueramte, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrore-

nen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und dem Steueramte erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte sich Feuerschaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art, und in derselben Frist, wie unter b, geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend nach den unter **A.** und **B.** anliegenden Mustern, je nachdem die Beschädigung durch Naturereignisse oder durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt »nach mündlicher Angabe des N.«

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Remission nicht mehr Statt.

§. 6.

Das Steueramt muß sofort dem Steuer-Inspector des Districts von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben, und dieser oder ein denselben vertretender Steuerbeamter den Schaden in Gemeinschaft mit dem Ortsvor-

steher oder einem Abgeordneten der Ortsbehörde und in Gegenwart des Beschädigten, so schleunig wie möglich besichtigen und feststellen.

Ist der dadurch veranlasste Steuer-Erlaß nicht über **20** ℔ anzuschlagen, so geschieht die Feststellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben, betroffen, so wählt der Ober-Inspector, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Steuer-Inspector, und die Ortsbehörde zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zum Ende zu vereidende Sachverständige, und zwar jede Behörde einen, welche unter Aufsicht des Steuer-Inspectors an Ort und Stelle unter Zuziehung des, oder der, Beschädigten und auf deren Kosten ermitteln, ob der Schaden von der unter §. **2** und **3** angegebenen Art und Größe ist, und dem Steuer-Inspector ihr Gutachten darüber zu Protocoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demselben erheben kann, ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Controle dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Ge-

winne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 zu a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in andern Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7.

Der Steuer-Inspector hat darauf zu sehen, daß das darüber aufgenommene Protocoll vollständig abgefasst und alle diejenigen Data, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe der Remission erforderlich sind, nach factischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Resultaten nicht überein, so einigt er sich darüber mit der Ortsbehörde.

Bei Feuerschaden ist die Ermittelung hauptsächlich auf dessen wirkliches Vorhandensein und Umfang, wie auch dahin zu richten, daß der Beschädigte weder etwas von seinem Tabacksgewinne verkauft, noch auf die Seite gebracht hat.

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungsprotocolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird von dem Steuer-Inspector, oder, wenn der Einnehmer denselben vertreten hat, durch das Steueramt über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster sub **C.** und bei Brandschäden nach dem Muster **D.** zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an das

Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn es sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen bewogen findet, oder wenn nicht in wichtigen Fällen der Ober-Inspector selbst zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme noch veranlaßt ist, unter Beifügung der Verhandlungen, an die Herzogl.-Zoll- und Steuerdirection, welche, wenn sie gegen die Festsetzung der Remission nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweiset, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabacksteuer-Register sowohl, als von der auf der Rückseite des Anmeldungsscheins jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

Braunschweig, den 2. Juli 1842.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Steuer-Hebestelle N. N.

Hauptamt N. N.

A.

Nachweisung

über

die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Natur-Ereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabacksfeldern.

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers		Die Größe sämmtlicher von demselben mit Tabak bepflanzter Grundstücke beträgt		Der beschädigten Grundstücke				Der Verlust an der Ernte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten				Ursache und Tag der Beschädigung	Bemerkungen
	№ im Hebe-register	Vor- und Zu-name	Mrg.	□R.	Lage	Größe	Mrg.	□R	mehr als die Hälfte von		mehr als drei Viertheile von			
									Mrg.	□R	Mrg.	□R		

Steuer-Hebeſtelle N. N.

Hauptamt N. N.

B.

Nachweiſung

über

den in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Feuersbrunſt entſtandenen Verluſt an Tabacks-gewinn.

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers		Die Größe stimmt=licher von demsel=ben mit Taback bepflanzten Grund=stücke beträgt		Bezeichnung des Orts, wo der Ge=winn an Tabacks=blättern zum Trock=nen aufbewahrt worden	Tag der Feuers=brunst	Durch den Brand ist der Ge=winn an Tabacksblättern zerstört		Bemerkungen
	№ im Heberegist.	Vor= und Zu=name	Mrg.	□ Rth.			Pr.	℔	

Abgegeben, den

Der Unterzeichnete erklärt zugleich, von seinem ganzen dies=jährigen Erntegewinn an Tabacksblättern bis zum Tage des Brandschadens nichts verkauft zu haben.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Steuer-Hebestelle N. N.

Hauptamt N. N.

C.

Nachweisung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten Tabacksteuer-Nachlasses, wegen erlittener Beschädigung durch Natur-Ereignisse.

1.	2.			3.		4.											
	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		Davon beträgt der Verlust an der											
						a. nach eigener Angabe des Beschädigten					b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen					nach d. G inspect. u	
Laufende №	№ im Hebereigist.	Vor	Zu- Namen	Mrg.	□.R	mehr als die Hälfte Mg.	□.R	mehr als drei Viertheil Mg.	□.R	№ der Belage	mehr als die Hälfte Mg.	□.R	mehr als drei Viertheil Mg.	□.R	№ der Belage	mehr als die Hälfte Mg.	□.R

Ort und Datum

(Unterschrift des Steuer-Inspectors oder Steuer-Einnehmers.)

			5.	6.	7.						8.	9.
ente				Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Heregister	Davon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubrik 4. c. und zwar						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen	Bemerkungen
e.			Ursache und Tag der Beschädigung		a. zu zwei Drittel der Steuer		b. zur ganzen Steuer		c. zusammen			
t. d. Steuer-Ortsbehörde												
mehr als drei Viertheile		Nr der Beilage										
Mg.	□.R			₰	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M

Digitized by Google

Steuer-Hebeſtelle N. N.

Hauptamt N. N.

D.

Nachweiſung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amte N. N. ermittelten Tabacksſteuer-Nachlaſſes wegen erlittener Beſchädigung durch Feuersbrunſt.

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		Tag der Feuersbrunst	Nach der Angabe des Beschädigten			
	№ im Hebe-Register	Vor-	Zu-	Mrg.	□R		ist der Gewinn an Tabacksblättern verbrannt bis auf Ctr.	Pfd.	Zustand der übriggebliebenen Blätter	№ der Beläge
		Name								

Ort und Datum.

(Unterschrift des Steuer-Inspectors oder Steuer-Einnehmers.)

Nach der Ermittelung				№ der Belege	Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Heberegister		Davon fallen aus						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen		Bemerkungen
sind an Tabacksblättern übrig geblieben		Zustand der übrig gebliebenen Blätter	ist der Gewinn an Tabacksblättern zerstört zu (mehr als 1/2 oder mehr als 3/4)				zu zwei Drittel der Steuer		zur ganzen Steuer		Zusammen				
Ctr.	Pfd				ℛ℔	ℳ	ℛ℔	ℳ	ℛ℔	ℳ	ℛ℔	ℳ	ℛ℔	ℳ	

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 22. Juli 1842.

(70.) Anweisung für die Herzogl. Haupt-Zollämter zur Ausführung des Gesetzes vom 21. December 1841, die Steuer vom inländischen Taback betreffend.
d d. Braunschweig, den 2. Juli 1842.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 21. December 1841, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, werden die nachstehenden Vorschriften ertheilt und hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 4 und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Braunschweigisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Die Verbindlichkeit zur Anmeldung steht schon durch das erwähnte Gesetz (§. 5.) fest; es wird indessen in einer jährlich, im Juni, von der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection durch die Braunschweigischen Anzeigen zu erlassenden öffentlichen Aufforderung daran erinnert und den Steuerpflichtigen empfohlen werden, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß genug sind, sich derselben vorher gehörig zu versichern. Zu den Anmeldungen ist ein Muster unter **A.** beigefügt Geschieht die Anmel-

dung schriftlich, so muß das Muster, womit die Gemeindebehörden der tabacksbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt wird, von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem Andern, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden. Geschieht die Anmeldung mündlich, so fertigt das Zoll- oder Steueramt solche auf den Grund der mündlichen Angabe, in demselben Muster und mit der Bemerkung in der ersten Spalte: »nach mündlicher Angabe des N. N. bei der unterzeichneten Hebestelle« aus.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster **B.**

§. 2.

Die Eintragung der bei der Hebestelle eingereichten oder von ihr aufgenommenen Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde- und Heberegisters, welches nach dem Muster unter **C.** geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabackbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt, Ende Juli aber werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde- und Heberegister für jede Steuerstelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer Generalrecapitulation versehen, welche ergiebt, wie viel Tabacksland in jedem einzeln Orte und in dem ganzen Bezirke der Hebestelle zur Steuer gezogen worden und wieviel davonzu jeder einzelnen Steuerclasse gehört. Der Steuer-Inspector prüft und visirt diese Zusammenstellung vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des

Heberegisters sind die Anmeldungen dem Beamten, welcher mit der Revision beauftragt wird, gegen Bescheinigung zu übergeben. Diese Beamten werden während der Zeit der Tabackspflanzung, wo ohnehin, namentlich durch die Branntweinbrennereien, ihre Thätigkeit weniger in Anspruch genommen wird — sich durch Bereisung aller Theile ihres Bezirks versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist. Die darüber eingesammelten Notizen werden dem Steuer-Inspector zur bessern Prüfung dienen, ob die Tabackspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buch gebracht worden, und sind demnächst dem Hauptamte vorzulegen, damit von dem Ober-Inspector bei seinen Bereisungen, oder sonst zu demselben Zweck gleichfalls davon Gebrauch gemacht werden kann.

Für die Revision der Anmeldungen selbst wird von dem dazu beauftragten Beamten für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche vorgenommen werden soll. Derselbe veranlaßt die Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Tabackspflanzungen sich befinden, daß dieselbe den Gemeindevorsteher des Orts, und durch diesen die Inhaber des Tabackslandes von dem angesetzten Termine zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten Letztere dieser Aufforderung kein Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgehoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden, etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Die Revision hat lediglich die richtige Angabe der

Größe der Tabacksplanzungen bis auf diejenigen Kleinigkeiten, welche gesetzlich zu übersehen sind, festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinklichen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Braunschweigischen Ruthenmaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhalts einer Fläche, denselben zu ermitteln. Unregelmäßige Flächen sind in der dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln, und die Ein- und Aussprünge besonders ab- oder zuzurechnen. Je kleiner die Grundstücke sind, um so weniger kommt es auf ängstliche Genauigkeit in der Inhaltsabschätzung unregelmäßiger Theile an. Oft wird ein einigermaßen geübtes Augenmaß allein schon genügend aushelfen. Nur in erheblichen Streitfällen mag die Messkette angewendet, oder auf Antrag des Bodeninhabers, auf seine Kosten, ein sachverständiger Feldmesser zugezogen werden. Hat ein vereideter Feldmesser schon früher eine Vermessung des fraglichen Grundstücks vorgenommen, und wird dessen schriftliche Angabe vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzeln Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5.

Es ist unzulässig, mit Taback bepflanzte Flächen unter vier Geviertruthen deshalb steuerfrei zu lassen, weil sie angeblich oder auch wirklich von den Eigenthümern oder Pächtern an Personen ihres Haushalts, sei es an Gesinde oder Kinder und Anverwandte zum Tabacksbau

ganz oder theilweise für eigene Rechnung der Letztern überlassen worden; vielmehr muß dergleichen von dem Hausvater und den Seinigen gemeinschaftlich und zu eigenen Antheilen benutztes, oder demselben zugehörendes Tabacksland nur als ein auf den Namen des Hausvaters, als Steuerpflichtigen in das Heberegister einzutragender Posten behandelt werden.

Nur wenn von dem Eigenthümer des Gundstücks dasselbe ganz oder zum Theil an Personen, welche nicht zu seiner Haushaltung gehören, zum Tabacksbau verpachtet oder gegen bestimmten Antheil oder andere Bedingungen zur Anpflanzung und Behandlung des Tabacks übergeben worden ist, sind diese als die Steuerpflichtigen zu betrachten, auf welche die Steuerfreiheit der Stücke unter vier Geviertruthen Anwendung findet, und es kann nicht schwer halten, mit Hülfe der Gemeinde-Beamten, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 21. December v. J. zur Unterstützung der Steuerbeamten bei Prüfung der Angaben verpflichtet sind, etwanige bloß zum Schein und zur Umgehung der Tabackssteuer getroffene Verabredungen zu entdecken.

§. 6.

Ueber die verschwiegenen Fälle sowohl, als über die entdeckten Unrichtigkeiten, welche nach §. 7 des Gesetzes Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protocoll aufzunehmen und von dem Gemeinde-Vorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an das Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird.

§. 7.

Die Steuerbeamten haben außerdem über jedes ab-

weichend von der Angabe des Steuerpflichtigen ermittelte Resultat der Größe seines Tabackslandes ein Protocoll aufzunehmen, und darin die Art und Weise ihrer Ermittelung, und wie sie auf das abweichende Resultat gekommen, anzugeben, solches aber demnächst der zur Einleitung des Processes übergebenen Denunciation beizufügen.

Wenn die Steuerbeamten bei der Revision ein von der Angabe verschiedenes Resultat ermitteln, so ist vor Anstellung des Processes der Steuerpflichtige mit seinen Einwendungen dagegen zu hören, welches Gelegenheit giebt, die steueramtliche Ermittelung zu berichtigen und genauer festzustellen. Vor Allem ist aber dahin zu sehen, daß sich die bei der Tabacksteuer-Controle beschäftigten Beamten die erforderliche Uebung in Prüfung der Größe der Bodenflächen zu eigen machen, und ist auf die bloße Denunciation eines Aufsehers nicht eher zum Proceß zu schreiten, als bis der Steuer-Inspector seine Größenermittelung constatirt hat.

§. 8.

In der Regel liegt die Revision den Steuer-Inspectoren ob, doch ist ihnen dabei, so weit es erforderlich, die nöthige, sachverständige Hülfe zu geben. Sie werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener gradlinigter Figuren und dem Gebrauche der Messkette hinlänglich bekannt zu werden und ihr Augenmaß zu üben, auch solches bei den Aufsehern zu befördern suchen. Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten **5** und **6** der Anmeldungen eingetragen und in Spalte **7** und **8** mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Die Ober-Inspectoren haben sich durch einzelne probeweise Nachrevisionen zu überzeugen, daß die

Angabe nicht blindlings bestätigt, und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 9.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4 bis 6 des Heberegisters ausfüllt, die Steuerschuld jedes Einzelnen auf der Rückseite seiner Anmeldungs-Bescheinigung bemerkt, die Steuerzahlungen demnächst in den fernern Spalten verzeichnet und auf der Rückseite der bei jeder Zahlung wieder mitzubringenden Anmeldungsbescheinigung darüber quittirt.

§. 10.

Die vor Ablauf des Rechnungsjahrs im Soll-Einkommen festzustellende Tabacksteuer aus der Ernte desselben Jahrs ist, insoweit sie bis dahin nicht eingezahlt worden, als Gefälle-Credit zu behandeln, und die ausstehenden Steuerbeträge sind daher auf den Grund der Anmelde- und Heberegister (Muster C.) in einem Credit-Register in Anschreibung zu buchen, was zur Ersparung der Schreiberei jedoch blos summarisch geschehen kann, weil die Anmelde- und Heberegister den Schuldbetrag jedes einzelnen Tabackspflanzers ergeben. In die Anmelde- und Heberegister können in Spalte 8 auch bei dem Creditverfahren nur die wirklich eingezahlten Steuerbeträge, an den Einzahlungstagen, eingetragen werden, welche gleichzeitig auch in dem Creditregister (in chronologischer Ordnung) abgeschrieben werden müssen. In der Spalte 9 der Anmelde- und Heberegister ist bei den Einzahlungen auf die bereits als Credit gebuchte Steuer die Nummer des Credit-Registers zu bemerken.

Der Abschluß des Credit-Registers, wenn man die Abschreibungen von der Anschreibung abzieht, muß jeder-

zeit die Summe der ausstehenden Tabacksſteuer ergeben, und aus den Anmelde- und Heberegiſtern muß erſichtlich ſein, bei welchen Tabacksbauern und mit welchem Betrage für jeden einzelnen, jener creditirte Steuerrückſtand ausſteht. Die Anmelde- und Heberegiſter erſetzen daher hier die eigentlichen Credit-Conten und machen die beſondere Führung der letztern entbehrlich.

Zur ſchnellern Ueberſicht ſind die Einzahlungen auf die creditirte Steuer in die Anmelde- und Heberegiſter mit rother Dinte einzutragen.

Braunſchweig, den 2. Julius 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Schleinitz.

Muſter A.

Anmeldung

der

Grundſtücke, welche mit Taback bepflanzt worden ſind.

Angabe					Revision			
1.	2.	3.	4.		5.	6.		7. 8.
Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Taback bauet	Eigenthümer oder Pächter der Grundstücke, auf welchen der Taback gebaut wird	Lage der Grundstücke	Angemeldete Größe der Größe der Grundstücke		Tag der Revision	Bei der Revision befundene Größe		Eigenhändige Namensunterschrift des Steuer- | Gemeinde- Beamten, welcher von der Größe des Grundstücks Ueberzeugung genommen hat
			Mrg.	Q.R.		Mrg.	Q.R.	
. . . . .								
. . . . .								
*) In dessen Auftrage angegeben von								
. . . . .								
. . . . .								
*) welches bescheinigt der Gemeindevorsteher								
. . . . .								

Abgegeben, den ten 184

In dem Heberegister eingetragen unter №

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Diese Worte sind durchzustreichen, wenn der, welcher den Taback baut, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

Muſter B.

Beſcheinigung

Heberegiſter N.

Der

zu

hat heute angemeldet

Morgen □.=Ruthen

Land mit Taback bepflanzt zu haben.

den ten 184

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

Anmerk. Dieſe Beſcheinigung muß bei jeder Steuerzahlung der Amtsſtelle zur Quittirung auf der Rückſeite wieder vorgelegt werden.

Die umseitig angemeldete Fläche Tabacksland ist festgestellt zur Größe von

Morgen Q.Ruthen

und trägt demnach Steuer

Thaler Gutegroschen

Diese Steuer ist gezahlt

am	mit		Namensunterschrift des Hebungsbeamten als Empfangsschein
	ℳ	₰	

Muſter C.

Anmelde- und Heberegiſter

für die

Tabacksſteuer des Erntejahrs 184 der Hebeſtelle zu

N.

und zwar für die Ortſchaften

A. zur ten Klaſſe zu *ggg* vom Morgen Seite 1 bis

B.

Mit Heften Beläge

geführt von N. N.

(Amtscharakter.)

Geprüft, den ten 184

Der Steuer-Inſpector

N. N.

Klasse zu vom Morgen Ort.

1. Laufende №	2. Vor- u. Zunamen der Eigenthümer, Pächter u. sonstigen Inhaber d. Grundstücke, auf welchen der Taback gepflanzt wird	Der Grundstücke Größe ist				Die Steuer ist bezahlt		9. Bemerkungen
		3. angemeldet zu	4. bei der Revision befunden zu	5. steuerpflichtig zu	6. Die Steuer beträgt demnach	7. Datum	8. mit	
		Mrg. □R.	Mrg. □R.	Mrg. □R.	ℳ ₰		ℳ ₰	

(71.) Verordnung, die Ernennung des Kreisdirectors Eißfeldt zum Präsidenten des fünften ländlichen Wahlcollegiums betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. Julius 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da der zum Präsidenten des fünften ländlichen Wahlbezirks ernannte Kreisdirector Bussius durch seine Gesundheitsumstände an der Ausrichtung dieses Geschäftes verhindert wird, so wollen Wir hiemit den Kreisdirector Eißfeldt zum Präsidenten des fünften ländlichen Wahlbezirks ernennen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17. Juli 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz = und Verordnungs=Sammlung

№ 53.

Braunschweig, den 2. August 1842.

(72.) Verordnung, die Aufnahme des von dem Königlich Preußischen Forstfiscus, innerhalb des hiesigen Gebiets, in der Nähe von Wienrode bei Blankenburg, errichteten Forstgehöfts in den Communal=Verband der Gemeinde Wienrode betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. Juli 1842.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da wir hierdurch verfügen wollen, daß das von dem Königl. Preußischen Forstfiscus, mit diesseitiger Genehmigung, innerhalb des hiesigen Gebiets, in der Nähe von Wienrode bei Blankenburg, auf einem, dem genannten Fiscus zugehörigen Grundstücke unter dem Namen »das Gasthöfchen« errichtete neue Forstgehöft nebst Zubehörungen in den Communalverband der Gemeinde Wienrode aufgenommen werde, so wird solches hiemit,

in Beziehung auf die Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnortsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben Alle, die es angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. Juli 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz.

(73.) Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection, die Abänderung der Contofähigkeit von Messwaaren betreffend.

d. d. Braunschweig, am 9. Juli 1842.

Demnach die Bestimmung des §. 4. der Ordnung, den Handel mit Messgütern in der Stadt Braunschweig betreffend, vom 21. December v. J., nach welcher als Messgüter, die, wenn sie unverzollt in Braunschweig eingehen, den Anspruch auf ein Conto und das davon abhängende Contoverfahren begründen, in der Regel alle nach der jedesmaligen Erhebungsrolle mit einer Eingangsabgabe von vier Thalern und darüber vom Zollcentner belegten Gegenstände angesehen werden sollen, mittelst Rescripts Herzogl. Staatsministeriums vom 4. d. Mts. dahin abgeändert ist, daß künftig nur die Contirung von Messwaaren, welche einer höhern Eingangsabgabe als von **vier** Thalern vom Zollcentner unterworfen sind, außerdem aber auch die Contirung von Droguerie- und Farbewaaren gestattet werde, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 9. Juli 1842.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

F. Menadier.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 5. August 1842.

(74.) Circularrescript des Herzoglichen Ober-Landes-Gerichts an sämmtliche Gerichte des Landes, das Verfahren bei Arrest-Anlegungen auf Forderungen an öffentliche Behörden betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 21. Juli 1842.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß von einigen Gerichten der, auf Forderungen an öffentliche Behörden nachgesuchte Arrest bei den, den Letzten untergebenen Cassen angelegt worden ist.

Da gleichwol die Anlegung des Arrestes auf ausstehende Forderungen eines Schuldners bei demjenigen Dritten geschehen muß, welcher dem Arrest-Impetraten zur Zahlung verbunden ist, bei Forderungen an Behörden aber diese Verbindlichkeit nur diesen selbst und nicht den, ihnen behuf der Rechnungsführung untergeordneten Cassen, welche nur auf deren Anweisung Zahlungen leisten können, obliegt; so ist die obige Verfahrungsweise den Gesetzen und den Regeln des Processes nicht entsprechend und ist der Arrest in den geeigneten Fällen nur bei den zahlungs-

pflichtigen öffentlichen Behörden ſelbſt anzulegen, wonach ſämmtliche Gerichte des Landes ſich zu richten, hiemit angewieſen werden.

Wolfenbüttel, den 21. Juli 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 9. August 1842.

(75.) Verordnung, die Publication des Vertrags vom 8. Februar 1842 wegen des Beitritts des Großherzogthums Luxemburg zum Zollvereine.
d. d. Braunschweig, den 27. Juli 1842.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.
fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir in Gemeinschaft mit den sämmtlichen Staaten des Zollvereins mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Beitritts des Großherzogthums Luxemburg zu dem deutschen Zoll- und Handelsvereine unterm 8. Februar d. J. einen Vertrag geschlossen haben, zur Ausführung desselben auch von Seiten des damit beauftragten Ausschusses Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung erfolgt ist, so wollen Wir den gedachten Vertrag hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und haben Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. Juli 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.
von Schleinitz.

Vertrag

zwischen

Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits,

wegen

des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai

1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Cammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Niederländischen Hofe, Hermann Friedrich, Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens II. Classe, mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes II. Classe,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Cammerherrn und interimistischen Staats-Canzler für das Großherzogthum Luxemburg, Frederich Georges Prospère, Freiherr von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Königl. Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souverainen ertheilten speciel-

len Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungs-Behörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Art. gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung der Großherzogl.

Regierung; dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Vereinsſtaaten allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Um gleichzeitig mit dem Anſchluſſe des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hinderniſſe zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwiſchen dem gedachten Großherzogthume und dem an daſſelbe angrenzenden Königl. Preußiſchen Gebiete in der Verſchiedenheit der Abgabe vom Salze und der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe entgegenſtehen würden, iſt ferner Folgendes verabredet worden.

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Subſtanzen,

B. Wegen des Biers,

wollen Seine Majeſtät der König Großherzog die dermalen ſchon von der Fabrication dieſer Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieſerhalb in Preußen beſtehenden Steuer herabſetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obſt und Treſtern und allen ſonſtigen nicht mehligen Subſtanzen anlangt, ſo werden Seine Majeſtät daſſelbe, nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen beſtehende ſein wird.

C. Nicht minder werden Seine Majeſtät gleichzeitig eine Beſteuerung des Weinmoſtes in Uebereinſtimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuerſätzen einführen

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majeſtät die Zuſicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer

des Vertrags nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Art. 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), imgleichen der Spielkarten und Kalender nach Maßgabe der Artikel 6. und 7.;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 8. und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der

König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorschriftsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern, aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so

soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten, die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Art. 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Art. 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterm auf innern Erzeugnissen haften und auf die im Art. 4 deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen innern Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, das Großherzogthum hin-

sichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinzen treten.

Art. 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- oder Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-

geldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Majeſtät der König Großherzog ſchließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwiſchen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Syſtems getroffen worden ſind, und treten insbeſondere hiedurch der zwiſchen den gedachten Regierungen unter dem **30.** Jul. **1838** abgeſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchſtdieſelben zugleich erklären, entweder den **14** Thalerfuß oder den **24½** Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Art. 12.

Die Waſſerzölle oder auch Waagegeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts beſonderes verabredet wird.

In letzterer Hinſicht erklären Seine Majeſtät der König Großherzog, was insbeſondere den Rhein und deſſen Nebenflüſſe betrifft, Ihr Einverſtändniß mit dem, in den Artikeln **15** resp. **12** der Zollvereinigungs-Verträge vom **22.** März **1833**, **12.** Mai **1835** und **2.** Januar **1836** ausgeſprochenen Zwecke, durch weitere Unterhand-

lung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zustehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congreß-Akten, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel, und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maßregeln durch eine auf völliger Reciprocität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Art. 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den

eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgiſchen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniß ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigem, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſein.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe ſoll es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in

den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthum Luxemburg gehalten werden.

Art. 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Localstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art, sowohl

ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Art. 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume, soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Art. 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Art. 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, insofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzogl. Gerichten.

Art. 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen,

bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Art. 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Art. 22.

Die beiderseitigen Hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Tractats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königl. Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königl. Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, in so

weit als dies mit dem Dienſte und der Organiſation des Zollvereines vereinbar iſt.

Art. 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden ſoll, wird bis zum letzten März 1846 feſtgeſetzt. Erfolgt ſpäteſtens neun Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, ſo wird der Vertrag als auf ſechs Jahre, und in gleicher Weiſe ſtets weiter von ſechs zu ſechs Jahren, verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und ſollen die Ratifications-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen ſechs Wochen zu Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Haag, den 8. Februar 1842.

gez. Hermann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum. (L. S.)

Frederich Georges Prospère de Blochausen. (L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 56.

Braunschweig, den 30. August 1842.

(76.) Bekanntmachung Herzogl. Zoll- und Steuerdirection, die Einführung von Erbschaftsgegenständen gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Juli 1842.

Da in Gemäßheit besonderer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten Hausgeräthe, Betten, Kleider und Effecten, welche bereits gebraucht sind und erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf Pässe der Ober-Zoll- und Steuerbehörden, in deren Bezirke die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden können, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß den um Ertheilung solcher Pässe an uns zu richtenden Gesuchen:

1) ein specielles Verzeichniß der einzuführenden ererbten Gegenstände mit der Versicherung, daß solche sämmtlich bereits im Gebrauche gewesen, und
2) ein Attest der Nachlaß-Regulirungs-Behörde, eventuell der Behörde des Sterbeorts, daß die verzeichneten Gegenstände den angeblichen Erben wirklich als Erbschaftsgut zugefallen sind,

beizufügen ist.

Braunschweig, den 30. Juli 1842.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

Stünkel.

(77.) Verordnung, die Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Juli d. J., den Schutz der Werke des Johann Gottfried von Herder gegen Nachdruck betreffend.
d. d. Braunschweig, den 19. August 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach in der 19. diesjährigen Bundestags-Sitzung vom 28. Julius d. J. folgender Beschluß gefaßt worden:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich: daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Joh. Gottfr. von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutschen Bundesgebiets binnen zwanzig Jahren von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herderscher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 betrachtet werden solle.

so wollen Wir selbigen hiemit zur öffentlichen Kunde

bringen, und haben Alle, die es angeht, ſich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrfit und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzleiſiegels.

Braunſchweig, den 19. Auguſt 1842.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(78.) Bekanntmachung Herzogl. Zoll = und Steuerdirection, in Betreff der von der Legitimationsscheinpflichtigkeit im Gränzbezirke befreieten Waaren = Transporte.

d. d. Braunschweig, den 4. August 1842.

Nachdem von dem Herzogl. Staatsministerium genehmigt worden, daß, außer den im §. 84 der Zollordnung und den in Unserer desfallsigen Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. bezeichneten Gegenständen, auch

Kaffee, Thee, Zucker, Taback und Gewürze, in Mengen bis zu einem Pfunde für jeden Gegenstand

und

Syrup, Oel, Cichorien, Nudeln, Stärke, Gries, Grütze, Graupen, Reis, Rosinen, Korinthen und Mandeln in Mengen bis zu zwei Pfunden für jeden Gegenstand

bis auf Weiteres von der Legitimationsscheinpflichtigkeit im Gränzbezirke befreiet sein sollen, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der jederzeitige Widerruf dieser Erleichterung des Sachtransports im Gränzbezirke vorbehalten bleibt.

Braunschweig, den 4. August 1842.

Herzogl. Braunschweig = Lüneburgische Zoll = und Steuer = Direction.

F. Menadier.

Gesetz = und Verordnungs=Sammlung.

№ 57.

Braunschweig, den 6. September 1842.

(79.) Gesetz, die Publication eines Polizei = Reglements für die Oberschunter betreffend.

d. d. Braunschweig, den 29. August 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem das beiliegende Polizei = Reglement für die Oberschunter mit der Königlich Hannoverschen Regierung verabredet ist und Unsere Genehmigung erhalten, auch über dasselbe das Gutachten und der Rath des Ausschusses Unserer getreuen Stände gehört ist, so bringen Wir solches damit zur öffentlichen Kenntniß, und haben Alle, die es angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime = Canzlei = Siegels.

Braunschweig, den 29. August 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special = Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Polizei-Reglement

für

die Oberschunter.

---

§. 1.

Der Schunterfluß, soweit er die beiderseitigen, sowohl Königlich Hannoverschen als Herzoglich Braunschweigischen Territorien abwechselnd berührt, soll, sammt den auf den Wasserstand des Flusses Einwirkung ausübenden Mühlen, einer gemeinschaftlichen Aufsicht unterworfen werden.

§. 2.

Diese Aufsicht soll durch eine Schunter-Polizei-Commission ausgeübt werden, welche aus einem Beamten und einem Wasserbau-Officianten von jedem Uferstaate zusammengesetzt ist.

Diese Schunter-Polizei-Commission hat im Frühjahre eines jeden Jahrs zu einer zu verabredenden Zeit den Fluß gemeinschaftlich zu schauen, die dabei an den Ufern, Wasserlösen und Brücken sich ergebenden Mängel, insofern sie nachtheilig auf das Verhalten des Flusses einwirken könnten, genau zu untersuchen, und sammt den zu ihrer Abhülfe den betreffenden Interessenten sofort aufzugebenden Arbeiten zu Protocoll zu notiren; zugleich aber nachzusehen, ob und in wie fern die vorigjährigen Schauungsaufgaben von den betreffenden Interessenten vorschriftsmäßig zur Ausführung gebracht worden, und im entgegensetzten Falle solche in Gemäßheit des gegenwärtigen Reglements zur Strafe anzusetzen.

§. 3.

Zu den bei diesen gemeinschaftlichen Schauungen von Seiten der technischen Mitglieder der Commission anzuordnenden Arbeiten werden von diesen den Interessenten die nöthigen Anweisungen sofort an Ort und Stelle ertheilt. Das Schauungsprotocoll wird von den resp. Commissionsmitgliedern sowohl der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, als auch den resp. Herzoglich Braunschweigischen Kreisdirectionen zu Braunschweig und Helmstedt originaliter d. h. mit der Unterschrift sämmtlicher Commissionsmitglieder versehen, zur resp. Genehmigung eingesandt, zugleich auch den Schunter-Geschworenen eine Abschrift desselben mitgetheilt.

§. 4.

Für die Instanderhaltung der neben den Mühlen befindlichen Freischleusen, so wie in Absicht ihrer vorgeschriebenen Weite und nöthigenfalls für die gänzliche Erneuerung der abgängig gewordenen Schleusen, haben die betreffenden Müller selbst zu sorgen, unbeschadet der etwa bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse, denen zufolge die Müller die Befugniß haben möchten, die Instanderhaltung und Erneuerung der Freischleusen von dritten Personen zu verlangen.

So oft aber der Fachbaum einer Mühle oder Schleuse bei vorkommenden Reparaturen derselben erneuert oder aufgenommen werden muß, soll solches in Gegenwart zweier resp. Commissionsmitglieder der beiderseitigen Uferstaaten und der Schuntergeschworenen geschehen; auch ist die Frage: ob der Neubau einer Schleuse nothwendig sei? von der Schunter-Polizei-Commission zu entscheiden.

§. 5.

Für die Unteraufsicht soll die Schunter in drei Bezirke, nämlich

a. von der Hannover-Braunschweigschen Grenze oberhalb Beienrode am Dorm, bis zur Ochsendorfer Mühle incl.,
b. von da bis zur Schwinkermühle incl. und
c. von letzterer bis zur Flechtorfermühle incl.

getheilt und solche für jeden Bezirk zwei Schunter-Geschworenen anvertrauet werden, von welchen einer aus den Hannoverschen und einer aus den Braunschweigischen Unterthanen der zunächst belegenen Ortschaften gemeinschaftlich von der Schunter-Polizei-Commission zu wählen und den resp. Regierungsbehörden zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen ist.

Diese Geschworenen haben die Schunter fleißig zu begehen, und nach den weiter unten folgenden Bestimmungen darauf zu achten, daß in solcher keine, den Abfluß des Wassers verhindernden Anlagen, z. B. zu weit in den Fluß einspringende Uferbaue, Fischerei-Vorrichtungen ꝛc. gemacht, auch daß die Freischütten bei den Mühlen zu rechter Zeit gezogen, und überhaupt den Vorschriften des gegenwärtigen Polizei-Reglements von den Interessenten jeder Zeit pünktlich nachgelebt werde.

Die ihnen vorkommenden Contraventionen haben sie ihrer resp. Obrigkeit sofort zur Anzeige zu bringen.

Der Dienst eines Schunter-Geschworenen ist als eine Ehrenstelle zu betrachten, deren Annahme sich Niemand, der dazu erwählt ist, weigern darf. Jeder, der dazu gewählt worden, ist wenigstens sechs Jahre hintereinander zu der Verwaltung dieses Dienstes verpflichtet und erhält für seine Mühwaltung $^1/_3$ der innerhalb seines Bezirks vorfallenden, auf seine Denunciation von den Contravenienten dieses Reglements eingezogenen Strafgelder.

§. 6.

Von Seiten der Schunter-Polizei-Commission, so

wie von den Schunter-Geschworenen, ist besonders darauf zu sehen,

1) daß die Normalbreite und Tiefe der Profil- und Flußstrecken nach den Bestimmungen vom 5. Juli 1819:

in der Section von der Beienroder bis zur Ochsendorfer Mühle, beim gewöhnlich niedrigen Wasserstande zu 25 Fuß Breite und $3^1/_2$ Fuß Tiefe, von der Ochsendorfer bis Glentorfer Mühle 29 Fuß Breite und $3^1/_2$ Fuß Tiefe, von der Glentorfer bis Flechtorfer Mühle zu 32 Fuß Breite und $3^1/_2$ Fuß Tiefe,

erhalten, und die Profile der beibehaltenen alten Strecke nach und nach bis auf gleiche Dimensionen erweitert, ferner, daß alle Versandungen, sobald sich dergleichen zeigen, weggeschafft und alle nachtheiligen Störungen des Wasserlaufs, durch Fischkörbe, Stege-Brücken ꝛc. vermieden werden;

2) daß Durchfahrten im Flusse nur in dem höchsten Nothfalle geduldet, und da, wo die Passage über den Fluß nicht füglich umgangen werden kann, Brücken von hinreichender Weite erbauet; ferner, daß die Viehtränken so viel als möglich nicht im Strome selbst, sondern entweder in alten verlassenen Flussarmen, oder in besonders dazu ausgegrabenen, mit dem Flusse in Verbindung stehenden Vertiefungen angelegt, und wo dergleichen im Flusse selbst noch vorhanden sind, thunlichst daraus entfernt werden;

3) daß eigenmächtig keine Einbaue in den Fluß, überall keine Anpflanzungen von Bäumen und an den convexen Ufern keine Pflanzungen von Strauchwerk, bis auf 12 Fuß Entfernung vom Flußufer, vorgenommen, auch wenn an den concaven Ufern Anpflanzungen von Weidenbusch, behuf der Uferbefestigung, mit Bewilligung der Schunter-Polizei-Commission gestattet sind, diese

immer kurz und niedrig gehalten werden, damit das Strauchwerk nicht in den Fluß hängt, und den Abfluß des Wassers beschränkt;

4) daß jährlich mindestens zwei Mal, und zwar im Monate Mai und in der ersten Hälfte des Septembers, und falls es sich als erforderlich zeigt, öfter, das in dem Flusse und an den Ufern wachsende Kraut und Schilf, von den Mühlen ab aufwärts, mit der Wurzel herausgezogen, oder doch mit dem Spaten auf der Wurzel abgestochen werde, wobei die Wasserlösen zu öffnen sind, um die zu krautenden Stellen zur Beförderung der Arbeit möglichst wasserfrei zu machen, auch den Abzug des Krautes, welches nachher an passenden Stellen aus dem Flusse zu schaffen und bei Seite zu bringen ist, zu befördern, endlich, daß kein Unkraut aus den Wiesen und kein sonstiger Unrath in den Fluß geworfen werde. Behuf des Auskrautens und überhaupt der Reinhaltung des Flußbettes soll der Fluß eingetheilt, und jeder der interessirten Gemeinden nach dem Verhältnisse ihrer Wiesenfläche eine zusammenhängende Strecke, so weit es geschehen kann, innerhalb ihrer Feldmark, zur Instandsetzung überwiesen werden. Das Kraut muß, unter specieller Beaufsichtigung durch die Schunter-Geschworenen, zwischen je zwei und zwei Mühlen, soweit es angeht, an einem Tage, nachdem das Wasser schon Nachts vorher abgelassen worden, — und zwar im Mai und Anfangs September, — geschehen, und ist von jeder Gemeinde die zur Reinigung der ihr zugetheilten Flußstrecke nöthige Mannschaft, in einer von den Interessenten unter sich, nöthigenfalls nach der Bestimmung der betreffenden Obrigkeit, auszumachenden Reihefolge, nach Anweisung zu stellen.

Das Auskrauten der Mühlengräben von der Ausmündung bis zur Einmündung der Freigräben muß von

den Mühlenbesitzern selbst oder auf deren Kosten beschafft werden.

Das Kraut oder die sonstigen von dem Ufer zu entfernenden Gegenstände dürfen weder in dem Flusse noch auf den Ufern liegen bleiben, sondern müssen von jedem zur Reinigung des Flusses verpflichteten Adjacenten auf sonstige Weise fortgeschafft werden;

5) daß die Müller, besonders in dem Zeitraume vom **15.** April bis zum **15.** October, ihre Befugnisse zum Nachtheile des Stromes und der Wiesen nicht überschreiten, und unter keiner Voraussetzung irgend eine Mühle mehr Standwasser, als nach dem von der Commission mit Genehmigung der Landesbehörde zu bestimmenden Wasserpaß halte;

6) daß jedem Müller zeitig genug die erforderlichen bestimmten Befehle wegen Ziehung der Mühlen- und Freischütten zukommen, damit die Vorfluth so schleunig als möglich abgeführt werde.

7) In dem Winter-Halbjahre, vom **16.** October bis **14.** April, kann mit dem Verbrauche des Wassers von den Müllern, wie es bisher geschehen, verfahren werden. Jedoch sollen die Müller bei ungewöhnlichen Fluthen oder Eisgängen unbedingt den Anordnungen der Strom-Polizei Folge leisten, zu dem Ende auch während des Winters die Schütten, sowohl der Mahl- als Freigerinne stets in gangbarem Stande erhalten, um solche erforderlichen Falls sofort ziehen zu können.

8) Alle Mühlen und Freischleusen stehen hinsichtlich ihrer Lage, Dimensionen und der Höhe des Stand- oder Druckwassers unter besonderer Aufsicht der Schunter-Polizei-Commisison, welche die Höhen der Fachbäume und den Abfall im Gerinne, so wie auch die Weite und Anzahl der Schütten bei sämmtlichen Mühlen und Freischleusen sofort auszumitteln, die Höhen in Vergleichung mit der Höhe in der Nähe befindlicher fester Punkte, oder

wenn es hieran mangelt, auf sonstige zweckmäßige Weise zu bestimmen, und in beweisender Form zu Protocoll zu bringen, nicht minder die Wasserwerke bei den Schauungen selbst nachzusehen und durch die Unteraufseher von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen hat, um sich davon zu überzeugen, daß zu allen Zeiten dem andringenden Wasser ein ungehinderter Durchlaß zu verschaffen stehe.

Jede, den Mühlenbesitzern lediglich obliegende Reparatur und jeder Neubau an den Grundwerken der Mühlen und Freischleusen soll nur mit Vorwissen und Genehmigung der Schunter-Polizei-Commission geschehen, welche strenge darauf zu halten hat, daß unter keinerlei Vorwande eine Erhöhung der Fachbäume oder Beengung der Weite dabei vorgenommen werde.

9) Oberhalb jeder Mühle sind an passenden Stellen Marqueure oder Wassermesser zu setzen, und entweder an genugsam festen Gegenständen, oder wo es an solchen gänzlich fehlt, an hinreichend tief gegrabenen, durch unten im Boden mit Steinen beschwerte Queerriegel befestigten Pfählen anzubringen. Die ^{0} Punkte der Wassermesser, oder die Wasserziele für die Mühlen während des Sommers, sollen durch die bei der Schunter-Polizei-Commission angestellten Wasserbau-Officianten, mit Zuziehung und in Gegenwart der Schunter-Geschworenen und Ortsvorsteher der interessirten Gemeinden, nach den gemachten Erfahrungen, so bestimmt werden, daß bei dem durch ^{0} bezeichneten Wasserstande den Wiesen kein Nachtheil durch Ueberströmung erwachsen, die Mühle aber doch, so weit es damit zu vereinigen steht, in gehörigem Betriebe erhalten werden kann. Nach dem Steigen des Wassers über diesen ^{0} Punkt, so wie nach Maßgabe der über den Wasser-Andrang aus den obern Gegenden erhaltenen Nachrichten, soll das erforderliche Ziehen der Schütten von der Schunter-Polizei angeordnet werden.

Die Höhen dieser o Punkte sind zugleich mit den Höhen der Fachbäume, nach pos. 8 dieses §. festzusetzen.

10) Bei hohen Wasserfluthen und Ueberschwemmungen ist der höchste Stand, welchen das Wasser jedesmal an dem Marqueur jeder Mühle erreicht hat, mit Bemerkungen über die Zeit und den Umfang des Schüttenziehens und die Dauer des hohen Wassers, von den Schunter-Geschworenen zu notiren, und jährlich der Schauungs-Commission anzugeben.

11) Während der Sommerzeit vom **15.** April bis **15.** October sollen bei jedem einigermaßen bedeutenden Regen, welcher eine ungewöhnliche Anschwellung des Stromes erwarten lässt, so wie in sonstigen dringenden Fällen Reiheboten von derjenigen Mühle ab, wo zuerst die Schleusen geöffnet worden, mit den von den verschiedenen Localaufsehern durch Angabe der Stunde der Ankunft und des Abgangs zu visirenden und dem Diario beizufügenden Wassernachrichten und Befehlen zum weitern Oeffnen der Freischleusen abgeschickt werden.

Der Schunter-Polizei-Commisssion bleibt es überlassen, die Reihefolge, in welcher die Boten in den betreffenden Ortschaften gestellt werden sollen, mit Zuziehung der betreffenden Obrigkeit unter den Interessenten zu bestimmen.

12) Die Müller sind verpflichtet, auf jedesmalige Meldung von der nächsten obern Mühle über anlangende Fluthen und Eisgänge, oder, sobald ihnen vom Schunter-Geschworenen der Befehl zum Ziehen der Schütten ertheilt wird, es mag dieser durch erhaltene Nachricht, oder durch eigene Ueberzeugung zur Ertheilung des Befehls bewogen werden, demselben gemäß ohne allen Widerspruch, bei Vermeidung der unten bestimmten Strafe die Schütten zu ziehen, und dürfen diese dann nicht eher wieder zusetzen, als solches vom Geschworenen gestattet wird. Dieser darf dagegen einen solchen Befehl nicht

ohne triftige Veranlassung ertheilen, und ist im entgegengesetzten Falle für den dadurch verursachten Nachtheil verantwortlich. Sobald die oberste Mühle, von welcher die Benachrichtigung des Schüttenziehens ausgegangen, die Schütten wieder zugesetzt, ist den folgenden Mühlen davon sogleich Nachricht zu geben, indem diesen das Zusetzen vor Empfang dieser Nachricht untersagt bleibt.

13) Die Schuntergeschworenen sollen mit dahin sehen, daß die in den Fluß unmittelbar einmündenden Bäche und Hauptabzugsgräben, welche zur Entwässerung ganzer Wiesenstrecken dienen, immer von den Pflichtigen oder Interessenten gehörig offen gehalten werden. Unterlassungsfälle haben sie der competenten Obrigkeit zur Abhülfe anzuzeigen. Eine ähnliche Aufsicht soll von den Schuntergeschworenen selbst auf die kleineren Ableitungsgräben in den Wiesen zur Beförderung einer bessern Abwässerung geführt werden.

14) Auch die Brücken und Stege über die Schunter werden unter die Flußpolizei gestellt, und soll diese genau darauf halten, daß durch Anlegung zu enger oder zu niedriger Brücken und Stege der Abfluß des Wassers nicht beschränkt werde.

15) Die durch das Weidevieh den Ufern zugefügten Beschädigungen sind von den zur Weide Berechtigten allein, ohne Mitwirkung der Wiesen-Interessenten, auf Anfordern der Schunter-Polizei-Commission sofort herzustellen.

§. 7.

In Ansehung der Vergehungen zum Nachtheile des Flusses, und zwar ohne Unterschied, ob solche auf Königlich Hannoverschem oder auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete begangen werden, werden folgende Strafen bestimmt:

1) Wer das Ufer beim Krebsen oder Fischen oder sonst beschädigt, oder Kraut oder sonstigen Unrath in den Fluß wirft, zahlt für das erste Mal **16** ggl und

für das zweite Mal 1 ℔ 8 ßß Strafe. Bei mehrmaligen Vergehen aber soll derselbe mit drei- resp. mehrtägigem Gefängniß, bis zu dem Betrage von höchstens 8 Tagen belegt werden.

2) Wer durch irgend eine Vorkehrung, es sei durch eigenmächtige Anlegung von Durchfahrten oder Viehtränken, durch Einbauen in den Strom, oder verbotene Anpflanzungen von Bäumen oder Strauchwerk am Ufer und dergleichen, den Abfluß des Wassers beschränkt, ist außer der Schadenserstattung das erste Mal mit 5 ℔ und im Wiederholungsfalle mit 10 ℔, aber bei mehrmaligen Rückfällen den Umständen nach mit Gefängniß-Strafe bis zu vierzehn Tagen zu belegen.

3) Wer an den zu den Krautungen bestimmten Tagen, wenn nach der Folge die Reihe an ihm ist, mit den von ihm zu stellenden Arbeitern zurückbleibt, verfällt für jeden fehlenden Mann in 8 ßß Strafe und soll außerdem die erforderliche Mannschaft auf seine Kosten angeschafft werden, eine gleiche Strafe tritt ein, wenn die gestellten Arbeiter nicht arbeitsfähig befunden werden, nicht weniger, wenn derjenige, welcher die ihn in der Reihefolge treffende sofortige Stellung eines Boten verweigert, so wie gleichfalls ein solcher Renitent den Lohn des an seine Stelle gemietheten Boten zu berichtigen hat.

4) Jeder, der die ihm zur Instanderhaltung zustehenden Bachstrecken oder Wiesengräben auf die erste Anmahnung der Schuntergeschworenen nicht dergestalt aufräumt, daß das Wasser hinreichenden Abfluß findet, so wie die Gemeinde, welche die durch ihr Weidevieh veranlaßte Uferbeschädigung auf Anfordern der Schunter-Polizei-Commission nicht sofort herstellt, verfällt in 16 ßß und wenn er einer zweiten Anmahnung nicht Folge leistet, in 1 ℔ 8 ßß Strafe, und sollen die Schuntergeschworenen außerdem die versäumte Arbeit auf Kosten der Säumigen beschaffen lassen.

5) Die Müller, welche sich irgend eine Contravention gegen die Anordnungen der Flußpolizei zu Schulden kommen lassen, verfallen in die sub 2 bestimmten Strafen.

Sämmtliche Contraventionen werden der competenten Obrigkeit des Frevlers angezeigt, welche bei den vorfallenden Untersuchungen ein gleiches Verfahren wie bei andern polizeilichen Untersuchungen zu beobachten hat.

§. 8.

Die Abhelfung der befundenen Mängel und die benöthigten Reparaturen sind von der Schunter-Polizei-Commission abhängig; dieselbe ertheilt den Verpflichteten die Auflage und verfügt, falls derselben in der festgesetzten Zeit kein Genüge geleistet worden, die Ausführung auf deren Kosten, die auf Requisition von den competenten Gerichten beizutreiben sind.

§. 9.

Sämmtliche, sowohl Königlich Hannoversche als Herzoglich Braunschweigische Aemter und Gerichte, in deren Bezirke die Mühlen und Gemeinden an der Schunter belegen, sind angewiesen, die Schunter-Polizei-Commission in allen ihren Verrichtungen aufs kräftigste zu unterstützen, nicht minder sollen die Müller und Gemeinden den Verfügungen der Flußpolizei jederzeit die genaueste Folge leisten, zu welchem Ende ihnen ein Exemplar dieses Reglements zugestellt wird.

Uebrigens erwartet man von sämmtlichen Anwohnern der Schunter, daß sie ihres eigenen Nutzens wegen auf Anfordern eines Mitgliedes der Schunterpolizei sowohl, als auch eines Schuntergeschworenen, denselben gegen Contravenienten jederzeit die nöthige Hülfe leisten werden.

§. 10.

Sollte die Erfahrung eine Modification oder Erweiterung dieses Reglements nöthig machen, so wird das Weitere deshalb vorbehalten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunschweig, den 9. September 1842.

(80.) Landtags-Abschied.
d. d. Braunschweig, den 18. August 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem die Verhandlungen des durch Unsere Verordnung vom **11.** November **1839** zusammenberufenen dritten ordentlichen Landtages beendigt sind, so ist Folgendes verabredet und geschlossen:

Art. **1.**

Getreuen Ständen sind folgende Gesetze vorgelegt und nach erfolgter verfassungsmäßiger ständischer Mitwirkung publicirt:

1. über die in dem Schlußprotokolle der Weserschifffahrts-Revisions-Commission d. d. Nenndorf den **16.** August **1839** enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschifffahrts-Acte vom **10.** Septbr. **1823** und der Weserschifffahrts-Ergänzungsacte vom **21.** Decbr. **1825**;

2. über die Schulpflichtigkeit und das Schulgeld in den Landgemeinden;

3. über die Erhebung der Biermalzsteuer von den Bierbrauereien zu Braunschweig und Wolfenbüttel und den Ducksteinbrauereien zu Königslutter;

4) Abänderungen des Gesetzes über die städtischen Ab-

gaben in Braunschweig und Wolfenbüttel vom **11.** Mai **1825**, **№ 25**, und des Thoraccise-Tarifs;

5) über die Aufhebung des Impostes gegen Erhöhung der Contribution in den Gemeinden des vormaligen Amtes Campen;
6) über die öffentlichen und Gemeinde-Abgaben von der Leibzuchtsländerei und dem Leibzuchtsviehe;
7) eine Declaration des §. **3.** der Verordnung vom **29.** Octbr. **1821**, die Stempelsteuer betreffend;
8) eine Declaration, das den Wittwen und Kindern verstorbener Prediger zukommende Gnadenhalbjahr betreffend;
9) über die Anlegung von Torfstichen;
10) über die Schulpflichtigkeit in den Städten und den mit einer Bürgerschule versehenen Flecken;
11) über die Erhebung der Contribution und des Landschatzes vom Vieh;
12) Ergänzungen der §. §. **7** und **130** der Ablösungs-Ordnung;
13) Ergänzungen der Verordnung vom **29.** Oct. **1821** über die Ausgleichung der öffentlichen Abgaben, §. **12** bis §. **14**;
14) die Wegeordnung;
15) über die Anlegung neuer und die Erweiterung älterer Mahlmühlen;
16) ein Criminalgesetzbuch und das landesherrliche Patent über dessen Einführung;
17) über die gegen Kinder wegen verbrecherischer Handlungen zu ergreifenden polizeilichen Maaßregeln;
18) eine Declaration der §. §. **109** und **117** des Gesetzes über die Ein-, Durch- und Ausgangsabgaben;
19) über die Erhebung der Stadttaxe;
20) eine allgemeine Mühlenordnung;

21) Erweiterung der Bestimmungen des §. 10 des Wahlgesetzes;
22) über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst;
23) Modificationen und Ergänzungen der neuen Gemeinheitstheilungs-Ordnung;
24) ein Leihhausgesetz.

Auch hat die Stände-Versammlung zu der am 2. März 1838 mit Zustimmung des ständischen Ausschusses erlassenen Declaration des §. 26 des Gesetzes vom 11. Mai 1835, die städtischen Abgaben zu Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend, die nachträgliche Genehmigung ertheilt.

Art. 2.

Der Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode von 1840 bis 1842, wie solcher von Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen gemeinschaftlich festgestellt worden, ist bereits durch das Finanzgesetz vom 30. Jul. 1840 (№ 34) publicirt. Das Betriebscapital der Herzogl. Hauptfinanzcasse, welches aus dem am Schlusse der vorigen Finanzperiode vorhandenen Cassenbestande, nach Absatz der darauf angewiesenen Zahlungen, zu 143,690 ℔ 2 ℳ 5 ₰ angenommen ist, sich aber auf 143,770 ℔ 2 ℳ 5 ₰ festgestellt hat, bleibt unverändert.

Art. 3.

Ueberdies haben getreue Stände auf den Antrag der Herzogl. Landesregierung bewilligt, daß von den Einnahme-Ueberschüssen der Finanz-Periode von 1837 bis 1839

1) aus Herzogl. Cammer-Casse die Summe von 25,000 ℔ zu Bauten an Domanial- und Forst-

Gebäuden im Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode verwendet werde;

2) auf diese Ueberschüsse zur Deckung der Mehrausgaben bei der Militair-Verwaltung ein außerordentlicher Credit bis zu dem Betrage von **20,000** ℔ eröffnet und

3) zur Deckung der Mehrausgaben bei der Civil-Verwaltung von denselben die Summe von **24,438** ℔ **20** ßß **1** ß entnommen werde.

Art. 4.

Auf die Proposition Herzogl. Landesregierung haben auch getreue Stände zur Deckung der Mehrausgaben, welche durch Erfüllung verschiedener in dem Bundesbeschlusse vom **24.** Jun. **1841**, die Bereitschaft des Bundesheeres betreffend, enthaltenen Vorschriften veranlasst sind, und im Jahre **1841 12,334** ℔ **11** ßß **4** ß betragen haben, im Jahre **1842** aber **26,961** ℔ **7** ßß **6** ß betragen werden, die in dem Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode von **1840** bis **1842** für das laufende Bedürfniß der Militair-Verwaltung ausgeworfene Summe durch einen Supplementar-Credit von **39,295** ℔ **18** ßß **10** ß erhöhet.

Art. 5.

Da die politischen Verhältnisse die feldmäßige Ausrüstung des Herzogl. Truppencorps im Jahre **1841** nothwendig gemacht haben, und dadurch ein Kostenaufwand von **76,507** ℔ **12** ßß **11** ß herbeigeführt worden ist, so haben getreue Stände sich damit einverstanden erklärt, daß

1) zur Bestreitung dieses Aufwandes die Summe von **50,000** ℔ von dem für das Jahr **1841** behuf der

Tilgung der Landesschulden gemachten Ansatze entnommen worden; daß

2) die ferner verwendete Summe von **26,149** ℔ **21** ʒʒ **3** ß als Vorschuß betrachtet werde, der sich allmählig durch den Uebergang der dafür angeschafften Objecte in den Verbrauch und durch Anrechnung der betreffenden Summen auf das ordinaire Kriegsbudget absorbiren soll, und zwar dergestalt, daß, nachdem auf das Budget vom Jahre **1841** bereits die Summe von . . . . . **500** ℔ — ʒʒ — ß übergegangen ist

bei dem Militair-Budget für	**1842**	**2428** »	**21** »	**6** »
» » » » »	**1843**	**1722** »	**6** »	**10** »
» » » » »	**1844**	**7789** »	**6** »	— »
» » » » »	**1845**	**10200** »	**9** »	**9** »
und bei den Budgets der Finanzperiode von	**1846 — 1848** .	**3509** »	**1** »	**2** »
Zusammen .		**26149** ℔	**21** ʒʒ	**3** ß

in Anrechnung gebracht werden sollen; und endlich

3) daß der Rest von **357** ℔ **15** ʒʒ **8** ß definitiv aus den Ueberschüssen der Landes-Revenüen bestritten werde.

Art. 6.

Gleichfalls sind die Etats über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, sowie über die Verwendung des Reinertrags desselben für die Finanzperiode **1840** bis **1842** von Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen in der Form und auf die Weise festgestellt, wie die Anlagen **C.** und **D.** dieses Landtags-Abschiedes ergeben; auch sind dabei folgende Verabredungen getroffen:

1) Um dem vereinigten Kloſter- und Studienfonds die Mittel zur Erreichung der ihm obliegenden Zwecke zu gewähren, iſt der Geſammtbetrag der auf ſeine hieſigen Güter gelegten Steuern für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode erlaſſen; auch ſind
2) die etwanigen Mehreinnahmen der Kloſter-Reinertragscaſſe während der gegenwärtigen Finanzperiode zur Verfügung der Herzogl. Landesregierung verſtellt.

Art. 7.

Bei den Verhandlungen wegen des Geſetzes über das Schulgeld und die Schulpflichtigkeit in den Landgemeinden hat Herzogl. Landesregierung getreuen Ständen die Zuſage ertheilt, daß denjenigen Schullehrern, deren Einnahme in Folge der Erlaſſung jenes Geſetzes ſich vermindern würde, auf die Dauer ihrer Dienſtzeit an ihrer dermaligen Stelle aus dem Kloſter- und Studienfonds eine entſprechende Entſchädigung gegeben werden ſolle.

Art. 8.

Zur Erbauung einer Eiſenbahn von Wolfenbüttel nach Gr. Oſchersleben, und zur Ausführung des darüber mit der Krone Preußen abgeſchloſſenen Vertrages hat Herzogl. Landesregierung die Bewilligung eines aus Herzogl. Leihhauscaſſe gegen $3^1/_2$ pCt. jährlicher Zinſen zu entnehmenden Anlehns von **1,600,000** ℛ beantragt, und getreue Stände haben unter den, bei den ſtattgehabten Verhandlungen, deshalb feſtgeſtellten Bedingungen zu dieſem Anlehne ihre Zuſtimmung ertheilt.

Art. 9.

Nachdem von Seiten getreuer Stände zur Ausführung der folgenden von der Landesherrſchaft geſchloſſenen Verträge:

1) des Vertrages vom 19. Octbr. 1841 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, wegen des Anschlusses des Herzogthums an den letztern;
2) der Uebereinkunft von demselben Tage mit Preußen, wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse;
3) des Vertrages von demselben Tage mit Preußen, wegen der Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amte Calvörde, desgleichen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Landestheilen;
4) des Vertrages von demselben Tage mit Preußen, wegen der Ausführung des gemeinschaftlichen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Hesslingen und Lüchtringen, desgleichen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen;
5) des Vertrages vom 16. Decbr. 1841 mit Hannover und Oldenburg, wegen des Verbleibens der Kreis-Directionsbezirke Gandersheim und Holzminden, auch des Amtes Harzburg, ferner der Hannoverschen Enclaven nnd endlich der Communionbesitzungen bei dem Steuer-Vereine während des Jahres 1842;
6) des Vertrages vom 17. Decbr. 1841 mit Preußen, auch den übrigen Staaten des Zollvereins, mit Hannover und Oldenburg über die Erneuerung des unterm 1. Novbr. 1837 abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und
7) der Uebereinkunft von demselben Tage mit Hannover, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem, dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Hannoverschen Amtes Fallersleben;

die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden ist, so

ſind dieſelben bekannt gemacht und zugleich im Zuſammenhange damit

a) der Zolltarif für das Jahr **1842**,
b) das Zollgeſetz,
c) die Zollordnung,
d) das Zollſtrafgeſetz,
e) das Geſetz wegen des Waffengebrauchs der Gränzaufſichts-Beamten,
f) das Geſetz wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer,
g) das Geſetz wegen Beſteuerung des Braumalzes,
h) das Geſetz wegen Beſteuerung des inländiſchen Tabacks,
i) das Geſetz wegen Beſteuerung des Rübenzuckers,
k) die allgemeine Münzconvention,
l) das Zollcartel zwiſchen ſämmtlichen den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten,
m) das Geſetz wegen des Salzdebits in den zum Zollvereine gehörigen Landestheilen,
n) das Geſetz wegen Aufhebung des Verbots des Aufkaufs von Aſche, Lumpen und rohen Häuten zu Gunſten zollvereinsländiſcher Unterthanen,
o) das Geſetz wegen Nachverſteuerung von ausländiſchen Waaren bei dem Anſchluſſe des Herzogthums an den Zollverein,
p) das Geſetz wegen der ſtädtiſchen indirecten Abgaben in Braunſchweig und Wolfenbüttel,
q) das Geſetz wegen Beſtrafung der Vergehen gegen die Meſſordnung und
r) das Geſetz wegen der Beſteuerung des Rohzuckers und Farins, auch des Lumpenzuckers für inländiſche Siedereien

publicirt worden.

Art. 10.

Auf die Proposition Herzogl. Landesregierung hat die Ständeversammlung dem ständischen Ausschusse den Auftrag ertheilt, in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage, bei der Verkündigung und dem Vollzuge des Zoll-Vereins-Tarifs und der Anwendung einzelner Positionen desselben, gleichwie bei der Ausführung von Handelsverträgen des Zollvereins mit anderen Staaten die verfassungsmäßigen Rechte der Stände-Versammlung auszuüben.

Art. 11.

Herzogl. Landesregierung hat getreuen Ständen einen Plan mitgetheilt, nach welchem die Stadtmühlen zu Braunschweig und Wolfenbüttel, nach und nach, so wie sich eine passende Gelegenheit dazu darbietet, verkauft werden sollen, und darauf angetragen, daß der ständische Ausschuß von der Stände-Versammlung zur Ausübung der ständischen Rechte beauftragt werde, und haben getreue Stände sich mit diesem Plane einverstanden erklärt und dem Ausschusse die beantragte Autorisation ertheilt.

Art. 12.

Gleichfalls hat Herzogl. Landesregierung getreuen Ständen die Proposition gemacht, den ständischen Ausschuß zu beauftragen, bei der Veräußerung einiger, in einer mitgetheilten Uebersicht aufgeführten Zubehörungen des Cammer- und Klostergutes die ständischen Rechte auszuüben, und haben getreue Stände dem Ausschusse diesen Auftrag bis zur Eröffnung des nächsten Landtages ertheilt.

Art. 13.

Auf den Antrag Herzogl. Landesregierung haben getreue Stände die Zustimmung dazu ertheilt, daß der Cämmerei-Casse zu Wolfenbüttel wegen des gesetzlich aufgehobenen Pflastergeldes ein Zuschuß aus Herzogl. Hauptfinanzcasse vom Anfange des Jahres **1842** an bis auf Weiteres gezahlt werde, dessen Betrag weder den Ertrag des daselbst bisher für die Cämmerei-Casse erhobenen Pflastergeldes nach dem Durchschnitte der zehn Jahre von **1832** bis **1841**, noch den Ertrag des in Gemäßheit der neuen Gesetzgebung daselbst zu erhebenden Brückengeldes überschreiten soll.

Art. 14.

Gleichfalls haben getreue Stände auf die Proposition der Herzogl. Landesregierung bewilligt, daß der Cämmerei-Casse zu Helmstedt wegen der an den beiden dortigen nach Braunschweig und Magdeburg führenden Thoren in Folge des Zollanschlusses des Herzogthums hinwegfallenden Pflastergelder für die vier Jahre von **1842** bis **1845** eine Entschädigung von **260** ℛ jährlich, für das erste Jahr aber nur für die Hälfte dieser Summe aus der Staatscasse gewährt werde.

Art. 15.

Nachdem nun vorstehende Artikel gemeinschaftlich verglichen und angenommen, so sind sie von Seiten der getreuen Stände von deren Präsidenten und dem Landsyndikus vollzogen worden.

So geschehen Braunschweig, den **13.** Aug. **1842.**

Der Präsident der Stände.

(L. S.) Hans von Veltheim.

Der Landsyndikus

Johann Wilhelm Oesterreich.

Und wie von Uns Alles, wie vorſteht, genehmigt worden, ſo ratificiren Wir vorſtehenden Landtagsabſchied in allen Puncten, verordnen, daß demſelben allenthalben auf das Genaueſte nachgelebt werde, und haben zur Urkunde deſſen denſelben zwei Mal, nämlich ein Mal für Uns, und ein Mal für getreue Stände, ausfertigen, und jedes dieſer Exemplare mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift verſehen und mit dem Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegel wiſſentlich bedrucken laſſen.

Braunſchweig, den 18. Auguſt 1842.

Wilhelm, Herzog. L S

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

C.

Etat

der

Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des vereinigten Kloſter- und Studienfonds

auf

die Finanz-Periode $18^{40}/_{42}$.

Cap.	Gegenstände der Einnahme.	Summarischer Betrag auf die Finanzperiode $18^{40}/_{42}$. fl	kr	h
1	Pachten und Intraden von Gütern des Kloster- und Studienfonds	322460	—	—
2	Antheil an den Forstaufkünften des Landes zu $^{2}/_{23}$	69093	—	—
3	Capitalzinsen	103497	—	—
	Summa aller Einnahmen .	495050	—	—
	Davon ab die nebenstehende Ausgabe mit	100273	—	—
	Mithin beträgt der in monatlichen Raten an die Reinertragscasse abzuliefernde Ueberschuß	394777	—	—

Cap.	Gegenstände der Ausgabe	Summarischer Betrag auf die Finanzperiode $18^{40}/_{42}$.		
		℔	ℳ	ß
1	Beiträge zu den Kosten der Verwaltung an die Herzogl. Cammer-Casse . .	45000	—	—
2	Besondere fixirte Ausgaben	289	—	—
3	Für Bauten auf Klosterämtern . . .	45000	—	—
4	Brandversicherungs-Beiträge	5550	—	—
5	Beitrag zu den Forstculturkosten zu $^2/_{23}$	4434	—	—
	Summa aller Ausgaben .	100273	—	—

Braunschweig, den 22. Mai 1840.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburg.
Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Digitized by Google

D.

Etat

der

Casse des Reinertrages des vereinigten Kloster- und Studienfonds

auf

die Finanz-Periode $18^{40}/_{42}$.

Cap.	Gegenstände der Einnahme	in der Finanzperiode $18^{40}/_{42}$. ℔	ℳ	ß
1	Nach dem Etat der Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des vereinigten Kloſter- u. Studienfonds beträgt der Ueberſchuß unter Hinzurechnung des Antheils an dem aufgelöſeten Fonds zur Selbſtverſicherung herrſchaftlicher Gebäude zu 2565 ℔	397342	—	—
2	An Agio auf Gold kommen zur Berechnung	19000	—	—
3	Aus der Conſiſtorial-Fiscus-Caſſe werden muthmaßlich abgeliefert werden	1500	—	—
	Summa aller Einnahmen .	417842	—	—

Cap.	Gegenstände der Ausgabe	in der Finanzperiode 18$^{40}/_{42}$. Thlr.	Mgr.	Pf.
1	Gehalte und sonstige Administrationskosten beim Herzogl. Consistorio . .	24075	—	—
2	Verwendungen auf die höheren Bildungsanstalten des Landes	74802	—	—
3	Dergl. auf die Gymnasien	59799	—	—
4	= = = Schullehrer-Seminarien u. auf die Bürgerschulen in Städten und Flecken	38206	—	—
5	= = = Dorfschulen	8544	—	—
6	Gehalte verschiedener Kirchen- u. Schuldiener, und Zuschüsse zu gering dotirten Pfarrstellen	22849	—	—
7	Ruhegehalte	4077	—	—
8	Definitive u. temporaire Unterstützungen	45568	—	—
9	Fundationen	97584	—	—
10	Baukosten	15400	—	—
11	Brandversicherungs-Beiträge	1980	—	—
12	Extraordinair	24958	—	—
	Summa aller Ausgaben .	417842	—	—

Braunschweig, am 30. Juni 1840.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Staats-Ministerium.

F. Schulz.

(81.) Verordnung, die Ernennung des Landes-Directors Pini zum Präsidenten des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums der drei Standesclassen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. Septbr. 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da zufolge einer Anzeige des Ausschusses Unserer getreuen Stände die Wahlen der Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums der drei Standesclassen beendigt sind, so wollen Wir hierdurch Unsern Landes-Director Pini zum Präsidenten dieses Wahlcollegiums ernennen, und haben Alle, die es angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 2. Septbr. 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 59.

Braunſchweig, den 13. September 1842.

(82.) Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Gandersheim, die der Predigerwittwen- und Waiſencaſſe der Generalinſpection Gandersheim beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.

d. d. Gandersheim, den 19. Auguſt 1842.

Mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom 16. d. Mts. № 6794 ſind der Predigerwittwen- und Waiſencaſſe der Generalinſpection Gandersheim die Rechte einer milden Stiftung beigelegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Gandersheim, den 19. Auguſt 1842.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneburgiſche Kreisdirection.

F Buſſius.

(83.) Circularrescript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an die Gerichte des Landes, die zu erhebende Gebühr für die In- und Außer-Cours-Erklärungen von Obligationen au porteur betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 29. August 1842.

Demnach Herzogliches Staatsministerium durch ein Rescript vom **16.** August d. J. bewilligt hat, daß für die von den betreffenden Gerichten vorzunehmenden In- und Außer-Cours-Erklärungen von Obligationen au porteur, nach Analogie der in der Sportelordnung vom **10.** Mai **1835** pag. **510** gestatteten Gebühr für Beglaubigung einer Unterschrift, ein den betreffenden Beamten zu überlassender Satz von **2** ggr Schreib- und **2** ggr Siegelgebühr, so wie von **1** ggr **4** ₰ für die Insinuation erhoben werden soll; so werden sämmtliche Gerichte des Landes davon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Wolfenbüttel, den **29.** August **1842.**

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 60.

Braunschweig, den 11. October 1842.

(84.) Circularrescript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an die Gerichte des Landes, wegen Beachtung verschiedener Vorschriften in bürgerlichen und peinlichen Sachen. d. d. Wolfenbüttel, den 27. September 1842.

1.

Die Erfahrung hat es vielfach gelehrt, daß alle bisher oft wiederholten Anweisungen an die Gerichte, die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der Angeschuldigten zu Tragung der Untersuchungskosten zu den Acten zu constatiren, ohne den erwarteten Erfolg gewesen sind, und daß hieraus Verzögerungen und allerlei Nachtheile anderer Art hervorgehen.

Um diesen nun in Zukunft vorzubeugen, werden sämmtliche Gerichte hiemit angewiesen, auf dem Mantelbogen jeder Untersuchungsacte dasjenige Folium anzugeben, auf welchem die jedesmal bemerklich zu machende Notiz über die zeitig zu ermittelnde Zahlungs- oder

Nichtzahlungsfähigkeit der Angeschuldigten zu finden ist, und sind die Acten, welche eine Notiz dieser Art nicht enthalten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von **12** *ggl* an das Herzogl. Oberlandesgericht nicht einzusenden.

2.

Ferner ist es für erforderlich gehalten, daß, behufs einer bis jetzt fehlenden ordnungsmäßigen Kontrole des Eingangs der einzuziehenden, angeschrieben gewesenen Gerichtsgebühren ꝛc. künftig jedesmal — obwohl dieser Umstand bisher zu keiner Art von Regelwidrigkeit des Rechnungsführers Veranlassung gegeben hat — alsdann, wenn die Gerichte dergleichen Kosten an den Fiscus des Herzogl. Oberlandesgerichts einsenden, eine Copei des desfallsigen Schreibens ex officio an dessen Praesidium eingesandt werde.

3.

Hiernächst werden die Gerichte nochmals erinnert, die mit devolutiven Rechtsmitteln zur Entscheidung an Herzogl. Oberlandesgericht gelangenden Supplicationsrecht-

fertigungen, so wie die weitern Vertheidigungen in Untersuchungssachen nicht, wie oftmals geschieht, in die Acten einheften zu lassen, sondern solche, wie die Ordnung es erfordert, abgesondert den Berichten beizufügen, dagegen aber die, vor den in erster Instanz abzugebenden Straferkenntnissen eingegangenen Vertheidigungen, jedesmal, wie jedoch gleichfalls zum öftern unterbleibt, in die Acten einheften zu lassen.

Wolfenbüttel, den 27. September 1842.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 61.

Braunschweig, den 1. November 1842.

(85.) Verordnung, die Aufnahme der seither in polizeilicher Hinsicht mit der Stadt Schöningen verbunden gewesenen s. g. Teichsmühle in den Communalverband der Gemeinde Alversdorf betreffend.

d. d. Braunschweig, den 12. October 1842.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach es zweckmäßig erachtet ist, die seither mit der Stadt Schöningen in wohnortsrechtlicher und polizeilicher Hinsicht verbunden gewesene s. g. Teichsmühle in den Communalverband der Gemeinde Alversdorf aufzunehmen, so wollen Wir solches hiermit verfügen, und haben die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 12. Octbr. 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 62.

Braunschweig, den 5. November 1842.

(86.) Gesetz, die Feststellung des Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5. November 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach der gegenwärtig bestehende Vereinszolltarif mit dem Ende des Jahrs **1842** seine Gültigkeit verliert, und wir deshalb in Gemeinschaft mit den sämmtlichen Staaten des Zollvereins einen neuen Zolltarif für die Jahre **1843, 1844** und **1845** festgestellt haben, zu dessen Ausführung auch von Seiten des damit beauftragten Ausschusses Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung erfolgt ist, so wollen Wir diesen gedachten Tarif hiemit zur allgemeinen Kunde bringen, und haben Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 5. November 1842.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere

Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gul-

denfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.		Sätze nach dem $\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang Xr	Ausgang Fl.	Ausgang Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
1	**Abfälle** von Glashüt. Gold- und S reien die U Blut von ge netes, Thier und Knochen.	—	—	52½	
2	**Baumwolle** a) Rohe Baum.	—	—	52½	
	b) Baumwolle: 1. ungebleich	30	—	—	18 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. Zu 30	15	—	—	13 in Körben.
	2. ungebleich zwirnte,	—	—	—	7 in Ballen.
	c) Baumwoller Beimischung Strumpfwa Sticker- und waaren mit und Tressen oder Baum Wolle, Eise ren Materia	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:** a) Rohes, in Silber- und	26½	—	—	

*) Die unter den Sil

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht	
nach dem 4-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim					
Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		Pfund	
Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Rthlr	Sgr. (Ggr.)	Fl	Xr.	Fl.	Xr.		
i.	—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼		
1	—	—	—	1	45	—	—		
3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.	
4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.	
1	—	—	—	1	45	—	—		

№		Sätze nach dem Be½-Gulden-Fuß beim Eingang Xr.	beim Ausgang Fl.	beim Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
	Haspeln, Ketten, Me Schaufeln, stöcke, Sens Tuchmacher Zangen u.	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie r oder Stahl Holz, Hori Zinn, (letzt fein, als: (Scheeren, (lackirte Eis(	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: blei), Galmei,	—	—	17½	
	Anmerk. An den und Lux	—	frei.	—	
8	**Flachs, Wer**	7½	—	—	
9	**Getreide, Hü**				
	a) Getreide und Gerste (auch) Roggen, Bok	7½	—	—	
		10	—	—	
	Anmerk. 1. In				
	Anmerk. 2. Auf gen(erm	24	—	—	
		—	—	—	
		—	—	—	

Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
thlr.	Sgr. (Ggr.)	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund
—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
frei.	—	—	15 (12)	—	—	—	52½	
frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	8	—	—	
1	—	—	—	1	45	—	—	
—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1	10 (8)	—	—					

№		Sätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang Xr	Ausgang Fl.	Ausgang Xr	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
	bb)				
	cc)				
	dd)				
	ee)				
	c) Holzborke i.	—	—	8¾	
	d) Holzasche i.	—	—	35	
	e) Hölzerne K ler- und K oder auch fing oder terwaaren	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Hol Waaren a waaren, a Verbindun von edlen ter, echten hölzerne H und Roth	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte				
	h) Grobe Bö	17½	—	—	
	Anmerk. zu e. Tis gro geb die				
13	Hopfen . .	22½	—	—	
14	Instrumen				

Abgehendes							Bis	
nach dem Absender-Land (Staat) oder der Absender-Station des Schiffes			nach dem Bestimmungs-Land (Staat) oder der Bestimmungs-Station des Schiffes				31. Dezember 1874 einschließlich ausgeführt vom Zollverein (Staats-Gebiete)	
Centner	Pfunde	Loth	Centner	Pfunde	Loth	Quantum	Werth	
—	—	—	10	68	—	—		Für 10 Ctnr. 68 Pfd. 1 Thlr. 15 Sgr.
—	—	—	14	7	—	—		Für 14 Ctnr. 7 Pfd. 1 Thlr.
—	—	—	27	55	—	—		Für 27 Ctnr. 55 Pfd. 1 Thlr. 15 Sgr.
—	—	—	58	53	—	—		Für 58 Ctnr. 53 Pfd. 2 Thlr. 20 Sgr.
5	—	—	17	75	—	—		Für 17 Ctnr. 75 Pfd. 2 Thlr. 20 Sgr.
—	—	—	1	85	—	—		Für 1 Ctnr. 85 Pfd. 1 Thlr.
20	—	—	1	50	—	—		Für 1 Ctnr. 50 Pfd. 1 Thlr.
—	—	—	2	30	—	—		Für 2 Ctnr. 30 Pfd. 1 Thlr.

Nr.		Sätze nach dem 20½-Gulden-Fuß beim Eingang Xr.	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
	auf der G… nißscheine;				
	auf Erlaub…				
	f) Gebleichte, ge… (apprettirte), … ner Zwillich u… und Handtüch…	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Bat… Kanten, Sch… waaren aus … mit Eisen, G…	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen …	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, …	—	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und … leinene, baum… kulatur (besch… altes Tauwer…	—	5	15	
	Anmerk. Alte F… über …	—	—	—	
25	**Material-** un… andere **Con**…				
	a) Bier aller …	22½	—	—	
	b) Branntwein … und versetzte …	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.

Abgehende Züge						Die Tara	
nach dem 15. Oktober 1861			nach dem 15. Oktober 1861			wird verglichen mit ersterer Brutto-Tonnage	
von Stettin nach Berlin,							
Abfahrt	Ankunft		Abfahrt	Ankunft			
Stunde	Minute	Stunde	Minute				
4	—	7	—			11 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
9	22	12	37			1 Schiffen mit Tonnen.	
	1/12					1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
11	—	14	15			1 Schiffen mit Tonnen.	
12	—	15	15			1 Schiffen mit Tonnen.	
						Der Capitain giebt an, daß	
						er 1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
1	—	4	15			1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
10	—	17	30			1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
8	—	14	—			1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	
						1 Schiffen mit Tonnen.	

№		Sätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang Xr	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
	3. Rohzuck den beso	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Cntr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Cntr. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Die nur				
26	**Oel**, in Fäss	55	—	—	
	Anmerk. 1. K Ei an (H zu				
	Anmerk. 2. S au sol	3½	—	—	
27	**Papier-** und				
	a) ungeleimtes papier, auc Pappdeckel	45	—	—	16 in Kisten.
	b) alle andere	45	—	—	6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Pc in De bog				
	Anmerk. 2. Bc Ei				
	c) Papiertapete	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Abgabensätze							Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
nach dem 4-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang	
Sgr. (Ggr.)		Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund
—		—	—	—	1	—	—	
5 (4)		—	—	—	17½	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
—		—	—	5	15	—	—	
—		—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
—		—	—	87	30	—	—	19 in Ballen.
—		—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
5 (4)		—	—	—	17½	—	—	
—		—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
10 (8)		—	—	—	35	—	—	
—		—	—	8	45	—	—	
—		—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
—		—	—	17	30	—	—	

№		Sätze nach dem Be₂-Gulden-Fuß beim Eingang Xr.	Ausgang Fl.	Ausgang Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund
	f) Porzellan, farl dergleichen mit	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayence, Steil zellan und En	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in milor, und a übrige Porzella	30	—	—	
39	**Vieh:**				
	a) Pferde, Maul	20	—	—	
	b) Ochsen und S	45	—	—	
	Anmerk. Pferde aus der wird, thiere z ren, ob Reisende Fe				
	c) Kühe	15	—	—	
	d) Rinder (Jung	30	—	—	
	e) Schweine (aus				
	1. gemästete .	45	—	—	
	2. magere . .	10	—	—	
	f) Hammel . . .	52½	—	—	
	g) Anderes Scha	17¼	—	—	
	Anmerk. Auf der Schuste				

g:

Himten.

348 Braunschweigischen □Zollen.

696 » »

208 » »

692 » »

2296 » »

e ist gleich $7\frac{1}{17}$ Himten.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der erſten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenſtände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenſtänden, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zuſammengenommen, mit weniger als ½ ℔ oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt ſind, iſt in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenſtände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zuſammen, ½ ℔ oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder überſteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ ℔ oder 52½ Kreuzer vom Centner, imgleichen für Vieh, und zwar:

a) von Pferden, Mauleſeln, Maulthieren, Eſeln

		vom Stück				
		1⅓ ℔	oder	2 Fl.	20	Xr.
b)	= Ochſen und Stieren	1	=	1	45	=
c)	= Kühen und Rindern	½	=	—	52½	=
d)	= Schweinen und Schafvieh	⅙	=	—	17½	=

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen, und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Centner.			
	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (2te Abtheilung, Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. e.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellan-Waaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. und h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f.				

	Vom Centner: Thlr.	Sg.	Fl.	Xr.
g. und h.); Seide, seidene und halbseidene Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	7	—
b) auf anderem Wege	2	—	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) . .	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.) . . .	1	—	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium u. außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- od. Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Häringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . .	—	10 (8)	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn ſolches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl. Polniſchen Salz-Adminiſtration unter Kontrole der Königl. Preußiſchen Salz-Adminiſtration, von der Preußiſchen Laſt . . . . . 3 Thlr.

	Von der Tonne.			
	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
9. Von Häringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Dieſe Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Häringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter № 11. nicht beſonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülſenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken, auf der Weichſel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerſte und Hafer, auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußiſchen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Centner.			
	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41)	1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgedachten Straßen wird die Durchgangsabgabe

dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; imgleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Centner . . . **10** Sgr. oder **35** Xr.

2. Von Waaren, welche

   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau, (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Centner . . . **4½** Sgr. oder **15¾** Xr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Main-

häfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Centner . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Thl.	Sg.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . .	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolegebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935$^{422}/_{1000}$ = 1000 Preuß. (Kurheſſ.), Braunſchw. Pfunden,
1120 = 1000 Baierſchen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaier. Kilogrammen,
935$^{456}/_{1000}$ = 1000 Würtembergiſchen Pfunden,
933$^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächſ. (Dresdner) Pfunden.

Demnach ſind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußiſchen (Kurheſſ.), Braunſchweigſchen Pfunden,
28 = 25 Baieriſchen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierſchen Kilogramm,
14 = 15 Würtembergiſchen Pfunden,
14 = 15 Sächſiſchen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preuß. (Kurheſſ.) Centner zu 110 Pfd.
28 = 25 Baier. Centner zu 100 Pfd.
2 = 1 Rheinbaier. Quintal zu 100 Kilogr.
36 = 37 Würtemb. Centner zu 104 Pf.,
36 = 35 Sächſ. (Dresdner) Centner zu 110 Pfd.
51 = 55 Braunſchw. Centner zu 100 Pfd.

II. Werden Waaren unter Begleitſchein-Kontrole verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. (1½ Sgr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ Sgr.) oder 3½ Krzr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meßordnungen enhalten. Andere Nebenerhebungen ſind unzuläſſig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
» » « einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner,
» « « zweispännigen Fuhrwerks zu 24 Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr

IV. Bei den aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porcellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als »kurze Waaren« soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt, oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Classe können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle

von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs guten Pfennigen oder sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 63.

Braunschweig, den 5. November 1842.

(87.) Gesetz, die einstweilige Modification einiger Positionen des Vereinszolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. November 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In Gemäßheit eines von sämmtlichen Vereins-Regierungen gefassten Beschlusses wollen Wir, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses Unserer getreuen Stände, wegen der einstweiligen Modification einiger Positionen des Vereinszolltarifs für die Jahre **1843**, **1844** und **1845** die folgenden gesetzlichen Bestimmungen treffen:

Vom **1.** Januar **1843** an, soll für nachfolgende Gegenstände, als:

1) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronze (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Sil-

ber belegt; ferner Waaren aus vorbenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäuſen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künſtliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Poſition **20** des Tarifs);

2) lederne Handſchuhe (Poſition **21** d. des Tarifs);

3) Franzbranntwein (Poſition **25** b. des Tarifs);

4) Papiertapeten (Poſition **27**c. des Tarifs);

einſtweilen und bis auf Weiteres eine Verdoppelung der tarifmäßigen Zollſätze eintreten, mithin der Tariffatz

für die unter **1** gedachten Waaren von **50** ℔ auf **100** ℔ per Centner,

für die ledernen Handſchuhe von **22** ℔ auf **44** ℔ per Centner,

für den Franzbranntwein von **8** ℔ auf **16** ℔ per Centner, und

für die Papiertapeten von **10** ℔ auf **20** ℔ per Centner

erhöhet werden.

Unſere Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 5. November 1842.

(S. L.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 64.

Braunschweig, den 8. November 1842.

(88.) Verordnung, die Zusammenberufung des vierten ordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. November 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nach Ansicht des §. 128 des Landesgrundgesetzes haben Wir beschlossen, Unsere getreuen Stände zur Eröffnung des vierten ordentlichen Landtages um Uns zu versammeln.

Wir verordnen daher, daß die Mitglieder der Ständeversammlung sich

Dienstags, den 29sten dieses Monates,

in Unserer Residenzstadt Braunschweig einfinden, um in Gemäßheit der Geschäftsordnung das Legitimationsverfahren zu beginnen, und werden demnächst wegen Eröffnung des Landtages das Weitere anordnen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 4. November 1842.

Wilhelm, Herzog.

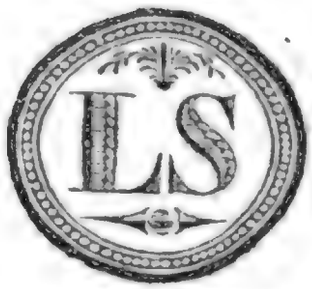

von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 65.

Braunschweig, den 22. November 1842.

(89.) Verordnung, die Verlegung der Ortschaft Mühlenberg zu dem Herzogl. Amte Holzminden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5. November 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach es angemessen erscheint, die bisher zum Herzoglichen Amte Stadtoldendorf gehörig gewesene Ortschaft Mühlenberg im Sollinge dem Bezirke des Herzoglichen Amts Holzminden beizulegen, so wollen Wir diese Verlegung, und zwar vom 1sten Januar k. J. an, hiemit verfügen.

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und des beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. November 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 66.

Braunschweig, den 6. December 1842.

(90.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, wegen der Erhebung einer Uebergangs-Abgabe vom Branntewein im Großherzogthum Hessen.

d. d. Braunschweig, den 24. November 1842.

Da in dem Großherzogthume Hessen in Folge der daselbst eingetretenen Besteuerung der Branntweinfabrication hinfort eine Uebergangssteuer vom Branntewein zur Erhebung kommen wird, welche 3 ℔ 12 ℌ $1^5/_7$ ʒ oder 6 Fl. 8 Xr. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei einer Normalstärke von 50 Grad nach Tralles beträgt, so wird solches, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24sten Januar d. J., die Erhebung der Uebergangs-Abgaben betreffend, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 24. November 1842.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 67.

Braunschweig, den 25. December 1842.

(91.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums über die beim Eintritt einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze zu beobachtenden Grundsätze hinsichtlich der Anwendung des Zoll-Tarifs.

d. d. Braunschweig, den 12. December 1842.

Um mögliche Zweifel über die Frage zu beseitigen, nach welchem Tarifsatze beim Eintritte einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Sätze des Tarifs die Entrichtung des Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszolles Statt zu finden habe, wollen Wir die folgenden, unter den sämmtlichen Staaten des Zollvereins vereinbarten Grundsätze zur Nachachtung der Behörden und zur Belehrung des Publicums öffentlich bekannt machen.

A. Eingangszoll.

1. Der Eingangs-Zoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die Waare bei der competenten Zollstelle zur Verzollung angemeldet wird.

2. Der Anmeldnng zur Verzollung ist, in Beziehung auf die Anwendung des Tarifs, die Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitschein II. gleich zu achten.

3. Auch bei Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt werden, kommt lediglich der Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung und nicht derjenige ihrer An-

meldung zur Abfertigung auf Begleitschein I. in Betracht, so daß auf Waaren, welche noch vor Ablauf einer Tarifperiode oder der Gültigkeit einzelner Tarifsätze beim Grenz-Eingangsamte eingehen und auf Begleitschein I. abgefertigt werden, ihren Bestimmungsort aber erst nach Eintritt der neuen Tarifperiode oder der einzelnen neuen Tarifsätze erreichen, der neue Tarifsatz Anwendung findet.

Die bloße Angabe des Waarenführers bei dem Grenz-Eingangsamte oder der in dem Frachtbriefe enthaltene Vermerk:

daß die Waare im Bestimmungsorte zur Verzollung gelangen werde,

ist jedoch als eine Anmeldung zur Verzollung nicht anzusehen, daher auch Notizen über derartige Angaben oder Vermerke in die Begleitscheine I. nicht aufzunehmen sind.

4. Bei solchen, in öffentlichen Niederlagen lagernden, nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren, rücksichtlich deren während der Zeit ihrer Lagerung eine Abänderung des tarifmäßigen Tarasatzes Statt gefunden hat, kommen, für die Feststellung des, der Verzollung zum Grunde zu legenden Nettogewichts, folgende Regeln zur Anwendung:

a. Ist bei Aufnahme der Waaren in die Niederlage das Nettogewicht derselben durch Verwiegung ermittelt worden, so wird dieses Gewicht auch der spätern Verzollung zum Grunde gelegt.

b. Hat die Feststellung des Nettogewichts der Waaren bei deren Aufnahme in die Niederlage durch bloße Berechnung nach dem im Zolltarif ausgeworfenen Tarasatze Statt gefunden, so tritt bei der späteren Verzollung anderweite Feststellung des Nettogewichts nach dem neuen Tarasatze ein. Hält sich der Zollpflichtige dadurch benachtheiligt, so kann

derſelbe auf Nettoverwiegung antragen und nach deren Ergebniſſe die Verzollung leiſten, mit der Beſchränkung jedoch, daß, wenn das ermittelte Nettogewicht geringer iſt, als das früher tarifmäßig feſtgeſtellte, letzteres der Verzollung zum Grunde gelegt werden muß.

5. Da ein Anſpruch auf den, im Tarif feſtgeſetzten geringeren Zollſatz von dem zum Verſieden in inländiſchen Siedereien beſtimmten Zucker überhaupt erſt durch die wirkliche Verwendung des Zuckers zu dem angegebenen Zwecke begründet wird, ſo dürfen, wenn eine Erhöhung des Eingangszolles von dergleichen Zucker bevorſteht, Anmeldungen zur Schwärzung und reſp. Verzollung, nach erfolgter Publication der betreffenden Abänderung des Tarifs, nur in dem Maaße angenommen werden, als ſolche zu dem durchſchnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei in angemeſſenem Verhältniſſe ſtehen, und der geſchwärzte Zucker wirklich zur Verſiedung gelangt. Die Zollbehörden ſind verpflichtet, davon, ob Letzteres geſchieht, Ueberzeugung zu nehmen und neue Anmeldungen ſo lange zurückzuweiſen, als der vorhandene Vorrath an geſchwärztem Zucker hinreichend iſt, um die Siederei ohne Unterbrechung betreiben zu können.

6. Tritt durch Veränderung des Tarifs eine Ermäßigung des Eingangszolls für Waaren ein, auf welche ein Privatlager ohne Mitverſchluß der Zollbehörde zugeſtanden iſt, ſo muß unmittelbar vor dem Eintritt der Tarifveränderung der Waarenbeſtand in dem Privatlager ermittelt und von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem höheren Satze entrichtet werden.

Erfolgt durch Veränderung des Tarifs eine Erhöhung des Eingangszolls für Waaren, welche Gegenſtand eines ſolchen Privatlagers ſind, ſo kann auf Verlangen des Lager-Inhabers, in gleicher Weiſe eine Ermittelung

des Waarenbestandes, mit der Wirkung eintreten, daß von dem Fehlenden der Eingangszoll nach dem geringern Satze entrichtet wird.

Diese für die Privatläger vorstehend aufgestellten Grundsätze finden auch auf diejenigen Messgüter Anwendung, für welche zur Zeit des Eintritts einer Tarifveränderung Messkonti eröffnet sind oder einzelnen Großhandlungen ein fortlaufendes Konto zugestanden ist.

B. Durchgangszoll.

Der Durchgangszoll ist von direct transitirenden Waaren nach dem am Tage der Anmeldung zur Durchfuhr beim Grenzeingangsamte, bei mittelbarer Durchfuhr aber nach dem, am Tage der Anmeldung der Waaren zur Versendung nach dem Auslande bei dem Niederlageamte gültigen Tarifsatze zu enrichten.

C. Ausgangszoll.

Für die Entrichtung des Ausgangszolls ist derjenige Tarifsatz maaßgebend, der an dem Tage gültig ist, an welchem die Waare zur Ausfuhr in das Ausland angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird. Tritt jedoch eine Erhöhung des Ausgangszolls ein, und werden, nach erfolgter Publication der diesfälligen Abänderung des Tarifs, noch Waaren zur Ausfuhr angemeldet, deren Ausgang über die Grenze während der Gültigkeit des geringeren Tarifsatzes nicht mehr bewirkt werden kann, so ist von dem Amte, welches den Ausgangszoll erhebt, die nach §. 35 der Zollordnung in der Quittung zu bemerkende Gültigkeitsfrist derselben dergestalt festzusetzen, daß solche bei Versendungen zu Lande die Dauer von vier, und beim Transport auf Flüssen die Dauer von acht Wochen nach geschehener Anmeldung und Verzollung nicht überschreitet.

Werden innerhalb dieſer Friſt die Waaren nicht ausgeführt, ſo folgt daraus, bei ſpäterer Ausfuhr derſelben, die Verpflichtung zu anderweiter Entrichtung des Ausgangszolles nach dem neuen Tariffatze; jedoch ſoll, wenn in Fällen der Art ſonſt kein Bedenken obwaltet, ſtatt nochmaliger Erhebung des Ausgangszolles, nur der Unterſchied zwiſchen beiden Tariffätzen von dem Ausgangsamte nacherhoben werden dürfen.

Braunſchweig, den 12. December 1842.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(92.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Holzminden, die Trennung der Ortschaft Mühlenberg von dem Gemeindeverbande mit Schorborn und deren Constituirung als besondere Gemeinde betreffend.

d. d. Holzminden, den 10. December 1842.

Mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 3. d. Mts. № 10005 ist zu der Trennung der Ortschaft Mühlenberg von dem Gemeindeverbande, in welchem dieselbe bisher mit der Ortschaft Schorborn gestanden, und zu deren Constituirung als besondere Gemeinde vom 1. Januar k. J. an die Genehmigung ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Holzminden, den 10. December 1842.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburgische Kreisdirection.

Pockels.

(93.) Geſetz, den vom rohen Schwefel und von der Zuckererde vom 1. Januar 1843 an zu entrichtenden Weſerzoll betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 12. December 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

In Gemäßheit einer unter den ſämmtlichen Weſeruferſtaaten getroffenen Vereinbarung, und nachdem die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung Unſerer getreuen Ständeverſammlung erfolgt iſt, wollen Wir hiermit geſetzlich beſtimmen, daß vom 1. Januar 1843 an der rohe Schwefel (Schwefelerde) mit 1/4 des Normalſatzes und die Zuckererde (Zuckerſchaum) mit 1/24 des Normalſatzes des Weſerzolles belegt werden ſollen.

Unſere Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, haben ſich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 12. Decbr. 1842.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz = und Verordnungs=Sammlung.

№ 68.

Braunschweig, den 27. December 1842.

(94.) Bekanntmachung, die Erhebung der von Harxbüttel nach dem Nebenzollamte II. zu Wenden führenden Straße zur Zollstraße betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. Decbr. 1842.

Da durch eine von Uns am heutigen Tage an Herzogliche Zoll= und Steuer= Direction erlassene Verfügung die von Harxbüttel nach dem Nebenzollamte II. zu Wenden führenden Straße zur Zollstraße erhoben ist, so wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. December v. J., die zur Ausführung der Zoll= und Steuer=Gesetze errichteten Behörden und Recepturen betreffend, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 14. December 1842.

Herzoglich Braunschw.=Lüneb. Staats=Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(95.) Verordnung, die Aufnahme des von dem Großköther und Müller Faber zur weißen Mühle bei Lütgenade zwischen diesem Orte und Forst, am s. g. Forstbache, errichteten Steinschleifwerks in den Communal-Verband der Gemeinde Lütgenade betreffend.

d. d. Braunschweig, den 15. December 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Großköther und Müller Faber zur weißen Mühle bei Lütgenade zwischen diesem Orte und Forst, am s. g. Forstbache, ein Steinschleifwerk unter höherer Genehmigung errichtet hat, so wollen Wir die Aufnahme dieses Etablissements, nebst dazu gehörigem Lagerplatze und Mühlengraben, in den Communal-Verband der Gemeinde Lütgenade hiemit verfügen.

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. December 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 69.

Braunſchweig, den 30. December 1842.

(96.) Geſetz wegen der Prolongation der Verträge vom 16. und 17. Decbr. 1841 wegen der einſtweiligen Belaſſung der Kreis-Directions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, auch des Amtes Harzburg ꝛc. bei dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuer-Vereine und reſp. wegen Erneuerung des Vertrages vom 1. Novbr. 1837 wegen Erleichterung der Verkehrs-Verhältniſſe ꝛc., ſo wie auch aller mit dieſen Verträgen in Verbindung ſtehenden Uebereinkünften ꝛc. auf das Jahr 1843.

d. d. Braunſchweig, am 23. Decbr. 1842.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach Wir in Folge einer mit Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen, für Sich und in Vertretung der ſämmtlichen Staaten des Zollvereins und mit Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover, für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Steuervereins, getroffenen Uebereinkunft beſchloſſen haben, die durch die Verträge vom 16. und 17. December v. J. betreffend die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener dieſſeitiger Landestheile und reſp. die Beförderung des gegenſeitigen Verkehrs,

begründeten Verhältnisse noch auf ein Jahr fortdauern zu lassen, von Seiten Unserer getreuen Stände auch die verfassungsmäßige Zustimmung zu dieser Maaßregel ertheilt ist, so wollen Wir hierdurch Folgendes bestimmen:

§. 1.

Die vorhin gedachten, durch Unsere Verordnungen vom **23.** December **1841** publicirten Verträge vom **16.** und **17.** ejusd. nebst den zu Letzterem gehörenden Uebereinkünften **A. B. C. D.** und **E.** sollen auch während des Jahres **1843** in voller Wirksamkeit bleiben.

§. 2.

Ein Gleiches soll während des Jahres **1843** stattfinden hinsichtlich

1) der durch die Verordnung vom **23.** Decbr. **1841** publicirten Uebereinkunft zwischen Braunschweig und Hannover wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in dem dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben,

2) der durch die Verordnung von demselben Tage publicirten Bestimmungen der protocollarischen Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins und Braunschweig vom **19.** October **1841** wegen der einstweiligen Belassung des Harz- und Weser-Districtes bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine,

3) der Bekanntmachung Unseres Herzogl. Staatsministeriums vom **30.** Decbr. **1841**, die Verwaltung der indirecten Steuern in den bei dem Steuervereine während des Jahres **1842** verbleibenden Landestheilen betreffend,

4) der Verordnung vom **3.** Januar **1842**, die Einfüh-

rung verschiedener Erzeugnisse und Fabrikate des Harz- und Weser-Districtes in das Zollvereinsgebiet betreffend,

5) der Bekanntmachung Unserer Herzogl. Zoll- und Steuerdirection vom **9.** Janr. **1842** über das Verfahren bei dem erleichterten Verkehre zwischen dem Steuervereine und den dem Zollverbande beigelegten Herzogl. Braunschweigischen Landestheilen und endlich

6) der Bekanntmachung Unserer Herzogl. Zoll- und Steuerdirection vom **10.** Janr. d. J. in Betreff der Erneuerung des unterm **1.** Novbr. **1837** abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Alle Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **23.** December **1842.**

Wilhelm, Herzog.

L S

F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz = und Verordnungs=Sammlung.

№ 70.

Braunschweig, den 30. December 1842.

(97.) Gesetz wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer für reisende Kaufleute aus den Zollvereinsstaaten rücksichtlich des Gewerbebetriebes derselben im Harz= und Weser=Kreise.

d. d. Braunschweig, den 23. December 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Zur Beförderung und Erleichterung des Verkehrs in den dem Hannover=Oldenburgischen Steuervereine einstweilen noch angeschlossenen Theilen des Herzogthums, den Bezirken der Herzoglichen Kreis=Directionen Holzminden und Gandersheim und des Herzoglichen Amts Harzburg, erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz:

Die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 15. October 1832, die Heranziehung ausländischer reisender Kaufleute zur Gewerbesteuer betreffend, und des Gewerbesteuertarifs vom 4. April 1837 von fremden reisenden Kaufleuten für den Handel nach Proben zu erlegende Gewerbesteuer von resp. 30 ℛ, 20 ℛ und 12 ℛ soll für reisende Kaufleute und Fabrikanten aus den Zollvereinsstaaten, welche jenen Handel in den zum Zollvereine gehörigen Landes=

theilen nach Art. 17 des Vertrages vom 19. October v. J. wegen des Anschlusses des Herzogthums an den Zollverein und Art. 7 des Vertrages von demselben Tage, wegen der Ausführung des gemeinsamen Zollsystems im Fürstenthume Blankenburg, steuerfrei zu betreiben berechtigt sind, bei ihrem Gewerbebetriebe in den Eingangs bezeichneten dem Zollvereine noch nicht angeschlossenen Gebietstheilen auf ein Viertheil, mithin

1) für reisende Weinhändler auf 7½ ℔,
2) für Reisende, welche außer Messen und Jahrmärkten bei inländischen Kaufleuten Colonial- oder andere seewärts kommende Waaren, oder wollene, seidene oder baumwollene Waaren zum Verkaufe ausbieten, auf 5 ℔ und
3) für Reisende, welche Waaren anderer Art zum Verkaufe ausbieten, auf 3 ℔,

für die Dauer des Jahres 1843 herabgesetzt werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. Decbr. 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. Schulz.

(98.) Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums wegen Bestimmung der Zollstraßen für die Nebenzollämter zweiter Classe zu Broistedt und Tiddische.

d. d. Braunschweig, den 20. Decbr. 1842.

Da für die folgenden beiden neu errichteten Nebenzollämter zweiter Classe,

1) für das Nebenzollamt zweiter Classe zu Broistedt der von dem Hannoverschen Orte Lengede auf Broistedt führende Fahrweg von dem Punkte an, wo derselbe die diesseitige Landesgrenze überschreitet, bis zu der Zollhebestelle in Broistedt, und

2) für das Nebenzollamt zweiter Classe zu Tiddische der von dem Hannoverschen Orte Barwecke nach Tiddische führende Fahrweg von dem Punkte an, wo derselbe das Bette der kleinen Aller und damit die diesseitige Landesgrenze überschreitet, bis zu der Zollhebestelle vor Tiddische,

zu Zollstraßen bestimmt worden sind, so wird solches, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24sten Decbr. v. J., die zur Ausführung der Zoll- und Steuergesetze errichteten Behörden und Recepturen betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, am 20. December 1842.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

gitized by Google

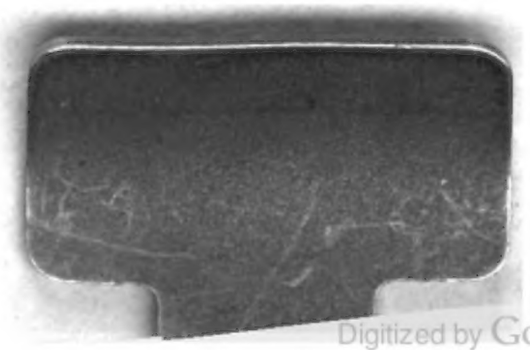

Digitized by Google

Digitized by Google